



(:) 2 Regi.

Register der Haubtschrifften

so in diser Landshandvest be-
griffen / ꝛc.

Kayser **F**ridrichen/
Einer Ersamen Landschafft in Crain / gegeben /
vnd mit der Gulden Bull / Becrefftigte Landts-
Freyhait. *Jah. 25 Jhr. 1460.* 1.

Graf Albrechten zu Görz / ꝛc. Denen in der
Windischen March / vnd Nödling / gegeben
Freyhaiten. *Jah. an folgung auf d. Georg 1365. 6.*

Wiso auch Hohermeltes Graf Albrechten zu
Görz / ꝛc. Denen in Nsterreich / vnd Carst /
gegeben Freyhaiten. *Jah. an folgung auf d. Georg 8. N. 1365.*

Beingefürter Landts Freyhaiten / Confir-
mationen / von Kayser Fridrichen an : biß
auf die jetzt Regierende Fürstl : Durchl : Erb-
herzogen Ferdinanden zu Nsterreich / ꝛc. 10.
Jah. an Mikulof vor demimpere - der Jazy N. 1444.

Landts Fürstliche / vnd Einer Ersamen Landts-
schafft in Crain / Erbhuldigungs Andts
Pflcht. *N. 1597.* 27.

Register.

In Beuelch vom Khönig Ferdinando / das Niemandt des andern Leüth / in Schermb / vnd Bogtey Nembe. *Jah. 18. März. A. 1526.* 68.

Khönig Ferdinandi Beuelch / an die Mautner zu Görg / wegen Freypassierung / der Landleüth / Wein / Traidt / vnd andere Notdurfft. *Jah. 4. März. A. 1526.* 69.

Khönig Ferdinandi Beuelch / das Niemandt auffer recht gepfendt / oder aufgehaltten soll werden. *Jah. 21. April. A. 1523.* 70.

Khönig Ferdinandi erklärung / wie es mit denen von Laybach / vnd der Herrn vnd Landleüth in Crain / dienern / gehalten werden soll. *Jah. 23. July. A. 1550.* 71.

In entschid vom Khönig Ferdinando ꝛ. das kheimer ober die erseßnen gewöhr / den andern zu Schermen schuldig. *Jah. 17. April. A. 1545.* 74.

Röm: Kay: May: Ferdinandi ꝛ. erleüterung vnd Milderung / ober die außgangne Pollicei. *Jah. 9. April. A. 1559.* 75.

Von Irer Für: Durchl: Ersherkogen Carln zu Osterreich ꝛ. Verwiligung / khein Expectans zugeben. *Jah. 1. März. A. 1567.* 79.

Fürstl: Dur: Ersherkogen Carln zu Osterreich ꝛ. Schadlos verschreibung / per Erlasung / der Personlichen erscheinung / in verleichung der Lehen. *Jah. 1. April. A. 1568.* 81.

Der

13. S.

Register.

Der Landschafft in Crain / Lebens Tax /
befreyung. Jahl. 25 Jh. N. 1571. 81.

Der Fürstl: Durchl: gnedigste Ratificati-
on / ober der dreyer Lande / Steyr / Khärnd-
ten / vnd Crain / beschlossenen Vergleich / wegen
der gerichtlichen Execution. Jahl. 10 Jh. N. 1590. 82.

Kaysers Ferdinandi Limitation der Land
Gerichts Ordnung. Jahl. 7 Jh. N. 1563. 84.

In General / vom Khönig Ferdinando / 2c.
aufgehund / wegen verkhauffung der Geist-
lichen gestifften Güetter. Jahl. 14 October N. 1524. 85.



Khan-

*Uhr Ewol
bz Jozoy
4. 8.*

Des Herzogthumbs Crain Landshandvest. 1

Kaiser Fridrichen / Mi-
ner Ersamen Landschafft in Crain / ge-
gebne / vnd mit der gulden Bull bekhrestigte
Landts Freyhait.

*Fridrich huj
Nominif
Cofar V.
Et Austria*



Der Fridrich von
Gottes genaden / Römischer
Khanfer zu allen zeytten / mehrer des
Reichs / zu Hungern / Dalmatien /
Croatien / etc. Rhönig / Herzog zu

*111.
w. auf. pag. 28
et. 2.*

Osterreich / zu Steyr / zu Kharndten / vnd Crain / Herz auf
der Windischen March vnd zu Portenau / Graff zu Tyrol /
zu Pfierdt / vnd zu Rhyburg / Marekthgraf zu Burgaw /
vnd Landgraf in Elßaz / etc. Bekhennen vnd thuen khund
offendlich / mit dem brief / allen den die in sehen oder hören
lesen / Wiewol wir auß Khanferlicher mildigkheit / vnd
angeborener güetigkheit / genaigt sein / Aller vnserer Vnter-
thonen vñ getreuē / nutz vñ bestes zubestehlen / Jedoch so sein
wir denen / die von langen zeytten her / durch Ir fordern vnd
Sy selbs / vnsern fordern löblicher gedächtnus / mit gantzer
vnderthenigkheit / gehorsamb vnd willigklich gewondt ge-
wesen / vnd vns noch sein / meh: Pflichtig vnd von natürlich-
er zuenaigung bewegt / Sy souil mit größern gnaden vñnd
fürderungen / auf khunfftig zeit fürzunemen / Als vil Sy
vnd Ir Nachkommen vns vnd vnserm Stam / vnd vnsern
Erben vnd nachkommen / hinsür auf ewigkheit / mit aigner
natürlicher willigkheit / dienst vnd stätten treuen zuegesüegt
sein. Wan nun vns vnser lieben getreuen / vnser dienstleüch /
Herren / Ritter vnd Knecht / vñnd die gantze Landschafft vn-
sers Fürstenthumbs Crain / jetzt fürbringen haben lassen /
wie Sy wellend vnser fordern vñnd nemlich Herzog
Albrecht von Osterreich / etc. vnser Vbrehen / löblicher ge-

A decht.

*Allen
Duff. 25 g. h. j.
1460*

König Friedrich I. von Preußen in Preußen gegeben Friedrich.

N. 1460

LandsHandvest.

2

lich recht geben. Nun haben wir angesehen ernstliche bette/
wan es auch uns / vnserm Land vnd vnsern Leüthen zu
Crain/ nutz vnd notturfft ist / vnd haben in ire recht
gegeben / in solcher weis als hernach
geschriben stehet / zc.



1. **D**es Ersten / Wer bey quettem gericht vnd Die Lands
mit stiller gewehr ain aigen herbracht hat / Drenssig gewehr / vñ
Jar vnd ain tag / Ein lehen Zwelf Jar vnd ain tag / Termin der
Burgehrecht Jar vnd tag / mag er das fürbringen / So selben.
hat Er fürbaß recht darzue.

Offen

2. **W**er auch / das ainer ainen gwalt clagt / den sol Er be- Wie ein
wehren selb drit / thuet er das / so muetz ainer den ge- gewalt zu
walt bessern selb andern / Ist aber das der dreyer ainer ab- clagen.
gethet / so ist ainer des gewalts ledig.

Offen

3. **W**er wollen auch / was ain Mann in vnserm Land zu Niemandts
Crain / in nutz vnd beruechlicher gewehr herbracht auffser recht
hat / das in des niemandts entwer / noch dauon treibe / dann des seimgē
mit dem rechten allein. zuentwer.

0.

4. **I**st auch / das jemand den andern anspricht omb Lehen / Wo die Le-
Ider sol die ver antworten vor dem Herrn / da Er Sy von hen zuuer-
zu Lehen hat / wolt es aber der Lehensherz verziehen / so antworten
mügen wicr es selb gericht.

5. **W**er sollen auch selbs / oder der / dem wicr es empfelchen / Wan man
an vnser statt richten / omb Lehen vnd omb aigen / zu die Hofstai-
vier tügen je vber Sechs wochen. ding kessē
soll.

U z

Man

Longy lry vid. col. seq. n. 11. & fol. 7. n. 7.
& fol. 81. pag. 1. & 2.

Des Herzogthumbs Crain

Niemand
in d. Schrä-
nen still ste-
hen zu heis-
sen/ so im
Land ange-
fessen.

6.
Obf. m.
+ p. s. de be/ ca
7. inf.
Man sol auch in der Schrammen niemand heissen still
stehen / der in dem Land wol gefessen ist / vmb Lehen/
vnd vmb aigen / Er bring in dan mit fürbott/ vnd mit clag/
für das gericht.

Das der
paurn mal-
leffische
fäall/ dem
grundherzn
ohne scha-
schaden.

5.
Obf. m.
0.
Ach wöllen wir ob ein Paur nicht thuet/ damit er den
Hals verworcht hat vmb welcherlay sachen das sene/
das des sein Herz nicht entgelt/ wer der sey / an seinem eigen
oder an seinem guet / der Richter sol seines leibs fahren/ mit
dem Rechten/ vnd dem Herrn sein guet gemach lassen.

Todeschla-
ger.

5.
Obf. m.
0.
Thuet aber ainer / ainen Todtschlag vñ khombt er dation/
der ist dem obristen gericht verfallen Drenffsig Mareckh/
vnd dem nidern gericht Sechszig pfening/ vnd huet sich vor
seinen Feinden/ vnd vor dem geschrey/ wierdt Er aber begrif-
fen/ so ist Hals wider Hals/ oder Er löst sich wie Er statt an
dem Landherzn findet: vñ sol das sein Hausfraw/ vnd seine
Khinder nicht entgelten an dem guet.

Gäetter in
Crain auch
daselbst zu
verantwor-
den.

9.
Wer aber jemand der zu Crain guet hett gelegen/ vnd in
dem Land nicht gefessen wer/ der sol das verantworten
zu Crain/ da das guet gelegen ist / vor dem Gericht da man
vmb ander guet verhöret.

Ein Gast
soll hinwid
recht geben.

10.
0.
Ist aber / das ain gast khombt gehn Crain/ in das Land/
vnd vordert ain recht an ainen Landmann/ der sol dem-
selben recht hinwider thuen / da er recht von Nemen wil/ an
derselben statt / vmb so gethan sachen darumb Er es billich
thuen soll.

Wer vmb
aigen vnd
Lehen zu-
richte habe.

11.
Ach wöllen wir vmb aigen/ vñ Lehendie von vnß sein/
das darumb niemand gerichtten noch verhören müg/
dan wir selbs/ oder vnser Hauptman/ oder wem woler es be-
uelhen.

und. Long. L. p. N. 4 & 5. fol. 9. n. 7. Was
f. m. p. y. 81. & p. y. 82.

N. 1460.

Landshandvest.

3

12.

Was auch/ vnser Hauptman empfilcht zu richten / vmb gült vnd vmb new außlauf / der mag des wol verhö- ren vnd gerichtten.

Das ein Ladschaube man ainen verwalter: vnd andere Comillarios an seiner statt zu richten/ ordnen müge.

13.

Es sollen auch die Grafen / die in dem Land zu Crain gefessen sind / recht vor vnser oder vor vnserm Hauptman thuen / vmb wiew man hinfzt im zu sprechen hat.

Die Grauz sollen auch im Lande recht geben vnd neimen.

14.

Es sollen die Richter so Sy das Gericht empfsahen schweren / das Sy recht richten / dem armen als dem reichen / vnd nicht durch Lieb / Sy sollen auch niemand vmb khain pueß pfendten / er verfal jr dan ehe vor gericht / vnd sol der richter dieselb pueß in Bierzehen tagen nemen.

Die Richter sollen schwere ren / auch niemand vmb khain

15.

Es sollen auch alle leüth in vnserm Land zu Crain zu Gmatnen tagen gehen / drey stund in dem Jahr / in allen vnserm Land gerichtten / vnd sagen bey dem Nyde / den Sy da schweren müessen / ob ichts schedliches oder vngerichtes sey in dem Land / vnd ob icht seye das dem gericht zu bessern ist / wer auch dahin nicht khommen möcht / vor ehaffter nott / der mag sich der wol bereden / khombt Er aber nicht in jr dan ehaffte nott / so sol Er pueß wertig sein / vnnnd sollen auch die zween Pfening die zu pueß wellend geben sindt / abseta.

Pueßpfen den / er verfall sie den vor gericht.

In allen Landgerich ten Järlich erkundigüg zuhalte / ob icht schödlich im Läd.

16.

Woh sollen / der Landrichter pott niemand fürbietten / vndan da man gefessen ist / zu haus vnd zu hoff / vnnnd anderstwo nicht.

Wo mann fürbietten soll.

17.

Man sol auch die leüth vor Gericht verclagen / ehe man Sy verpiette.

Ehe zu clagen dan zu Pfenden.

18.

Pfendet auch der Richter auf ain guet / das aines andern Manns ist / vnd mag derselb Mann das bestatten / das es sein seye / dem sol der richter das wider geben / an der statt.

Unrecht ge pfende guet wider zugeben.

N. 1460.

Des Herzogthumbs Crain

Das die Landleuth zu Zren leüthen/ auffer halb malefis/ vmb alle sachen zu richten haben.

Wesh haben vnser dienstherren zu Crain/ die recht / das sy die recht thun mügen/ vber Ir biderb diener/ vmb gült vnd vmb gelübde/ vnd auch vmb schäden/ Es sol auch jederman hinkzt seinen gepaurn das recht thun / vmb die sachen / die auf seinem guet beschehen / ohn allein vmb die sachen / die an den todt gehen / Es wer dan das das recht von des gepaurn Herin wurd verzhigen / So mag vnser richter darüber richten.

19.
m

Die Landleith so stock vnd galgen haben/ mügen auch alle malefis sachen richten.

Was auch dienstherren ist / die stock vnd galgen haben/ vnd begriffen sy da ainen in Zrem gericht / der dem Land schädlich ist / das mügen sy wol verhören vnd auch richten.

20.

Straff des notzwangs

Wd auch ain nottzug geschicht in vnserm Land zu Crain / mag man der war gemacht / mit zweyen / es sey Weib oder Mann / sein entgelt ainer an dem hals/ vnd sol man demselben den Hals abstoffen / mit ainer dillen.

21.

Straff der stras Rauber.

Werdet aber ein Strafrauber begriffen mit der handschafft/ dem mag man mit zweyen den hals anbehaben/ Begreiffe man in aber an die handschafft/ so muess man in mit Siben vbersagen / vnd demselben Strafrauber / sol man den Hals abschlagen.

0.
Offene

Straff der Mörder.

Man vbersagt auch wol einen Mörder mit zweyen/ vnd richtet vnd bessert hinkzt im mit dem Rad.

22.

Straff der Felscher.

Denn felscher/ der mit der handschafft begriffen wirdet/ den sol man vber sagen/ mit zweyen vnd sol in dar nach setzen auf ain Kost.

24.

Straff der Dipp.

Uber ainen Diepp/ der nicht begriffen ist mit der handschafft / den sol man vber sagen mit Siben / vnd sol in dan hengen an einen Galgen.

25.

Auch

N. 1460.

26.

Landshandvest.

4

Wir wollen wir das all Herren dienstleüch vnd andere Edleüch zu Cra: in allen andern sachen/ die hie nicht verschriben sindt / richten nach den rechten/ als vnser Herren vnd Edleüch in vnserm Land zu Steyr.

Das man sonst in allen fällen/ nach der Steyerischen Freyheit Nichten müge.

Vnd das dise recht alle/ als sy von wort zu wort/ in diesem brief geschriben sind/ stät vnd vnzerbrochen bleiben/ Darüber so geben wir disen brief versigelten mit vnserm Insigil/ der gegeben ist zu Grätz am Nitwochen/ nach des heiligen Creützes tag / als es erhaben ward / Da man zehle von Christi geburd / Tausend Dreyhundert Jar / darnach in dem Acht vnd Neünzigisten Jar. Haben wir gnediglich angesehen/ vñ betracht/ die getreuen vnd willigen dienst/ die sy vnsern ehe genanten Ehenen/ vnd andern vnsern fordern seeligen/ vnd auch vns / in vergangenen zeiten gethan/ vnd erzeigt haben/ vnd vns künfftiglich wol thuen mügen/ vnd sollen / als wir des ein guet getrauen zu Inen haben/ vnd haben in dardurch von sonderm gnaden/ denselben brief/ mit allen puncten vnd artickeln/ So darin sind begriffen/ von fürstlicher macht / gnediglich bestätt verneuet vnd becreffiget/ bestätten/ becrefftigen/ vnd verneuen/ auch/ den wissendlich in Crafft des briefs / was wir zu recht daran bestätten sollen oder mügen/ vnd meinen vnd wollen gar ernstlich/ das derselb brief hinfür gar vnd gantzlich / bey seinen Ehreften/ vnd auch gemainlich als vnser Landherren/ Ritter vnd Knecht in Cra: bey den gnaden rechten/ freyheiten/ vñ guetten gewonheiten / bleiben vnd der genießen sollen / nach inhaltung des obgenanden briefs / dauon gebietten wir vnsern lieben getreuen/ Vlichen den Schenkhen von Osterbitz/ vnserm Hauptman in Cra: oder wer ihe zu den zeiten vnser Hauptman daselbst ist / vñ iren verweisen/ das er vnser ehegenant Landherm/ Ritter vnd Knecht in Cra: bey iren Gnaden/ Rechten/ Freyheiten / vñ guetten gewonheiten/ So der obgenant brief inhalt/ vñ auch bey diser vnser bestättung/ von vnsern wegen vestigeltich halte vñ scherme/

*Albrecht Dürer/ Chy
Dass Gnatz
am Nitwochen
nach dem Creutztag
Sig N. 1398.
Herr Glegung
Ludwig
Friedrich Capr.*

Kayser Friedrich. 2. Lad. in Wien gegeben den 17. July.

N. 1460.

Des Herzogtums Crain

vnd nicht gestatten / das in daran jemandes eingriff thue /
 in keinerley weis / Das meinen wir mit erkund des
 briefs. Geben zu Laybach / am Pfingstag vor Sanct
 Oswaldes tag / nach Christi geburd vierzehnhundert
 Jar / * Vnd haben vns darauf demütiglich lassen bitten /
 das wir in dieselben vnsers Vhren vnnnd Vatter Freyheit /
 gnad vnd gerechtigkeit / Inmassen vnnnd die obbegriffen /
 sindt / zuerneuen vnd zu bestätten / In auch sonderlich et-
 lich artiel vnnnd stuckh der Freyheiten / so vnser dienstleüth /
 Herren / Ritter vnd Knecht vnser Fürstenthumbs Steyr
 von vnsern fordern seligen / vnd vns haben / zu sambt densel-
 ben Freyheiten / zugeben / vnd zubestätten / vnd in disen brief
 zusetzen / vnnnd zu schreiben lassen / gnediglich geruechten /
 Haben wir angesehen vnd betrachtet / das vnsern fordern /
 Ir fordern vnnnd Sy / mit stätten vesten vnnnd vnuerzuechten
 treuen vnd willigen dienstern / allezeit gehorsamb vnd berath
 sein gewesen / vnd Sy noch täglich thuen / vnd fürbaß wol
 thuen mügen vnnnd sollen / Als wir des ein vnzweuenlich
 getrauen zu in haben.

Vnd haben von Römischer Khaiserlicher macht / vnnnd
 als Herz vnd Landsfürst daselbß in Crain / dardurch
 nach solcher irer fleissigen vnd demütigen bette / vnd billicher
 erkhandnus vnser gnaden / damit wir in genaigt sein / vnnnd
 allen iren Erben / Ire recht / gnad / freyheit / vnnnd guet ge-
 wonheiten / nach inhalt des ehegenanten vnser lieben Vate-
 ter bestattung / vnd auch die nachgeschribnen stuckh / vnd ar-
 tiel / die wir in auß vnser Landleüth zu Steyr / Handvest /
 vnd briefen / haben ziehen vnd hierin begreifen lassen / Ver-
 neut / bestätt / gegeben / beuesten vnd geben in die auch / wissent-
 lich mit dem brief / vnd wöllen ernstlich / das Sy nun vnnnd
 hinnach in khünfftigen zeitten / von vns / vnsern Erben vnd
 nachkommen / daran vnghindert bleiben / vnd dabey gantz-
 lich gehalten werden sollen / von menigentlich vnbeschwert vnd
 vngengt / on alle geuchde: vnd sind das die artiel auß
 vnserer Landleüth zu Steyr Handvesten gezogen als vor
 ist gemeldet.

Von

Loth. Kayser
an H. J. J. J.
vor J. J. J.

+ H. J. J. J.
L. J. J. J.
v. J. J. J.

+ Ernst J. J.
F. J. J. J.
H. J. J.

+ Ernst J.
J. J. J.
H. J. J. J.

*
Textul Friedrich
Copul.

W. J. J.

* W. J. J.

LandsHandvest.

Articul aus dem Statut der Landeshandvest gegeben. 5

1. **W**ann Erst / ob ainer vnserer getreuen von Crain Heirat mit ainer von Steyr / Khärndten oder von Osterreich / oder ob ainer von Osterreich / Steyr oder Khärndten / Heirat mit ainer von Crain / der sol dasselb rechte haben / der gegend darin er wil bleiben / Wann man ein gemaine gewonheit / durch ainer ainigen Person willen / in ein Land nicht sol aufnemmen.

Was Freyheit ai Crainer hat / so er Heirat zu ainer Steyerin / oder herwidertumb.

2. **I**dem / wir geben vnd bestätten in auch / die Freyheit / das Sy förbaß imer freylich / Ire Sonn vnd Ire Töchter verheuraten / vnd bestatten sollen / wan oder wem Sy wölen.

Freyheit nach aines Jeden gesfallen Sün vnd Töchter zuverheiraten.

3. **S**o setzen wir auch / welcher Crainer ohngeschafft versterch / so sol sein geerb oder sein mag / von der nechsten Sippte sein Erbguet besitzen.

So ain Crainer ohngeschafft stirbt / wem dz Erb falle.

4. **W**er setzen auch ob ain Crainer den andern vmb sich anspricht / da sol er nicht vmb kempfen er sol es bewären mit Erbar gezeugen / nach der sag sol man richten.

Die ansprachen zubeweisen / vnd nicht darüben zu kempfen.

5. **W**nd was Clag vmb verbar wirdet / das sol man enden vor dem gesetzten richter / vnd sol darüber hören Erbar gezeugen / vnd sol es richten nach recht / mit frag / vnd mit volge / alls recht ordnung ist.

Die Clagen vnd vrtl sel man Ende vor dem gesetzten richter / mit der frag des rechtens vnd der mererit wallfolgen.

6. **W**er setzen auch / das die Töchter Irer Vätter Erbguet besitzen / ob Sy der Sün nicht enhaben.

So die sün nit verhanden / mögen die Töchter irer Vätter guet Erbt.

M
A
vil. inf. p. 9.
N. 8.
Jhr pag. 7.
N. 8.

*vide epl. wald pag. 109.
- sie in dem d. F. wald
& wald pag. 109. d. wald*

*Ob die sün nicht verhanden / mögen die Töchter irer Vätter guet Erbt.
f. 109. p. 109. d. wald
d. wald pag. 109. d. wald
d. wald pag. 109. d. wald
d. wald pag. 109. d. wald*

Wir Graf Albrecht zu Görz
 vnd Tyrol/ıc. denen in der Windischen
 March vnd Nottling gegebne
 Freyheiten.

Als Ir Albrecht Graf
 zu Görz vnd zu Tyrol/Pfalz-
 graff in Khärndten/Bogt der Gottes-

heilser zu Aglay zu Trient vnd zu Brixen/ıc. Bekennen
 offenbar/mit diesem brief/vnd thuen khund/das wir betrach-
 tet vnd vor augen gehabt haben/die getreuen dienst/die vn-
 sern vordem/vnd auch vnß/vnser Erben/Ritter vñ Knecht/
 auf der March/vnd in der Nottlich/die nun verschaiden
 sindt/vnd die noch lebend/offt vnd dieß habend erzaget/die
 vhe/vnd vhe/mit treuen/mit ehren/mit frumbkheit/vnd mit
 gantzer vnderthenigkheit/an der herrschafft zu Görz vestig-
 lich sindt gewesen/vnnd herkhömen/darumb besonderlich/
 das aller sache gedechtnus/mit den tagen hingehet/vñ fleuß-
 set/der nicht mit brieffen wierdt gecwigt vnnd bestättigt.

Haben wir in zu einer ewigen gedechtnus/der recht/die
 Sy bey vnsern vordem seligen vnd auch bey vnß vnuerspro-
 chenlich herbracht habend/an alle jrung an dem gegenwärt-
 digen brief haissen verschreiben/damit Sy vnd Ire Erben/
 nach vnserm abgehen/bey den rechten ewigklich beleiben/vnd
 von vnsern Erben vnd nachkhömen/der selben rechten nicht
 werden beraubt.

Des Ersten habendt Sie die recht herbracht/wer hink
 in zusprechen oder zu clagen hat/es sey vmb Erb vnd
 Utgen/vmb Gült/vmb Lehen/oder vmb welcherlay sach das

Da die Läd
 leich vmb
 alle sachen
 mindert an-
 ders dan im
 ist/

Non est et
 familia
 Austria

1565.

In freyday
 vñ St. Jorgy

Gräflich Salbörgh & Götz & Tyrnell bey in der Reichsgräflich Marck / & Nöbling gegeben freylich
N. 1365.

Des Herzogthumbs Crain /

Landt recht ist / oder ob jr ainer hantz den andern / secht hat zusprechen / der zugeben vñ zunehmen schuldig. sol recht suechen / in der Graffschafft auf der March / oder in der Märltich / vor vnser / oder vnserm Hauptman / da sollen Sy zu recht stehen / vnd verantworten / vñnd nicht anderstwo.

Kain Peen vñn Inen zunemen. **S** Sy pñessudellig werden / so sollen wir Sy pessen nach gnaden / vñnd nicht wandl von innen nemen / wir noch vnser Hauptman.

Das Sy außserhalb Märltich / gegen Inen paurn vñnd alle sachen zurichten haben. **D** Artzue habend Sy die recht / wer hantz fremde man zusprechen oder zu clagen hat / das Sie selbs recht hantz in thunen solle / vñnd alle sache / außgenomlich den Tode / Deupp: Mord / Straßraub / Nottzougung / Hauspruch / habend Sie nicht zurichten / wan das vñns angehört / zurichten / oder wem wir vnser Landgericht empfehlen.

Was wie die schedlichen Person durch die Landrichter erfordert vñnd geantwort werden sollen. **G** Ruert vnser Landrichter einē schedliche mensche / auf ire güetter / oder ob jr leüth vñnd schedliche sache / beclage werden / den sol vnser Landrichter fordern an dem diener / auf das guet / Er ist gefessen / vñnd der selb diener / sol den schedlichen / den Richter antworten / als im gürtel hat vñndfangen / oder sol inn dem Richter vñndlauben / an alles verziehen / damit sol der diener an dem guet / das auf der Hueben ist / vñndentgolten beleiben.

Todtschlag in gegewürtigkeit des Landrichters. **B** Eschicht ein todtschlag / zwischen paurn / ist vnser Landrichter gegenwürtig / vñnd khomend des erschlagnen freunde / für in mit clag vñnd beschreyend den / der den todtschlag gethan hat / so sol Er in auf heben vñnd recht hantz in thunen / Wer aber das er zu richtung khäme vñnd zu ablegung / so sollen dem Erborn diener / fünf Marckh agreber gefallen / des man leiblos worden ist / nach Landes recht vñnd gewonheit / geen den freunden / khomb ab / der den todtschlag thuet / so Er nechst mag.

Thuet

Griffelbuch zu Georg Tyrol dem in Schwandlhand v. Kothling gegeben
 11. 1369.

LandsHandvest.

6. **H**uet jr Paurn icht vnzucht / auf vnsern Marchten / vnd Rirchtagen / begreifen Sie / vnser Richter daselbs / ehe dan Sy khomend auf jres Herrn guet / so mag Er Sie wol pessern / khomend Sie aber hinfz / auf jres Herrn guet / vnder dem Sy sind gefessen / so hat derselb diener recht zu pessern / als Sie beschuldet habendt.

7
 Vnzucht v
 paurn / was
 der grund
 herz vnd
 Landrichter
 zurichten
 hat.

Ob...

7. **W**ir Lehensafft / habend Sie / die recht herbracht / das wir in leüchen Sünen vnd Töchtern / vnd der Eltest in jedem geschlecht / sol Lehen empfachen / vnd tragen / vnd sollen wir jre Lehen lenhen / in der Grasschafft auf der March / oder in der Wödelickh / ob sich das fuegt / das wir im Land nicht wären / wie lang sich das verzug / demnach habendt Sie jre Lehen nicht vermant / auf die zeit / das wir ins Land khommen / so sollen wir jnen lenhen / vnd Sie von vnß empfachen / jr Lehen.

Empfa
 hung der
 Lehen.

*vid. v. Lfz.
 4. fol. 2. n. 2.
 5. & 11. fol. 9.
 n. 7.*

vid. v. Lfz. folio 87. pag. 1. & 2.

*vide supra
 pag. 5. n. 3.
 & supra pag. 9.
 n. 8.*

8. **B**erschadet jr ainer an Erben / so sol desselben erbtheil / des sen lehen / oder aigen / anerben dem nechsten gesipten freünde / in dem geschlecht / vnd sollen wir Sie derselben Erbschafft nicht entweren vnentgoltten / ob Sie die / mit einander habend getheilt.

Erbfaall.

Ob...

*vide supra
 pag. 7. 8.
 n. 11.*

9. **S**ie mügen auch jr Hausfrauen Morgengab vñ haimsteür wol weisen / auf lehen vnd auf aigen / vñnd nach jren Töchtern geben / an vnser handt / ob wir im Land nicht sein / wen vnß Gott ins Land füegt / so sollen Sie vnß / die weisung antragen / vñ wir sollen vnsern willen darzu gebē.

Verweisüg
 omb haim
 steür vñnd
 morgengab

10. **E**s ist auch zwischen vnser / vñ vnsern Erbaren dienern / Rittern vnd Rhnechten / südlung abgenomē / das wir nach jren leüthen / vnd Sie nach den vnsern ohn recht nicht sollen greiffen.

D; der herz
 vnd Lands
 fürst nach d
 Landleüth:
 vnd Sy hin
 widerumb
 nach seinen
 leüthen ohn
 recht nicht

B

Wen sollē greiffē

Wir Graf Albrecht zu Görz
vnd Tyrol/ze. denen in Osterreich
gegebne Freyheiten.

Wir Albrecht Graf
zu Görz vnd zu Tyroll / Pfa-
lenzgraue in Khärndten / Vogt der

Gottsheitser zu Agle / zu Trient vnd zu Brixen/ze. Be-
kennen offenbar / mit diesem brief / vnd thuen khund / das wir
betrachtet vnd vor augen gehabt haben / die getreuen dienste /
die vnsern vordem / vnd auch vnß / vnserer Erbar / Ritter / vñ
Knecht / in Osterreich die nun verschaiden sindt / vnd die noch
leben / offte vnd dickh habend erzaiet / die yhe / vnd yhe / mit
treuen / mit ehren / mit frumbkheit / vñ mit ganzer vnderthe-
nigkeit / an der herrschafft zu Görz vestiglich sindt gewesen /
vñ herkommen / vñ darumben besonderlichen / das aller sachen
gedechtnus / mit den tügen hingehet / vñ fleißet / die mit brief-
sen nit wierdt gecwigt vnd bestättigt: Haben wir zu einer
gedechtnus / in die recht / so Sy bey vnsern vorfordern seligen /
vñ auch bey vnß vnuersprochenlich herbracht haben / an alle
jrung / an diesem gegenwüridigen brief haissen verschreiben /
damit Sy / vnd Ire Erben / nach vnserm abgehen / bey den
rechten ewiglich be Leibten / vnd von vnsern Erben vnd nach-
khome / derselben rechten nicht werden beraubt.

Des Ersten / haben Sie die recht / herbracht / wer zu jnen
sicht zusprechen hat / oder zu clagen hat / es sey vmb Erb /
vmb Aigen / vmb Gült / vmb Lehen / oder vmb welcher lay
sachē das ist / oder ob jr ainer zue dem andern sicht zusprechen

B 2

hat /

Das die
Landskürth
vmb alle sa-
chen nindt
anders / an
im Lädreche
zugeben vñ
zu nemmen
schuldig.

Non e' ef
Fam. lio
Aufw. w. m.

A. 1765.

Im freytag
auf St. Jörg.

Des Herzogtums Crain/

hat/der sol zu recht suchen/ in der Graffschafft zu Nsterreich/
vor vnser/oder vor vnserm Hauptman/da sollen Sy in rech-
ten stehen/vnd verantworten/ vnd nicht anderstwo.

Rhain peen
von Inen
zunemen.

S Sy pueßföllig werden / so sollen wir Sy bessern/
nach gnaden/ vnd nicht wandl von inen nemen/ wiew
noch vnser Hauptman.

Das Ey
aufferhalb
Malleßs/
gegen Inen
paurn vmb
alle sachen
zurichten
haben.

D Artue haben Sy die recht/ wer zu iren leüthen jcht zu-
sprechen/ oder zinlagen hat / das Sy selb recht/ zu iren
leüthen thuen solle/vmb alle sachen/aufgenommen/den Tottz
Drup: Mord: Straßraub: Nozogung/Hausbruch/haben
Sy nicht zurichten/ wan das vns angehört zurichten/ oder
wem wiew das Landgericht empfehlen.

Was/ wie
die schödl-
ichen Perso-
nen durch
die Land-
richter er-
fordert vnd
geantwo:dt
werden sol-
len.

G Riert vnser Landrichter / einen schedlichen Menschen
auf iren güettern/oder ob jr leüth vmb schedlich sach er-
lagt werden / den sol vnser Landrichter fordern/ an den die-
ner/auf das guet/darauf ist gefessen/vnd der selbig diener/
sol den schedliche Mann/dem richter antwortten/als in gürtel
hat vnfangen/oder sol in dem Richter vhrlauben/ohn alles
verziehen/damit sol der diener auf dem guet / was auf der
hieben ist/ vnentgolten vnd vnschadhaft bleiben.

Todtschlag
in gegen
württigkeit
des Land-
richters.

G Eschicht ein Todtschlag zwischen paurn/ist vnser Land-
richter gegenwehrtig/vnnd kkommen des erschlagenen
freunde/für iue/mit clag/vnnd beschreyen den/der den Todt-
schlag hat gethan / so sol er iue aufhaben / vnnd recht zu iue
thuen: Were aber/das Er zu richtung keme/ vnnd zu ableg-
ung/ so sollen dem Erbarn diener / des man leiblosß worden
ist/Fünf March gefallen / nach Landsrecht vnd gewonheit/
gehen den freunden komb ab / der den Todtschlag thuet / so
nächst er mag.

Thucnt/

6. **Z**uuent jr paurn / seht vnzucht / auf vnsern Markten vnd Kirchtagen / begreiffte Sy / vnser Richter daselbs / ehe Sy komen auf jr herren guet / so mag Er Sy wol bessern / komen Sy aber hin auf jres herren grund / vnder dem Sy sind gefessen / so hat der selb diener recht selber zubessern / als Sy verschuldet haben.

Vnzucht d paurn was der grundt her: vnd Landricht- ter zurich- ten hat.

7. **W**ie Lehensschafft / haben Sy die recht herbracht / das wir jhnen Leichen / Söhn vnd Töchtern / vnd der El- tist / in dem Geschlecht / sol die Lehen empfangen vñ tragen / vñ sollen wir jre Lehen leichen in der Graffschafft Nsterreich / ob sich das füegt / das wir in Land nicht wehren / wie lang sich das verzüge / demnach haben sich jre Lehen nicht ver- mant / auf die zeit / das wir ins Land kkommen / so solten wir june leichen / vnd Sy von vns empfangen jre Lehen.

Empfangung der Lehen. vid. fol. 2. 11. 4. & 5. & 11. & fol. 7. 11. 7.

8. **V**erscheidet jr ainer ohne Erben / so sol dessen Erbthail / es sey Lehen / oder atgen / an erben dem nechst gesibten freunt / in dem geschlecht / vnd sollen wir Sy / der Erbschafft nicht entweren / vnentgolten / ob Sy die mit einander haben getheilt.

Erbfaall.

vid. L. 1. 1. 3. 1. 1. 7. 1. 8.

9. **S**y haben auch jrer Hausfrauen Morgengab / vnd Haimbsteuer / wol zuweysen / auf Lehen vnd auf eigen / vnd nach jren Töchtern geben / an vnser handt / ob wier im Land nicht sein / wan vnß Gott in das Land füegt / so sollen Sy vns die weysung antragen / vnd wir sollen vnsern willen darzue geben.

Verwey- sung vmb haimbsteuer vñ morgens- gab.

Das d. Herz vnd Lands- fürst / nach der Landt- leuth: vñ sy hergegen nach seinen leuthē ohne recht nicht

10. **G**esist auch / zwischen vnser / vnd vnsern dienern Rittern vnd Knechten / sidlung abgenommen / das wir nach jren leuthen / vnd Sy nach den vnsern / ohn recht / nicht sollen greiffen.

B 3 Wann solle greiffē.

Das die vnde alle offnung d. vatter d. mitter jhre kinder mit selb korn, ob sich die vnter offnung d. d. vnter offnung vnter offnung, vnter offnung d. mitter jhre kinder mit selb korn, ob sich die vnter offnung d. d. vnter offnung vnter offnung, vnter offnung d. mitter jhre kinder mit selb korn, ob sich die vnter offnung d. d. vnter offnung vnter offnung.

Da die Länd-
teuch ohne
besoldung /
auffer Ländts
hülff zuer-
weisen nicht
schuldig.
WÄñ das Landt vñ Herrschafft Österreich / von Kriegs-
wegen not angehet: so sollen Sy vns dienstlich sein /
so Sy best mügen / wolten wir Sy / auß der Herrschafft zu
dienst nützen / so sollen wir inen / darumb thuen vnd geben /
als andern Erbaren dienern.

Der Landt-
leuth vnbe-
scheideneit
hat niemäd
zu straffen /
dan vñ Ländts-
Fürst / oder
sein Haupt
man.
Lhuet ein Edler oder Erbarer / auf vnsern Marekten /
oder Rhrchtägen / ein vnbescheidenheit / oder anderst wol-
den haben wir selbs zubessern / oder vnser Hauptman: vnd
nicht der Landrichter / nach gnaden / Es were dan die vnbe-
scheideneit so groß / das Er das Leben verwirckt hette / So
mag in der Richter aufheben.

DArüber zu einem Ewigen gedechtnus / der vorgeschrib-
nen rechten / Vnd zu verkund / geben wir Ihnen di-
sen brief / mit vnserm anhangendem Insigl Geben zum
Neuen Marek / in der Nödelich / am Erichtag nach
Sanct Jörgen tag / Nach vnser Herrern
Geburde. Drenzehenhundert Jar / in
dem Funffundsechzigisten Jare.



Rhönig

König Roderichen

Confirmation/ deren von der Windischen
Marck Freyheltten.

Abt. Luchhof

1444.

*In Mithras
vor Schmeißer
in der Leyh.*



Roderich von

Gottes genaden / Römischer
König zu allen zeitten / mehrer des
Reichs / Herzog zu Osterreich / zu
Steyr / zu Khärndten / zu Crain/
Herz auff der Windischen Marck
vnd zu Portenaw / Graf zu Habsburg / zu Tyrol / zu Pfierdt
vnd zu Kyburg / Marggraf zu Burgau vnd Landtgraue in
Elßas / *re.* Bekennen vnd thuen kundt öffentlich / mit diesem
Brief / dasz hie für vns kommen seind / die Erbarn vnser liebe
getrewen / Ritter vnd Knecht / auß vnsern Herrschafften auß
der Nötllich / vnnnd der March / die von weiland Graf Al-
brechten von Görz / guter gedächtnuß / an vnser vorsehern /
Herzogen vnd Landsfürsten in Osterreich / *re.* vnd an vns
sind gefallen / vnnnd brachten vns dazumal für / einen Brief
von Herzog Leupolden / Herzogen zu Osterreich / *re.* seliger
gedächtnuß / lauttend / darinn Er Sie hat bestat / vnd ver-
newert / alle Recht vnd Gnad / die Sie der vorgemelt von
Görz gegeben hat / vnd baten vns demütiglich / dasz wir Sie /
dieselben Gnad vnd Recht / auch gnedtglich geruechten zuuer-
newern / vnd zubestatten / vnd laut derselb Brief von Wort
zu Wort also / *re.*

Nach haben wir angesehen solche grosse Treuw vnd fleißig
Dienst / die vns vñ denselben vnsern vorsehern Lands-
fürsten in Osterreich / *re.* die ehgemeldten Ritter vnd Knecht

*Friderich III
Cofar
altes V. 11
Liber Regni
mohani 1.
Cofarif.*

*Hie Luchhof
Andreas K. K. K.
v. 15.
15.
& 20. 15.*

Des Herzogthumbs Crain/

A. 1444.

auff der Nödtlich/ vnd der Marek gethan vnd beweisert ha-
 bend/ vnd hinfür thun sollen vnd mügen/ vnd haben in dar-
 durch/ vnd durch Ihrer fleissigen Bitt willen die obgenandten
 Brief in allen seinen puncten vnd Artickeln/ als die eben ge-
 schriben stehend / vernewert vnd bestätt: vernewren vnd be-
 stätten ihn die auch wissentlich / in Krafft disß Brieffs/ was
 wir ihn daran bestätten vnd vernewren sollen/ vnd mögen/
 meynen vnd setzen/ daß Sie darwider von niemand sollen be-
 schwäret oder bekümmert werden/ in kein weg. Davon ge-
 bleten wir vnsern lieben getrewen/ allen vnsern Hauptleüten
 in Crain gegenwürtigen vñ künfftigen/ Herren Rittern vnd
 Knechten/ Burggrafen/ vñ auch allen vnsern andern Ampt-
 leüten vnd Vnderthanen/ den der Brief gezenget wirdt/ daß
 Sie die obgenandten Ritter vnd Knecht auff der Marek vnd
 in der Nödtlich/ bey disen iren Rechten/ Gnaden vnd Frey-
 heiten/ rhuelich beleiben lassen / vnd Sie darwider nicht be-
 schwären/ bekümmern / oder hindern bey vnsern Gnaden
 vnd hulden. Das mannen wir ernstlich. Mit erkundt
 desß Brieffs/ versigelt mit vnserer Königlischen Manestatt In-
 sigill. Geben zu Laybach / am Nittichen vor dem Montag
 als man singt Reminiscere in der Fasten / nach Christi
 geburt vierzehenhundert Jar/ vnd darnach in
 dem vier vnd vierzigisten Jahr / vn-
 sers Reichs im vierdten

Jahr.

Friedrich/ r.

Commissio Dñi: Regis
in Consillio.

König

König Maximilian des Er-
 sten Confirmation, Ainer Ersamen Landschafft
 in Crain Freyheiten.

Wir Ir Maximilian vonn

Gottes genaden / Römischer König /
 zu allen zeittē / mehrer des Reichs / zu Hungern / Dalmatien /
 Croatien / zc. Rhönig / Erzhörzog zu Osterreich / Hörzog zu
 Burgund / zu Lottrich / zu Brabant / zu Steyr / zu Kärnd-
 ten / zu Crain / zu Limburg / zu Lutzemburg / zu Geldern /
 Graue zu Flandern / zu Habsburg / zu Tyroll / zu Pfierdt / zu
 Rhyburg / zu Arthons / vñ zu Burgund / Phallandsgraue
 zu Hönigaw / zu Hollandt / zu Seelandt / zu Namur / vñ zu
 Zutpsen / Marggraue des heiligen Römischen Reichs vnd
 zu Burgaw / Landgraue in Elfaß / Herz zu Fr:ßlandt / auf
 der Windischen March / zu Portenaw / zu Salins vñnd zu
 Meheln / zc. Bekheñen / öffentlich mit disem briese / vñ thuen
 khundt allermentiglich : Alls vnser lieben getreuen N: vnser
 dienstman / Ritter / Knecht / vnd Landleüth vnser benan-
 ten Fürstenthumbs Crain / dem Wolgebornen vñnd vnserm
 lieben getreuen / Johansen Grauen zu Werdenberg vñ zum
 Hynligenberg / Georgen vom Thurn / vnd Sigmunden von
 Weltsparg / Pflegern zu Persen / vnsern Khätten / an vnsern
 statt / alls Irem angehenden Regierenden Herrn vñ Lands-
 fürsten / gehuldet / vñ geschworen haben : Sie vns ain glaub-
 würdig Vidimus, durch Ir Erbare podtschafft fürbracht /
 inen von weilandt dem Allerdurchleüchtigisten großmech-
 tigisten Fürsten / Herrn Fridrichen dem dritten Römischen
 Khayser / vnserm lieben Herrn vñ Vatter / Lößlicher gedencht-
 nus bestätt / von wort zu worten also lautend / zc.

Und vns darauf demüetiglich angeruefft vnd gebetten /
 das wir solch bries / in allen vnd jedlichen iren püncten /
 articln / inhaltungen vñ begreiffungen / als Regirender Herz
 vñ Landsfürst in Osterreich / Steyr / Khärndten / vñ Crain /

von

Doff. ein

N. 1494.

*Im vnter
 der freyheit
 vñ fr.
 so als log*

*Maximilian
 1. Copie
 filig Friede
 vñ III. Copie
 alias v. f.*

ED

*In quibus
 Maximal. f.
 Copie*

*Teig für Friede
 vñ III. Copie
 alias v. f. vñ
 Lp. a. 109. 1.*

von neuem zu Confirmiern vnd zu bestatter / gnediglich ge-
 ruchten / des haben wir angesehen / jr fleissig zimlich bette /
 auch die annemen getreuen vnd nützlichen dienste / So Sy
 vnsern vordern willigentlich vnd vnuerzossenlich gethan / vnd
 erzigt haben / vnd vns zuthuend sich willig erbietten. Vnd
 haben darumb / vñ von sonderm guaden / den benannten Her-
 ren / Rittern / vñ Knechten / vnd der gantzen Landschafft vn-
 sers Fürstenthumbs Crain / solch obgeschriben brief / vñnd
 Handvest / gnediglich Confirmirt, vñ bestatt / Confirmiren,
 vñ bestetten / Inen die auch / von Römischer Königlicher vnd
 Fürstlicher macht / wissentlich in crafft dits briefs / vñ meinē /
 setzen vnd wollen / das die in allen vñ jedlichen / sren puncten /
 stucken vnd articln / darin begriffen / Ehrckftig vñnd mechtig
 sein / stett beleiben / vnd von niemandes dawider gethan noch
 gehandelt werden soll. Davon gebietten wir / den Edlen /
 vnsern lieben getreuen R: allen vnsern Haubtleuthen / Gra-
 uen / Freyen / Herren / Rittern / vnd Knechten / Bischumben /
 Pflegern / Berwesern / Burgermaistern / Landrichtern / Rich-
 tern / Rhäten / Burgern / gemeynden / vnd allen andern vnsern
 ambeleuthē / vnderthonē / vñ getreuen / in woz würdē / standts /
 oder wesen die sein / ernstlich vñ vestriglich / das Sy die ge-
 nannten vnser Landschafft vnser Fürstenthumbs Crain /
 dabey berücklichen ansetzung beleiben / vñ Sy der gebrauchē
 vnd genieffen lassen / vnd dawider nicht thuen / auch des nye-
 mandes andern zu thuen gestatten / Bey vnser schweren vn-
 gnad vñ straffe / vnd der peen / in sren Handvesten begriffen /
 zuuermeiden / Das mainen wir ernstlich. Mit vorkund
 dits briefs / besigelt mit vnsern Königlichen anhangenden
 Insigill. Geben in vnser Statt Wien / am Frentag nach
 Sanct Erharts tag / Nach Christi geburde / Vierhshen hun-
 dert vñ im Vier vnd Neünzigisten / vnser Reichs des Röm-
 schen im Achtendē / vñ des Hungersischē im Vierdten Jarē.
 Maximilian K.

Commissio Dñi: Regis in Consillio.

Lan K. Stürzl de Buchen / Doctor K.

R: Leonhardus Olhafen K.

Lhan-

Khauser Carlens des Fünff-

ten Confirmation vnd bestättung der
Landes Freyheiten in Crain.

Caroly V.
 Ofue fliig
 Ph. L. j. 1.
 H. f. V. j.

Grat. Daf.

K. 1520.
 25. April.



Ihr **S** Kroll der

Fünffte von Gottes genaden
 Erwölter Römischer Khauser zu al-
 len zeiten / mehrer des reichs / r. Kön-
 nig in Germanien / zu Castilien / zu
 Arragon / zu Leon / beider Sicilien / zu Jerusalem / zu Hun-
 gern / zu Dalmatien / Croatien / zu Navarra / zu Granaten /
 zu Tolleten / zu Bollenz / zu Gallizien / Matoricarum / zu
 Hispali / Sardinien / Cordubien / Corsica / Mureien /
 Steims / Algaran / Allgeieren / zu Gibraltoren / vund der
 Justeeln Canarien / auch der Inseln / Indiarum vnd Terre
 firme des Meers oceani r. Erzhörzog zu Osterreich / Hör-
 hog zu Burgundi / zu Fetrickh / zu Brabandt / zu Steyr /
 zu Rhärndten / zu Crain / Limburg / Lützburg / Geldern /
 Calabrien / Achenarum / Neopotrie / Württemberg / r. Graf
 zu Flandern / zu Habsburg / zu Tyroll / zu Görz / Barsilans /
 zu Archois vund Burgund / Pfaltzgraf zu Hönigaw / zu
 Holland / zu Seeland / zu Pfiert / zu Lnhurg / zu Namur /
 zu Passilion / zu Centomen / vnd zu Zips / r. Landgraue in
 Elsäz / Markhgraf zu Burgaw / zu Drestans zu Hoziam /
 vnd des heiligen Römischen Reichs Fürst zu Schwaben / zu
 Cacheleinta Austuren / r. Herz im Frieslande / auf der
 Windischen Markh / vund zu Portenaw / zu Bischoia / zu
 Melin / zu Salins / zu Tripoli vnd zu Meheln / r. Beken-
 nen offentlich mit diesem brief / für vns / auch den Durch-
 leichtigen Fürsten / Herrn Ferdinanden Erzhörzogen zu
 Osterreich / Hörzogen zu Steyr / Rhärndten vnd Crain / r.
 Infanten zu Hispanien / vnsern lieben Bruedern / in Craffe
 seiner

ED

Kayf. Carl des V.
N. 1520.

Des Herzogthumbs Crain/

seiner Lieb volkhommen gewalts / so wir haben. Als uns die Edlen vnd vnser lieb getreuen vnser diensfleüth/Herren/ Ritter / vnd Khnecht / vnnnd die ganze Landschafft vnser Fürstenthumbs Crain/ glaubwürdig fürbracht haben/ Ire Privilegia, Freyheiten/ Recht/ Statuta/ Sakungen vnnnd gnaden/ innen von weilandt vnsern vordern / Hertzog Albrechten von Osterreich/ gegeben / von wort zu wort also lauttend/ 2c.

DAs wir demnach güetlich angesehen vnnnd betracht/ solch gemain vnser Landschafft Crain vnderthenig zymblich bitte/dartzue die getreuen/redlichen/nützlichen/vnd angenehmen dienste/ so ire vordern vnd Sy von alter her vnsern vordern / mit darstreckhen irer leib / vnnnd güetter/ in manigfeltige weege/ willigklich gethan/ vnd bewißen/ vns auch teglich thuen vnd in khunfftig zeit wol thuen mügen vñ sollen/ vnd haben darumben/auch auß besondern gnaden/ für vns vnd vnsern lieben Bruedern/ als Regierend Erz- hertzogen zu Osterreich/vnd Herzogen zu Steyr/ Khärnten/ vnd Crain/mit wolbedachtem muet/zeitigem rathe/vnd rechter wissen/ Gemainer vnserer Landschafft Crain/ Iren Erben vnd nachkhomen/ die vorgeschribnen weilandt Hertzog Albrechts Privilegien/ Freyheiten/ Recht/ Statuta/ Sakungen/ vnd gnaden / sambt den obbestimmbten vnserer vordern Confirmationen vnd bestätungen/darüber außgangen/sonderlich auch die obbegriffen artiel / vnnnd stuckh/ durch weilandt Khayser Fridrichen auß vnserer Landschafft Steyr Freyheiten/ vnd Handvesten gezogen/vnnnd vnserer Landschafft in Crain zu iren Freyheiten gegeben/ in allen vnd jedlichen iren artieln / inhaltungen/ Worten/ vnd mainungen / auß Fürstlicher macht / Confirmiert, bestät/ vnnnd verneuert/ Confirmieren/bestätten/ vnnnd verneuen/ Innen die auch also wissentlich in Craffe dits briefs/Mainen sehen vñ wollen/das dieselben Ire Privilegia/Freyheiten/Recht/ Statuta/Sakungen/ Gnaden/ Confirmationen/ vnd bestätungen/ mit allem Inhalt Confirmiert/ bestet vnd verneuert sein/von meingelich khrefftig vñ würdig geacht/ gehalten/

N. 1398.
H. J. 1398.
e. J. 1398.
F. J. 1398.
G. J. 1398.
H. J. 1398.
I. J. 1398.
K. J. 1398.
L. J. 1398.
M. J. 1398.
N. J. 1398.
O. J. 1398.
P. J. 1398.
Q. J. 1398.
R. J. 1398.
S. J. 1398.
T. J. 1398.
U. J. 1398.
V. J. 1398.
W. J. 1398.
X. J. 1398.
Y. J. 1398.
Z. J. 1398.

Des Herzogthumbs Crain/

Khanfer Carlens des Fünff-

ten Confirmation, dern von der Windischen
March Freyheiten/ &c.

Carolus V.
Cesar filius
Philippi I.
Hispan. Regis



Er **C**arl vom

Gottes Genaden / Erwehltet
Römischer Khanfer zu allen zeitten/
mehrer des Reichs/ &c. König in Ger-
manien/ zu Castilien/ zu Aragon/ zu
Leon/ beyder Sicilien/ zu Jerusalem/ zu Hungern/ zu Dal-
matien/ zu Croatien/ zu Navarra/ zu Granaten/ zu Colle-
ten/ zu Bolentz/ zu Gallicien/ Maioricarum zu Hispaliß/
Sardinien/ Cordubien/ Corsicen/ Murcie/ Bienß/ Aragon/
Algeire/ zu Gibraltar/ vnd der Insulen Canarien/ auch
der Insulen Indiarum/ vnd Terrefirme / des Meers Deca-
ni/ &c. Erzherzogen zu Osterreich / Herzog zu Burgundi/ zu
Lothrich / zu Brabant/ zu Steyr/ zu Khärndten / Crain/
Limburg / Luzenburg / Geldern / Calabrien/ Athenarum/
Neopatrie / Württemberg/ &c. Graf zu Flandern/ zu Hab-
spurg/ zu Tyrol/ zu Görz/ Parsilani/ zu Archois vnd Bur-
gundi/ Pfalenzgraue zu Hönigau/ zu Holand/ zu Seeland/
zu Pfiert/ zu Rhyburg/ zu Namur / zu Cassilion/ zu Centa-
nien/ zu Züpfen/ Landgraue in Elfaß/ Marggraue zu Bur-
gaw / zu Drestain / zu Gohianin vnd Cathilonia / Au-
strien/ &c. Herr in Friesland/ auff der Windischen March/ zu
Portenaw/ zu Bistata/ zu Molin/ zu Salins/ zu Trippolt
vnd zu Nebeln/ &c. Bekhennen öffentlich mit diesem Briefe/
für vns / auch den Durchleuchtigen Fürsten/ Herrn Ferdi-
nanden / Erzherzogen zu Osterreich/ Herzogen zu Steyr/
Khärndten vnd Crain/ &c. Infanten zu Hispanien/ vnsern
lieben Brudern in Krafft seiner Lieb vollkommen Gewalts/
so wir

hoff. Datt
Lef.
A. 1520
25. 8. 15.

Carl Keyser 1520.

Landshandvest.

14

so wie haben / Als uns die Erbarv vnser lieben getrewen /
Ritter vnd Knecht / auß vnsern Herrschafften Nörling / vnd
March / glaubwürdig fürbracht / Ihre Gnaden / Freyheiten
vnd Recht / so Sie von weyland vnsern vorfordern / Graf
Albrechten von Görz haben / von wort zu wort also laut
tend / re.

1520. pag. 6.

DAs wir demnach güetlich angesehen vnd betrachte / solch
vnserer Herrschafften Nörling vnd March vnderthe
nig zimbllich Bitt: darzue die getrewen redlichen nütlichen
vnd angenehmen Dienst / so Ihre vorfordern vnd Sie / von
alter her vnsern vorfordern / mit darstrecken / ihrer Leib vnd
Güetter / in manigfeltig wege / williglich gethan vnd bewi
sen haben / vns auch noch täglich thuen / vnd in khünfftig zeit
wol thuen mügen vnd sollen. Vnd haben darumb auch auß
besondern gnaden / für vns vnd vnsern lieben Bruder / Erz
herzog Ferdinanden / mit wolbedachtem muethe / zettigem
Rhat / vnd rechter wissen / berürten vnsern Herrschafften
Nörling vnd March / Ihren Erben vnd nachkommen / die
vorgeschriben weiland / Graf Albrechts von Görz / Gnaden /
Freyheiten / vnd Recht / sampt vnserer vorfordern / Herzogen
Leopolds von Osterreich / vnd vnserer lieben Anherm Khy
sers Maximilians Confirmation vñ Bestättungen / in allen
vnd jedlichen iren Artteln / Inhaltungen / Worten vnd mai
nungen / auß Fürstlicher Macht Confirmirt / bestät vnd er
newert / Confirmirt / bestätten vnd ernewren / Ihnen die
auch also wissentlich in Krafft diß Briefs / Ratzen / setzen
vnd wollen / das dieselben Ihr Gnaden / Freyheiten / vnd
Recht / mit allem ihrem Inhalt / Confirmirt / bestät vnd er
newert sein / von mentiglich krefftig / vnd würdig geacht / ge
halten vnd volzogen / vnd von vns / vnd iemant andern /
nicht darwider fürgenommen / gehandelt / noch gethan wer
den soll / noch mag / in keinen wege. Vnd gebietten darauff /
den Edlen vnd vnsern lieben getrewen R. allen vnd jeglichen
vnsern Statthaltern / Regenten / Rhaten / Haupteleüthen /
Landts Marschalchen / Verwesern / Bisdomben / Pflegern /
Ambt.

Erzherzog Carl des V.

N. 1520.

Des Herzogthumbs Crain/

Ambtleüthen/ Landtrichtern / Burgermaistern / Richtern/
 vnd gemeintgelych/ allen andern vnser / vnd vnserer Erblichen
 Land/ vnderthanen/ vnd getreuen/ in was würden/ standts/
 oder wesens die sein / ernstlich mit disem Briefe/ vnd wollen/
 das Sie gemaine vnser Herrschafftren/ Nöteling vnnnd
 March/ Ihr Erben vnd nachkommen/ bey obgeschriben Ihren
 Gnaden/ Freyheiten/ vnd Rechten/ mit allem Inhalt/ auch
 diser vnser Confirmation bestätt: vnnnd erneuerung/ gänzlich
 beleiben/ Sie der berüeblich gebrauchen vnd genieffen lassen/
 darwider nicht dringen/ jrren noch beschweren: vnd hierauff
 nicht vnghehorsamb erscheinen in keinem wege / Bey vermei-
 dung vnserer vnd vnser lieben Bruders schweren Bngnad
 vnd Straf/ vnnnd darzu verlicung einer Peen / benändtlich
 hundert Marek lötiges Goldes/ die ein jeder / so oft er fre-
 uentlich hierwider thätte/ vns halb in vnser Fürstlich Ca-
 mer / vnd den andern halben thail gedachten vnsern Vnder-
 thanen / vnablößlich zubezahlen versallen sein solle. Mit
 vrkund dises Briefs/ für vns vnd vnsern lieben Brueder
 Erzhertzogen Ferdinand besigelt / vnnnd mit vnserm aigen
 Handtzeichen beuestend. Geben in vnser / vnnnd des heilli-
 gen Reichs Stuel / vnnnd Statt Aech / am Pfingsttag nach
 Sanct Ursula/ den fünff vnnnd zwaintzigisten tag des Mo-
 nats Octobris / Nach Christi Geburde/ fünffzehenhundert
 vnd im zwaintzigisten vnserer Reich des Römischen im an-
 dern: vnd aller anderer im fünfften Jaren/1c.

Carolus.

Ad mandatum Cæsareæ & Cath.^{ce}

Maiestatis proprium, &c.

J: Hannard/1c.



Khanfer

Khanſer Carlens des Fünff-

ſten Confirmation, deren in Oſterreich
Freihheiten/te.

Carolus V.
 Aſper filij
 Philippi I.
 Hſpan. Regis

Tabl. = 2
 Brief Buch Def.

8. 1520
 25 Brief.

In **N**am **C**arl vonn
 Gottes Genaden / Erwehltter
 Römischer Khanſer zu allen zeitten /
 mehrer des Reichs/te. König in Ger-
 manien / zu Caſtilien / zu Aragon / zu
 Leon / beyder Sicilien / zu Jeruſalem / zu Hungern / zu Dal-
 maticn / zu Croatia / zu Navarra / zu Granaten / zu Colles-
 ten / zu Bolenz / zu Gallicien / Majoricarum zu Hiſpalis /
 Sardinien / Cordubien / Corſicien / Murcen / Siciet / Al-
 garan / Algecien / zu Gibraltar / vnd der Inſulen Cana-
 rien / auch der Inſeln Indiarum / vnd Terreſirme / des Meers
 Ocean / te. Erzhertzog zu Oſterreich / Hertzog zu Burgundi /
 zu Lotterich / zu Brabant / zu Steyr / zu Rhärndten / zu
 Crain / zu Luſenburg / Geldern / Calabrien / Athenarum /
 Neopatric / Württemberg / te. Grafe zu Flandern / zu Hab-
 ſpurg / zu Tyrol / zu Görz / Porſilant / zu Archois vnd Bur-
 gundi / Pfalenzgraf zu Hönigaw / zu Holland / zu Seeland /
 zu Pflerdt / zu Rhyburg / zu Namur / zu Caſſilon / vñ Cento-
 uen / vnd zu Züpfen / Landtgraf in Elſaß / Marchgraf zu
 Burgaw / zu Dreſtain / zu Gohant / vnd deß heiltigen Röm-
 iſchen Reichs Fürſt zu Schwaben / zu Cathilonia / Au-
 ſturn / te. Herz in Frießland / auff der Windiſchen March / zu
 Portenaw / zu Viſcoia / zu Molin / zu Salins / zu Trippolt
 vnd zu Meheln / te. Bekennen offenlich mit diſem Brief /
 für vns / auch den Durchleuchtigen Fürſten / Herrn Ferdi-
 nanden / Erzhertzogen zu Oſterreich / Hertzogen zu Steyr /
 Rhärndten vnd Crain / te. Infanten zu Hiſpanien / vnſerm
 lieben

Kingem End 26 V.
A. 1520.

Des Herzogtums Crain/

lieben Brueder in Krafft seiner Lieb/ vollkommen Gewalts/
so wir haben / Als vns vnser lieb getrewen/ vnser Ritter/
Knecht/ vnd Landleüth / in Nsterreich/ glaubwürdig für-
bracht / Ihre Gnaden/ Freyheiten/ vnd Recht / so Sie von
weiland vnsern vordern / Graf Albrechten von Görz/

Leopold Gogoy
S. Onhymf
vil. poy. 10.
& 20.

pag. 8.

Das wir demnach güetlich angesehen vnd betrachte / solch
vnserer Landleüth in Nsterreich vnderthenig Bitte/dar-
zue die getrewen/redlichen/nützlichen vnd angenehmen Dien-
ste/so Ihr vordern vnd Sie/von alter her vnsern vordern/
mit darstrecken/ihrer Leib vnd Güetter/in manigfeltig weg/
williglich gethan vnd bewisen haben/ vns auch noch täglich
thuen / vnd in khünfftig zeit wol thuen mügen vnd sollen.
Vnd haben darumb auch auß besondern Gnaden / für vns
vnd vnsern lieben Brudern / als Regierenden Erzhertzogen
zu Nsterreich/ vnd Herzogen zu Steyr/ Khärndten/ Crain/
vnd Grauen zu Görz mit wolbedachtem muethe/ zettigem
Khat/vnd rechtem wissen/gemainen vnsern Landleüthen in
Nsterreich/Ihren Erben vnd nachkommen/die vorgeschriben
weiland Graf Albrechten von Görz / vnd Herzog Leopold
von Nsterreich Gnaden/Freyheiten/vn Recht/sampt vnser
lieben Anherm Khayser Maximilians Confirmation vnd
Bestättung/ in allen vnd jedlichen ihren Art:ln/Inhaltun-
gen/Worten vnd mainungen/ auß Fürstlicher Macht Con-
firmirt/bestät vnd ernewert: Confirmiern/ bestätigen vnd er-
nuewen Ihnen die auch also wissentlich in Krafft diß Briefs/
Mainen / setzen vnd wollen/das dieselben Ihre Priuilegia/
Freyheiten/ Recht/ Statuta/ Satzungen/Gnaden/ Confir-
mation vnd Bestättungen/ mit allem Inhalte Confirmirt/
bestät vnd ernewert sein / von mentiglich krefftig vnd wür-
dig geacht/gehalten vnd volzogen/vnd von vns / vnd niemand
andern icht darwider fürgenommen/ gehandelt/noch gethan
werden soll/noch mag/in keinen wege. Vnd gebieten darauff
den Edlen vnd vnsern lieben getreuen/ allen vnd jedlichen vn-
sern Statthaltern/ Regenten/vnd Khäten/ Hauptleüthen/
Landt.

Kay⁴ für Carl des V. Confirmation 3. Febr. Jahr in Österreich. 28.

Landshandvest.

16

H. 1520.

Landmarschalekhen / Verwesern / Bischoffen / Pflegern /
Umbeleüthen / Landrichtern / Burgermaistern / Richtern /
vnd gemeintglichen / allen andern vnsern / vñ vnserer Erblichen
Lande / vñ dertanen / vñ getreuen / in was würden / standts /
oder wesens die sein / ernstlich mit diesem Brieffe / vnd wollen /
das Sie gemaine Landleüth in Österreich / Ihre Erben / vnd
nachkommen / bey obgeschribnen Ihren Priuilegien / Freyheit-
ten / Rechten / Statuten / Gnaden / Confirmation vnd Be-
stättungē / mit allem Inhalt / auch diser vnser Confirmation /
bestätt: vnd erneuerung / gänzlich bleiben / Sie der berüeblich
gebrauchen vnd geniessen lassen / darwider nit dringen / irren
noch beschwern / vnd hierauff nicht vnghehorsamb erscheinen
in theimen weg / Bey vermeidung vnserer vnd vnserer lieben
Brueders schweren Bngrad / vnd Straf / vnd darzu verlic-
fung einer Preen / benändelich hundert Markh lötziges Gol-
des / die ein jeder / so offte er freuenlich hiewider thäte / vns halb
in vnser Fürstlich Camer / vnd den andern halben thail / ge-
mainen vnsern Landleüthen in Österreich / vnablöszlich zu-
bezahlen verfallen sein solle. Mit vrkhund dieses Brieffs /
für vns / vnd vnsern lieben Bruedern Erzhertzog Ferdinan-
den besigelt vnd beuestnet / mit vnserm anhangenden Insigil /
vnd Handzeichen. Geben in vnser / vnd des heiligen Reichs
Stuel vnd Statt Aich / am Pfingsttag nach Sanct Ursula /
den fünff vnd zwainzigsten tag des Monats Octobris /
Nach Christi vnserer lieben HERN Geburde / Fünffzehen-
hundert vñ im zwainzigsten: vnserer Reich des Römischen
im andern: vnd aller anderer im fünfften Jaren / 26.

Carolus.

Ad mandatum Cæsareæ & Cath.^{ce}

Maiestatis proprium, &c.

J. Hannard / 26.

C 4 Rhd.

Registratur D. Hoffmann / 26.

Des Herzogthumbs Crain /

Rhönig Ferdinandi Confir-

mation / der Crainerischen Landts

Freyheiten / 2c.

Conf. Nr. 108

4^o 1522

16 gth.

W

Ir Ferdinand von Gottes genaden /
Prinz in Hispanien / Erzherzog zu Osterreich /
Herzog zu Burgundi / zu Steyr / zu Kärndtē /
vnd zu Crain / Landgraf in Elsass / Fürst zu
Schwabe / Befürster Graf zu Habsburg / zu Tyrol / zu Görz /
zu Pfierdt / zu Rhyburg / Markhgraf des heilige Römischen
Reichs der Ens / vnd zu Burgaw / Herz auff der Windischen
March / vnd zu Portenaw / 2c. Bekennen für vns / vnd vnser
Erben öffentlich / mit disem Brief / vnd thuen kundt allerme-
niglichen / das vns die Edlen vnser lieben getrewen N: vnser
Dienstman / Herzen / Ritter / Knecht vnd Landleüth / vnser
benannten Herzogthumbs Crain / den Haupt: vnd Bestätte
brief / Ihrer Freyheiten / Gnaden vnd Handvest / von welland
Kaysers Maximilian / 2c. vnserm lieben Herrn vnd Anherren /
derselben zeit Römischen König / hochlöblicher Gedächtnuß /
aufgange / fürbrachten / der von wort zu wort lautet also / 2c.

Vnd vns darauf dieselben vnser Dienstmann / Herzen /
Ritter / Knecht vnd Landleüth in Crain / demüetiglich
angerueffen vnd gebetten / das wir Ihnen denselben Brief /
in allen vñ jeden Innhaltungen / Puncten / Articlen / vnd Be-
greiffungen / als Regierender Herz vñ Landsfürst in Oster-
reich / Steyr / Kärndten vnd Crain / 2c. von neuem zu Con-
firmiren vnd zubestätten / gnediglichen geruechten / Haben
wir angesehen / solch Ihr fleissig zimlich Gebette / auch die
angenehen / getrewen vnd nützlichen Dienst / so Sie vnsern
vordern / Herzogen vnd Erzherzogen zu Osterreich willig-
lichen vnd vnuerdrossenlich gethan / vnd erzaigt haben / vnd
hinsüran zuthuen sich willig erbietten / das wir vns auch zu
Ihnen / als vnsern gehorsamen vnd getrewen Dienstman-
nen / Herrn / Rittern / Knechten / Landleüthen vnd Buder-
thanen ungezweifelt versehen / vnd darumb / vnd außsondern
Gnaden /

Ferdinand
1. April
Filius Lantini /
Hilffmeister
& Anker
Carol. V.
Cofur.
& Nepol. Hof
1. April.

Gnaden/den benannten vnsern Dienstmannen/Herren/Rittern/Knechten vnd Landleüthen / vnd der gantzen Landtschafft mehr berürtes vnserz Herzogthumbs Crain/ solch obgeschriben Brief/ vnd Handvest/ gnediglich Confirmiert vnd bestätt/Confirmieren/ vnd bestätten Ihnen die auch/ auß Regierender Fürstlicher macht/ wissentlich / in Krafft dieses Briefs / vnd mainen/ setzen vnd wollen/ das die in allen vnd jedlichen ihren Puncten/ Stücken vnd Articul/darinnen begriffen/kräftig vnd mächtig sein/stäts beleiben/vnd von niemands darwider gethan/nach gehandelt werden soll/in kein weis/vngeserlich/Daouon gebieten wir den Edlen vnsern lieben getrewen R:allen vnsern Hauptleüthen/Grafen/Freyen/Herren/Rittern vnd Knechten/Bischofumben/Pflegern/Berwesern/Burgermeistern/Landrichtern/Richtern/Räthen/Burgern/Gemainden/vnd allen andern / vnsern Ampfleüthen/ Vnterthanen vnd getrewen/ in was würden/standts/oder wefens die sein/ernstlich vnd vestiglich/das Sie die genandt vnser Landtschafft / vnserz Fürstenthumbs Crain/darbey berueblich/vnd ohn jr:ung beleiben: vnd Sie der gebrauchen vnd gentessen lassen/vñ darwider nicht thuen/nach das jemand anders andern zuthun gestatten/bey vnserer schweren Bgnad vnd Straf/vnd der Peen/ in Ihren Handvesten begriffen/zuermeiden/Das mainen wir ernstlich/ Mit Br: kund diß Briefs/ besigelt mit vnserm anhangenden Insigil. Geben in vnser Statt Neustatt/am sechzehende tag des Monats Nouembris/nach Christi vnserz lieben H:Erren geburt Fünffzehnhundert vñ darnachim drey vñ zwainzigste Jar. Ferdinand/rc.

Commissio Sereniss. Dñi Principis
Archiducis in consilio, &c.

Zeit von Dietrichstain Statthalter/rc.

G. von Puechaim/rc.

H. von Lamberg/rc.

L. von Harrach/rc.

S. von Herberstain Ritter/rc.

M. B. von Leopoldstorff/rc.

A. Krentzsaurenwein/rc.

Registrator H. Hoffman/rc.

Des Herzogtums Crain/

König Ferdinandi Bestät-

tung vnd Confirmation, der Freyheiten Win-
disch March vnd Nödling/ ꝛc.

*Ferdinandus /
Cofm
Julij Schlegel /
Hilf. Regil
& Frate Caroli V.
Cofm. & M. Hof
M. Hof. / Cofm*



Er Ferdinand von

Gottes genaden / Prinz in Hi-
spanien / Erzhertzog zu Osterreich / Her-

zog zu Burgundi / Steyr / Khärndten / zu Crain / Land-
grau in Elfaß / Fürst zu Schwaben / Befürster Graf zu
Nabspurg / zu Enroll / zu Görz / zu Pfiert / zu Rhyburg /
Marggraf des heiligen Römischen Reichs der Ens / vnd zu
Burgaw / Herz auff der Windischen March / vnd zu Por-
tenaw / ꝛc. Bekennen für vns / vnd vnser Erben / öffentlich
mit diesem Brief / daß vns die Erbarn vnser lieben getrewen /
vnser Ritter vnd Knecht in vnsern Herschafften auff der
Nödling vnd der March / fürbringen habet lassen / einen Be-
stätbrief / Ihrer Freyheiten / Gnaden vnd Rechten / von wel-
land Kayser Maximilian / derselben zeit Römischen Kö-
nig / ꝛc. vnserm lieben Herrn vnd Anherm / hochlöblicher Ge-
dächtnuß / außgangen / von wort zu wort also lautend / ꝛc.

Joh. N. Hof
N. 1523.
14. Hof

Und liessen vns darauff / die vorgenandten vnser Ritter
vnd Knecht / in der Nödling / vnd der March / vnterthä-
niglichen / anlangen vnd bitten / daß wir Ihnen die obbeschri-
ben Ihr Recht / Gnaden vnd Freyheiten zu Confirmirn vnd
zubestätten / gnediglich geruechten / Haben wir angesehen / Ihr
getrew / gehorsamb vnd fleissig Dienst / die Sie vns vnd vn-
sern vorfordern Landtsfürsten in Osterreich / gethan vnd be-
wisen haben / vnd vns hinsüran thun sollen / vnd mügen / vnd
Ihnen dardurch vnd auß sonderm Gnaden / den obgemelten
Brieff / in allen seinen Puncten vnd Artidn / als die oben ge-
schriben

*in vnterthäniglicher
Erberechtigter*

Schriben stehen / vernewt / Confirmiert vnd bestätt / Ver-
newen / Confirmieren / vnd bestätten Ihnen die auch wissen-
lich in Krafft dieses Briefs / was wir Ihnen daran bestätten /
vnd vernewern / sollen / vnd mügen / mainen vnd sehen / das
Sie darwider / von niemands beschwärt / noch bekümmert
werden sollen / in keinen weis / Davon gebieten wir allen
vnsern Hauptleüthen in Crain / gegenwürtigen / vnd einen
jeden fünfftegen Herrn / Rittern vnd Knechten / Burckhara-
fen / vnd auch allen andern / vnsern Amptleüthen / vnd Un-
terthanen / den der Brief fürkompt oder gezalt wirdt / das
Sie die obgenandten vnser Ritter vnd Knecht auff der
March / vnd in der Nöteling / bey solchen Ihren Rechten /
Gnaden / vnd Freyhelten / beruhelich bleiben lassen / vnd Sie
darwider nicht beschwören / hindern oder bekümmern / in
kein weise / bey vnsern Gnaden / vnd Hulden / Das ist vnser
ernstliche mainung / Mit Brkhundt dieses Briefs / besigelt
mit vnsern anhangenden Insigil : Geben in vnser Statt
Neustatt / am vierzehenden tag des Monats Nouembris /
nach Christi Geburt Fünffzehnhundert vnd im drey vnd
zwainzigsten Jar / 2c.

Commissio Sereniss. Dñi Principis
Archiducis in consilio, &c.

Vest von Dietrichstain Statthalter / 2c.

G. von Puechaim / 2c.

H. von Lamberg / 2c.

L. von Harrach / 2c.

S. von Herberstain / 2c.

M. B. von Leopoldstorf / D. 2c.

A. Krentzsaurenwein / 2c.

Registrator H. Hoffman / 2c.

Landt-

Des Herzogtums Crain/

Sandtshaft in Osterreich

Confirmation, von König Ferdinando/ 2c.
zuertheilt/ 2c.

In Jr Ferdinand von
Gottes genaden / Prinz in Hi-

spanien/ Erzhertzog zu Osterreich/ Her-
zog zu Burgundi/ zu Steyr/ zu Kärndten/ zu Crain/ Land-
grau in Elßaß/ Fürst zu Schwaben/ Gefürster Graf zu
Habsburg/ zu Tyroll/ zu Görz/ zu Pfierdt/ zu Rhyburg/
Marggraf des heiligen Römischen Reichs der Eus/ vnd zu
Burgaw/ Herz auff der Windischen March/ vnd zu Por-
tenaw/ 2c. Bekennen für vns/ vnd vnser Erben/ öffentlich
mit diesem Brief/ daß vns vnser lieben getrewen N: vnser
Ritter/ Knecht/ vnd Leüth/ gemeiniglich in Osterreich/ für-
bringen lassen/ einen Bestatbrief/ ober Jhr: Gnad/ Freyheit/
vnd Recht/ von weiland Kayser Maximilian / derselben zeit
Römischen König/ 2c. vnsern lieben Herrn vnd Anherren/
loblicher Gedächtnuß/ außgangen/ von wort zu wort also
lauttend/ 2c.

Und haben vns darauf demüetiglich angerueffen vnd ge-
betten / das wir Ihnen solch obgeschriben Jhr: Gnad/
Freyheit vnd Handvest / als Regierender Herz vnd Lands-
fürst/ von neuem zu Confirmirn vnd zubestätten/ genedig-
lich geruechten/ Haben wir angesehen/ solch Jhr: fleissige be-
te/ auch die getrewen/ vnd willigen Dienste/ so Sie densel-
ben vnsern vorfordern gethan / vnd vns zuthun sich willig
erbietten/ vnd darumb vnd auß sondern Gnaden Ihnen/ vnd
Ihren nachkommen/ gnediglichen die verneut/ Confirmirt vnd
bestätte

Ferdinando J. Cesar
König Schilling J. Herzog
Hoyl & Fuchs
Grosli V. Cesar
& neyrol Maximilian
ni J. Cesar

Doff. Nr. 10
1523
14 g. 10.

20

bestätt/ vernewen/ Confirmieren / vnd bestätten Ihnen / die
 auch/ auß Fürstlicher macht/ wissentlich/ mit diesem Brief/ vñ
 mainen vnd wollen/ das die in allen ihren Puncten/ vnd Ar-
 ticlen/ darinnen begriffen/ kräftig sein / stät bleiben/ vnd nie-
 mand darwider thuen/ noch handeln soll/ in kein weis/ vnge-
 fehrlich / Davon gebieten wir allen vnsern Haupteleüthen/
 Landmarschalchen / Grafen / Freyen/ Herrn / Rittern vnd
 Knechten/ Pflegern/ Berwesern/ Landrichtern/ Burgermei-
 stern/ Richtern/ Rätthen/ Burgern/ Gemäinden/ vnd allen
 andern / vnsern Ampeleüthen/ Vnterthanen vnd getrewen/
 ernstlich/ vnd wollen/ daß Sie die obgenandten vnser Ritter/
 Knecht vnd Landleüth in Ysterreich / vnd Ihr nachkommen/
 bey solchen Ihren Gnaden/ Freyheiten/ vnd Handvesten/ be-
 stiglich handhaben vnd beleiben lassen: vnd darwider nicht
 thuen/ noch das jemand anders andern zuthuen gestatten/ bey vn-
 serer Vngnad vnd Straf/ zuuermeiden / Das mainen wir
 ernstlich. Mit Vrkund dieses Briefs / besigelt mit vnserm
 anhangenden Zusigil. Geben in vnser Statt Neustatt/ am
 vierzehenden tag des Monats Nouembris/ nach Christi ge-
 burt Fün/ zehenhundert vnd im drey vnd zwainzigsten Ja-
 ren.

Ferdinand/ r.

Commissio Sereniss. Dñi Principis
 Archiducis in consilio, &c.

Veit von Dietrichstein Statthalter/ r.

L. von Puechaim/ r.

H. von Lamberg/ r.

L. von Harrach/ r.

S. von Herberstein Ritter/ r.

M. B. von Leopoldstorf/ D. r.

A. Kreuttsaurwein/ r.

Registrator H. Hoffman/ r.

D Fürst:

Des Herzogthumbs Crain/

Fürst: Durch: Erzhertogen

Carls zu Osterreich/ıc. Bestättung vnd Con-
firmation/ ober die Crainerischen Lands-
Freheiten / ıc.

Wir Carl von Gottes genaden / Erz-
herzog zu Osterreich/ Herzog zu Burgundi/ zu
Brabant/ zu Steyr/ zu Khärndten/ zu Crain/
zu Eussenburg/ zu Württemberg/ ober vñ in dem
Schlesien / Fürst zu Schwaben/ Markhgraf des heiligen
Römischen Reichs zu Burgaw / zu Marhern/ ober vnd in
der Lausnitz / Befürster Grafe zu Habsburg/ zu Tyrol/ zu
Pfierdt/ zu Rhyburg vnd zu Görz/ ıc. Landtgraf in Elsass/
Herz auff der Bindschen March/ zu Portenaw/ vnd zu Sa-
lins/ ıc. Bekennen für vns/ vnd vnser Erben/ offentlich mit
diesem Brief/ vnd thuen kundt allermeniglich / daß vns/ die
Edlen vnser lieben getreuen/ R: vnser Dienstmann/ Herren/
Ritter/ Knecht vñ Landleüth/ vnser Herzogthumbs Crain/
den Haupt: vnd Bestätbrief/ Ihrer Freheiten/ Gnaden vnd
Handvesten/ von weiland Khayser Ferdinanden/ vnserm lie-
ben Herrn vnd Vattern/ hochlöblichster Gedächtnuß/ auß-
gangen/ fürbrachten/ der von wort zu wort also lautet/ ıc.

Vnd vns darauf dieselben vnser Dienstmann/ Herren/
Ritter/ Knecht vnd Landleüth in Crain/ demüetiglichen
angerueffen vnd gebetten/ das wir Ihnen denselben Brief/ in
allen/ vnd jeden Innhaltungen/ Puncten/ Articul/ vnd Be-
greiffungen/ als regierender Herz/ vnd Landtsfürst in Steyr/
Khärndten vñ Crain/ ıc. von neuen zuconfirmirn vnd zube-
stättten/ gnediglich geruechten/ Haben wir angesehen solch
Ihr fleißig zimlich Bette/ auch die angenehmen/ getreuen vñ
nützliche Dienst/ so Sie vnsern vordern Herzogen/ vñ Erz-
herzogen zu Osterreich williglichen vnd vnuerdrossenlich ge-
than/ vnd erzaget haben/ vnd hinsüro zuthuen sich williglich
erbieten/ daß wir vns auch zu Ihnen/ als vnsern gehorsamen
vnd getreuen/ Dienstmännern/ Herren/ Rittern/ Knechten/
Landt-

Caroly II. Anhid
flig Ferdinandi
Cofin &
Drey Ferdinandi II.
Cofin.
i. j. pag. 29. fol. 2.

coll. Pratz
No 1567

J. May

22

Landleüthen vnd Vnderthanen/ vngewißelt versehen: Vnd darumben/ vnd auß sonderm Gnaden / den benannten vnsern Dienstmännern/ Herren/ Rittern/ Knechten/ vnd Landleüthen / vnd der gantzen Landschafft / mehr berürtes vnser Herzogthumbs Crain/ solch obgeschriben Brief/ vnd Handvest/ gnediglich Confirmirt/ vnd bestätt. Confirmiren/ vnd bestatten Ihnen/ die auch auß regierender Fürslicher macht/ wissentlich in Krafft dits Briefs: Vnd mainen / setzen vnd wollen/ das die in allen vnd jeden/ Ihren Puncten/ Stücken/ vnd Articuln/ darinn begriffen/ kräftig/ vnd mächtig sein/ stät beleißen/ vñ von niemands darwider gethan/ noch gehandelt werden soll/ in kein weise. Davon gebietten wir / den Edlen vnsern lieben getreuen: N: allen vnsern Haubtleüthen/ Grafen/ Freyen/ Herren/ Ritter vñ Knechten/ Bischöffen/ Pflegern/ Beröbersern/ Burgermeistern/ Landrichtern/ Richtern/ Rätthen/ Burgern/ Gemainden/ vnd allen andern/ vnsern Ambleüthen/ Vnderthanen/ vnd Getreuen / in was Würden/ Standes oder Wesens die sein/ ernstlich vnd vestigeltich/ das Sie die genandten vnser Landschafft / vnser Fürstenthumbs Crain/ darbey berüeblich/ vnd ohne Irzung / beleißen/ vnd Sie der gebrauchen vnd genießen lassen / vnd darwider nit thuen / noch des jemand andern zuthuen gestatten/ bey vnserer schweren Bagnad vnd Straff/ vnd der Peen/ in Ihrer Handvesten begriffen/ zuuermeiden. Das mainen wir ernstlich/ mit Bekhund dits Briefs/ Besigelt mit vnsern anhangenden Insigil / der geben ist / in vnser Statt Grätz/ den ersten Tag des Monats Maij / Nach Christi vnser lieben M: Erren Geburt im ein tausent fünffhundert vnd siben vnd sechzigsten/ 2c.

Carolus, &c.

Ad mandatum Domini Archiducis proprium.

Caspar Prenner/ Freyherr.

Hans Kobenzl/ 2c.

Registrator Andre Zurschyn/ 2c.

D

2

Fürst:

Amly 11. Andrey
flij Febrar
April & May
Schmidt // 10/11

Des Herzogthumbs Crain/

Fürst: Durchleuch: Erzher-

zogen Carls zu Osterreich/ 2c. Confirma-
tion/ der Freyheiten in Osters-
reich/ 2c.



Er **S**arl vonn

Gottes Genaden/ Erzhertzog
zu Osterreich/ Hertzog zu Burgundis/
zu Brabant/ zu Steyr/ zu Khärndtē/
zu Crain/ zu Lußenburg/ zu Würt-
temberg/ ober vñ nidern Schlesiē/ 2c. Fürst zu Schwaben/
Marggraf des heiligen Römischen Reichs zu Burgaw/ zu
Marhern/ ober vnd nidern Laußnitz/ Gefürstet Graf zu
Habsburg/ zu Tyrol/ zu Pfierdt/ zu Rhyburg/ vñ zu Görz/ 2c.
Landgraf in Elßaß/ Herz auff der Windischen March/ zu
Portenaw/ vnd zu Salins/ 2c. Bekennen öffentlich mit
diesem Brief/ Als vns vnser lieb getrewen/ vnser Ritter/
Knecht/ vnd Landeleüth/ in Osterreich/ glaubwürdig für-
bracht/ Ihre Gnaden/ Freyheiten/ vnd Recht/ so Sie von
wenland vnsern vordern/ Graf Albrechten von Görz/
vnd Hertzog Leopolden von Osterreich/ 2c. haben/ die von
wort zu wort also lauttend/ 2c.

Vnd vns darauff vnderthäniglich gebetten/ das wir
Ihnen die obgeschriben Ihre Gnaden/ Freyheiten/
Recht/ Confirmation/ vnd Bestätt zu Confirmiern/ zube-
stättē vnd zuuerneruēn gnediglich geruechten. Das
wir demnach güetlich angesehen/ vnd betracht/ solch vnserer
Landeleüth in Osterreich/ vnderthänig Bitte/ darzue die ge-
treuen/ redlichen/ nützlichen vnd angenehmen Dienste/ so Ihre
vordern vnd Sie/ von alter her/ vnseren Vorfahren/ mit
darstren.

ind. pag. 19. 68.

Tabl. Joz.

N. 1567

J. May

20

ind. pag. 10
& pag. 15.

darstrecken / Ihrer Leib / vnd Güetter / in manigfaltig wege / williglich gethan vnd bewisen haben / vns auch noch täglich thuen / vnd in khünfftig zeit wol thuen mügen vnd sollen. Vnd darumben auch auß besondern Gnaden / als Regierender Herzog zu Steyr / Khärndten / Crain / vnd Graf zu Görz / mit wolbedachtem muethe / zeitigem Rath / vnd rechter wissen / gemainen vnsern Landeleüthen in Nsterreich / Ihren Erben / vnd Nachkommen / die vorgeschribnen / weilandt Graf Albrecht von Görz / vnd Herzog Leopold von Osterreich / Benaden / Freyheiten / vnd Recht / sampt Khayser Maximilians vnd Carls Confirmation / vnd Bestätigung / in allen vnd jedlichen ihren Articul / Inhalten / Worten vnd mainungen / auß Fürstlicher Macht Confirmiert / bestätt vnd erneuert. Confirmiern / bestäten vnd erneuern Ihnen die auch / also wissent ich / in Krafft dits Briefs / Mainen / setzen vnd wollen / das dieselb Ihre Privilegia / Freyheiten / Recht / Statuta / Satzungen / Gnaden / Confirmation / vnd Bestätungen / mit allem Inhalt / Confirmiert / bestätt vnd erneuert sein / von mentiglich krefftig vnd würdig geacht / gehalten / vnd vollzogen / vnd von vns / vnd jemand andern / nicht darwider fürgenommen / gehandelt / noch gethan werden soll / noch mag / in kheurwege. Vnd gebieten darauff den Edlen vnd vnsern lieben getreuen N: allen vnd jedlichen vnsern Statthaltern / Regenten / vnd Rathen / Raubeleüthen / Berwesern / Bisdomben / Pflegern / Ambeleüthen / Landtrichtern / Burgermaistern / Richtern / vnd gemeintgelych allen andern / vnsern vnd vnserer Erblichen Lande Bnderthanen / vnd getreuen / in was Würden / Standts / oder Wesens die sein / Ernstlich mit disem Brief / Vnd wollen / das Sie gemaine Landeleüth in Nsterreich / Ihre Erben / vnd Nachkommen / bey obgeschribnen Ihren Privilegien / Freyheiten / Rechten / Statuten / Gnaden / Confirmationen / vnd Bestätungen / mit allem Inhalt / auch diser vnserer Confirmation / Bestätt; vnd Verneurungen / gänzlich bleiben / Sie

Herzog Carl Confirmation I förmlich in Zshorung etc.

Des Herzogtums Crain/

N. 1567.

der verüeblich gebrauchen vnd geniessen lassen / darwider nicht dringen / irren noch beschweren / vnd hierauff nicht vngehorsamb erscheinen in kheimen wege / Bey vermeidung vnserer schweren Bagnad vñ Straf / vnd darzu Verliesung einer Peen / benandelich hundert Marek lötiges Goldes / die ein jeder / so offte er freuenlich hiewider thäte / vns halb in vnser Fürstlich Camer / vnd den andern halben thail / gemainen vnsern Landtleüthen in Ysterreich / vnnachlässlich zu bezahlen versallen sein solle. Mit vrkhundt dits Briefs / besigelt / mit vnserm anhangendem Insigil / vnd beuestnet mit vnsern Handzeichen. Geben in vnser Statt Grätz / den ersten Tag des Monats Maij / Nach Christi vnser lieben NErren Geburde / im ein tausende fünffhundert sibem vnd sechzigsten Jar / 2c.

Carolus, &c.

Ad mandatum Domini Archiducis proprium, &c.

Caspar Pfreyner / Freyherr / 2c.

Hans Kobenzl / 2c.

Andre Zurschynn Registrator / 2c.



Fürstl.

Fürstl: Durchleuch: Erzher-
zogen Carls zu Osterreich / 2c. Confirmation
der Freyheiten Wind: March vnd Nöt-
ling / 2c.

*Caroly II. Archidux
 filij Ferdinandi
 scripsit & dedit
 Ferdinand II. scripsit*



Er Carl vonn

Gottes Genaden / Erzherzog
 zu Osterreich / Herzog zu Burgundi /
 zu Brabant / zu Steyr / zu Khärndt /
 zu Crain / zu Lutzenburg / zu Würt-
 temberg / ober vñ nidern Schlesiens / 2c. Fürst zu Schwaben /
 Marggraf des heiligen Römischen Reichs zu Burgaw / zu
 Marhern / ober vnd nidern Laußnitz / Gefürster Graf zu
 Habsburg / zu Enrol / zu Pfierdt / zu Rhyburg / vñ zu Görz / 2c.
 Landgraf in Elßaß / Herz auff der Windischen March / zu
 Portenaw / vnd zu Salins / 2c. Bekennen öffentlich mit
 diesem Brieffe / Als vns die Erbarn vnser lieben getrewen /
 Ritter / vnd Knecht / auß vnsern Herrschafften Nötling /
 vnd March / glaubwürdig fürbracht / Ihre Gnaden / Frey-
 heiten vnd Recht / so Sie von weyland vnsern Vorfordern /
 Graf Albrechten von Görz haben / von wort zu wort also
 lautend / 2c.

Wid vns darauff / als jetzt Regierenden Herrn / vnd
 Landesfürsten zu Steyr / Khärndten / vnd Crain / vnd
 Grauen zu Görz / vndertheniglich gebetten / das wir Ihnen
 die obgeschribnen Ihre Gnaden / Freyheiten / vnd Recht / zu
 Confirmiren / zubestätten / vnd zuuerneuen genediglich ge-
 ruechten. Das wir demnach güetlich angesehen / vnd be-
 tracht / solch vnserer Herrschafften / Nötling / vnd March /
 vnterthänig zimlich Bitt / darzue die getrewen / redlichen /

*quid. p. 19. Col. 2.
 d. d. 1567
 1. May.*

Des Herzogthumbs Crain/

nützlichen vnd angenehmen Dienst / so Ihre fordern/vnd
Sie/ von alter her / vnsern Vorfordern / mit darstreckung
Ihrer Leib vnd Güetter / in manichfeltige wege / willig-
lich gethan/vnd bewisen haben/vñ auch noch täglich thuen/
vnd in khünfftig zeit wol thuen mögen / vnd sollen/vnd ha-
ben darumb auch auß besondern Gnaden / mit wolbedach-
tem Muethe/zeittigem Rhate / vnd rechter wissen/berür-
ten vnsern Herrschafften Nöttling/ vnd March/ Ihren Er-
ben vnd Nachkommen / die vorgeschribnen weiland Graf
Albrechts von Görz/ Gnaden / Freyheiten vnd Recht/
samt vnserer Vorfordern / Herzog Leopoldts von Oster-
reich / Khayser Maximilians/ vnd Khayser Carls Confir-
mation / vnd Bestattungen / in allem vnd jedlichen Ihren
Articeln/ Innhaltungen/ Wortten vnd Mairnungen / auß
Fürstlicher Macht / Confirmiert / bestätt / vnd erneuert/
Confirmiren / vnd erneuern/ Ihnen die auch also wissen-
lich / in Krafft dits Briefs / Mairnen / setzen/ vnd wollen/
das dieselben Ihre Gnaden / Freyheiten / vnd Recht / mit
allem Ihrem Inhalt/ Confirmieret/ bestätt / vnd erneuert
sein/ von menigentlich kräftig/ vnd würdig geacht/ gehalten/
vnd vollzogen/ vnd von vns / vnd jemand andern nicht dar-
wider sürgenommen / gehandelt / noch gethan werden soll
noch mag/ in ketnen wege. Vnd gebietten darauff den Ed-
len vnd vnsern lieben getreuen N: allen vnd jedlichen vnsern
Statthaltern/ Regenten/ Rhäten/ Haubtleüthen/ Berwe-
fern/ Bisdomben/ Pflegern/ Ambleüthen/ Landrichtern/
Burgermaistern/ Richtern/ vnd gemainlich allen andern/
vnsern vnd vnserer Erblichen Land/ Vnderthanen/vnd Ge-
treuen / in was Würden / Standts oder Wesens die sein/
ernstlich mit disem Brief/ vnd wollen/ das Sie gemaine vn-
sere Herrschafften/ Nöttling/ vnd March/ Ihre Erben vnd
Nachkommen/ ben obgeschribnen Ihren Gnaden/ Freyhei-
ten/ vnd Rechten/ mit allem Inhalt/ auch disen vnser Con-
firmation / Bestätt / vnd Erneuerung/ gänzlich bleiben/
Sie der berüeblich gebrauchen vnd genieffen lassen / dar-
wider

*Regierung Carl Confirmation d' fonglich & d' ein d'iffy Mand & Prothij od.
graz; Thuj
f. 1587.*

Landshandvest.

wider nicht dringen / irren noch beschwären / vnd hierauff
nicht ungehorsamb erscheinen / in kheimen weg / Bey Ver-
meidung vnserer schweren Vngnad vnd Straf / vnd dar-
zue Verliesung einer Peen / Bemandelich hundert Mareckh
löttiges Goldes / die ein jeder / so offte er freuenlich hierwider
thätte / vns halb in vnser Fürslich Camer / vnd den andern
halben Theil / gedachten vnsern Vnderthanen / vnablößlich
zubezahlen verfallen sein soll. Mit vorkhund dits Briefs /
besigelt / mit vnserm anhangenden Insigil / vnd mit vnsern
aignen Handzeichen beuestend. Geben in vnserer Statt
Grätz / den ersten tag des Monats Mai / nach Christi vn-
sers lieben Herrn Geburde / im ein tausend fünffhundert vnd
siben vnd sechzigsten Jar.

Carolus, &c.

Ad mandatum Domini Archidu-
cis proprium, &c.

Caspar Brenner / Freyherr / etc.

H. Rhobenzl / etc.

Andre Zurschin / Registrator / etc.



Röm:

Des Herzogthumbs Crain/

Röm: Kayfers Rudolphi des

Andern / Confirmation einer Ersamen Land-

schafft in Crain/ vnd dero angerichteten Herz-

schafften/ von Windisch March vnd

Osterreich / 2c. Frey-

heiten.



Er



Rudolph

der Andern / von Gottes Gna-

den / Erwehlter Römischer Kayser / zu

allen zeitē / Mehrer des Reichs / in Germanien / zu Hungern /

Behaimb / Dalmatien / Croaticen / vñ Sclauontien / 2c. König /

Erzherzog zu Osterreich / Herzog zu Burgundi / zu Brabād /

zu Steyr / zu Khärndten / zu Crain / zu Luzenburg / zu Wür-

temberg / ober vnd nider Schlesien / Fürst zu Schwaben /

Marggraue des heiligen Römischen Reichs / zu Burgaw /

zu Marhern / ober vnd nider Lausnitz / Befürster Graue / zu

Habsburg / zu Eniol / zu Pfierdt / zu Rhyburg / vnd zu

Görz / 2c. Landtgraue in Elsäß / Herz auff der Windischen

March / zu Portenaw vnd zu Salins / 2c. Bekennen of-

fentlich mit disem Brieff / vnd thuen khundt aller mentiglich /

daß vns die Ehrwürdigen / Edlen / Ehrsamē / Geistlichen /

vnserē andächtigen vnd lieben getrewen N: die Stände ge-

meiner Landschafft des Herzogthumbs Crain / vnd dessel-

ben angehörigen Herrschafften Windischmarch / Mötling /

Osterreich / vnd Carste / vnder schidliche Freyheiten / Lands

handvesten / vnd Confirmationes, so Ihnen von weyland

vnsern löblichen Vorfahren / Römischen Khansern vnd Kö-

nigen / vnd Ihren gewesten Herrn vnd Landsfürsten / seltiger

Gedächtnuß / mit getheilt / vnd gegeben worden / in glaub-

würdigem

Rudolph II
1. April
König Maximilian II.
11. April
König Ferdinand I.
1. April

10. Febr.
A. 1593
3. April

würdigem Schein fürbringen lassen / so von wort zu wort hernach geschriben stehen vnd also lauten / zc.

Und haben vns darauß vnderthentigst gebetten / das wir obgeschribne Freyheiten / Landshandvesten / vnd Confirmationes, alles Ihres Innhalts zubestatten / vnd zuerneuern / gnediglichen geruechten / Des haben wir angesehen / solch Ihr gemainer Landschafft des Herzogthumbs Crain / demüetig zimlich Bitt / auch die getreuen / gehorsamen / angenehmen vñ nutzlichen Dienste / so Ihre Vordern / vnd Sie / von vndencklichen Zeiten hero / vnsern Vorfahren / vns / vnd dem ganzen löblichen Haus Osterreich / Ihren gewesten regierenden Herin vñ Lands Fürsten / Sonderlich auch erst nechst verschines Jahrs / wider den Erbfeind vnseres Christlichen Namens / vnd Glaubens / den Türcken / in seinem jüngsten Frid: vnd Einbruch / mit darstreckung Ihrer Leib / vnd Güeter / in manigfaltig weg / williglich gethan / vnd bewisen / noch tägliches thuen / vnd in khünfftig zeit wol thuen mögen / vnd sollen / Vñ darumb auß besondern Kayserlichen Gnaden / für vns selbst als Römischer Kayser / dan als Obrister Verhab / dises / vnd anderer weiland vnseres lieben Vetter vñ Fürst / Erzhertzog Carls seligen / hinderlassener Fürstenthumb vnd Lande / auch an statt vnserer Vontutorn / mit wolbedachten Mueth / guettem Rath / vnd rechtem wissen / vorberürter gemainer Landschafft in Crain / vnd derselben angehörtigen Herrschafft / Priuilegia, Landshandvesten / Landesfürstliche Befreyungen / vnd Confirmationes, in allem vnd jedlichen Ihren Artickl / Puncten / Gleüßeln / Worten / Inhaltungen / Nennungen / vnd Begreiffungen / auß Kayserlicher vnd Verhablicher Macht / vnd Gewalt / gnediglich erneuert / Confirmirt / vnd bestättet / Thuen das auch hitemit wisfentlich / in Krafft dits Briefs / was wir daran von Rechts vnd Billigkeit wegen / zu Confirmiren / zubestatten / vnd zuerneuern haben / Confirmirn / bestätten / vnd erneuern sollen vnd mögen / Vnd mainen / setzen / vnd wollen / das mehr angeregte Priuilegia, Landshandvesten / Kayserliche / vnd

Landts

Des Herzogthumbs Crain/

Landesfürstliche Befreyungen/ vnd Confirmationes, in al-
lem vnd jeglichen Ihren Articlen/ Puncten/ Cläuseln/ Wort-
ten/ Innhaltungen/ Meinungen/ vnd Begreiffungen in E-
wig zeit kräftig vnd mächtig sein/ stätt vest/ vnd vnuerbrüch-
lich gehalten / vnd volzogen werden / vnd vor ernandte Ein-
Ersame Landschafft des Herzogthumbs Crain / wie auch
dessen angehörigen Herrschafften / Ihre Erben / vnd Nach-
kommen/ sich derselben/ aller vnd jeder/ berüchtlich gebrau-
chen / geniessen/ vnd gänzlich dabey bleiben sollen vnd mös-
gen / von allermeniglich vnuerhindert/ darwider auch we-
der von vns oder jemandts anderm/ was fürgenommen/ ge-
handlet/ oder gethan werden solle/ in kheinerley weise/ Buc-
digist vnd vngeschehlich. Vnd gebietten darauff allen vnd
jeden/ Churfürsten / Fürsten / Geistlichen / vnd Wellichen /
Prälaten / Grauen / Freyen / Herren / Rittern/ Knechten/
Landmarschalcken/ Landeshauptleüthen/ Hauptleüthen/
Landvögten/ Bishdomben/ Vögten/ Pflegern/ Berwesern/
Amdtleüthen/ Landrichtern Schultheissen/ Burgerma-
stern/ Richtern/ Rhäten/ Burgeru/ Gemeinden / vnd sonst
allen andern vnsern/ vnd des Reichs/ auch vnserer Khönig-
reich / Erblichen Fürstenthumb vnd Lande / Vnderthanen
vnd Getreuen / in was Würden / Standt/ oder Wesen die
sein/ ernstlich vnd vestiglich / mit diesem Brieff / vnd wöl-
len/ das Sie offte gedachte ein Ersame Landschafft des
Herzogthumbs Crain / auch desselben angehörige Herr-
schafften Ihre Erben / vnd Nachkommen / bey allen vnd je-
den obeerleibten Ihren Privilegien / Landtshandvesten/
Kharserlichen / vnd Landtsfürstlichen Begnadungen/ vnd
Confirmationen / wie auch diser vnserer Bestättigung / ge-
ruchiglich bleiben/ derselben/ freuen/ nützen/ niessen/ vnd ge-
brauchen lassen / darwider nicht dringen/ beschweren/ hin-
dern/ oder irren/ vnd also hierinn nicht vnghehorsamb erschei-
nen / noch solches jemandts andern zuthuen gestatten / in
khein weise noch weg / als lieb einem jeden seye/ vnser schwe-
re Bagnad vnd Straff / vnd darzue ein Peen/ Nemblich/
hundert

Raynold Poppi. II. Confirmation d'empereur de Carin, le 15. Mars
1593. f. 1593.

LandsHandvest. 25

hundert Marekhlöttiges Goldes / zuvermeiden / die ein jeder / so offte er freuentlich hiewider thäte / vns halb / in vnser Rhayserliche Camer / vnd den andern halben theil vilbemel- ter Landschafft in Grain / Thren Erben vnd Nachkommen / so hiewider belaidigt wurden / vnnachlässlich zu bezahlen ver- fallen sein solle / Das mainen wir ernstlich / Mit verkunde diß Briefs / mit vnserer Rhayserlichen anhangenden gulden Bull vnd Handzeichen verfertigt / Der geben ist / auff vn- serm Rhöniglichem Schloß zu Prag / den dritten tag des Monats Decembris / Nach Christi vnser lieben Herrn vñ Seligmachers Geburt / ein tausent fünfhundert vnd im drey vnd neünzigstem / Vnserer Reiche des Römischen im neün- zehenden / des Hungarischen im zwen vnd zwainzigstem / vnd des Böhaimischen auch im neünzehenden Jahren.

Rudolphus:

VVolfgangus ArchiEpisc. Mog. &c.

Ad mandatum Sac: Caesareæ Maie-
statis proprium, &c.

Jo. W. Fretmondt / re.

J. Engelhofer / re.

Regist: Fechlin.



G Fürst:

Des Herzogthumbs Crain/
Fürst: Durch: Erzherzogen
Ferdinandi zu Osterreich/2c. Confirmation Ei-
ner Erbs: Landtschafft in Crain/ vnd der angerichtten
Herzschafften Windischmarch vnd Osterreich
Freheiten /2c.

Ferdinandy //
casar filij
Caroli II. Archid.
genil. v. p. 19.
fol. 2.

Wir Ferdinand
von Gottes genaden / Erzherz-
zog zu Osterreich / Herzog zu Burgun-

Dot. J. J. G.
N. 1597
20. X. 17.

di / zu Brabant / zu Steyr / zu Khärndten / zu Crain / zu Lus-
zenburg / zu Württemberg / Ober: vnd Nider Schlesien /
Fürst zu Schwaben / Marggraf des heiligen Römischen
Reichs zu Burgaw / zu Marhern / Ober: vnd Nider Laus-
nitz / Gefürster Graf zu Habsburg / zu Tyrol / zu Pfierdt /
zu Kyburg vnd zu Görz / 2c. Landtgraue in Elsfaz / Herz auff
der Windischen March / zu Porttenaw / vnd zu Salins / 2c.
Bekennen öffentlich mit diesem Brief / vnd thuen kundt al-
lermentlich: Dasz vns die Hoch: vnd Ehrwürdigen / auch
Edlen / Erbsamen / Geistlichen / vnserer Andächtigen vnd lie-
ben getreuen / N: die Stände gemainer Landtschafft vnser
Fürstenthumbs Crain / Ihre der gemainen Landtschafft vnd
desselben angehörigen Herzschafften / Windisch March /
Mödling / Osterreich vnd Karst / vnderchiedliche Freheiten /
Landshandvesten vnd Confirmationes, so Ihnen / von wei-
land vnsern löblichen Vorfahren / Römischen Khaysern /
Königen / vnd Ihren vorigen Herren vnd Landts Fürsten /
fürnemlich aber weiland vnserm geliebten Herrn Vattern /
Carln Erzherzogen zu Osterreich / 2c. seligster Gedächtnuß /
gegeben: Vnd nach deroselben Christlichem Absterben / durch
die jetzig Röm: Khay: May: 2c. vnserer gnedigsten gelieb-
ten

Majestät
11. Casar.
Carl II. Archid.
genil. v. p. 19.
fol. 2.

ten Herrn Battern/ vnd Herrn Batterern/ als damals vnserm obristen Beerhaben / Confirmirt vnd bestättet worden / in rechtem Original fürbrachten/ so von wort zu wort hernach geschriben stehen vnd also lautten/ 2c.

Wir haben vns darauff vnderthentiglich gebetten / das wir/ vermüg herkhommens / vnd den scho fürgangenen Erbholdigungs Handlung gemäsz / obgeschribne Freyheiten / LandtsHandvesten/ vnd Confirmationes, alles Ihres Inhalts zubestätten/vnd zuuernernern/ gnediglich geruechten: Das haben wir angesehen/ solch Ihr gemainer Landschaft vnseres Herzogthumbts Crain demüctig zimlich Bitt: auch die getreuen/ gehorsamen / angenehmen vnd nützlichen ansehnlichen Dienste/ so Ihre Vorfordern vnd Sie von den vndenklichen Zeiten hero / vnsern lieben vnd geehrten Vorfahren/ dem ganzen heiligen Römischen Reich / vnd vnserm hochlöblichen Hausz Osterreich / Ihren vortigen Regierenden Herren vnd Lands Fürsten: sonderlich aber vns/ die nechst nacheinander: sider des ein vnd neünzigsten verfloßnen Jahren/ biß auff gegenwürtige Stund / wider den gemainen Erbfeind vnseres Christlichen Namens vnd Glaubens/ den Tyrannischen Türckischen Bluetthund / in seinem Fridbruch vnd Einfall / da er ihme gar gewiß gemacht/ dise vnserer gehorsame / getreue Land vnd Leütthe: zumahl vnter vnserer blüenden Vnuogtbarkeit/ als wir in vnsern Studijs, auffser Lands gewesen/ abzurauen/ abzudringen: seinen vermaledenten Gottlosen Machometischen Fueß darein zusetzen / vnd vnter sein Tyrannisch Joch zubendöttigen/ welches aber der Allmächtig güetige Gott gnediglich verhüettet/ auch noch in Ewigkeit / gnedig: vnd Väterlich verhüetten wolle. Vnd Sie ermeldte Ein Ersame Landschaft/ in getreuer vernünfftiger betrachtung/ der eingefallnen so eüßersten Erbfeinds Not vnd Gefahr/ etwas mehrers vñ höhers/ als von Ihren Voreltern vnd Vorfahren jemalen beschehen/ mit trewhertzigster willigster Angreiff: vnd darstreckung Ihrer Leib/ Haab vñ Güeter/ auch vergießung ihres Bluets/

Des Herzogthumbs Crain/

In vollen vnd öfftern/an: vnd Beldzügen/nicht weniger in vnterschiedlichen Prouiant/ Munitions vnd Gränitzgebäws Sachen/manigfeltiger weiß/vnterthänigeltich gethan/ noch thuen/vnd ins khünfftig wol thuen mögen/vñ sollen. Vnd darumbē auß besondern Lands Fürstlichen vns angebornen Gnaden/Güertigkeit vnd Volkhommenheit/haben wir / mit wolbedachtem Mueth/ guettem zeitigen Rath / vnd rechten wissen / vorberürte gemainer getreuer Landschafft vnsers Herzogthumbs Crain / vnd desselben angehörigen Herrschafften Priuilegia, Landshandvesten / Lands Fürstliche Befreyungen vnd Confirmationes, in allen vnd jeden Ihren Articln/Puncten/Clauseln/Worten/Zinhaltungen/Watnungen vnd Begreiffungen/auß Lands Fürstlicher Macht/gnedigeltich erneuert / Confirmirt/ bestättigt vnd beuestigt: Thuen das auch hie mit wisseneltich/in Krafft dits / was wir daran von Rechts vnd Billigkeit wegen/zu Confirmiern/zu bestättigen / vnd zuuerneruern haben/ Confirmiern/ bestättigen/ erneuern sollen vnd mögen. Vnd mainen/setzen vnd wölen/ auß Lands Fürstlicher Macht/das mehr angeregte Priuilegia, Landshandvesten/Rhayslerliche/ vnd Lands Fürstliche Befreyungē vnd Confirmationes, in allen vnd jedlichen Ihren Articln/Puncten/Clauseln/Worten/Zinhaltungen/watnungē vñ Begreiffungē/in ewig zeit/kräftig vñ mächtig sein/stätt/ vest/ vnd vnuerbrüchlich gehalten vnd volzogen werden/ vnd vorernante Ein Er: getreue Landschafft vnsers Herzogthumbs Crain/ wie auch dessen angehörigen Herrschafften/Ihre Erben vnd Nachkommen/sich derselben aller vnd jeder/mit ewiger Krafftbehaltung/berüebigeltich gebrauchē/genessen vnd gänzlich darbey bleiben sollen vñ mügen/ von allermentgeltich vnuerhindert: Das auch von vns/oder jemand andern nichts darwider fürgenommen/ gehandelt/ oder gethan werden solle/in keinerley weiß. Gnedig vnd vngesährlich. Vnd gebietten darauff/ allen vnd jeden vnsern Geist:vñ Beletlichen Prælaten/Grafen/Freyherren/Herze/Rittern/ Knechten/ Landmarschalchen/Landshauptleütche/ Haubleütchen/Landvögten/Bisdombē/Bögten/Pflegern/ Verwesern / Ambleütchen / Landrichtern/ Schulhaisen/ Burger.

Des Herzogthumbs Crain/

Nachfolgende Andtspflicht/

Ist der Fürstl: Durchleucht: Erzhertzogen Ferdinanden zu Osterreich/ıc. Bey der beschehenen Erbholdung/ des 1597. Jahrs/ durch den Herrn Landeshauptman in Crain/ Herren Georgen Lenkowschen Freyherrnzum Freyenthorn/ an der Rhulp/ıc. fürgelesen worden.

*Ferdinand 11. Sohn
filius Caroli 11.
König von
H. 1597.*



Durchleuchtigster

Fürst/ vnd Herz/ Herz Ferdinand Erzhertzog zu Osterreich/ Herzog zu Steyr/ Khärnten/ Crain/ vnd Herz auff der Windischen March/ Nörling/ Nsterreich/ vnd Kharst/ıc. Gnedigster Herz/ Eur Fürstl: Durchl: werden schweren/ mit derselben Andt/ als khünfftiger Herz vnd Landtsfürst in Crain/ Herz auff der Windischen March/ Nörling/ Nsterreich/ vnd Kharst/ allen Landtleitthen/ Herren/ Rittern/ vnd Knechten/ des bestimbten Fürstenthumbs Crain/ mit sampt den angerichteten Herrschafften/ Windischer March/ Nörling/ Nsterreich/ vnd Kharst/ Sie/ vnd all Ihre Erben/ vnd Nachkhommen/ bey allen den Rechten/ Freyheiten/ vnd gueten Gewonheiten/ als das von alter herkhommen ist/ vnd das Eur Fürstl: Durchl: Vorfordern/ Brieff/ beweisen/ in allweg stätt halten/ auch dabey gantzlich bleiben lassen: Darzue dieselben Brieff/ mit derselben Eur Fürstl: Durchleucht: Brieffen/ bestätten/ vnd verneuern wollen/ vngesährlich.

Nach

Nach solchem Ihr Fürstl: Durchl: auffgestan-
den/ das Paret ab dem Haupt genommen/ vnd Ihre
Herzen Landtschaubtman/ mit auffgereckten
Fingern/nachgesprochen/wie volgt:

WEs vns jeko vorgelesen ist / Schweren wir /
mit vnserm Ahd / gemainer Landtschafft des Fürsten-
thumbs Crain / mit sampt den angeraichten Herzschaften/
der Windischen March / Nideling / Nsterreich / vnd Kharst /
stätt / vest / vnd vnzerbrochen zuhalten / Treulich ohne alles
gefähr / Als vns Gott helff / vnd all Heiligen / zc.

Volgt gemainer Landtschafft in Crain /
Ahdtspflicht.

WIr gemaine Landtschafft des Herzog-
thumbs Crain / geloben vnd Schweren / Each dem
Durchleuchtigisten Fürsten / vnd Herrn / Herrn Ferdinan-
den / Erzhherzogen zu Nsterreich / Herzogen zu Steyr / als
vnsern Gnedigisten rechten Natürlichen Erb LandesFür-
sten / vnd khünfftigen Regierenden Herrn / in Crain / Eur
Fürstl: Durchleuch: Frommen zufürdern / vnd Eur Fürstl:
Durchleucht: zc. Schaden zutwenden / auch getrew / vnd
gehorsamb zusein / als das von Alter / mit Recht herkhom-
men ist / vngefährlich / als vns Gott helff / vnd das Heylig
Euangelium / zc.



Des Herzogthumbs Crain/
Augsburgisch Libell/
Die Fünff N: Osterreichische

Erblände zugleich betreffend.

Gebr. Maximilian
Kaiser

qui fuit filius
Friedrich III

Carolus 4

Wid. h. p. p. 1.

4 abis V. h.

Dores die

1. H. p.

und beyf.



NACH dem die Römisch
Keyserlich Mayestat/ze
an Ihrer Gnaden Landtschafften der
Fünff Nider Osterreichischen Lande/
Nemlich Osterreich vnter vnd ob der

Enns/Steir/Rhärndten vnd Crain/auff den Landtäggen/so
zu Sanct Nicolas tag/des fünffzehnhundertten vnd neünd-
ten Jahrs nechstuerschinen/in den gedachten Landen/ gehalten
werden/vnter andern begeren lassen/das Sie von allen
Gränden auß/ein trefentlich Aufschuß machen/vnd dieselben
zu Ihrer Keyserlichen Mayestat/gen Augspurg auff dem
Reichstage/so auff der Heiligen dreyer König tag nechst-
uerschinen/durch Keyserliche Mayestat außgeschriben ist
worden/schicken sollen/darinn sich dann dieselben Landts-
schafften gehorsamlich gehalten vnd bewisen/vnd sich aber
Ihr Keyserliche Mayestat daneben verwilligt/ihnen in ihren
Mängeln vnd Beschwörungen/wo Sie der einlicherley het-
ten/vnd Ihr Mayestat fürbringen/gnedige Fürschung vnd
Wendung zu thuen. Auff solchs hat Ihr Keyserliche Ma-
yestat/der bemelten Landtschafften Gehorsam Vnderthentig-
keit vnd erbieten/desgleichen Ihr Mängel vnd Beschwä-
rung Ihrer Mayestat durch Sie fürbracht/mit Gnaden an-
genommen/vnd sich darauff mit gnediger Wendung vnd
Antwort/wie hernach angezeigt ist/entschlossen.

Proposuit
6 Xbris
1509.

Resoluit
10 Aprilis
1510.

J. Aug. King



Der

Landshandvest.

29

f. 1510.

Der Landtschafft Begern.

Es die Römisch Keyserliche Mayestat / vnser allergnedigster zc. haben denen Ausschussen der Nider Osterreichischen Lande / an vorgestern Sambstags vor Mattheidis gegenwürtigen Zehenden Jahrs / fürhalten lassen / daß Sie Ihre Mayestat / der Lande Obligen vnd Beschwärde anzeigen sollen / So wollen Zh: Mayestat darinn gnedig Fürsichung thuen / Darneben auch begert / Ihrer Mayestat Kriegshandlungen zuberathschlagen / mit vermeldung einer erschießlichen außsträglichen Hülff / wie dann vernomen ist.

Drauff haben sich die gemelten Ausschuss entschlossen / daß Sie Ihrer Keyserlichen Mayestat die Beschwörungen / so die Landtsamētelich betreffen / nachuolgender meinung / in aller Vnterthänigkeit anzeigen : Desgleichen was jedes Landt für sich selbs vnd sonder Personen Beschwärde tragen / Ihrer Mayestat hieneben auch in Schrifft fürlegen / wie Zh: Mayestat vernemen mügen / vnterthäniglich bitend / Zh: Mayestat wollen darinn gnedig Aufrichtung / Wendung / Vollziehung / vnd ihnen den Ausschussen fürderlich Abfertigung verschaffen / als Zh: Keyserliche Mayestat mit Gnaden zuthuen wissen.

Anfänglich lassen die Landtschafften samētelich beduncken / das Keyserlicher Mayestat vnd Ihrer Mayestat Enickeln vnd Ihrer Gnaden Erben / auch Landen vnd Leütchen zu Ehre / auffnehmen / Volsart vnd guetem / damit auch die Keyserliche Mayestat vnd Ihrer Mayestat Enickeln vnd Ihrer Gnaden Erben bey denen Landen / vnd hinfu widerumb die Lande / bey Ihrer Mayestat vnd Gnaden beleiben möchten / nichts fürträglicher / erschießlicher noch nützlicher / auch Ihrer Mayestat vnd Gnaden / vnd der Lande Feinden vnd widerwertigen nichts erschöcklicher sein köndte / dann ein auffrichtig ordenlich guet Regiment mit Landtleütchen auf denen Landen / zusamt einer ordenlichen Canslen auffzurichten / vnd an einem gelegen Ort in denen Landen zuhalten:

Also

Laa: Original
Original
Original
Original
Original
Original

Des Herzogtums Crain/

Also daß die so darzue verordnet / all vnd jede Sachen vnd Handlungen / so für die Keyserlich Mayestat / vnd so es zu Fällē käme / das Gott der Allmächtig lang verhüteten wölle / für Ihrer Mayestat Enickel vnd Erben / als nachuolgend recht natürlich Erbherren vnd Landsfürsten zuwenden gebüren / zusampt andern der Lande Notturfften / mit dem besten erwegen / fürsehen / erledigen / abscheiden / vnd darinn entschid geben / es sey güetlich oder rechtlich / alles nach ihrem höchsten verstehen / wie sich dann solchs geziehen vnd süegen wil / vnd nemlich so füran der Land einem oder mehr einiche-
len Einzüge / Vberfall vnd Anfechtung begegnen / oder ver-
Zugen weren / Desgleichen vnd zuuoran / so es wie obstehet zu Fällē käme / das alsdann die vom Regiment nach Ge-
legenheit der Sachen / in ihrer Mayestat vnd Gnaden Camer-
guet zugreifen / denen Landschafften / sammentlich vnd sonder-
lich / wie von alter herkommen auffzubieten / sich damit in Ge-
genw:hre zuschicken / oder den Krieg oder Einzug sonst durch
guet Mittel abzulaiten / vnd all ander der Lande Sachen mit
dem besten zuhandeln Macht vnd Gewalt hetten / wie dann
die Notturfft erfordern / auch Key: May: vnd Ihrer Maye-
stat Enickel vnd Erben / auch Landen vnd Leüthen am nütz-
lichisten vnd besten gesehen wurde / vnterthäniglich bittend /
Ihr Keyserliche Mayestat wöllē solch Regiment jetztberür-
ter massen vnd in ander guete wege / gnediglich verordnen /
anfahen / vollziehen vnd vnterhalten / wie dann vormals die
Zeithen in handlungen der Sachen daruon geredt ist / vnd
Ihr Key: Mayestat mit Gnaden zuthuen wissen. Ob auch
auß dem Regiment so also gesetzt wurde / einer oder mehr mit
Tode abgtingen / vrlaub nemen / oder zudieneu nicht geschickt
weren / das als dann die andern / den oder dieselben abzuschei-
den / vnd die Anzal auß denen Landen widerumb zuerstatten
vnd anzunehmen hetten.

Dann von wegen obangezeigts Rathschlags / Daran
auch die Hülf hanget / Sagen die Aufschuß / wiewol
die Keyserlich Mayestat / durch Ihrer Mayestat jüngst auß-
gangen

Landschafft L. 5. N. Österreich. Sub. 1. 1510.

50

#. 1510.

gangen Landtagbrief an die Landtschafften begert haben/ Ihrer Keyserlichen Mayestat/ neben Ihrer Mayestat Bündgenossen vnd denen Ständen des Heiligen Reichs/ zu Ausführung des Kriegs mit Hülff zudienen/ vnd daruon zureden/ fürzunehmen vnd zuhandlen/ &c. Jedoch dieweil Ihnen Ihr Keyserlich Mayestat Michaelis Jahr vergangen/ in Ihrer Mayestat Instruction/ Ihnen auff den Landtügen desselben mals gehalten/ oberlibert/ vnder andern gnedigklichen angezeigt haben/ mit Erbietung fürter keinen Krieg die Lande betreffend ohn Ihr wissen anzufahen/ daß aber desmals sonder Zweifel auß Ursachen vnterlassen/ So ist Ihnen auch verborgen/ wie oder auff was grund Ihrer Keyserlichen Mayestat Bündenuß gestellt/ oder was sich das Heilig Reich deshalben diser Krieg erwachsen/ hierinn einlassen/ oder in was massen Ihr Keyserliche Mayestat/ zu solchem Kriegsfürnehmen/ sonst gefast sein. Dem allem nach/ haben die Landtschafften Sie die Ausschuß der Sachen anheym/ mit Ratschlägen nit außfertigen künden/ in vnderthäniger Zuversicht/ Ihr Keyserliche Mayestat wurden Ihrer vorigen mercklichen Außgab/ Hülff vnd Darstreckung/ damit Sie sich die Jahr her oft vnd mehrmals nach Ihrem höchsten vermügen angriffen/ sich dardurch ganz erschöpfft/ vnd nemlich etwa vil auß Ihnen/ des vergangen Jahr/ darunter so schwerlich verdorben sein/ das Sie nun an Ihrer Nahrung nit kleinen mangel gedulden müessen/ das alles mit gnaden bedencken/ vnd Ihnen ditsmals nit mehr Pürde auffladen/ sonder bey dem Reiche deshalb Ihrer Mayestat wie vor stehet in disen Krieg kommen/ außsträglich Hülff suechen.

Ihr Keyserliche Mayestat haben auch denen Ausschüssen anzeigen lassen/ guet sein/ daß die Hülff vnd Wendung der Beschwörung mit einander giengen vnd gehandelt wurden/ wissen Ihr Mayestat/ was grossen darstreckens Leibs vñ Guets sich die Lande in vergangner Summerzeit/ vber das so vormals zu Müertersinschlag vnd ander enden berathschlagt worden/ eingelassen/ Aber Ihr Mayestat ihnen dargegen

Des Herzogthumbs Crain/

dargegen in ihren obligen bißher wenig wendung oder voll-
streckung gethan/ vnd nichts weniger Sie nach ihrem höch-
sten vermügen/ Ihrer Mayestat Hülff bewisen haben/ in vn-
terthäniger Hoffnung / Ihr Keyserlich Mayestat jetho dar-
gegen an solchen obermelten der Lande obligen billich den
Anfang machen/ vnd darinn gnediglich zuhandlen verschaf-
fen werden/ Wann so das beschehen/ vnd ihnen Ihr Keyser-
liche Mayestat von wegen der Hülff / einen gnedigen Für-
schlag thuen / Alßdann wollen sich die gemelten Aufschuß
nach vermügen der Lande / vnd in krafft Ihrer gewalt vnd
Instruction einer vnterthänigen Antwort entschliessen.

Darauff hat die Römisch Keyserlich Mayestat/ den ob-
bemelten Ihrer Mayestat Landen zu guden/damit die
selben dest statlicher widerumb in auffnehmen bracht/ sich
auch die Landschafften vnd vnterthanen derselben dest begir-
licher bey Ihrer Mayestat vnd dem Haus Osterreich zuhal-
ten geneigt werden/ein Regiment jethmals zu Wien zuhal-
ten/doch mit der zeit/ wo not ist/ an ander gelegen Malstatt
der Erblande/nach Ihrer Mayestat willen vnd gefallen zu-
legen/fürgenommen / vnd zu solchem Regiment einen Obr-
sten Hauptman / Marschalch/ Verwalter der Cantzlen/vnd
darzue neuen Regenten verordent vnd benennt / vnd densel-
ben Befelch geben/ in allen vñ jegelichen Sachen/ so für Sie
kommen/an Ihrer Keyserlichen Mayestat statt/das best vñ
nützlichist für Ihr Mayestat/vnd derselben Lande vñ Leüth
fürzunehmen vnd zuhandlen/ auch Gericht/ vnd Recht/ wie
sich gebürt/ zuhalten / vnd dieselben niemands zuuerziehen/
vnd darzu zu einer jeden Person des bestimbten Regiments/
damit dasselb dest beständiger bleibe/einen Sold benennt/vnd
Sie darumben auch Ihrer Mayestat Ambter des Fürsten-
thumbs Osterreich ob der Ens/oder/ wo die souil nicht ertra-
gen möchte/ auff den Aufschlag zu Engelhartszell verweisen/
wie dann solches alles der Gewalt/Ordnung vnd statt/dess-
halb auffgericht/ klärlichen inhalten vnd vermügen/doch
behalten die Keyserlich Mayestat Ihr beuor/wo Ihr Maye-
stat

*Erhaltung in
Regiment ist
nach zu ver-
einigen, so
zu sein so soll
an andern
so behalt.*

Des Herzogthumbs Crain/

Keyserlich Mayestat / als Herrn vnd Lands Fürsten / oder an Ihrer Mayestat Regiment der Nider Osterreichischen Lande / durch Appellation langen / mügen Ihr Mayestat vnd diß Land des Camergerichts / so Ihr Mayestat die zeit her mit schwerem Kosten vnterhalten ganz wol empören / will auch Ihres bedunckens nicht von nöthen sein / Die weil auch die Landsrecht / wo die nicht auß Ursachen angestellt werden / gewöhnlich zu vierzehnen Tagen / vnd das Camergericht nur zu Quatembern besessen / das die Appellationen / so von jetztberürten Landsrechten dahin bracht / gar langsam erledigt / die Parthenen dardurch groß verfaumbt / in Kosten vnd Nachtheil geführt / vnd das Landrecht dardurch etwo vil verhindert wirdet. Ist der Landschafften vnterthänig bitten / die Keyserlich Mayestat wöllen das gemelt Camergericht gnediglich abstellen / die Appellation bey Ihrer Mayestat Regiment der Nider Osterreichischen Lande zuerledigen beuelhen / vnd also die Lande in Ansehung erzehleter Ursachen: bey ihren Landsrechten / Freyheiten vnd alten herkommen gnediglich beleiben lassen.

*ist bevolhen vnd
abgethan*

Auß disen Artikel / hat die Keyserlich Mayestat auff bemelter Landschafft begern / das Fürstlich Camergericht abgethan / vnd ist Ihr Mayestat Maining / das nun füran gedacht Ihrer Gnaden auffgericht Regiment solch Rechtfertigung vnd Sachen / es sey mit Appellation vnd Erledigung der Breheil / vnd in ander wege / wie bißher die Gewonheit vnd Gebrauch vorbenanter Fürstenthumb gewesen ist / vnd vorangezeigter Gewalt vnd Ordnung / eygentlich begreiffet / handlen sollen vnd mügen.

Landschafft Begern. 3.

Es ist etlichen vom Adel vnd Burgern fürkkommen / wie noch in ihrem Leben ihre Güeter bey Keyserlicher Mayestat außgebotten vnd vergeben / alsdann nach etlicher Personen Ableibung solcher Güeter angetast vnd eingezo-
gen

gen sein / das dann vor nie erhört / auch wider diser Lande
vnd Stätt / guldin Bullen / Landhandvest / alt herkhommen /
Frenheit / Statut / vnd wider alle geschriben Recht angese-
hen / vnd zgedulden gantz schwere sein will / sonder eines je-
den verlassen Guet / seinen nechsten Erben billich vnd Rechte-
lich zuestehen vnd volgen soll. Bitten die Landschafften
vnterthänigs fleiß / Sie mit obberürtem außbitten nit mehr
zubeschweren / vnder den Erben / denen ihre Güeter wie vor
stehet / eingezogen sein / das ihzig widerumb zuuerschaffen /
vnd denen Landmarschalchen / Landthaubtleüthen / Ber-
wesern / vnd Biszhumben ernstlich zugebieten / Damit Sie
niemand der vmb solch Güeter Brieff hett / oder füran auß-
bringen würde / die einzuziehen gestatten / sonder das also
gantz abgestellt / vnd disen Landen damit khein newer Ein-
gang gemacht werde / Was aber Ihrer Keyserlichen Ma-
yestat / durch redlich Fälle billich vnd Rechtlich zusehen
soll / Ist der Landschafften Gemüet in kheimem weg / das
Ihrer Mayestat die Hand daran gespert sein soll.

L. A. Begern
man die gut
mit loben
mit loben
lassen solle.

Solch der Landschafften Bitt vnd Begern / will die Key-
serlich Mayestat gnediglich eingedenck sein / vnd lieder-
lich nichts vergeben / noch außbitten / noch darumben Brief-
inmassen wie vor beschehen ist / außgehen lassen / vnd son-
derlich im leben der Person / wo aber solchs auß Vergessen-
heit oder strenger Vbung beschehen wurde / so ist doch Ihre
Keyserlicher Mayestat meynung / das niemands auß der
Possess derselben Güeter / so also außgebetten sein / ohn
Rechtlich Erkantnuß des Regiments vorbenennt / die da-
rinn nach Gebührlichkeit von vnsern wegen handeln / ge-
setzt werden / vnd sollen deshalb den gedach-
ten Landschafften / auff ihr Begern

früher
so lang
so lang

Brief darüber verfertigt
werden.

Land

Des Herzogthumbs Crain/
Landschafft Begern: 4.

*Das bey dem im
Erfahrung zu thun
Dünny auf zu thun*

Nachdem die alten vnd gueten Münz / all auß denen
Landen verführt worden / vnd nur mit frembder leichter
vnd geringer Münz / in disen Landen gehandelt wirdet / das
dann Ihrer Mayestat Remanentz / auch disen Landen in
allweg zu merklichem Abfall vnd verderben rathet. Ist
der Landschafften vnterthänig bitten / die Keyserlich Ma-
yestat wöllen dise Lande jedes mit beständiger gueter Münz /
so ander vmbliegenden Lande vnd Fürstenthumb Münz
an dem Koren vnd werthe gleichmässig sey / schlagen vnd
auffrichten lassen / wie dann Ihr Mayestat zuthuen wissen /
vnd nach Inhalt der Freyheiten jedes Lands von Alter
herkommen ist.

*Es ist mit Maß
Landschafft*

Auff disen Artikel / mag die Keyserlich Mayestat ley-
den / vnd verwilligt / das die Landschafften dauon re-
den / vnd ihrem guetbeduncken nach / handeln / ein bestän-
dig Münz auffzurichten / Darzue will Ihr Keyserliche Ma-
yestat einen erbarn Münzmeister / so solcher Sachen ver-
ständig sey / verordnen vnd zugeben / doch soll bemeltem Re-
giment hierinn zuhandlen beuolhen / vnd zu derselben Hand-
lungen vnd Auffrichtung bestimbter Münz / von allen be-
stimbten Landen etlich Landleuth / desgleichen den Hausge-
nossen zu Wien verkündet werden / vnd mit derselben aller
Räthe / ein Münz auffgericht / vnd mit dem Schlagschatz /
wie von alter herkommen ist gehalten werden.

Landschafft Begern.

Wiewol die Keyserlich Mayestat / in Ihrer Mayestat
Niderösterreichischen Landen / ein Regiment auffge-
richt / vnd bissher gehalten haben. Jedoch werden Geistlich
vnd Weltlich / vmb Berechtwerck vnd ander Sachen / für
Keyserlicher Mayestat Regiment gen Inspurgg vnd an-
dern

dern Enden außser Lands geladen: Desgleichen etlich von
Ihrer Mayestat Fiscal gen Lynk vnd in die Neustatt mit
Ladung fürgenomen worden/vnd gegen denselben im Rech-
ten verfahren/ das dann auch wider Ihrer Mayestat selbs
Priuiliegen/dardurch meniglich bey seinem geordneten Ge-
richt im Land beleiben/ vnd weder vmb Geistlich vnd Welt-
lich Sachen außser Lands geladen werden soll/ angesehen/
dazue wider der Land Freyheit vnd alt heerkommen ist/vnd
nemlich von alter allweg in denen Landen Perckrichter ge-
west/ vor denen die Sachen Perckwerck betreffend/gerech-
fertigt sein. Solchs wollen Ihr Keyserlich Mayestat noch
wie vor verordnen/ vnd mit Gnaden daran sein/damit me-
niglich bey seinem ordenlichen Gerichte gehandthabt/ vnd
also außser Lands niemand in Recht gezogen noch ombge-
führt werde/ das auch Ihr Keyserlich Mayestat dise Land
mit dem Fiscal/ welcher man hie ganz unbelhandt ist/nicht
mehr beladen/ Sonder wo Ihr Mayestat indert zu einem
Landman spruch hab/das Ihr Mayestat die suche/wie von
alter heerkommen ist.

La. Cap. 169.
1810.
Landesfürstliche Cedula

Drauff ist Keyserlicher Mayestat Antwort vnd Mat-
nung/ das meniglich in der Ersten Instantz bey sei-
nem ordenlichen Gerichte beleiben/ vnd dauon nicht ge-
zogen oder geladen werden/ vnd nachdem Ihr Mayestat
jetzo ein Regiment auffgericht/ das all Brtheil/ so daselbs
gesprochen vnd erkhandt/ all die weil berührt Regiment im
Wesen ist/in ihrer Krafft beleiben/ vnd dauon nicht appellirt
oder Supplicirt werden sollen.

Maniglich
1810.
Landesfürstliche Cedula

Wer von wegen Rechtfertigung der Perckwerck der
Nider Osterreichischen Lande/ will Ihr Mayestat zu-
lassen/ das gedacht Regiment Gewalt hab alle Appella-
tion/ so derhalben für Sie kommen zuerledigen: inma-
ssen wie in dem Regiment der Graffschafft Tyrol beschicht/
dazue dann Ihr Keyserliche Mayestat im Anfang etlich

Des Herzogthumbs Crain/

der Sachen verständig zuordnen will: Es soll auch gedacht Regiment Gewalt vnd Macht haben die Sachen anzunehmen / oder ändern die der Sachen wissen tragen zu committiren vnd zubeuelhen / vnd das das Regiment darinnen keinen Verzug thue / angesehen / das solchs die Perckwerck nicht erleiden mügen: Desgleichen sollen Sie dermassen handeln vnd darein sehen / damit die Zugehörungen derselben Perckwerckh / als Holz / Wald vnd ander Berechtigkeit / so der Fürstlichen Oberkeit zustehen / gehandhabt / geschutzt vnd beschirmt werden / wie dann solches alles das Buech von wegen Ersündnung bestimbter Perckwerckh auffgericht / vnd demselben Regiment zugeschickt werden soll / klärlichen inhaltet / Doch nur bis auff Ihr Keyserlich Mayestat wolgefallen / vnd Ihr Mayestat sehe / ob das Regiment wol hierinn handelt / Ihr Mayestat gibt auch zue / an welchen Enden die Perckwerckh auffgericht oder gebraucht werden / das man sich mit den Thenen so die berührten Wälde vnd Hölzer gebürlicher massen vertragen / vnd soll solches den Parthenen in obangezeigten vnd andern Wege an ihren Berechtigkeiten vnd Engenthumben vnuergriffenlich vnd ohn Schaden sein: Doch will Ihr Mayestat / zc. das alle Urtheil / so vormalen berührter Perckwerck halben ergangen sein / bey kräften beleiben / vnd dieselben wie sich gebürt vollzogen: Auch die Sachen die vor dem Regiment zu Nuspurgg noch vnentschaiden in Rechtfertigung stehen / daselbs vollendet vnd außgetragen werden sollen. Dann des Fiscals halben will die Keyserlich Mayestat den Namen Fiscal abthuen / vnd denselben nun füran

*Camer Procurator
an stat Fiscal.*

Camer Procurator / nachdem Ihr Mayestat einen haben mues / der Ihr Gnaden im Rechten vnd sonst handel / nennen lassen.

Land

Des Herzogthumbs Crain/

benannten Commissarien widerumben zusenden/ vnd was die selben also furtter erkennen/darinn zu handeln / das es da-
ben ohn mittel beleiben / doch wo jemand den Sachen ver-
dächtlich weren/ das die bey solcher Handlung nicht sein sol-
len/so ferz aber die Sachen etwas treffenlich weren/das das
Regiment vnd die Rätthe von der RaitCamer samentlich
die Partheyen für Sie erfordern / dieselben notturfftigkli-
chen verhören/vnd als dann allen fleiß fürkehren sollen/Sie
güetlichen mit einander zuereinen vnd zuertragen. Wo
das aber nicht geschein möcht/alsdann dermassen darcin sehen
vnd handeln / damit die Partheyen so derselben Sachen nit
sueg hat / daran gewisen werd ihr fürnemmen abzustellen/
vnd welch Partheyen bey dem Gebrauch ist/das dieselb dar-
ben beleiben soll / so lang bis er mit Recht dauon erkhendt
werde.

Landschafft Begern. 8.

Die Keyserlich Manestat lassen ye auff einer Parthen-
en anbringen Befelch oder Commission außgehen omb
Sachen so in dem Landsrechten hangen / vnd allda außzu-
führen gebürn / des sich dann die andern Partheyen nach-
dem Sie dardurch an ihrem Rechten verhindert / hoch be-
schwären/auch wider der Land Priuilegi ist/das wöllen Ihr
Manestat nit mehr beschehen: sonder jeden bey seinem Rech-
ten beleiben lassen.

Wll die Keyserlich Manestat dieselb abstellen / vnd die
Sachen in der ersten Instantz / bey ihrem ordenlichen
Gericht beleiben lassen/ Es were dann Sach / das die Rich-
ter/vor den die Rechtsfertigung beschehen sollen/ verdächtlich
oder Partheyisch weren / als dann mügen vorbemelt Regi-
ment darinn handeln/oder aber Commission / nach Gelegen-
heit der Sachen an statt Keyserlichen Manestat außgehen
lassen/doch in allweg vorbehalten die Appellation/von dem
ordenlichen Gericht/wie von alter heerkommen ist.

Land

Landschafft Begern. 9.

Wo erlangen etlich in Sachen / derhalb Sie in den Landsrechten verfangen / bey Keyserlicher Mayestat gefährlich Schub / dardurch die Widerparthey im Rechten still halten / vnd nit verfahren mag / das dann derselben Parthey je zu grossen Nachtheil raichet / auch wider der Land Freyheit vnd alt her kkommen ist: Das wölle Ihr Mayestat fürtter auch abstellen / vnd wie vor stehet / niemand an seinem Rechten verhindern lassen.

Will die Keyserlich Mayestat / dieselben füran außgehen zulassen verhüeten / vnd sonderlich an Ihrer Keyserlichen Mayestat Hof / wo aber die Notturfft erfordert / das das Regiment / dieselben außgehen lassen wurden / soll solches vorbehalten sein / vnd Ursachen in denselben Schubem / wo die außgehen / außgezeigt werden.

Landschafft Begern. 10.

Damit auch Keyserlicher Mayestat vnd Landen vnd Leüthen / durch der Geistlichen Fürbitte vnd Andacht von Gott dem Allmächtigen deßtermehr Glück / Sieg vnd Gnad erworben vnd erbetten werde: Ist der bemelten Landschafften fleissig bitten / Ihr Keyserliche Mayestat wölle die Gottshäuser vnd Geistlichen / was Ordens die sein / bey ihren Göttlichen Bahlen / Stifften / Freyheiten vnd alten heerkommen / gnediglich handhaben / Sie dawider vnbilllicher weise nicht beschwären / noch ohn Recht daruon dringen lassen.

Ist Keyserlicher Mayestat Meynung / welch Prelaten vnd Gottshäuser gefrenet vnd Privillegirt / auch des in Gebrauch sein / dieselben dawider nicht zudringen / oder einicheren fürzunehmen / Wo aber dieselben Prelaten vnd Gottshäuser nicht Freyheit hetten / darinn wölle Ihr Keyserliche Mayestat Ihr Obrigkeit vorbehalten haben.

Des Herzogthumbs Crain/
Landschafft Begern. 11

Nachdem die Keyserlich Mayestat vnd ander etwa mehr
Weegs Maut vñ Zoll in denen Landen auffzuheben ha-
ben/vnd daruon die Weege wie von alter herkommen/in ihrem
wesen behalten vnd bessern sollen: Ist der Landschafften
fleissig bitten/Zhr Mayestat wöllen mit ernst daran sein/da-
mit die also in guetem wesen behalten vnd gebessert werden/
wie sich gebürt.

Auff disen Artikel ist Keyserlicher Mayestat meynung/
das das Regiment vnd Rait Camer oben benent/von
Keyserlicher Mayestat wegen/darein sehen sollen/damit die
Weege/wo es die notturfft erhaischt vnd am genotigisten ist/
ihrem guet beduncken nach / fürderlichen gebessert vnd ge-
macht werden/wie von alter herkommen ist.

Landschafft Begern. 12.

Bitten / das die Keyserlich Mayestat / Ordnung für-
nehmen vnd maß geben / damit von wegen der Lehens-
brief in Zhrer Mayestat Cansleyen niemand beschwert/son-
der darinnen wie von alter herkommen gehalten werde.

Will die Keyserlich Mayestat/ben Zhrer Gnaden Nider
Osterreichischen Cansleyen/oder sonst wo es noth thuet/
Ordnung geben vnd bestellen / dardurch daselbs/niemand
wider billichkeit beschwärt werde.

Landschafft Begern. 13.

Die jemand zu Keyserlicher Mayestat Rechtlich zuspre-
chen hat / ist der Landschafften unterthänig bitten/ Zhr
Keyserliche Mayestat wöllen denselben gegen Zhr Mayestat
an zimlichen ortten Recht verschaffen / vnd fürderlich erge-
hen lassen/wie sich gebürt.

Darauff

*u. d. i. h. n.
fol. 81.
pag. 8.
Si bryng
5 d. Cansly
kap.
Re. Sp. bryng
abr. i. n.
2. d.*

*Das ist ein
na. i. g. fallen
v. d. i. h. n.
v. d. i. h. n.*

*Wegen der
v. d. i. h. n.
v. d. i. h. n.
v. d. i. h. n.*

*So ma. i. h. n.
v. d. i. h. n.
v. d. i. h. n.
v. d. i. h. n.*

Gm?

Des Herzogthumbs Crain/

Landschafft Begerns 15.

Nachdem die Keyserlich Mayestat / etlich Stätt vnd
Schlöffer an den Gränitzen gegen Hungern / Beheim
vnd Merhern gelegen / denen Hungern / Beheimen / Mer-
hern / vnd andern außländern / satzweise vnd in ander wege zu
handen gestelle vnd eingeben haben: Auch als man sagt / der-
selben Stätt vnd Schlöffer noch mehr in derselben Hand
vnd Gewalt kommen sollen: Ist nit klein zubeforgen / wo sich
inndert ein Fall zuetruäge / das Gott der Allmächtig verhü-
ten wölle / das alsdann das Land Osterreich groß mercklich
Verderben / Schaden vnd Nachtheil / von denselben Stätten
vnd Schlöffern gewarten mueß: oder villeicht gar oberfallen
vnd oberzogen wurde / wie dann vormalß von vil schlechtern
Besetzungen / groß Schaden beschehen / vnd dem Lande vil
Vnraths darauß zugesüegt / Ist der Landschafften vnterthä-
nigist bitten / die Keyserliche Mayestat wölle dieselbe Stätt
vnd Schlöffer / widerumb zu sich nemmen / die mit Landleü-
then besetzen / vnd füran in bedacht künfftigs Vnraths in al-
len Ihrer Mayestat Nider Osterreichischen Landen / solch
Besetzung in keiner Außländer Hand kkommen lassen / das
wirdet Ihrer Mayestat / auch Landen vnd Leüthen sonder
zweifel / zu wolffart vnd guetem kommen / vnd zu argem nim-
mer erdenen mügen: Darzue die Keyserlich Mayestat vnter-
thäniglich zubitten / so Ihr Mayestat in disen Landen künff-
tiglichen Haupteüth vnd Pfleger verordnen wurde / das
Ihr Mayestat Landleüth auß disen Landen darzue aufnem-
men / darauß dann Ihrer Mayestat vnd Landen vnd Leü-
then aber guets entspringen mag.

Will die Römisch Keyserlich Mayestat / in dieselben Sa-
chen gnediglichen sehen / doch ist Ihrer Mayestat ver-
mügen dismals nicht / dieselben Außländer abzulesen: Wo
sich aber etlich von der Landschafften des zuthuen vnterste-
hen wolten / vnd Ihr Keyserlich Mayestat von denselben er-
suecht wirdet / darinnen will sich Ihr Keyserlich Mayestat
gnediglich halten.

*In diese Jhr
Stätt vnd
Schlöffer vnter
nied. Osterreich*

Landshandvest.

37

Und als die Landschafften begern / wo füran die Ehrenhändel / so vor dem Fürstlichen Camergericht der Nider Österreichischen Lande / noch vnterscheiden bißher gestanden sein: Auch die so sich füran begeben / außgetragen vnd gerechtfertigt werden sollen. Ist der Römischen Keyserlichen Mayestat Meinung / das alle dieselben Ehrenhändel / so vormalen an dem Fürstlichen Camergericht vorbenent / angefangen / vnd noch vnterscheiden sein / füran vor Ihrer Keyserlichen Mayestat Regiment eben bestimbt / biß zu ende außgeführt werden. Was aber Ehrenhändel sich iezo vnd füran in den Fürstenthumben Steyr / Khärndten / Crain vnd Österreich ob der Ens / die nicht die Keyserlichen Mayestat selbst Person berühren / oder sich in desselben Kriegsheere zuegetragen hetten / begeben / in den Landsrechten oder Hofräthen darinn die Partheyen wonhafft sein / gerechtfertigt werden / doch die Appellation dauon dem bemelten Regiment / oder wo dasselb nicht were / der Keyserlichen Mayestat Verwaltern der gedachten Niderösterreichischen Fürstenthumb allzeit vorbehalten. Vnd nachdem das Fürstenthumb Österreich vnter der Ens in ihren Landsrechten für Appellation gefreyet: Ist der Keyserlichen Mayestat Meinung / das all Ehrenhändel / die sich daselbs begeben / vor dem obbemelten der Keyserlichen Mayestat Regiment fürgenommen vnd außgeführt werden: Was aber Ehrenhändel sein / die sich in den obbestimbt Nider Österreichischen Fürstenthumb vnd Landen begeben / so die Keyserlich Mayestat selbs Person berühren / oder sich in derselben Kriegsheere zutragen / sollen ohn mittel vor der Keyserlichen Mayestat: oder derselben Hofrätthe gerechtfertigt werden. Actum zu Augspurg / am zehenden tag Aprilis / Nach Christi Geburt fünffzehnhundert vnd im zehenden Jahren.

Per Reg:

proprium.

Srentein.

8

Augspur.

Des Herzogthumbs Crain/
 Augspurgisch Libell/
 Ein Grs: Landschaft in Crain
 allein betreffend.

Hernach volgend die Mängel vnd Gebrechen / so
 des Fürstenthumbs Crain von allen Ständen Aufschuß
 vnd Gesandten / der Römischen Key: Mayestat / zc. vnserm
 allergnedigsten Herrn / auff den gehaltenen Reichstag zu
 Augspurg des Fünffzehnhundersten vnd zehenden Jahrs /
 fürbracht haben / vnd dabey der gedachten Röm: Key:

Mayestat / zc. Antwort vnd Bescheid ihnen
 darauff gegeben.

Landschafft Begern. 1

Anfangs haben Ihr Key: Mayestat im Eingang der
 Regierung diser Lande / nach Keyser Fridrichs hochlöb-
 licher Gedächtnuß absterben in dem vnd andern Landen / all
 Beschwerd vnd Neuung gnediglich abgestellt / Nachmals
 haben Ihr Key: Mayestat / durch Herrn Simon Hungers-
 pacher vnd Herrn Georgen Ellacher seligen bey einer Land-
 schafft hie in Crain handeln lassen / das Ihr Mayestat der
 Aufschlag auff acht Jahr zunehmen durch ein Landschafft
 zugelassen / solcher gestalt / das der selb auffschlag der die Inn-
 wohner dis: Lands in der gemain / nemlich die von Stätten
 größlich beschwert zu Außgang oder Endung der acht Jahr
 widerumb abgethan / das einer Land: durch die obbemelten
 Commissarij vnd Räte / Hungerspacher vnd Ellacher im
 Namen vnd von wegen Ihrer Key: Mayestat zuthuen zuge-
 sagt / aber noch bißher nicht beschehen / sieben Jahr vber die
 selben bewilligten acht Jahr der selb Aufschlag genommen
 wirdet. Bitten ein Landschafft das Ihr Keyserlich Maje-
 stat / denselben Aufschlag / als billich / mit Gnaden abzuthuen
 verschaffen / ob solch zimlich begern nicht volgen / wisset Ihr
 Gesandten

*Salve Maximilian
 Kaiser.
 qui fuit filij
 Fridrich III
 Cesaris &
 vid. pag. 1.
 alias V. 1.
 Dorsel Thi
 Cypri. 1. Hils
 and Regis.*

*soff. Dig. 1/2
 Nr. 15. 10.
 10 April*

*Laa. b. 10.
 2. anij. 10.
 10. 10. 10.
 10. 10. 10.
 vid. für pag. 66. Bl. 2.*

Luz. Fürst. Libell. abim. Ein. Kronst.

*Im Majinal. 1.
ff. 15 10.*

Landschafft

38

Gesandten auff empfangen Bericht bey Key: Mayestat weiter darinnen zuhandlen / also das Key: Mayestat einer Landschafft Tausend Rheinisch Gulden auß solchem Aufschlag Zährlich volgen lasse / damit Sechzehnen verordente Besitzer dem Landsrechten zu Crain zu fürderung verpflichtet vnterhalten / vnd ander Notturfft des Lands Keyserlicher Mayestat zu gehorsamb damit abgericht mügen werden.

Herauff ist Key: Mayestat Meinung / das die gedachten Landschafften Crain diser zeit Gedult tragen sollen / angesehen das die Ambter desselben Fürstenthumbs der vergangnen vnd gegenwürtigen Kriegsläuf halber versetzt sein / Doch hat sich Ihr Mayestat / auff Bitt vnd Begern derselben Landschafften verwilligt / von dem Einkommen. berürtes Aufschlags Zährlich / alledieweil der Aufschlag nicht abgethan wirdet / zu vnterhaltung des Landsrechten daselbst Sechshundert Gulden / vnd zu Baw der Schloß vnd Statt Laybach Vierhundert Gulden Rheinisch eruolgen zulassen / Doch das solch Gelt allein zu Baw obbenandter Statt vnd nicht anders angelegt werde.

Landschafft Begern. 2.

Ihr Key: Mayestat / im Namen einer Landschafft vnterthänigklich zubitten / dieweil auß einer Landstrammen in Crain den so denselben Gerichtsziwang vnterworffen / welchen von denselben Landsrechten Appellirens oder dingens in der Hauptsach / oder Endvrel not / das dieselben dingnus oder Appellation / wie von alter heerkommen für Ihr Key: Mayestat / als Herrn vnd Landsfürsten / so ferz Ihr Mayestat in den Niderösterreichischen Erblanden mit Hofwonhafft / oder aber für Ihr Mayestat Regiment derselben Lande zu fürderung eines jeden Rechtens / gnedigklich zuführen zugelassen worden / damit ein Landschafft mit Erledigung derselben Dingnus ihres alten Gebrauchs von des Landsfürsten Hof nicht enthebt / es wil auch dem Fürstlichen Camerichter vnd seinen Besitzern in der Newstatt schwer

Des Herzogthumbs Crain/

sein/all Händel so in Rechtfertigung für in wachsen/Rechtlich abzuschneiden / vnd zusambt alle appellationes auß disen Landen zuerledigen / des die Parthen in verzug ihres Rechtens vnd in mercklichen Kosten vnd Schaden gelait werden.

Dieser Artikel ist erledigt mit der Antwort/so gemainen Landschafften der Niderösterreichischen Lande deshalb gegeben worden ist.

Landschafft Begern. 3.

Ihr Keyserlich Mayestat demütigklich zu berichten/ das sich diß Land Crain vnd Mörling/ lange Jahr vnd Zeit der schwarzen Münz auß den alten gueten Wiener Grade/ so die löblichen Fürsten von Osterreich/ auch ander Herrschafften auß dasselb Rhorn geschlagen / gebraucht / dieselb guet alte Münz auß dem Land verloren vnd verführt / darzwischen die gering Bayrisch Münz auch schwarz Gelt einkommen/ welches jetzt in dem Land in höherm Werth/ dann der Ende da sie geschlagen / vnd Rhein andere Münz nach ihren Würden darinnen genommen / ihren gang hat/ desß ein Landschafft ganz verdrießlich / ihnen zu grossen Schaden raichet / Ihr Key: Mayestat vnterthänigklich bitend / wöllen diß Land gnedigklich mit einer Münz/ der sich die anstossenden in gemain/ als Hungern/ Crabaten/Benedig/ auch die von Steyr vnd Khärndten/ von den Einwohnern diß Lands / dieweil sie mit denselben anstössen Handtierung zu auffenthalt ihrer Nahrung nicht meiden mügen/ fettigen vnd benütigen lassen/ dann Ihr Key: Mayestat diser schwarzen Münz/ als Bishdomb vnd Ambleüth wissen/ an Ihrer Mayestat Remanenz vnd Camerguet/ auß vil vrsachen mercklichen Nachtheil vnd Schaden leiden.

Beibt bey der Antwort gemainen Ausschüssen der N: D: Land deshalb gegeben.

Land

*Die Pringen
Crabaten
vnd die
vnter
vnter*

LandsHandvest.

39

Landschafft Begern. 4.

Werwol Ihr Key: Mayestat / als allergnedigster Herr
vnd Landsfürst / ein Landschafft in Crain in Krafft
Ihrer löblichen Freyheit vnd Handvest / von Ihrer Maye-
stat vorfordern außgangen / bey Ihren Lehen / Gütern vnd
Töchtern / die sich durch Sterbfäll Mandlicher Person nicht
vermannen / gnediglich beleiben zulassen bewilligt / darumb
bey Ihrer Mayestat Briefliche Brkhunden verhanden / Je-
doch erscheinen je zu zeitten hungria vber die solch Lehen vnd
Güter wider Landsfreyheit bey Ihrer Mayestat vnange-
sehen die rechten Erben / als verschiner zeit Georg von Egg
Bisdomb in Crain Leonhardten vnd Andreen den Rau-
bern mit Bernhardten des Klainherrn Güeter / darzue sich
dieselben Rauber die nechsten vnd rechten Erben anzaigen
gethan / Auch dem Dario von Aursperg vnd dem Stermale
in der Mötling / durch einen Knecht genandt Paul Freyden-
stain / beschehen / ohn recht vnwissende vnd gründliches be-
richten Ihrer Key: Mayestat vnd der Canzley / außbitten /
Bitten ein Landschafft Ihr Key: Mayestat in aller Vnter-
thänigkeit wöllen füran in den Canzleyen gnediglich ver-
schaffen vnd verfüegen / das solche Antastung der Lehen /
wider Landsfreyheit vnd Recht nicht gestatt werden. Auch
bitten ein Landschafft vnterthäniglich zu Ihrer Key: Ma-
yestat / das Ihr Mayestat niemands gestatte noch verhäng
den Einwohnern dits Lands / waserley Stands die sein / al-
ledieweil Sie leben Ihre Güeter außbitten / es geschehe dann
mit Vrsachen / das Ihr Mayestat Rechelich oder Fürstlich
Spruch vmb verschulden / Rechenschafft oder ander Sachen
halb darzue hetten / das mügen Ihr Mayestat mit recht vnd
fueg / wie billich sey / gegen denselben Personen handeln.

Dieser Artikel / bleibt auch bey der Antwort gemainem
Aufschuß vorgemelt deshalben gegeben.

*Leibhaftig 3
Lohn vnd all
Wahrung der
güetler Erben
die wöllen leben
ab ihr haben.*

Des Herzogtums Crain/
Landschafft Begern. 5.

Nachdem ein Landschafft von den alten löblichen Fürsten von Osterreich / vnter andern Thren erlangten vnd gegebenen Freyheit begnadet sein / das kein Landman oder Einwohner des Lands / der Landsfürst mit seinen Erbars leüthen auch nicht außgeschlossen / dem andern sein Erbholden / oder aigen Leüth / Es sein Stätt / Märckht oder andere Personen vnder sich auffnehmen vnd sidlen sollen / welche Freyheit Ihr Mayestat gnediglich bestätt / ein Landschafft das solch sidlung füran nicht beschehe / von neuem begnadet / wöllen sich doch die Stätt zum theil solcher sidlung nicht entschlagen / Bitt ein Landschafft Ihr Keyserlich Mayestat demütiglich / wöllen auff den Landshaubtman vnd Bishdomb ernstlich vnd streng Beuelch außgehen lassen / das Sie bey den Stätten vnd andern / so solcher sidlung nicht abstecken / derselben der Landleüth Erbleüth nimmer vnter sich sidlen / wo sie es aber auß vnwissenheit thäten / das alsdann dieselben aigen leüth / ihren Herren auff ihr anlangen in krafft der Landsfreyheit geantwort oder geurlaubt werden.

Ist Keyf: Mayestat Meinung / das es damit wie von Alter heerkommen ist / gehalten werde. Wo aber jemand hierinn einicherley Beschwärung hett / das alsdann das Regiment darauff von Keyserlicher Mayestat wegen handeln vnd entschid thuen sollen.

Landschafft Begern. 6.

Weiter ist eigentlich in der Landsfrenheit begriffen vnd außgedruckt / das kein Bishdomb / Pfleger / Amtman noch Landrichter keinem Landman sein Baurn oder Vnterthan / außser Klag vnd Rechtens / pfändten / verbieten / oder mit seinem Guet auff halten soll / Das aber manigfältig von denselben Ambleüthen / Pflegern vnd Landrichtern nicht gehalten / handeln / vnangesehen derselben Landsfrenheit / mit verbietten

*Die sidlung
gehört dem
Zinsherrn.*

*Das ist
v. d. d. d. d. d.
nicht
hofft v. d. d.*

Das für die Bell alim Ein Blyff.

Maximil. 1.

H. 1510.

Landshandvest.

40

verbieten vnd auffhalten / wie sie wollen / So sie darumb
angelangt / sagen sie / die Sach sene Key: Mayestat oder der
Herzschafft / sey in Eigenthumb / Zugehören / des der Land-
leüth Vnterthanen in Schaden vnd Kosten / zusambt das
Sie se heimlich vmb mehrers Nachtheils willen mit ihnen ab-
khommen / gelait werden / Bitten ein Landschafft Ihr Key:
Mayestat vnterthäniglich / das Ihn solch Beschwär / in
Krafft Ihrer Landsfrenheit / so Ihr Mayestat gnediglich be-
stät vnd abgestelt werde / 26.

abf. der Key
vnd
vnter
p. 26.

Ist Key: Mayestat Antwort / das Ihr Mayestat Bis-
domb hierauff gehört werde / sein Vnterriecht darinn zu-
geben / vnd so ferz die Notturfft erfordert / deshalben das Re-
giment entschid zuthuen / Wo aber die Sachen anderst aestalt
were / alsdann gedachtem Regiment / solchs mit sambt Ihrem
Rath vnd guetbedunckhen berichten.

Landschafft Begern. 7.

Emaue Landschafft der Ständ Geistlich vnd Welt-
lich / so Manschafft vnd Vnterthanen im Land haben /
beschweren sich großlich / das Pfleger / Landrichter vnd ander
Umbeleüth / so Landgericht haben vnd verwalten / ihre Vnter-
thanen auß ihrem eignen willen vñ fürnemmen / se zuzeiten vmb
schlecht oder klain Schulden zu füllen ihr Seckel / vmb Welt
straffen / Bitten ein Landschafft demüetgklich Ihr Key: Ma-
yestat wollen mit Gnaden solch Beschwörung abstellen / der-
gestalt / so ferz ein Baur in Landgerichten oder andern Gerich-
ten / strafmässig bezigen oder erfunden / das dieselb Straf
nach eines jeden verdienen dermassen beschehe / das der Herz /
wie solches die Landsfrenheit vermag / derselben Straf an
seinem Guet nicht entgelt / dieweil das Ihr Key: Mayestat
solcher Schinderey keinen zuestand oder gentes haben / dann
was ist Ihrer Mayestat geholffen / das der Landleüt Baur
erarmet vnd erschöpfft / die Landrichter vnd Scheragen ihren
Nutz schaffen / besonder die Geistlichen / als die von Prelaten

Is d. Land
an p. 26
Ist d. Land
Landgericht
p. 26
and. gel. b.

Des Herzogthumbs Crain/

vnd ander / etlich haben Freyheit vnd Priuilegia von den löblichen Fürsten von Osterreich/welche auch die Key: Mayestat bestätt hab/beklagen sich vber Bizdomb/ Pfleger vnd Landrichter/das dieselben/ vnangesehen ihrer Freyheit Priuilegia ihre Vnterthanen in den Landgerichten/Peenfällen vnd Straffen das ihnen nicht gebürt / sondern ob dieselben ih: Vnterthanen ichtes verwüreckt/außgeschlossen Malefizhandel/darumb sie strafmäßig/dieselb Straf ihrigen Herren vnd nicht die Landrichter oder Pfleger / in Krafft ihrer Priuilegia/zuthuen Macht haben / sie gnediglich bey ihren Freyheiten zulassen.

Drauff ist der Key: Mayestat Antwort vnd Mairung/das es hierinn/wie von alter heerkömen ist/ gehalten werde / Wo aber einicherley Mängel deßhalb erwachsen wurden/das alsdann das Regiment darinn handeln vnd entschaid thuen sollen.

Landschafft Begern. 8.

Die löblichen Fürsten von Osterreich/haben auch vnter andern Freyheiten einer Landschafft die Gnad gethan/das ih: Vnterthan vnd Aigenleüth/ von niemands in Bogthen oder Scherm sollen angenommen werden / dabey ein Land: nicht gelassen / wider Landsfreyheit durch Bizdomb vnd ander ih: Vnterthan in Bogthen annehmen / Bitten ein Landschafft Ih: Key: Mayestat vnterthänigklich/ wöhlen Sie in den Stuckhen mit Gnaden bey Ihren Freyheiten bleiben lassen.

Ist Key: Mayestat Antwort vnd Mairung / das die gedacht Landschafft bey Ihren gegebenen Freyheiten/wie Sie die bisher gebraucht haben/beleiben/ Wo sich aber des Jemands beschwären wurde / sol das Regiment von Ihrer Mayestat wegen darinne handeln vnd abscheid geben.

Land,

*Die Vogthen od
Bogthen der
Landschafft von
der Mayestat
zu lassen.*

Landschafft Begern. 9

GE haben auch ein Landschafft in Crain die Gnad vnd Freyheit von den löblichen Fürsten von Osterreich / das ein jeder angefessener Landman bey seinem geordentem Gericht vmb Sprüch vnd Sachen / darinn einer in Rechten beklagt vnd fürgenommen werden / gelassen / solcher gestalt / das sie auff Commission zuantworten nicht schuldig sein / welche Gnad vnd Freyheit Ihr Keyf. Mayestat gnediglich bestätt / Jedoch werden etlich Landleüth je zu zeiten vber solche Freyheiten vnd alten Gebrauch auff Commission vnd Commissarien zuantworten fürgenommen / Bitten ein Landschafft vnterthäniglich / Ihr Keyserlich Mayestat wölle sie in dem fall gnediglich bey ihren Freyheiten beleiben / vnd solch Commission füran abstellen vnd nimmer außgehen lassen.

*Yndes Landman
bey seinen
Gericht
nicht
auf
Commission
muss
antworten
zulassen*

Bleibt bey der Antwort gemainen Ausschüssen der Niderösterreichischen Landen deßhalb gegeben.

Landschafft Begern. 10.

In Esandten sollet Keyf. Mayestat im Namen gemainer Landschafft in Crain vnd der Windischen March / beschwärweiß fürtragen / das auß altem heerkommen zu Gureckfeld in dem Marecht / daselbst Herz Georg vom Thurn Verwalter ist / ein gewöhnliche Maut genommen / solcher gestalt / so der Landschafft in Crain March Baur vnd Vnterthan Saltz oder anders zuuerkauffen / oder in den Wechsel vmb Getraid / auff den Marecht daselbst hin gen Gureckfeld geführt / ist von einem Last an zue vnd Abzug eines mals die gewonliche Maut genommen / darwider ein Landschafft oder Ihre Vnterthan nicht geredt / Jetzt vnd seitermals Herz Georg vom Thurn Gureckfeld inn hat / ist dieselb Maut gewisfacht zuuersehen / führt ein Baur einen oder mehr Saum Saltz / muss er die gewonlich Maut dauon zahlen / So aber der Baurßman gleich das Saltz vmb Getraid oder anders verwech-

*Die
Maut
nicht
auf
Gureckfeld
geleitet*

Des Herzogthumbs Crain/

verwechselt/ vnd wideramb vom Marckht ab vnd anheymb ziehen / muess er vom Getraid oder dem das er geladen hat/ die Maut noch einmal / das ist zum andernmal auff einer Raiss bezahlen / das wider alt heerthommen gehandelt ist/ Bittenein Landschafft vnterthäniglich / Ihr Key: Mayestat wölllen mit Herrn Georgen vom Thurn verschaffen vnd ernstlich verfürgen / das er den ein theil der vngewöhnlichen Maut abstelle/ vnd der Landschafft Vnterthanen damit vnterschwärt lasse/ &c.

Ist Key: Mayestat Antwort vnd Vscheid / das Herrn Georgen vom Thurn geschriben werde / sein Erhöhung der Maut zu Gureckfeld abzustellen / wo er das aber nicht thunen wolt/ sol ein Landschafft ihn darzue bringen/ mit Hilff vnd Aufbott des Regiments.

Landschafft Begern. 11.

Ihr Key: Mayestat fürter demütigklich zu berichten/ Als das Schloß Klingenfels/ in eigenthumb dem Stifft zu Freising zugehörig/ bey weyland König Matthiaßen/ durch dieselben Hungersischen erstigen vnd erobert/ dauon vnd darauß disem Land zu Crain merklicher Schaden zuegefüegt/ Haben dieselben Vngrischen Innhaber einen grossen Theil eines Landgerichts zu einem zerbrochnen Schloß/ mit Namen Stättenberg / gehörig/ mit gewalt gehn Klingenfels zugebrauchen entzogen/ So aber dasselb od Geschloß Stättenberg zusambt dem entzogenen Landgericht Ihrer Key: Mayestat / vnd dem hochlöblichen Haus Osterreich in eigenthumb zugehört / vnd Herrn Hansen von Escherneml in Pfandschafft weisß zugestellt/ Ist doch derselb entzogen Theil des Landgerichts von Stättenberg/ zu end des Hungersischen Kriegs bey des Stiffes Freising Schloß Klingenfels bliben / Demnach bemeldter Herz Hans von Escherneml/ solch Landgricht bey dem Innhabern/ nemlich jetzemals von dem Herrn

*3 v. Matthiaßen
entzogen vnd
an Klingenfels
appellirte Land
gricht*

Landshandvest.

42

Herrn Georgen vom Thurn / ihme das abzustehen / zu mehrmalen ersuecht / aber das nicht statt finden mügen / Es hat auch derselb von Tscherneml solch Entziehung des Landgerichtes gepflicht an die Key: Mayestat zu mehrmalen gelangen / deshalben Ihr Key: Mayestat die Sachen zuuerhören Commission außgehn lassen / welche Commission Herz Georg vom Thurn bey Key: Mayestat abgestellt / deshalben der Theil desselben Landgerichtes noch vntz her in Herrn Georgen vom Thurn gewaltsam gehandhabt vnd nach seinem absterben / so ferz Ihr Key: Mayestat darinnen nit endschaffe verschaffen / dem Stiff: Freysingen beleiben / vnd Key: Mayestat vnd dem Haus: Osterreich entzogen. Bitten Herz Hans von Tscherneml auch gemaine Landschafft zusambt / Ihr Key: Mayestat demütigklich / wöllen deshalb noch gnedig Commissari verordnen / das derselben Key: Mayestat / vnd Herrn Hansen von Tscherneml Gerechtigkeit vmb das Landgericht / gegen dem von Freysing oder Herrn Georgen vom Thurn als Innhabern Klingenfels verhören darinn zuschliessen Macht haben / damit dem von Tscherneml solcher Entziehung nicht Lastheit gemessen / vnd er hietinn bey Ihrer Key: Mayestat nicht in Nachtheil komme.

In St Keyserlichen Mayestat Meynung / das das Reglement deshalben Commissarie setzen / sich in disen Sachen zuerkandigen / vnd so ferz sie erfinden / das das Landgericht / so Herz Georg vom Thurn gehn Klingenfels braucht / von alters her gehn Stättenberg gehört hat / das als dan sie verschaffen / auch mit ernst darob halten / solch Landgericht zu bemelten Keyserlichen Mayestat Schloß gehn Stättenberg noch gebrauchen zu lassen.

Land

Des Herzogthumbs Crain/
Landschafft Begern. 12.

Die Key: Mayestat demütiglich zu berichten/ Nachdem
Herz: Georgen vom Thurn die Herrschafft Gotschee
verpfändt oder an sich bracht hat / vnterziehet sich derselb
vom Thurn Thier Key: Mayestat vrbars leüchen vnd der
Landschafft Vnterthanen/ die auß altem heerckommen vnd
Gebrauch nach/ bey weyland den Cill/ Keyser Fridrichen löb-
licher Gedächtnuß / vnd E. Key: Mayestat Regierung/ in
den Wälden daselb/ ihren Holtzbesuech/ zu allerley notturff-
ten frey vnd vnuerhindert gehabt / denselben Gebrauch vnd
Holtzbesuech zu wehren/ oder aber ihm dauon zinsen/ So die
armen Vnterthanen das nicht thuen/ last er sie fahen/ schla-
gen vnd strenglich schätzen/ das ein Neurung vnd wider alts
heerckommen ist / Bitt ein Landschafft Ihr Key: Maye-
stat vnterthäniglich wöllen solch Neurung vnd Beschwär-
de/ die vormals kein Inhaber oder Pfleger zu Gotschee an-
gesehen/ bey demselben vom Thurn mit Gnaden abstellen/
Nachdem dieselben Landleüch sich ihres alten Gebrauchs in
kein weis entwehren lassen/ darauff Zwitteracht vnd Vnrath
erwachsen / Das wöllen Ihr Key: Mayestat mit Gnaden
verhüeten.

Herauff sol das Regiment Commissari sehen / vnd be-
uelhen die Sach zuerkunden vnd zuuerhören/ vnd wie
sie die erfinden/ solches zuthuen zuuerschaffen/ Wo sich aber
ein theil beschwären wurde / sol alsdann das gedacht Regi-
ment fürtter darauff von Key: Mayestat wegen entschid-
thuen vnd versüegen/ damit es bey demselben also bleib.

Landschafft Begern. 13.

Die Herrn vom Aufschuß sollen vor allen dingen/ der
Key: Mayestat fürbringen vnd anzeigen/ wiewol ge-
maine Landschafft Ihr auffgelegt Rüstung in disem Bene-
digischen Krieg öwen Jahr nacheinander Thier Key: Maye-
stat

*In Holzbesuech
in dem Holz
von Walden
Cobol.*

stat zu gehorsamb vnd treulich gehalten vnd vollzogen / des-
halbten Ihr Key: Mayestat ernstlich Beuelch außgehen las-
sen / das Jederman mit Key: Mayestat Vrbarsteuth auch
angezogen / in solchen Anschlägen gleiches Mitleiden tra-
gen / des sich aber Herz Georg vom Thurn vntzher gesetzt
kein Mitleiden neben vnd mit gemainer Landschafft in sol-
chen Anschlägen getragen / sondern sich mit Gotschee / Gureck-
feld / Scherffenberg vnd Klingenfels / das sein Leibgeding
mit der atgenschafft dem Stifte Frensing zuegehört. Er wil
auch der Priesterschaft in der Gotschee / Gureckfeld vnd dem
Marckht Gureckfeld / die vormals neben gemainer Land-
schafft in allen Anschlägen mit gelitten / keines Mitleidens
neben einer Landschafft gehalten / Er zeucht dieselben Key:
Mayestat auß aller Gehorsam vnd Anschlägen / zusambt /
so ein gemaines Auffbort im Land / als in disem Krieg zu
mehrmalen wider die Feind beschehen / verbeut er den Vnter-
thanen / Gotschee / Gureckfeld / Scherffenberg / Klingenfels /
auffzusein / vnd nicht wider die Feind zuziehen / Hat auch
vntzher von denselben Herrschafften Vnterthanen / neben
Key: Mayestat vnd der Landschafft Vnterthanen in den
grossen Nöthen Rhein Prosandt / Püchsen führen / noch an-
der Gehorsam thuen lassen / zuuerstehen / keiner Jurisdiction
der Enden gehorsamb zu sein / So er in Landrechten be-
klagt / ihm die Ladung fürbracht / dieselben schimpflich vnd
mit Scheckworten veracht / nicht annemmen will / schickt die
mit Bezwang der Botten wider dem Verweser / vermaint
für sich selb ein Herr zusein / des ein Landschafft nicht vn-
billlich Verdriess vnd Beschwärung trägt / Ihr Key: Maye-
stat demütigklich zubitten / mit ernst darob zusein / das Herz
Georg vom Thurn in allen Anschlägen gleiche Burd mit
Key: Mayestat vnd gemainer Landschafft / wie ander Land-
sassen trage / auch mit ihme verschafft werde / das er die ver-
gangnen Anschlag bezahle / sich auch als ein Landman recht
neme vnd geb / halte / Wo das nicht beschehe / ist zubeforgen /
des sich auch ein Landschafft entschlossen / die Key: Mayestat

Sub Marginal. i.
A. 1510.

Des Herkogthumbs Crain/

füran lütel oder khlein Gehorsamb in Auflagen vnd Rü-
ftung der vom Thurn verhelffe / dann die Burd gleiches
Mitleidens mit sambt ihnen tragen / wurden auch geur-
sacht aus Ihrer Nothurfft / mit der Streng gegen ihm zu-
handlen / das ohn mercklich Auffruh: des ganken Lands / nit
ergehen möcht.

Drauff ist Keyserlicher Manestat Antwort / das dem
vom Thurn beuolhen werde / Inmassen wie ander
Mitleiden zutragen / vnd wo er das nit thuen wurde / das
alsdann das Regiment Ihn / mit sambt der Landtschafft
Hülff / darzue bringen soll. Actum Augspurg / am zehen-
den tag Monats Aprilis / Anno Domini / 1c. fünffzehen-
hundert vnd im zehenden.

Per Regis

proprium.

B. Serentein/1c.



Inspruckisch

Des Herkogthumbs Crain/

44
vnsrer lieben Sühn/ auch vnsrer Land vnd Leüth selbst/
vergangen / gegenwürtig vnd khünfftig obligend vnd Not-
turfftig/ gnediglich vnd vertreulich entdeckht/ vnd ihren ge-
treuen Rath/ Hülff vnd Fürscheidung geworben/ die Sie vns
auch mit fleißiger Vorbetachtung / gehorsamb vnd getreu-
lich mitgethailt / vnd also wir mit Ihnen/ vnd Sie mit vns/
nachuolgend Meinungen/ vns/ auch gemainen vnsern Lan-
den vnd Leüthen / vnd vnsern Erben vnd Nachkommen für
löblich/ fruchtbar/ not vnd guet/ fürgenommen/ bedacht/ ab-
geredt/ bewilligt/ beschlossen vnd zugesagt haben.

Rathschlag
wider die
Türcken.

1.
Anfänglich vnd zum ersten/ auff den mercklichen Sieg
vnd die Macht / so die Türcken als Feind vnserer hei-
ligen Glaubens/ jetzt in kurzer Zeit erlangt / auch die Sorg
vnd Gefährlichkeit so gemainer Christenheit vnd sonderlich
etlichen vnsern Erblichen Landen vnd Leüthen/ die ihnen ge-
fessen vor augen sein/ Haben wir für not vnd fruchtbar an-
gesehen/ nit allein ein gegenwehrt / sonder ein mächtige tröst-
liche Expedition vnd Zug auff die Türcken zubewerben vnd
zuerweckhen / vns derhalb mit Päpstlicher Heiligkeit/ auch
den Churfürsten/ Fürsten vnd Ständen des heilige Reichs/
sambt aller Christenlichen König vnd Potentaten / Bot-
schafften zusammen zuthuen/ zurathschlagen/ zuuergleichen
vnd zuschliessen ein solch Christenlich Expedition vnd Tür-
ckenzug auffzubringen vnd dannen zurichten / des wir dann
in embstiger vbung sein / auch derhalb einen treffenlichen
Reichstag / in vnser vnd des heiligen Reichs Statt Aug-
spurg jetzt vorhanden haben / in Hoffnung auß den Gua-
den Gottes / etwas fruchtbars vnd löblichs außzurichten/
da wir auch die täglich Not vnd Sorg der Christlichen Grä-
nizen/ sonderlich der Grabatan vnd vnserer Erbland anbrin-
gen vñ fleißig werben wollen/ ob der gemain Christenlich Tür-
ckenzug/ darvor Gott seye/ nit erhebt werden/ oder ob der mit
Gnaden Gottes gleichwol fürgenommen/ aber sich verziehen
wurd / das doch die Christenlichen Häubter vnd Ständ/ ein
notturfftige Besatzung der Grabatan vñ anderer Gränizen/
gegen den Türcken aufrichten/ verordnen vnd vnterhalten.

Zum

2. **D**um andern / Als wir mit gemainen Aufschüssen / be- Beschluß
dacht / die vilfältigen Anfechtungen / Feindlich Angriffe / der gemain-
Oberfall vnd Kriegsnot / so wir auch vnser Land vnd Leutlich nen Kü-
lange zeit her / nit allein von den Türcken / sondern auch von stung.
vnsern Mißgönnern vnd widerwertigen Christen / oberste-
hen müssen / vnd das vnser Nidern vnd Oberösterreichische
Land einander etwas entlegen / vnd doch alle vns vnd vn-
serm löblichen Haus Österreich / als Glieder eines Hauptes
angehörig vnd zugethan sein / Darumb haben wir vnd die
Aufschüß im Namen aller Nidern vnd Obern Land / vns
einer ansehnlichen tröselichen Ordinantz vnd Küftung zu
Ross vnd Fuß / vnd darzue vnsernthalben / einer gnedigen /
vnd ihrenthalben Brüederlichen vnd freundlichen Einigung
vnd Verstandts / wie vnd was massen wir vnd ein Land dem
andern / auch die Niderösterreichische den Obern / vnd hinwi-
der die Oberösterreichische den Nidern gegen vnd wider mä-
nigleichs / glaubiger vnd vnglaubiger Anfechtung / Be-
schwärung / Oberfall vnd Bekaidigung zu vnserer vnd Ihr
aller Defension / Rettung vnd Behaltung / Hülf / Trost /
Bestand vnd Handthab beweisen / raten vnd thuen sol-
len vnd wollen / wiewol wir des von Gott vnd der Natur
ohne das einander schuldig vnd pflichtig sein / auff fünff Jahr
lang / die nechstkünfftigen vnd fürter bis auff vnserer vnd
vnserer Land wolgefallen / abgeredt / vergleicht / bewilligt vnd
zugesagt / auff Form vnd Maß wie hernach volgt.

3. **N**emlich in vnsern Niderösterreichischen Landen / das je- Küftung
des Land für sich selbs / Sechs redlich verständig vnd ge- vnd Ord-
schickte Manne / als Kriegsräthe / auß ihnen kiesen / vnd ihr nanz der N:
jedes vnter denselben Sechsen einen Landfeldthauptman D: Lande
fürnemme / vnd wo ihr einer oder mehr auß jetzt berührten für sich
Kriegsräthen mit Todt abgienge / das bey dem Landtag o- selbs.
der Hofthaiding nechst darnach kkommend an statt dersel-
ben abgestorbenen andere verordnet werden / Bescheh es aber
nicht / oder ob villeicht so eilend kein Landtag oder Hofthai-
ding

Des Herzogtums Crain/

ding gehalten wurde / so sollen die andern Verordenten
Kriegsräthe / so ferz es mitler zeit die Notturffe erfordert/
Macht vnd Gewalt haben / an statt der abgestorbenen / an-
dere zu sich zuerfordern / doch nun auff wolgefallen der Land-
leüth / so nechst darnach bey einem Landtag oder Hofthai-
ding sein werden / also das allweegen / so es die Notturffe er-
fordert / bemeldte Anzahl der Kriegsräthe erstattet seye / vnd
so gemeldter Land einem etwo ein Vberfall oder Einzug vor
Augen wär / so sollen der Landmarschalech / Landshaubt-
man oder Berwiser / desselben Landts / die jetztgemeldten
Sechs verordneten Kriegsräthe / darunter der Landsfeldt-
hauptman einer sein sol / zusambt vnserm Bixdomb auffz
fürderlichist / vñ ohn alles verziehen / an ein gelegē ort in dem
selben Land zu sich erfordern / daselbst ober die Sachen rath-
schlagen / vnd nach ihrer fleissigen Erwegung Ordnung für-
nehmen vnd schliessen / wie man den Feinden zu Widerstand
mit Bezenwehr gefast / auch der gemain Mann darzue ge-
schickt vnd auffbracht werden müg / ob man auch in solcher
Noth die andern Land mit der ersten / oder letsten hernach be-
stimbten Hülff bewegen / oder wie man sich darcin schiekhen
solle / vnd so ferz wir in der nächend wären / vns gestalt aller
Sachen verkünden / Wo wir aber den Landen zu ferz we-
ren / vnserm obristen Feldthaubtman / den wir darzue ver-
ordnen vnd vnterhalten werden / ob der nicht gegenwürtig
wär / damit die Land durch vngegründt Sachen nicht ver-
gebens bemühēt / noch in Vnkosten gelait werden. Doch sol
jetztgemeldter vnser obrister Feldthaubtman in vnserm ab-
wesen in allweeg dem Land / daran also die Not were / in eig-
ner Person bey sein / oder fürderlich zu nächern / vnd nach
Rath der vorgedachten verordenten Kriegsräth / darunter
der Feldthaubtman einer sein soll / daselbst das nütze vnd
best handeln / wie er dann ab ihnen vernemen vnd die Not-
turffe erfordern wirdet / vnd soll nemlich dasselb Land daran
die Noth were / zum ersten mit aller Macht / wie dann die
Verordenten deshalben rathschlagen vnd Ordnung für-
nehmen /

*obrister
Feldthaubtman*

nehmen/ vnderzogenlich auff sein vnd Ihr Vatterland nach dem besten zuretten verhelffen. Wo aber ein Heerzug in ein Land beschehe / allda Stätt vnd Schlöffer zubelägern vnd zuerobern / vnd dagegen jetermeldet auff sein vnd Rettung desselben Lands zu Schmach vnd nicht fruchtbar noch erschietlich sein wolte / so sollen die andern Land auff vnser oder vnser obristen Feldthaubtmans Auffpott / so wir oder er nach Rath der gedachten verordneten Kriegsräth thun sollen mit nachuolgender Hülff fürderlich vnd statlich ankommen / vnd an welchem Orth Ihnen die Noth angezaigt wirdet / mit dem ersten zueziehen / vnd Oberfall vnd Belägerung trewlich verhelffen zuzürkommen: Zu jetzt angezeigter Rüstung sollen in den berührten vnsern Niderösterreichischen Landen von allen vnd jeden Nutzen/ Renten vnd Einkommen durchaus allweg von zweyhundert Pfundt Gelots Herrn Gült/ ein raiffiger vnd zweien Fuesßknecht angeschlagen vnd gehalten / vnd niemands darinn gesündert noch außgeschlossen werden / vnd jedes Land dem andern/daran die Noth were/ mit solcher Rüstung zum ersten Auffpott / so (wie angezaigt ist) beschehen wurd / zu hülff vnd statten kkommen/ vnd darinn nicht verziehen/ in Rhein weiß / Vnd so also ein Land dem andern zu hülff anziehen wurde/ soll einem jeden Landfeldthaubtman auß den vbrigen fünff verordneten Kriegsräthen desselben Lands/ ein redlicher verständiger vnd tapfferer Mann zugegeben werden/so mit Ihme vnd dem Landvolck/ vns oder vnserm obristen Feldthaubtman / wohin wir / oder derselb sie jumer der Confinen oder Gezirckh gemeldter Lande beschiede/ fürderlich zueziehen / vnd fürter selbstbenandter obrister Feldthaubtman/nach Rath derselben Landsfeldthaubtleiuth / vnd ihrer zuegeordneter Kriegsräth / der aller auß den Niderösterreichischen Landen Zehen werden / souil derselben Zeit im Feldt ankommen vnd vorhanden sein / fürnehmen vnd handeln / was vns vnd vnsern Landen vnd Leüthen zu Ehren/ Wolfahrt vnd guetem kkommen vnd gedeihen mag/

von 200 Th.
für die
raiffiger Land
jeweilig
Hilff
zu den andern

Des Herzogthumbs Crain /

Wo sich aber in eil oder auß noch indert ein Schlacht zue-
trüege / oder vor augen wäre / so sol der obrist Feldthaubt-
man in solcher eil oder Noth allweeg nach Rath mehrges-
meldter Landsfeldthaubtleüth / oder wo sie alsdann nicht
gar versamlet / nach Rath der andern / so wie obstehet / bey
ihme wären / zuhandlen Macht vnd Gewalt haben. Ob
auch wir oder vnser obrister Feldthaubtman bey den andern
Landsfeldthaubtleüthen nit gegenwürtig vnd doch die Noth
für augen wäre / so sollen die Landsfeldthaubtleüth / souil
Ihr alsdann versamlet sein wurden / sich vnter Ihnen selbs /
eines obristen Feldthaubtmans vergleichen / vnd weiter ver-
fahren vnd handlen / wie dann die Notturfft erfordern wur-
de / bisz auff vnser oder vnseres verordenten obristen Feld-
haubtmans Zuehunnfft / ob auch die Versammlung oder Zu-
sammennhunnfft offtedachter Landsfeldthaubtleüth einem
der Land daran die Noth were / indert zu langsam oder
zuerwarten gefährlich sein wolte / so soll der Landsfeld-
haubtman desselben Lands daran also die Noth wäre / nicht
destweniger nach Rath seiner zuegeordenten zuhandlen /
Macht vnd Gewalt haben / vnd daneben Gelegenheit der
Sachen / wie sich die zuetragen / vns vnd vnserm Feldhaubt-
man bey eilender Post allzeit verkünden.

In solchen Empörungen oder Kriegsvbungen solch auch 4.
Jedes der obbestimbtten Niederösterreichischen Land zum
ersten Auffpott / auß den gedachten verordenten Kriegs-
rätthen zween verständig geschickt Mann / gehn Prugg an
die Muer / als einem mitlen Platz / bisz zu End des Kriegs
verordnen.

GS sollen auch der Landmarschalckh / Landshaubtman 5.
oder Berweser des Lands / daran die Noth were / solch
Noth zum ersten vnserm Regiment vnserer N: D: Lande ei-
lends

lends verkhünden/ dasselbig Regiment/wo es nit zu Prugg were/sol alsdann zween auß ihnen / mit dem fürderlichsten daselbst hin gehn Prugg schiecken / vnd ob sich die Kriegsläuff so schwärlich vnd sorglich erzaiigen wurden / sollen dieselben zween mit sambt den Zehen / der Landverordenten Kriegs-räthen allda zu Prugg auff sein / dem Kriegsvolck nachuolgen/vnd sich allweg in der nächend des Kriegs enthalten/damit sie gestalt der Sachen/vnd vbung des Kriegs/ deß sie dann der obrist Feldthauptman/ wie ihm begegnet/zu jeder zeit bey eilender Post eigentlich berichten soll / deß fruchtbarlicher vnd nach dem besten erwegen / darüber rathschlagen / alle Mängel zuwenden verhelffen/auch sonderlich das Kriegsvolck mit Profiandt vnd anderer Notturfft fürsehen / Die sollen vnd mügen auch in vnserm abwesen / mit Rath vnser obristen Feldhauptmans vnd der Landeshauptleüth/sambt Ihren zugeordenten Kriegs-räthen/ so bey ihnen zu Feld sein / den Krieg zuführen / auch so es die Notturfft vnd Gelegenheit erhaifchen wurde / einen Bestand auff ein zimliche Zeit anzunehmen vollmächtigen Bewale haben / aber langwerenden Bestand vnd endlichen Friden/ sollen sie ohn vnser wissen vnd willen nit eingehen / sonder so dieselben noch vnd guet angesehen wurden / die allzeit durch die Posterey an vns gelangen lassen / vnd sich nach vnserm Bescheid vnd Willen darinn halten / Doch so vns ein zimlicher ehrllicher Friden oder langwehrender Bestand durch sie angebracht oder verkhündt / vnd wir Ihnen darauff vnsern willen vnd guetbeduncken zuuerstehen geben / was sie vns dann darüber treulich rathen wurden / wöllen wir vns befeissen vns dauon nicht zuziehen/sonder ihnen gnediglich zuuerfolgen/zu vnsern vnd vnserer Land vnd Leüth/ Ehrn/ Wolfahrt vnd Ruhe/vnd vmb deß willen/dasß sie nit Ursach haben / obgeschribner ihrer Rüstung vnd Hülff abzustehen/ oder sich der zuenthalten.

Des Herzogtums Crain/

6.

Wnd ob sich zuetrieg/ das auff ein Zeit in mehr als einem Land ein Zug beschehen/ so soll vnser obrister Feldhauptman/ an dem Ort da die erst Not/ vnd dahin er ankommen ist/ beleiben/ vnd vns der andern vnd mehrern Noht eilends verkünden/ so wollen wir alsdann in jedes Land / darinn die Not auch sein wurde/ noch einen obristen Feldhauptman verordnen / vnd miter zeit ehe dieselben vnser obrist Feldhauptleüth in jedes Land zu der Not ankommen / sollen vnser erster obrister Feldhauptman vnd seine zugecordenten Kriegs räche/ einen oder mehr ander Feldhauptleüth / nemlich jedem Land den seinen erkieszen vnd verordnen/ denen auch die Land gleicher weiß den ersten/ Kriegs räche zugeben/ vnd dieselben Feldhauptleüth vnd Kriegs Räch / den Krieg obgeschribner gestalt führen vnd handeln sollen: bis auff zuerkunft vnser oder vnserer andern ernändten obristen Feldthauptleüth/ vnd ob sich die Not so groß erzaiget / also das sich die Feind indert legen vnd fürschlagen wolten/ darauff ein Feldschlache mit ihnen anzunehmen/ vnd doch obberürte Hülff zu klain vnd nicht erschießlich wäre / so sollen vnser obrister Feldhauptman vnd Kriegs räche in jedem Land/ sambt den Rächten zu Prugg/rathschlagen vñ schliessen/ was außträglicher Hülff alsdann fürzunehmen seye / vnd nemlich so es also gar not wurde/ so soll allenthalben in den Landen auffgebotten werden/ also/ das die vom Adl in aigner Person mit den ihren auff das stärckist / wie im Felde gehört/ fürderlich ankommen/ das auch die von Prelaten vnd Stätten/ die ihren auff das stärckhiste schicken/ vnd vns oder den Obristen vnd Landsfeldthauptman / mit dem eilendisten zueziehen / wie dann in den Landen von alter heerthommen ist/ vnd nemlich die Prelaten guet Edelleüth oder sonst geüebte Dienstleüth vnd Spiesser besölden vnd fertigen/ wie sich gebürt.

*In fast 2
von
in aigner
Hofe auf Feld*

*Landt fürstlich
mit dem v. Helas
mit dem Reich
von den
vns gefandty.*

In die obuermeldt Rüstung vnd erste Hülff sollen auch wir von vnsern vrbarn/ nützen vnd renten in den benandten Landen sie sein verpfände oder nit / allweg von zweyhundert Pfund Belts obberürter Maimung/ einen raifigen vnd

7.

und zween Fuesknecht halten / und nemlich vnser Bishdomb
und Ambleüth / auch Inhaber vñ Pfleger vnserer Schlös-
ser und Empter / dieselben vnserer Nütz und Rent wie ander
getreulich anzaigen / und wo man also mit der andern und
letzten Hülff ankommnen / so sollen wir als Herz und Lands-
fürst zum fürderlichisten zueziehen / vnser Land und Leüth
gnediglich und treulich handthaben / und allenthalben das
best thun / nach vnserm vermügen / Doch sollen nicht dest
minder vnser Land zum andern und letzten Auffpott anzie-
hen / auff vns noch aines auff das ander nicht waigern oder
warten / und alsdann gehalten werden / wie von alter heer-
kommnen ist. Wir sollen und wollen auch / zu vollstreckung
obangezaigter Ordnung und fürnemmens / offen General-
brief außgehen und in denen Landen umbtragen und beruef-
fen lassen / ernstlich gebietend / das menigentlich solcher Ord-
nung und fürnemmen gehorsamlich nachkomme / gelebe /
und sich der nit entsche in Rhein Weiß. Wer aber / so im
Bezirk gemeldter Land / Gült / Nutz oder Rent hette / nie-
mands außgeschlossen / sich obangezaigter Ordnung in ei-
nem oder meh: Artickeln setzen / das alsdann vnser Bish-
domb / Pfleger / Ambleüth und Inhaber vnserer verbargüe-
tern / so vngheorsam erscheinen wurden / durch vns oder vn-
ser Regiment / mit Hülff vnserer gehorsamen / auch wo not
wurd / vnserer Landleüth / und die vngheorsamen Landleüth
durch vnserer Landschafften gestrafft und zu Gehorsamb ge-
bracht / Also das vnserer gehorsamen Gült und Nützung
zu vnsern Handen / und der Landleüth und der ihren Gült
und Nützung zu gemainer Landschafften Handen eingezo-
gen und innen behalten werden / bis so lang das gebürnt
darlegen / oder die Hülff / nach Erkandnuß vnserer Obri-
keit / in jedlichem Land zwifach erstattet / auch der Kosten so
darüber gangen were / völliglich bezahlt wirdet. Zu solcher
Straf auch wir und die Landschafften treulich zusammen
setzen / und wo es not wurd / ein ander Beystand und Hülff
beweisen sollen und wollen.

*Auffpott mit
Jüngerlich. und
in Land nicht
Wandere der
mit Jüngerlich.*

*Staat. von
ungheorsamlich.*

Die

Des Herzogthumbs Crain/

Die Landmarschalch/ Landshauptleüth oder Verweser
der Land/ sollen auch ihr jeder seinem Ambt getreulich
vor sein/ vnd in Sachen vñ Nöten den Landen obligend/ nach
Rath der andern verordenten / deren auß obgedachte Sech-
sen in jedem Land zweien be Leibten werden / das best handlen
vnd guet auffsehen haben / damit die Land in gueter War-
nung behalten / sich darinn miter zeit sonst kein ander Auff-
ruhr zuetrag / noch einlicherley verwahlosung beschehe / was
ihnen aber zu schwer wurde / das sollen sie den zweyen verord-
neten vnsers Regiments vnd den andern Kriegsräthen / so
von den Landen zu ihnen verordnet sein / zu jeder zeit fürder-
lich verkünden / vnd weiter nach ihrem Rath vnd Beuelch
darinnen handlen / wie dann die Nocturfft erfordert.

Vnd vnser obrister Feldthauptman in vnserm abwesen/
soll vnser Zeughäuser / Geschütz vnd Beeg / in den Lan-
den allenthalben wol besehen / Ordnung geben vnd versü-
gen / so ein Feldzug beschehe / das daran kein Mangel befun-
den werde.

Vnd zu berührten Fürschungen sollen vns alle vnser
Hall / Erzt / Vngelt / Zöll / Maut vnd Aufschlag beuor-
stehen / vnd in gemeldten Anschlag / so durch auß auff zwey-
hundert Pfund Geldes / wie obstehet / gelegt / nit geralt noch
darein gezogen werden.

Item die Obristen vnd Feldthauptleüth / sollen auch die
Rhundschaften dermassen bestellen vnd verordnen / da-
mit man allweg zeitlich wissen mög / was Empörung in
oder wider diese Land vor augen seye oder erwachsen wölle /
Item ein jedes Land soll seinen Landfeldthauptman / vnd
den einen Kriegs Rath / so ihm zugeben wirdet / als lang sie zu
Feld sein / selbst vnterhalten / oder sich deshalben gebürlich
mit ihnen vertragen.

Was Kosten oder Zehrung aber auff obgedacht vnd an-
der Ihr mit gewandte Kriegs Rath gehen wirdet / so Sie
von dem Landmarschalch / Landshauptman oder Verweser /
ehe

Leitung

*Jedes Land soll
seinen Landfeldthaupt-
man vnd seinen
Rath selbst vnter-
halten*

8.

9.

10.

11.

12.

Jauchz libel dalgmanns defenwird ordnung Maginil. 1.
der kaiser vber osterreichische bebländer blawthl. # 1518.

LandsHandvest. 49

ehe wann man zu Feld zeucht / in Besamlung erfordert / vnd die jenen / so zu Prugg oder an andern Enden in Handlung sein werden / sambt Rhundeschafften vnd Bottenlohn sollen wir bezahlen / vnd bey vnserm Biszdomb verordnen.

13.

Item in vnsern Oberösterreichischen Landen / haben wir mit den Außschüssen aller vnserer Land vernommen / die Ordnung vnd Rüstung / die sie sonderlich an guetem Fueszeug bisheer gehabt vnd noch haben / Nemlich vnser Fürstliche Graffschafft Tyrol / mit sambt beyden Stifften darinnen gelegen / so mit ihrer Hülff derselben vnserer Fürstlichen Graffschafft eingeleibt sein / zu der ersten / andern vnd dritten Mahnung / bis in zweintzig tausend Mann / vnd zu der letzten Noth / mit ganzer Macht / desgleichen vnser vordern Osterreich vnd Herrschafften auch bis in die ganze Macht / Solch Ordnung vnd Rüstung / wir für tröstlich vnd guet / vnd nicht zu waigern bedacht / vnd die in allen Articln / nach vermüg ihres vorigen Libels vnd Gebrauchs hiemit gestärckt vnd bekräftigt haben wollen / die auch wie bisher bestehen / vnd sonderlich einich Krieg anzufahen / auch der gefangen darzue der abgedrungen Fleckhen vnd Vnterhaltung des Kriegsvolckhs halben / in Zuezügen vnd in all ander weeg / nach vermüg berürtet Libels gehalten werden sol / auch nemlich also / wann vnser Oberösterreichische Land mit Krieg angefochten vnd beladen wurden / das durch vns auch vnser Regiment der obern Land / mit Obristen Feld vnd Landfeldhaubtleüthen / Kriegsräthen vnd andern Notturnfften auch guete Ordnung gehalten werd.

Rüstung
vnd Ord-
nung der O-
ö: Lande
für sich
selbs.

*... hat bis
...
...
...
...*

14.

In solcher vnsern Oberösterreichischen Landordnung vnd Rüstung haben wir vns bewilligt von vnserm Camerquet fünfshundert gerüstet Pferdt / auß denselben vnsern Oö: Landen / souill wir der bey ihnen gehalten mügen / was aber darinnen abgieng / auß den nechsten angelegnen Landen in Provision zubestellen vnd zu vnterhalten / die / wann vnd so ofte vnser Graffschafft Tyrol / sambt beeden Stifften / vnd die fordern Land Not anstossen würd / zu vnd mit ihrer Rüstung

Des Herzogthumbs Craun /

stung vnd Ordnung in vnserm Sold vnd Kosten gemant vnd gebraucht werden sollen / zu dem / daß wir ihnen noch mit mehrern Kriegsvolk zu Ross vnd Fuesz / auch nottürfftigem Geschütz vnd Prosiandt / als Herz vnd Landsfürst / nach vnserm vermügen zustatten kommen wollen.

15.

Einigung
vnd Ver-
stand Key-
s. Mayest. 2c.
vnd der Ni-
der vnd O-
berösterrei-
chische Land
gegenein-
ander.

Wenn nun die Einigung vnd verstand zwischen vnsern N: D: Landen auff einer / vnd den Oberösterreichischen Landen der andern seit gehalten werden soll / haben wir vns mit allen Außschüssen vergleicht / bewilligt vnd zugesagt / also / wann vnd so ofte vnser Oberösterreichische Land / mit sambt beeden Stifften / eins oder mehr von vnsern vnd ihren Feinden vnd Widerwertigen / wer die sein / mit gewaltigen Einzügen oder Fürschlägen / belästigt oder belägert / Also / das Ihnen / nach vermügen berürter Ihrer Ordnung / auffgebotten wurd / darauff sie auch vns vnd vnser N: D: Land zuhanden vnser Regiments vnd der Landshaubtleüth ermannen mügen / daß dann wir vnd dieselben vnser N: D: Lande den obern Landen tausendt gerüster Pferdt in vollkommer Anzahl / oder aber fünffhundert solcher Pferdt / vnd für die vbrigen fünffhundert Pferdt jedes Monat fünfftausend Gulden Reinsch / oder souil Müntz / welches vns vnd vnsern N: D: Landen am süezlichisten ist / zu Hülff vnd Trost vnuerzogenlich außfertigen vnd zueschickhen oder bezahlen sollen vnd wollen: Herwiderumb wann vnd so ofte die N: D: Lande eines oder mehr von vnsern vnd ihren Feinden vnd Widerwertigen / wer die sein / glaubig oder vnglaubigen / mit gewaltigen Einzügen oder fürschlägen belästigt oder belägert / also / daß ihnen nach vermüg obgeschribner ihrer Ordnung / auffgebotten wurd / darauff sie auch vns vnd vnser Oberösterreichische Lande zuhanden vnser Regiments zu Inspruck ermannen mügen / das dann wir vnd dieselben vnser Oberösterreichische Lande den Nidern Landen auch tausendt gerüster Pferdt in vollkommer Anzahl / oder aber fünfhundert solcher Pferdt / vnd für die vbrigen fünfhundert Pferdt jedes Monat fünftausendt Gulden Reinsch oder souil

den obere Lande
sollen die N: D:
Land 1000 gerüster
Pferdt oder 500
solche Pferde
zu unsern Abfluff
5000 geben.

viele uer... die
Obere Lande
N: D: Lande.

uil

*In Artickel Ubel dagnen Defensiv vnd
als in der vber Osterreichischen Krieger l. Maximil. 1.
H. 1518.*

LandsHandvest.

50

ull Müntz / welches vns vnd vnsern Oberösterreichischen
Landen am füeglichisten ist / zu Hülf vnd Trost vnuerzogen-
lich außfertigen vnd zueschiecken oder bezahlen sollen vnd wöl-
len / Doch wo die Feind glaubig oder vnglaubig in die Lande
straffen / vnd nit zu Feldt streitten / oder gewaltige Beläge-
rungen fürnehmen wurden / so sollen die Nidern vnd Obern
Land / zu vermeidung vergebens vnkostens aneinander vmb
Hülf nit ermannen / vnd also darinn allein zu der Not guete
Bescheidenheit halten.

*Wodur da
samt zu helf
samt. Der
Lagerung für
vmbhung mit
aber die
samtly vnder*

16.

Item so die Niderösterreichische die obern / oder die Ober-
österreichische die nidern Lande ermannen wurden / wel-
cher Thail also gemant selbs Kriegsnot mit der That ab ihn
hette / der soll dem andern die Hülf zuschiecken nicht schuldig
sein / Vnd wo in die N: O: Lande eins oder mehr Einzug be-
schehen / so sollen dieselben aneinander zu Hülf ziehen / vnd
solch zeit den O: O: Landen nicht verbunden sein / vnd die o-
bern Land in gleichen Fällen gegen den nidern auch / vnd al-
so die nidern vnd obern jede Ihr Hülf zu ihr selbs Rettung
behalten / vnd ob es sich begäbe / das ein Thail dem andern die
Hülf zuegeschickt hat / vnd darnach ernstlich Kriegsnot auff
ihn fiel / so soll vnd mag derselb sein Hülf widerümb anheym
fordern / selbs gebrauchen / vnd den andern Thail derohalben
weiter auch nit schuldig sein.

*Die Hülf zu
selbst anheym
nehmung dero*

17.

Item ob aber die Feind in die Nidern vnd obern unsere
österreichische Lande / gewaltig Einzug oder Beläge-
rung thuen / welche derselben Land alsdann nicht sonder Not
oder Last haben wurden / so sollen die N: O: gegen den obern /
auch die Oberösterreichischen gegen den Niderösterreichischen
Landen ein getrew Auffsehen haben / vnd sich gegen einan-
der halten vnd beweisen / nach Rath / Guetbeduncken vnd
Beuelch / vnser oder vnser Obristen vnd der Land Feldt-
haubtleuth vñ Kriegsräthe / vnd nach Gelegenheit der Leiff /
zu vnsern vnd der Land Nutz vnd Wolfahrt / dardurch nin-
dert kein verabsaumung beschehe.

*dem nachstand
Lande bey der
Hülf*

Des Herkogthumbs Crain/

18.

*In feyrt als in
G. unvornlich
p. d. d. Land
d. d. d. d. d. d.
d. d. d. d. d. d.
d. d. d. d. d. d.
d. d. d. d. d. d.
d. d. d. d. d. d.*

Item solch vnser vnd der nidern vnd Oberösterreichischen Lande Hülff vnd Beystand gegeneinander soll allzeit auff jedliche Ermanung weren vnd gehalten werden sechs Monat darein an vnd abzug zuraitten/vñ welcher Theil der Hülff länger bedürffen wurde / den sollen sie dienen/doch in vnsern Gold vnd Kosten / Es soll auch die Ermanung vnd Hülff der Nidern vnd Oberösterreichischen Land gegen einander/so der not wirdet / jedes Jahrs nit mehr dann einmal beschehen.

19.

*Progezumb zu
frugung
d. d. d. d. d. d.
d. d. d. d. d. d.
d. d. d. d. d. d.
d. d. d. d. d. d.
d. d. d. d. d. d.
d. d. d. d. d. d.*

Item der Gefangen halb in solchen obgeschribnen vnsern vnd vnserer Land Kriegsübung / zu vnser vnd ihrer Defenston vnd Rettung / sol es gehalten werden also / das aller der Feind Haupteüth / Rittermässig oder ander geadelte Personen / so von den vnsern oder vnsern Landeüthen vnd den ihren gefangen / vns als Herrn vnd Landsfürsten / ausserhalb ihrer Hab so bey ihnen gefunden / zuestehen / vnd geantwort werden / Auch vnser Landeüth mit fleiß vnd ernst darob halten / damit vns solch Gefangen trewlich oberlieffert / vnd durch niemand geheim oder gefährlich zu aignem Nutz hingelassen oder geledigt werden / Dargegen sollen wir vnser Landhaubtleüth / Rittermässig oder ander geadelte Personen so von Feinden ehlich niderligen vnd gefangen wurden / ihrer Fängknusz vnd Ranzon an iren schaden erledigen.

20.

Postliminij Jus

Wid ob auch jemand in vnsern Nidern vnd Oberösterreichischen Landen / einig Stätt / Schlöffer / Herrschafften oder Flecken / sie seyen aigen oder Lehen / Pfand oder Widerkauff / von den Feinden abgedrungen / vnd wir dieselben mit der zeit mit dem Schwert durch thaiding oder in ander weeg wider erobern vnd an vns bringen wurden / die sollen vnd wollen wir denen die vormals zuegehörig gewest sein / zu ihren Händen frey gnediglich widerumb antworten vnd zuestellen.

21.

Item die obgeschriben Rüstung / auch Eintung / Bündknusz vnd Berstand / haben wir mit den Aufschüssen aller vnserer Land bewilligt / beschlossen vnd zuegesagt / wie oben steht /

steht /

*Im Namen des Ober Osterreichischen Erbherren Maximil. I.
 Im Jahr 1518.*

Landshandvest. 51

stehet/auff fünff Jahr die nechstuolgende/ Also/ so ferz nach
 Ausgang derselben wir vnd die Land solch Rüstung vnd Ei-
 nigung auff länger Jahr vnd zeit zuerstrecken für guet anse-
 hen werden / das mügen wir aneinander Persönlich oder
 durch Werbung oder Schrifften bescheiden/doch sol solch vn-
 ser vnd unserer Landrüstung / Einigung vnd Verstand wie
 obstehet/allein ad defensionem zu entschüttung vnd Behal-
 tung vnser vnd derselben unserer Land vnd Leüth dienen
 vnd gebraucht werden/ gegen allen denen so vns vnd sie vn-
 uerursacht angreifen / oberziehen / belästigen o: er belägern
 wurden / damit vnser Land vnd Leüth / als die Glider bey
 vns vnd vnserm löblichen Haus Osterreich / ihrem Haupte
 vnzerrent vnd vngeschmälert in Ehren vnd Würden zube-
 halten/vnd denselben vnsern Landen vnd Leüthen Ihren Er-
 ben vnd Nachkommen in all ander weeg an Ihren Freyhei-
 ten/Priuiliegen/ Gebräuchen vnd heerkommen ganz vnuer-
 lezlich vnd ohne Schaden.

*die einigung
 soll auf 5. Jahr
 vordauern und
 nicht länger
 dauern sollen
 dies auf uns
 ad defensionem
 und zugeht vnder*

22.

Im dritten/als wir den Aufschüssen vnserer Land gne-
 diglich vnd vertreulich entdeckt / sie auch für sich selbs
 war genommen den schwären Last der manigfaltigen Kriegs-
 übung / so wir von vnser Jugend bissher vmb des heiligen
 Reichs / auch vnser vnd vnseres Haus Osterreich Ehren vnd
 Behaltung willen oberstehen müessen / dardurch vnser Sa-
 merguet hart verkhümmert haben / Damit wir nun dasselb
 zum thail widerumb erledigen / vnsern vnd unserer lieben
 Töchtern/Kaiserlichen/Königlichen vnd Fürstlichen Statt
 vnd Hofordnung / auch die Regierungen vnserer Land/wie
 wir die mit der Aufschuß Rath von neuem fürgenommen
 vnd geordnet/ erhalten/ vnd ander vnser Notdurfften fürse-
 hen mügen/ So haben vns die Aufschuß / im Namen aller
 vnserer Land/auf vnterthänigem gueten freyen willen rech-
 ter Lieb vnd Begierd / zu vnsern vnd vnseres Haus Oster-
 reich Ehm vnd Wolfahrt/zu einer Ehrung vnd Hülff bewil-
 ligt vnd zuegesagt/ Benantlichen viermalhundert tausende
 Guldin Keimisch / oder souil Münz gueter Landswehrung

Der Land
 vnterthenig
 Ehr: vnd
 Hilfgelt ge-
 gen Key:
 Mayest. ic.

400000 L

*In Christi Libell. Regum. Defensio vnd Maximil. 1.
Der wider vnd ober Österreich. selbender Röm. K. 1518.*

Landshandvest.

52

Reinisch/ vierzig Creüter lassen / durch dieselben Berord-
neten der Land zu vorderist auff die Ablösung/ vnserer Sil-
ber vnd Kupffer von den Khauffleüthen / wie sich das geziemt
vnd gebürt/ vnd darnach zu Erledigung anderer Verpfand-
tungen vnserer Camergüeter Inhalt eines statts vnd In-
struction/ so den Commissarien deshalb von den Landschaff-
ten vberantwort / vnd soll solch Hilfgelt durch vnser Land
Commissarien sonst ninderthin/ auff keinerley Befelch/ auß-
serhalb gemainer Landschafft Bewilligung gewendt noch
aufgeben werden.

23.

Gesol auch der obbemeit Anschlag der Ehrung vñ Hilf-
gelts allen vnsern Landen/ vnd jedlichen insonderheit/
auch ihren Erben vnd Nachkommen/ in dem/ das je eines mehr
dann das ander/ oder als sie mainen möchten/ vngleichmässig
auf sich genommen hat/ hinfüro vnuergriffenlich sein/ vnd zu
keinem künfftigen Eingang/ darzue auch an iren Freyheiten/
Priuilegien vnd heerkommen / auch zu keinem Schaden vnd
Nachtheil rachen vñ dienen/ alles gnediglich/ getreulich vnd
ungefährlich/ Mit vorkundt diser Libellbrief/ der wir vns selbs
einen behalten/ vnd jedlichem Ausschuss vnserer Land einen
vberantwort habe/ Besigelt mit vnserm anhangende Insigil.

24.

Vnd wir die hernach beschribnen geordneten vnd gesand-
ten Ausschuss der N:D: Land/ Vnd nemlich von Osterreich
vnter der Ens / Georg Probst zu Closter Neuburg/
Mattheus Abbt zu Rhetweig/ Jörg von Buechheim Erb-
truchsäsz in Osterreich/ Ruedolph von Hochensfeld/ Wilhelm
von Nendegg/ Ulrich Crabath von Lappitz Doctor / Mert
Sibenpürger Doctor/ Burger zu Wien/ vnd Michael Palt
Burger zu Khrembs/ Von Steyr/ Sigmund von Dietrich-
stain/ Freyherr zu Finckenstain vnd Hollenburg/ Erbschenck
in Khärndten/ Röm: Key: Manestat/ etc. Landshauptman in
Steyr/ Leonhart von Harrach Landsverweser in Steyr vnd
Hauptman zu Petaw/ Hans von Reichenburg Hauptman
zu Raim/ Georg von Herberstein Feldhauptman in Steyr/
beyd Ritter / Balthasar Gleinther Bigdomb zu Leybnitz/

Des Herzogtums Crain/

Wolfgang von Sauraw/ Wolfgang Schrot Licenciat Ken-
ferlicher Rechten/ Burger vnd des Raths zu Grätz/ Bene-
dict Hueber/ Burger zu Prugg an der Muer/ an statt Nicola-
sen Zauchers Burgers daselbst/ Von Khärndten/ Leonhart
Bischofe zu Lauent/ Veit Welzer Landsverweser/ Francisc
Tonhauser/ Philips von Wittenstein/ Wolfgang von Vi-
briaich/ Hans Gleißmüller/ Burger zu Sanct Veit/ vnd
Maximilian Hillenbrand Burger zu Böckenmarckt/ Von
Crain/ Arnolt Abbt des Gotteshaus Landstrasz/ Hans von
Aursperg Herz zu Schönberg/ Landshaubtman in Crain/
Bernhardin von Raunach Ritter/ Ulrich Wernegger
Hauptman zu Landstrasz/ Peter Geisser Burger vnd des
Raths zu Lanbach/ vnd Georg Etsuogel Burger vnd des
Raths zu Stain. Auch wir die nachbenannten geordenten
vnd gesandten Außschuß der Obernosterreichischen Lande/
Nemlich von der Fürstl. Graffschafft Tyrol/ beyde Bischoue/
Michael Frenherz zu Wolckhenstain/ der obern vordern vnd
innern Osterreichischen Land/ Landhofmeister/ Leonhardt
Herz zu Vels/ Landshaubtman an der Etsch/ vñ Burggraf
zu Tyrol/ Ulrich von Wang von Meran/ Wendel Yppenho-
uer Burger zu Nusprugg/ Cyprian Moser Richter in Se-
rentheim/ vnd Hans Kem von Vels/ Von der Graffschafft
vnd Landschafften Görz/ Friaul/ ober vñ vnter Carst/ Leon-
hart von Brsan/ vnd Hieronymus von Attimis/ Von der
Herrschaft Lienz vnd Pustertall/ Lucas von Graben/ Si-
man Permatin vnd Peter Troner/ Von den vordern Landen
Elsaß/ Henigaw/ Priszcau/ Schwarzwald/ sambt Billin-
gen vñ Prinlingen/ auch den vier Waldstätten/ Hans Imber
von Giltgenberg Ritter/ Hans von Schönaw/ Eberhart
Hofman Stattschreiber zu Ensisheim für sich vnd im Na-
men Heinrichen Hörmans des Raths zu Thann Magister/
Ulrich Wirtner/ obrister Maister zu Frenburg in Prenz-
gaw/ vnd Fridly Rüsler Schultheiß zu Seckingen/ Von der
Herrschaft/ Statt vñ Landschafft Feldkirch/ Dttmar Bap-
pus/ von der Herrschaft/ Statt vnd Landschafft Pregonz/
Hans Nuspamer/ Von den Herrschafften Pludenz vnd
Sonnen-

Kraun

Crain

Tyrol

*Von Friaul
Ober
vñ vnter Carst*

Waldg Lande

23

Des Herzogthumbs Crain/

von Nendegg/ vnd Mart Sibenburg/ Von gmainer Land-
schafft Osterreich vnter der Ens / Leonhardt von Hariach/
Hans von Reichenburg/ Georg von Herberstein/ vñ Wolf-
gang Schrot Licenciat/ Burger zu Grätz/ Von gemainer
Landschafft Steyr / Leonhart Bischoe zu Lauent / Beit
Welcher Berweser / Francisc Tonhauser / Phillips von Wit-
thenstein/ vnd Hans Gleismüller Burger zu Sanct Beit/
Von gmainer Landschafft Kärndten/ Arnolt Abbt zu Land-
straß/ Hans von Ursperg Herz zu Schönberg/ Bernhar-
din von Raunach/ vnd Peter Gaiffer Burger zu Laybach/
Von gmainer Landschafft Crain/ Wir Bernhard Bischoe
zu Trient/ Blasij Nuchhorn Thumbherz vnd Vicarij zu Bri-
xen/ als Anwaldt vnd anstatt Herz Christoffen Bischoen
zu Brixen / Michael Freyherz zu Wolckenstein/ Leonhardt
Herz zu Fels/ Ulrich von Wang/ Wendel Zppenhouer/ Ci-
prian Moser vnd Hans Remb von Bels / Von gemainer
Landschafft der Fürstlichen Graffschafft Tyrol / Leonhardt
von Ursan von der Graffschafft vnd Land Görz Friaul ober
vnd vnter Carste / Lucas von Graben von der Herrschafft
Lienz vnd Pusterthal/ Hans Zimber von Bilgenberg/ Hans
von Schönaw/ Eberhard Hofman/ Maister Ulrich Wirt-
ner von gmainer Landschafft vnd Stätt/ Elßäß / Songaw/
Prisgaw/ Schwarzwald/ Billingen/ Prunlingen/ vnd der
vier Rheinstädt/ Dttmair Bappus/ Von der Herrschafften
Stätt vnd Landtschafften/ Feldtkirch/ Pregonz/ Pludentz/
Gumenburg vñ Hohenegg / Von der Landvogtthen Schwa-
ben/ Landgraffschafft Nellenburg/ der Statt Zell/ den Graf-
schafften/ Herrschafften vnd Stätten/ Kirchperg/ Weissen-
horn/ Puech/ Pfaffenhouen/ Hochenburg/ Ehingen/ Schel-
kingen/ Ruedlingen / Mengen/ Saulgaw/ Waldsee/
Mündtchingen/ Veringen/ Burgaw vnd Günkperg/ we-
gen Georg Herz zu Firmian/ Röm: Key: Mayestat/ 2c. Mar-
schalch des Regiments zu Inspruckh/ Balthasar Märeckle/
Probst zu Waldtkirch/ vnd Hans Prenner Burger zu Ins-
pruck / die wir Gesandten der jetztbestimbten Schwäbischen
Graffschaff-

Landshandvest. 54

Gravschafften / Landgravschafften / Herrschafften vñ Stätt /
Mangel halben vnserer Insigil mit fleiß gebetten haben / all
vnser Insigil für vns als geordnet gewaltig Außschuß / auch
vnser Herrn vnd Freund / gemaine Landschafften / Stätt
vnd Länder / Ihr vnd vnser Nachkommen vnter Römischer
Kensler: Manestat /rc. vnserers allergnedigisten Herrn vnd
Landsfürsten Sigill an dise Libellbrief thuen hängen / vnter
welche Sigil wir alle obgenant souil besigelt haben / vns vnd
vnser Nachkommen verbünden: Vnd wiewol der Außschuß
vnseres Fürstenthumbs Osterreich ob der Ens hiemit nit be-
fehnt noch sigelt / auß Ursachen der Irzung / so sie gegen den
drenen vnsern Fürstenthumben / Steyr / Khärndten vnd
Crain / der Session halben haben / So sein sie doch aller diser
Handlung eingeleibt vnd verwant / vnd derhalben durch vns
vnd die Außschuß vnseres Lands ob der Ens / ein besonder
Libell in gleichem laut auffgericht / vnd vnserm Regiment der
Niderösterreichischen Land zu vnser vnd aller vnserer Nidern
vnd Oberösterreichischen gemainen handen zubehalten be-
uolhen. Geben vnd geschehen in vnser Statt Inspruckh /
am vier vnd zweintzigisten Tag des Monats Maij / Nach
Christi vnseres lieben HERN Geburt / tausend fünfhundert
vnd im achtzehenden / vnserer Reich / des Römischen im drey
vnd dreissigisten / vnd des Hungarischen im neun vnd zweint-
zigisten Jahren.

Per Regis

proprium.

Commissio Caesaris Maiesta-
tis proprium, &c.

W. Serentein /rc.

Inspruckisch

*Offnung ab
für die
gegen die
Rath, die
für die
ab die*

1718

Des Herzogtums Crain/
 Inspruckisch Libell:
 Ihrer Römischen Keyf: Ma-
 yestat / 2c. Hofhaltungs Ordnung
 betreffend.

Josef. J. H. H. J.

*Maximilian /
 Kaiser g. Fried.
 filij Fr. I. III.*

*Köfnig.
 alms. J. H.
 Josef Philip.
 pi. I. H. J. I. I.
 S. H. J. I. I.*

*Exp. d. von Cr. d. J.
 Fried. H.*

*Kriegs. J. I. I.
 Land. d. d. J. I. I.*

*Abw. d. J. I. I.
 Land. d. J. I. I.*

Erge. d. J. I. I.

Wir Maximilian von Gottes gnaden /
 Erwehltter Römischer Keyser / zu allen Zeiten /
 Mehrer des Reichs in Germanien / zu Hun-
 gern / Dalmacien / Croatien / 2c. König: Erzhertzog zu O-
 sterreich / Herzog zu Burgundj / zu Brabant und Phal-
 lensgraue / 2c. bekennen / Als wir jetzt mit den Ehrwürdigen
 und Ehrsamen / Geistlichen / Andächtigen / Edlen und vnsern
 getreuwten lieben R: den Aufschüssen aller vnser Nider und
 Oberösterreichischen Lande / versamlet sein / vnd zu vorderst
 vns auch denselben gemainen vnsern Landen und Leüthen /
 vnd vnsern Nachkommen / ein Christenlich Expedition wider
 die Türcken bey gemainer Christenheit zuwerben vnd auff-
 zubringen für löblich vnd nottarfftig bedacht / vns auch da-
 neben einer Ordinantz vnd Rüstung zu vnser vnd vnserer
 Land vnd Leüt Defension: Behüet vnd Behaltung / gegen
 menigelijks Ansechtung vnd Beschwörung: vñ darzue eins
 guedigen / freündlichen vnd Brüederlichen Verstands vnd
 Einigung / wie wir auch vnserer Nidern: vnd Oberösterrei-
 chische Lande einander auff menigelijks feindtlich Ansech-
 tung / Hülff / Trost vnd Beystand beweisen sollen / auf fünff
 Jahr lang / vnd fürter auf vnser vnd ihr Volgefällen auffge-
 richt / Darbey vns die Aufschuß vnserer Land zu Ergezlich-
 keit des schweren Lasts der manigfaltigen Kriegsübung / so
 wir von vnser Jugend bisher vmb des Heiligen Reichs vnd
 vnseres Hauß Osterreich Ehren vñ Behaltung willen / vber-
 stehen müessen / vñ dardurch vnser Camerguet hart verküm-
 mert haben / vmb das wir dasselb zum theil wider erledigen /
 vnd vnsern / auch vnsern lieben Töchtern / Keyserlichen / Räu-
 niglichen

*A. 1518
 24 May.*

Handwritten signature or stamp at the bottom of the page.

Des Herzogthumbs Crain/

sehen sech vnd Sanct Michaels tag nechstkünfftig ungefährl-
lich ergehen vnd vollendet werden/ vnd darinn kein Zimlich-
heit an vns erwinden soll.

Keine Krie-
gen offensi-
ue ohn der
Land wil-
len einzu-
gehen.

Vnd darbey den Außschüssen vnserer Lande bewilligt ha-
ben/ so ferz wir hinsfür vnserer Ehren Nothdurfft nach/ et-
lichen Krieg offensiue, gegen jemand eingehen müessen / der
die Land berühren vnd beschwären wurde. Ob wir vns
dann ihrer Hülf darinn getrösten vnd gebrauchen / das wir
auch zu solchen Krieg ihrs Raths vñ willens pflegen wollen.

Verstand
vnd Pund-
nuß mit de
Reich/ oder
auffs weni-
gist den an-
stößern der
Oberöster-
reichischen
Lande.
Die Ort/
Schlöffer
vnd Flecken
zubesezen.

Darue sein wir entschlossen / zu mehr vns vñ vnser Land
vnd Yciüth Befridung/ Sicherheit vnd Rhue/ bey den
Ständen des Heyligen Reichs/ oder wo das nit statt haben
möcht/ doch auffs wenigist bey den Fürstenthumben / Stät-
ten vnd Herrschafften/ so vnsern Osterreichischen Landen an-
gelegen sein / zu süeglicher Zeit vnd statt/ nachbarliche Ein-
gung/ Verstand vnd Pundenuß zuüben vnd auffzurichten.

Vns auch zubefleissen / alle vnser ort/ Schlöffer/ Stätt
vnd Flecken / mit ansehenlichen gebornen vnsern Land-
leüthen zubesezen / vnd wo solch vnser ort Schlöffer/ Stätt
vnd Flecken verpfände weren / vnd vns derhalben durch vn-
ser Land schafften Mangel vnd Sorg angezeigt wurde/ die-
selben vnsern gebornen Landleüthen zuuergönnen/ auff vnser
widerlosung zuerledigen.

Hofrath.

Vn zu vnserm Hofwesen vnd Statt/ sein wir mit Rath
der Außschuß vnserer Lande / entschlossen / hinsüro ei-
nen geordneten stätten Hofrath / der allzeit bey vns/ oder in
der nahend omb vns sey/ auffzurichten vñ zuhalten/ nemlich
von achtzehn Personē/ dero fünf auß de Reich/ vom Adel vñ
Doctores: Fünff auß den Niderösterreichischen Landen/ auß
jedem einer / zween auß vnser Fürstlichen Graffschafft Ty-
rol/ vnd zween auß vnsern vordern Osterreichischen Landen/
sein/ alles treffenlich erbar/ verständig vñ geborn Landleüth/
die wir auch seho mit willen vnd wissen der Außschuß/ ge-
stimbt vnd sürgenommen haben/ sambt vnserm Hofmaister/

Mar

LandsHandvest.

Marschall/ Cantzler vnd Schatzmeister / vnd also das / sonderlich die von den Landen / welchen nit stättigs zudienen gelegen sein wirdet / zu halben Jahren abzuwechseln / vnd durch ander auß denselben Landen zuersetzen sein / denselben Hofrathen wollen wir nemlich

In selbigen Hofrath abzuwechseln

- Einem Braven siben
- Einem Herrn sechs
- Einem Probst fünf
- Einem Ritter vier
- Einem Doctor drey
- Vnd einem Edelman drey

} Pferdt halten.

5. **A**uß ein jegklich Pferdt zu Lnuergelt des Jahrs hundere Gulden Keinsch / vnd darüber noch auß jedes Pferdt des Jahrs fünfzig Gulden Keinsch zu Gold raichen vnd geben / vnd welche darunter gerüst sein mügen / ist vns eingefallen / Doch sollen sie das nit schuldig sein.

6. **D**ann vnser Hausrath halben / Der wir an allen orten vil haben / die sollen hinfüro nit täglich / sonder allein zu zeiten / wann wir persöulich in Hofrath gehen / mit vns / oder wann wir Sie zu zeiten / in vnsern Geschäften / der Sie etwo mehr dan vnser ordinar Hofrath vnterriecht haben wurden / schicken / darcin gehen / vnd sonst stättigs sol der Hofrath allein durch die berürten achzehen geordnet Rath gehandelt werden.

Sancti Raths

7. **I**tem / omb das wir hinfür vnser Zeit mehrer Khue verzeihen / in Leibs Gesund bestehen / vns vil Arbeit / die wir auch vnserer Jahr halben / nicht mehr / wie bisher tragen möchten / entladen / gemainer Christenheit / auch vnser vnd des Heyligen Reichs / vnd gemainer vnserer Land mehrer Sachen / auch sonderlich vnser lobliche Stiftungen / so wir dem Allmächtigen zu Ehren / vnter handen haben / desberuebter vñ fruchtbarlicher bedenkē / vñ denen ob sein / vñ dan noch darneben allen vnsern / vnd des Heyligen Reichs / auch vnserer erblichen Land / Vnterthanen vnd Verwandten / so

*In vnsrer Hofhaltung
zu vnterhalten
vnd die für die
gemeinliche Hofhaltung*

Des Herzogtums Crain/

uns stättiglich anzufuechen haben / ordenlich / auffrichtig /
fürderlich vnd beständig Recht vnd Expedition mittheilen
vnd gedenken lassen mügen / So sollen vnd wollen wir hinfü-
ro alle Partheyen handel / die betreffen Iusticiam vnd Be-
schwörungen / oder Vordrung / zu vnserm Camerguet / oder
Fürderung / oder Gnaden vnd Gaben / aufferhalb vnser ai-
gen geheymen grossen Sachen / durch den berürten vnsern
Hofrath handeln / rathschlagen / schliessen vnd expediern /
doch was in allen solchen Händeln vnd Sachen genödig oder
trefflich were / vnd sonderlich Gnaden vnd Gaben / mit vn-
serm vorkwissen vnd willen : Zudem das auch zu vnserm ge-
fallen stehet / vnser geheym grossen Sachen je zuzeiten mit den
Hofrathen / oder etlichen auß ihnen zuberathschlagen : Der-
selb vnser Hofrath soll sonderlich die Sachen vnd Beschwä-
rungen / damit je zuzeiten die Partheyen fürkommen / vnd
die Regiment auch ihr ordenliche Obriigkeiten vnd Gerichte
ombgangen haben / von erst für dieselben Regiment / ihre Ob-
riigkeiten vnd ordenlich Gericht / wohin sie dann gehören /
zu gebürlicher Expedition weisen : Es were dann das solch
Sachen vnd Beschwörungen die Regiment / Oberkeiten
oder ordenlich Gericht / derselben ihrer Ambter halben / selbs
berürten / darinnen soll vnd mag der Hofrath / wie sich ge-
bürt / handeln / vnd gemaintlichen / in allen Handlungen me-
niglich gleichs Göttlichs Rechtens vnd Abschieds / auch
fürderlicher Expedition vnd Abfertigung / auß dem Hof-
rath / oder wo noht ist / bey uns vnd sonst treulich verhelffen /
vnd damit vnser Mühe vnd der Partheyen Vnkosten ver-
hüeten nach ihrem besten verstehen vnd vermilligen.

Drauff wollen wir uns auch aller Procureyen / so bis-
her bey uns zuüben gewohnt sein / entschlagen / Solch
Partheyen Sachen gestracks in Rath kommen vnd fertigen
lassen / vnd sollen uns damit vnser Hofrath / Secretarien /
Officier vnd Hofgesind / vnd gleicher weiß vnser Regiment /
Rait Camer / Land : vnd Hausrath / auch Landshaubeleit /
Marschalch / Landvogt / Berweser / Biszhumb / Pfleger vnd
Ambt.

*Die parthij vnd
Beschwörungen
sollen bey uns
den Hofrath
den Oberkeiten
den Regiment
den Gerichten
den Ambtern
den Procureuren
den Secretarien
den Officieren
den Hofgesinden
den Rait Camer
den Landshaubeleit
den Marschalch
den Landvogt
den Berweser
den Biszhumb
den Pfleger
den Ambt.*

8.

Des Herzogthumbs Crain /

*Josephus
Hoy. und
Grundgesetz*

an den Perekh: vnd Schmelzwerkchen haben / souil solche Perekh: vnd Schmelzwerkch berüert / wol verwandt sein / Doch soll solches alles verstanden werden / auff die allein / so in Rätchen / Officien vnd Ambtern gebraucht werden / vnd Gold / Pension / Pflegen / oder Ambter von vns haben / Aber nicht auff die / so etwo vnser Rätch vnd Officier honoris der Ehren / ohn Gold / Pension / Pflegen oder Ambter sein möchtten.

*Josephus
und Secretarien
in Haag*

10.

Item vnser Cankley sollen vnd wöllen wir bestellen / das vnser Cankler beyde des Reichs vñ der Osterreichischen Land Sachen vnter handen haben / darzue drey geschickt redlich Secretarien / als Verwalter / die vns / wie andere Rätche / gelobe vnd geschworen : auch vnserm Cankler gewertig vnd gehorsamb sein sollen / dero einem die Reichischen / dem andern die Niderösterreichischen : vnd dem dritten die Oberösterreichischen Sachen zu expedieren vnd zufertigen / vertrauwen vnd beuelhen : auch ordenliche Registratur aller Händel / auffrichten vnd halten lassen / vnd zu solcher Cankleygeschäften ander meh: Secretarien vnd Cankleyschreiber / die auch vnserm Cankler / vnd in seinem abwesen den dreyen Secretarien / gewertig vnd gehorsam sein sollen / verordnen. Darzue der Tax / damit niemand vnbillich beschwärt werde / auch der Secretarien vnd Schreiber Vnterhaltung vnd Besoldung / vnd anderer der Cankley Notturfften haben / guet Ordnung vnd Wesen fürnehmen vnd auffrichten / wie ihne das ehlich vnd guet ansehen / auch wir vnd vnser Hofrath vns des mit ihme vergleichen werden. Derselb Cankler / vnd in seinem abwesen / die gedachten drey Secretarien vnd Verwalter / sollen alle Händel vnd Brief gerathschlagt vnd abgehört / im Hofrath / mit vnserm Ratschett bezeichnen / vnd nachuolgend mit ihren Handzaiichen / auch den Sigeln / so Sie haben / wie die zu jeglicher Sache dienen / fertigen.

11.

Dann wir sein entschlossen / vns hinfüro vnsergewöhnlichen Handzaiichens zuentschlagen / vnd alle solche Händel /

Landshandvest.

58

Händel/so in vnserm Hofrath gefertigt werden/ allein durch
das Ratschett/aber vnser gemain / auch gemain vnd treffent-
lich Camersachen / auch vnser Camerguet/ etwo mit vnserm
Petschafftring / vnd etwo mit vnserm alten grossen Hand-
zäichen vnser Namens / nach Notdurfft vnd Gelegenheit
der Händel zufertigen.

Dieses Land-
Handvest
ist ein
Handvest
des k. k.
Hofkanzlers
Josephus Beck

12. Item der Sigel vnd Secret halben zu allen Händeln/sein
Wir entschlossen vnd wöllen/ das hinfüro vnser Kanzler/
vnd in seinem abwesen die drey Secretarien verwalter/drey
kleine Sigel / nemlich eins zu den Reichischen/ das ander zu
den Niderösterreichischen / vnd das dritt zu den Oberöster-
reichischen gemainen Händeln/ vnd ein grosser Sigel zu den
mehrern Brieffen / vnd wir zu vnserm aehenmen grossen
Brkhundt vnd Verschreibungen/ auch zu Regalien / Nobili-
tation/ Wappen/ Priuilegien vnd dergleichen ewigen Brief-
fen/ vnser groß Sigel in vnser Camer/ vnd darzue/ zu vnsern
gemainen aigen Händeln noch ein Secret haben / mit sol-
chen Sigeln vnd Secreten alle angezaigten Sachen/ jeg-
kliche nach ihrer gestalt/ vnd durch niemand dann den Kanz-
ler/oder in seinem abwesen/ jegkliche Sach in ih: Land/durch
den Secretarien / als Verwalter / darzue deputiert / gefe-
rtigt / Vber die angezaigten Sigel sollen sonst alle Secret vnd
Sigel bey den Secretarien auffgehebt werden / Auch kein
Secretari noch Kanzlerschreiber keine Brief (aufferhalb
vnserer aigen Sachen) sie seyen dann in dem Hofrath be-
schlossen / schreiben / fertigen / sigeln noch außgehen lassen.
Vnd wo ainich Brieff anderst gefertigt vnd außgehen wur-
den/ die sollen vnd bedürffen/ durch niemand angesehen noch
vollzogen: sonder von stundan zu vnsern Handen geschickht
werden.

Handvest
des k. k.
Hofkanzlers
Josephus Beck

13. Item zu vnsern aigen gemainen vnd geheymen Hän-
deln/ mügen wir besonder Secretarien/ souil vns nach
gestalt der Sachen noht sein / fürnemmen vnd gebrauchen/
Doch sollen Sie die Procureyen Müet vnd Saab halben

Josephus Beck
Handvest
des k. k.
Hofkanzlers
Josephus Beck

Des Herkogthumbs Crain/

auch geschworen/ vnd diser Ordnung/wie ander vnterworff-
fen sein.

Item das Ratschets des Hofraths/wöllen wir von erst
sein Zeit bey vns behalten / vns des Hofraths Handel
fürbringen/vnd in vnser Camer Ratschettern lassen / damit
ein Einschen der Expedition zuhaben / bisz der Hofrath vnd
desselben Handlung / in vbung kommen / vnd darnach so die
Handlung in ordenlichen gueten Gang kombt/ alsdann das
Ratschet in Hofrath verordnen / dasselb allzeit verpetschafft
zuhalten vnd zuegebrauchen.

Werier haben wir vns selbs vñ nach Rath der Aufschuß
entschlossen / vnser Person vnd Statt zu Sicherheit/
Ehren vnd guetem / alle vnser Officier an vnserm Hof zu re-
formiern / dieselben/ souil Mangel darinn ist/ mit taugenli-
chen ehrlichen Personen/darinn wir sonderlich vnser Land-
leüth bedencken wöllen/zufürsichen/ damit auch vbrigen Un-
kosten abzustellen / Desgleichen auch vnserer lieben Töch-
tern / der Kayserin vnd Künigin Hofordnung/ Hofhaltung
vnd Statt zuordnen vnd zumessigen.

Item vnser Camerguet / Empfang vnd Aufgab betref-
fend/ Wiewol vns die Aufschuß ihr getrew Guetbe-
duncken / was gestalt dasselb hinsüro gehandelt werden
soll / angezaigt / Die weil wir aber hievor ein auffrichtige
guete Ordnung / eins Schatzmeisters/ auch Einnemmers
Generals vnd Pfennigmeisters am Hofauffgericht ha-
ben / die auch der Aufschuß Rathschlag nicht vngemäß
ist / So lassen wir solche Ambter/ in berührter vnser Ord-
nung beleiben. Vnd nemlich / daß wir einen Schatzmai-
ster / vnd neben ihme einen Einnehmer General haben/
in desselben Einnehmer Generals Handen / alle vnser
Haus Osterreich Camergüter/ Einkommen vnd Gefäll/
Ordinari vnd Extraordinari kkommen / vnd von dan-
nen widerumb außgeben werden / inhalt gedachter vn-
ser Ordnung / Wir wöllen auch sonderlich einen Cam-
mermeister

*Officia
mit Hauptbüchern
und pündlich
ausgela. d. d. 17.
J. 1600.*

14.

15.

16.

LandsHandvest.

59

mermaister vnserer Niderösterreichischen Lande/ wie wir in den obern Landen haben verordnen/dem alle vnser Niderösterreichische Bisthumb vnd Exempt Ambeleüch ihr einnehmen vnd empfang zuhanden antworten / der auch daneben auff alle dieselben Ambeleüch sein auffsehen haben / vnd solchen seinen empfang in Handen des Einnehmer General ratichen soll. Darzue haben wir einen Pfennigmaister an vnserm Hof / der von gemeltem Einnehmer General auff des Schatzmaisters Ordinantz vñ Beuelch seinen empfang thuen / vnd all vnser Hofausgab handeln / dieselben Einnehmer General / auch Camermaister vnd Pfennigmaister / Bisthumb vnd Exempt Ambeleüch all ihr Handlung / vor der gemainen vnser Rait Camer verraiten sollen.

17.

Und damit wir der obangezaigten vnserer Land Verschreibung vnd Hülffgelts / der viermal hundert tausende Guldin dest fruchtbarlicher zuegentessen empfinden / darumb wir dann / mit den Außschüssen fürgenommen / vnser Silber vnd Kupffer Perckhwerch / auch anders abzulösen / So haben wir vns gegen ihnen bewilligt vñ zuegesagt / in krafft dits Libellbrieffs / also / das wir solche vnser Silber vnd Kupffer / vnd was noch weiter mit dem gedachten der Land Hülffgelt abgeloßt wirdet / hinfür ohn vnserer Erbland mercklich Kriegsnoth / vnd aufferhalb wissen vnd willen der Commissarien / so sonderlich vmb desz willen / von allen Erblanden in vnser Graffschafft Tyrol darzue fürgenommen vnd geordnet sein / vnd die darinn sambt vns vollkommen Gewalt haben / nicht zuuerkauffen / zuuersetzen / zubeschwären / noch in ander weeg zuuerwenden / sonder solch Silber vnd Kupffer zu vnser Keyserlichen vnd Fürstlichen Vnterhaltung / auch in ander weeg / zu vnserm Nutz vnd frummen / Dadurch wir vnd vnser Land / in zufallenden Kriegsobligen dest mehr Trost vnd stärck haben mügen / selbs behalten / damit auch vnser Land ihrem getreuen willen nach / zu der Ablösung vnserer Silber vnd Kupffer kommen mügen /

*Silber und Kupfer
Hieser Heubt
was für ein Land
des Commissarig
nicht zuuerkauffen
auf zuuersetzen*

So

Des Herzogthumbs Crain/

So sollen vnd wöllen wir die von jetzan/bis zu derselben Lösung/mit auffbringen/Kauffen oder Verschreibungen/auch nicht weiter oder höher dann sie jetz sein/beschwären/vnd ob wir an den Silber vnd Kupffern/so die erledigt werden/zu vnserer Erbland merklichen Kriegsnothen/mit wissen vnd willen gedachter der Land Commissarien/etwas verändern wolten/so sollen wir dieselben/vnsern Landknechten vnd Buerthanen/vor außländigen in zimlich weeg/wie wir ungeschählich gegen ändern bekommen möchten/gnediglich eruelgen vnd zuestehen lassen/vnd wir sollen nemlich den oder den jenen/so vnser Silber vnd Kupffer vnd anders so weiter erlediget/handlen vnd einnehmen werden/Beuelch vnd auflegen/vnd der oder dieselben sich darauff obligiern/Von solchen Einkommen/so weit dieselben reichen vor allen dingen/vnserm Hofstatt/Hofrath/Hofordnung/vnd ander vnser notturfstzig Ausgab/Znhalt desselben vnser Hofstattts/zu vnterhalten vnd zu fürschen/vnd vor vnd ehe dieselben also vnterhalten vnd fürschen werden/sonst zu keinen Sachen außzugeben.

Item wir verordnen allen vnsern Nidernd vnd Oberösterreichischen Landen ein gemaine RaitCammer/nemlich zu Inspurg mit den Raiträthen/so jetzo darinn sein/vnnd dieweil der Raitungen vnd Arbeit vil werden/So sollen vnd wöllen wir mit meh: Personen/nemlich auß vnsern Niderösterreichischen Landen/so darzue verständig vnd taugentlich sein/ersetzen vnd stärken/die wir auch den Ausschussen jetzo ernent haben/Doch mit der gestalt/das damit die Niderösterreichischen Einkommen/zu derselben RaitCammer präsentiert oder incorporiert werden/sonder in ihren Landen zu vnser Bisthumb/vnd Ambeleuth/vnd nachuolgend vnser Camermeisters/vnd fürter zu vnser Einnemmer Generals handen/zu vnserm Willen dienen vnd gerächt werden/vnd die RaitCammer zu Inspurg nicht anders dann die Raitungen zunehmen vnd zu rechtfertigen Macht haben soll.

Item

*Item die Landt.
Cittij und vnter
Krieg vns adung
mit Landt vnter
vnter vnter
1437*

18.

19.

Item noch haben wir / ober die obangezaigten achtzehnen Hofräthe / Sechs Rätth mit der Außschuß Rätth vnd wissen jetzo fürgenommen vnd geordnet / vngesählich auff zwan Jahr / oder so lang wir der nach gestalt ihrer Handlung bedürffen werden / die sollen Reformierer vnser Camerguets genent werden / vnser Lande vnd alles Camerguet darinn beraiten / alle Gelegenheit / Vorthail vnd Gebrechen desselben / es sey ledig / verpfändt / oder auff Widerkauff verkummert / erkunden vnd reformiern / die Gegenschreiben der grossen Ambter auffrichtig bestellen / der vntern Ambtleüth Raitungen / in die obern Ambeleüth richtig ordnen / vns allen genieß vnser Camerguets / an Gelt vnd Früchten / desgleichen völligkaiten / so wir nit vergeben wurden / zuhanden der obern Ambeleüth verrichten / vnd nachuolgend der obern Ambeleüth empfangen inhanden der Camermeister / vnd furtter des Einnehmer Generals an Hof verordnen / Darzue allerley Irzungen vnd Beschwörungen / so gegen vnserm Camerguet erscheinen: oder so vnser Ambeleüth gegen den Landleüthen haben möchten / vnd ander Beschwörungen / die wir auff Sie beschaiden werden / auff gebürlich weeg / nach vnserm Beuelchen zuuerichten vnd zuestellen / vnd gemeinglich alles das zuordnen vnd auffzurichten / das vnser Nutz vnd Notturfft erfordert / darzue ihnen auch die Landleüth vberall getrew Vntericht beweisen sollen / des sich die Außschuß von gemainer Land wegen bewilligt haben / Doch soll gegen einem jeden / so Einred hette / mit ferzer Raitungen oder Rechtfertigungen gebürlich gehandelt / vnd wider Billigkeit nicht beschwärt werden / vnd wann dieselben Sechs Reformierer Rätth / in ihrem vmbreiten rüetwig vnd zu Hof sein / so Sie des / ihr Reformation handel halben statt haben / sollen Sie auch im Hofrath sitzen / vnd demselben zuhandeln verhelffen.

20.

Item als wir mit den Außschüssen / die Regierungen vnser Nider: vnd Oberösterreichische Lande bedacht / Haben wir nit mangel daran gefunden / dann allein bey vnserm Nideröster-

Des Herzogthumbs Crain/

der östereichischen Regiment mit ihrer Personen vnd Handlung sonder etwas Gebrechen / ihrer Anzahl / auch Gewalts vnd Execution halben / des Rechtens / vnd darumb jecho von neuē geschlossen / das die Regiment zu Osterreich / auch Insprug vnd Ensfihaim / in ihren Regierungen fleiß vnd Ernst gebrauchen / vnd sonderlich die Justicia vnd Parthenen treulich vnd gestracks fürdern vnd abrichten / vnd soll nemlich vnser Regiment in Osterreich jecho mit den Personen / so darinn abgehen / erstatt werden vollkommen Gewalt in der Justicia Regierung vñ allen sachen haben / inhalt irer Ordnung / vñ vnser Libels hievor den Landen zu Augspurg gefertigt / Doch als wir bey befertigung desselben Libels mündlich bedingt vnd vorbehalten haben / zu Gedächtnuß vnser Fürsiltchen Obrigkeit jählich ein Supplicierung anzunehmen / darinn dann bißher irung gewesen ist / dieselb jählich Supplicierung wöhlen wir hiemit erklärt / vnd vns also vorbehalten haben / doch sollen wir solch Supplicierung allweeg in Jarfrist erledigen : Dann der Execution halben auff desselben Regiments Vrtail vnd Handlungen / haben wir vns jecho mit den Außschüssen vergleicht / auch Sie vns in Namen der Land bewilligt / das alle Execution der Rechten (wo not ist) beschehen sol / zum thail auß vnserm Camerguet / vnd durch vnser Pfleger vnd Ambleüth / auch zum thail mit der Landleüth Hülff vnd Zusatz / in denen Landen / da solchs also bißher gepflegen ist / vnd was Kosten darlegen oder Hülff also die Execution des Rechten / neben den Landleüthen erfordert / darinn soll das Regiment mit vnsern Vitzhumben / Pflegern vnd Ambleüthen zuschaffen vnd zubefehlen haben / Sie auch darinn gehorsam erscheinen.

Frem / Nachdem wir verschinner zeit bewilligt haben / vmb mehrer Gelegenheit willen / der fünff vnserer Niderösterreichischen Land / das Regiment gen Prugg an die Muer zubestellen / So haben wir jecho beschlossen vnd bewilligt / das sich dasselb Regiment zu Wien erheben / vnd zu Prugg sein Wesen annehmen soll / doch mit anderst / dann auff ein Jahr zuuer suchen / vnd ob nach der selben Zeit gespürt wurde / solche

Malstatt

*In Regierung
des Osterreich
und des Herzog
thums Crain
hienan.*

*In Regierung
des Herzogthums
Crain hienan.*

21.

05

Instandig Obel Kayserliche Hoffhaltung Ordnung.

Just. Joh. J.

A. 1518.

24. May
Sub Maximil. I.

Landrath in
d. Regiment
J. J. J.

Landshandvest.

61

Malstatt vns vnd vnsern Landen vngelegen vñ beschwärllich
zusein/so soll die wider gen Wien/oder an andere gelegen ort/
gewendet werden/Wo aber etnem oder mehr der selben Regen-
ten gen Prugg zuziehen nit gelegen oder gemaint wer/so sol-
len vnd wollen wir ander an der selben statt auß vnsern Land-
leüthen in das Regiment verordnen.

22.

DArzue sollen vnser Landmarschalch/Landschaubeleüth
vñ Berweser/sambt den Landleüthē/Bensitzern/Land-
vnd Hausrätthen/die Hofscheiding vnd Landsrecht/auch vn-
sere Bisthumb/Thr Gerichtsverwaltung nach Gebrauch ei-
nes jeden Lands fleissig vnd treulichen handeln vnd fürdern/
menigklich gleichs vnd vnuerzogenlichs Gericht mittheilen.
Vnd wo etnich Mißgebräuch vnd Vnordnung in der vbung
solcher Landsrecht vnd Gerichtesverwaltung bisher gewest
woren/oder noch erschinnen/dardurch die Recht verhindert/
verlängt/oder nicht gleich gehalten woren oder wurden/die-
selben nach ihrem vermügen vnd verstehen / mit vnserm wis-
sen vnd willen fürkkommen/ ablainen vnd bessern. Alles
gnediglich/treulich vnd vngewählich. Mit vorkunde diß Li-
bellbriefs/der wir vns ainen behalten / vnd jeglichem Aufs-
schuß vnserer Lande einen vberantwort haben. Besigelt
mit vnserm anhangendem Insigil. Geben in vnser Statt
Inspurgg / am vier vnd zwetzigisten Tag des Monats
Maij / Nach Christi Geburt / Fünffzehnhundert vnd im
achtzehenden. Vnserer Reiche/ des Römischen im drey vnd
dreissigisten/ vnd des Hungerischen im neun vnd zwetzig-
sten Jahren.

M. de G. J. J.
Landrath in
Regiment

Per Regis
proprium.

Commissio Caesareæ Maiesta-
tis propria, &c.

Serentein/2c.

¶

Inspruckisch

Justiz-Lieutenant Sebastian Erasmussen
der Kaiserlichen Obrigkeit zu Ertzbischoflichen

Sub Maximilianus I.

1518.

Landshandvest.

62

zu Erhaltung vnsers Benedigischen Kriegs: vnd sonderlich
vnserer Päß vnd Ortbesetzungen gegen vnsere Feinden ein
nützung vnd einkömen an den Confinen vñ Gränitzen vnser
rer Land/auf allerley Kaufmansgüeter: auch Viech/Früchte
vnd andere Wahren auffzurichten vnd einzuziehen/ das wir
genent haben ein Blaitgelt/ Als wir auch daneben den Viech-
kauf vnd Handel in einer Gesellschaft Hand gestellt: Des-
gleichen die Saiffenhandel zu Wien vnd Inspurgg/auffge-
richt/vnd etlichen Gesellschaften vergönt: vnd dargegen den
eingang der Benedigischen Saiffen verbotten habē/ alles der
mainung/vñ auf solchen bericht/das solche Handel/ vns vnd
vnsere Landen nit schadē/ vnd vnser Camerguet vñ einkömen
fürdern möchten: So wir aber seho glaubwürdig erinnert
sein/ mercklicher Beschwörung/ Gebrechen vnd Nachtheils/
so nit allein vnser Landleüth/ Holden vnd vnterthanen: son-
der auch wir an vnsern Zöllen/ Mäuten vnd Camerguet lei-
den: So haben wir den Aufschussen vñ gemainen Landen
gewilligt vnd zuegesagt/die angezaigten Blaitgelt / an allen
orten gänzlich abzuheben/auffzuheben/auch die Viechge-
sellschaft vnd Saiffenhandel abzustellen/ Als wir dan solch
Blaitgelt / hiemit gnediglich vnd lediglichen abgethan vnd
auffgehelt/ vnd die Viechgesellschaften vnd Saiffenhandel
abgestellt/ vnd mentiglich freyen Handel vnd Wandel/ gegen
Bezaltung vnserer vnd anderer Maut / Zöll vnd Aufschläg/
wie die vor dem Benedigischen Krieg gewest sein/ vergönt vñ
erlaubt haben wollen/ Derhalben wir auch den Aufschussen
hieneben notturrfftig Generalbrief gefertigt haben / dabey sie
sich selbs handthaben sollen vnd mügen.

Item/ als vns die Aufschuß beschwärlich bericht haben/
Der außländigen Kaufmansgesellschaften/ Gewerch vnd
Handthierung / so sie selbs vnd durch ihre Lägerherren zwi-
schen den Jahrmärkten/ vnd stätigs in Landen oben/ zu ver-
hinderung vñ abbruch der Landgewerch/ Narung vñ Behelf.
Darauf haben wir den Aufschussen bewilligt/ das hinfüro
den außländigen Kaufleuten vñ Gesellschaften zwischen der
Märkte ire stätte Läger/ Gewerch vnd Handthierung in vnsern

Erblan

abyss...
3. 1518. Land
und...
Laut...
Laut...

Der Auf-
ländigen
Kaufmans-
gesellschaff-
ten Gewerch
vnd Hand-
thierung.
...
...

Des Herzogthumbs Crain/

Erblanden nit mehr gestatt werden/ also/ das sie zwischen der gewöhnlichen Märkte nit verkauffen sollē/ aber wol jr Güeter in vnsern Landen behalten mügen/ sich auch niemand in den Erblanden heimlich noch offentlich in der ausländigen Kauffleüt Gesellschaften einmischen sol/ damit Betrug vnd Contrabandt zuuerhüeten/vñ wöllen deßhalbē notturfftig Brief außgehen lassen: Doch hierinnen außgenommen die Kauffleüt vnd ire Läger zu den Perckwerchen dienend vnd notturfftig/ auch die zu Wien/die sollē daselbst zu Wien beletben vñ gehalten werden/inhalt der ordnung/so inen jüngst von vnsern wegen aufgelegt ist/ auß vrsach/das/als sie ihre Läger nechst geraumbt haben/meniglich gespürt hat / Solches vns an vnserm Camerguet / auch gemainem Land vnd vnser Statt Wien selbs nachthailig vnd schädlich gewest ist / vnd hinfür noch beschwärllich vñ gefährlich sein wurd/ Doch den gemelten von Wien an ihren Freyheiten deßhalbē vnuergriffen.

Lehen von den Geistlichen Fürsten vnd Prelaten.

Item/als vns die Außschuß von gemainer Landschaften wegen beschwärllich berichte habē/wie etlich Geistlich Fürsten vnd Prelaten ih: Lehen/so inen je zuzeiten heim kōmen vñ völliig werden/selbs behalten/ vnd die furtter den Weltlichen Edle noch andern/twiewol sie darauf gewidembt sein/ nit verlehnen/das wider den Gebrauch/Freyheiten vñ herkömen der Land sein sol/das vns auch nit zimlich ansicht/deßhalbē haben wir vns bewilligt / notturfftig Brief an die Geistlichen Fürsten vñ Prelaten/ außgehen zulassen/ berürt jr fürnehmen vnd vbung abzustellen/ auch die Lehensleüt in belehnung vñ empfangung der Güeter güetlich vnd zimlich zuhalten.

Key: May: Lehen.

Item/als vns die Außschuß von gemainer Landschaften wegen vnsere Lehen betreffend/wöllen wir verordnē in vnser Hofkantzley/auch bey vnsern Regimentē zu Osterreich/Inspurg vñ Ensisheim ordentliche Lehenbücher aufzurichtē/vnd Registratur zuhalten/dz auch meniglich in Empfangung seiner Lehen / mit der Tax zimlich gehalten/vnd vnbillich nit beschwärt werden.

Lehenkosten Key: May: Lehengericht.

Item/als vns die Außschuß von gemainer Landschaften wegen vnsere Lehen betreffend/wöllen wir verordnē in vnser Hofkantzley/auch bey vnsern Regimentē zu Osterreich/Inspurg vñ Ensisheim ordentliche Lehenbücher aufzurichtē/vnd Registratur zuhalten/dz auch meniglich in Empfangung seiner Lehen / mit der Tax zimlich gehalten/vnd vnbillich nit beschwärt werden.

Item

Landshandvest.

67

6. **I**dem/ als vns die Aufschuß bericht habet / wie etlich ständ
Geistlich vnd Weltlich / Edl vnd ander Personen / darzu
etlich Stätt / Märkt / Zunftten / Zechen / Handwecher allerley
besonder Freyheiten vnd Gnadbrieff haben / die zu abbruch vñ
nachtail gemainer Land vnd gemains nutz / Freyheitē raichen
vnd dienen / mit bitt / dieselben güetlich oder rechtmässig abzu
stellen / darauff haben wir bewilligt / das die Landmarschalch /
Landvögdt / Haubeleüt / Berwesser / Bischoumb / Landrath vnd
Haußrath in jegliche Land die Ständ vñ Partheyen mit den
beschwärlichen Freyheiten eruordern : Dagegen der Land
schaffeen beschwörungen vernemen / vnd fleiß ankehren sollē /
die jenen so solcher gestalt gefreyt sein / güetlichen zuweis. u vñ
zuuermügē / der Freyheiten ab: oder in ruhe zustellen. Wo das
aber nit güetlich erlangt werde mag / so sollen solch Freyheiten /
ob die billich bestehē oder abgesteltt werde sollen / auf der Par
theyen verhö: / durch vnser Regiment rechtelich erkent werden /
des wir auch vnsern Regimentē vnsern willē vñ macht geben.
7. **I**dem / als sich gemaine Aufschuß beschwärt haben der
Expectanzen halbē / die bißher auf künftg Todtfall auß
gegangen sein möchten / das auch die Güter / so es zufallē kömēt /
etwo auf ongegründt anbringen / ohn eruolgung des Rechte /
eingezogen werden / mit bitt solchs hinfür abzustellen.
8. **D**rauf haben wir für guet bedacht / vnd sein willig vns
hinfüro nit allein der Expectanzen auff Weltliche Fäll /
sonder auch auf geistliche Beneficien / so gesondern Personen
Fäll oder Beneficien specificiert bedeyten / zuenthaltē / aber in
der gemain vnsern Dienern auf Geistliche Beneficien oder
weltliche Fäll in einem vngewärllichen bestimbten werdt / doch
die Personen vnd die Beneficien vñ Fäll nit specificiert / Ex
pectanzen zufertigen / behalten wir vns beuor.
9. **W**ir mainen vnd wollen auch / das meniglich reich vnd
arm / in allen vnsern Riden vnd Obersterreichischen
Landen / bey seinen Gerechtigkeiten vñ rechtlichen gewern / in
halt jedes Lands Freyheitē beleißen vñ gehandhabt / vnd ohn
recht durch niemand daruon gedrungē / vñ ein jede sacht in der
erste Instanz vor jrem ordenliche gericht fürgenomē werden
soll.
- Das menig
lich bey sein
Gerechtig
keiten vnd
gewern be
leißen.

Des Herzogtums Crain/

10.

Possession
der abgestor-
ben verlas-
sen Güeter.

Dann der Possessionen vñ Rechtfertigungen halben des abgestorben verlassenen Güter/habē wir vns mit den Außschüssen vnserer Land vergleicht/als auch dem Rechte gemäß vñ billlich ist/nemlich so ein Fall/in was gestalt das sey/beschicht/vñ der Erbschafft halben von vnsern/ als Herrn vñ Landsfürstens wegē/ auch etwo vnbeuweisen erbē oder andern außsprechen irung ist/wo dan in zeit des Falls niemand in rechter Possess vñ gewehr ist: so sol die Haab vñ Guet durch die Oberkeit an den enden/da sich der Fall begibt/Inuentiert vñ vnueruekt behalten/vñ von stundan durch das ordenlich Gerichte vmb die Possession/vñ nachuolgend in Jarfrist vñ die Haubtsachin der ersten Instantz rechtlich erkent werden/doch einem jeden theil die Appellation vorbehalten. Wo aber in zeit des Falls vnwidersprechenlich Erben vorhanden sein/die sollē eingesetzt/vñ on rechtlich erkantnuß berürter gestalt darauß nit entsetzt werden. Vñ so ferz in zeit des fals kein Erbē erschinen/oder bey Land wāren/so sollen dannoch die verlassenen Haab vñ Güter durch die Oberkeit wie vorstehet/Inuentiert/Jar vñtag vnueruekt behalten/vñ nach verscheinung solcher zeit zu drey/vierzehē tagen ein offner Gerichtstag der end des fals angesetzt/vñ meniglich so spruch darzue zuhabē vermaint/vñ sonderlich auch vnserm versprecher in der sach verkündt werden/vñ auf aller thail fürbringen/aber mit vorbehaltung gebürlicher Appellation/beschehen/was recht ist/doch sol solchs vnsern Landen an ihren Freyheiten/Gebräuchen vñ herkommen hierinn vnuerletzlich sein.

Testamen-
ta.

Jem/als vns die Außschuß weiter angesuecht haben/ die Testamenta so je zuzeiten ordenlich/nach vermügē gemainer Landsrecht auffgericht werden/durch widerwertig befehl nit aufzuhabē noch zu irren. Solchs bedencken wir billlich/vñ sol also gehalten werde/außgenommen ob von vns/oder jemand andern rechtlich vorderung vñ beschwārung dagegē wāre/so sollen dieselben zuuor gerechtfertigt vñ außgetragen werden.

Camerpro-
curatoris
Handlung.

Jem/von wegen vnseres Fürslichen Camer Procurators vñ desselben Rechtfertigung vñ vbung/haben wir vns mit den Außschüssen vnser Land vergleicht/vñ nemlich vnser Fürslichen Grasschafft Enrol/vñ den vordern Osterreichische Landen

11

12

Landshandvest:

64

Landē der gebrauch/der bißher daselbst gewest ist/erklärt/also wer zu vns zuspreche hat/dz der solchs vor vnsern Regimentē suechē/vñ vor denselbē güetlichs oder rechtlichs austrags gewarten/vnd benüegig sein soll. Wo aber wir/als Herz vnd Landsfürst zu vnsern Landleuten vñ vnterthanē in gemainē handln zusprechen habē/so sollen wir solche vnser vorderung/wo wir der nit guetlich zufriden gestellt: oder betragen werdē mügen/in der erstē Instantz vor eins jeden ordenlichē gericht in den Landē/inhalt der Landsfrehheiten gebrech vñ herkommen durch vnsern Camerprocurator/oder wem wir des beuelhē vñ gewalt gebē/doch nit in schein Fiscalischer frehheit suechen vñ rechfertige vnd jedē tail so der vrtailn in solcher erstē Instantz beschwärüg tregt/die Appellation, vorbehalten. Aber hierin ausgeschaiden die sachen vnser Person betrefend/die on mitl vor vnserm Hofrath gerechtfertigt werdē sollē/Auch die handel/so vnser Hoheit Obzigkeitē/Herzigkeitē/Pfandschafftē/vñ ämbter berüren: Die auch vor vnserm Hofrat oder Regimentē/souerz wir in den Läden sein/Wo wir aber mit vnserm Hofrat auffer Land wären/von vnsern Regimenten gerechtfertigt werden sollen.

*Landesherrn
von Regimenten
Libelligen
gegen alle die
Landesherrn die
Landesherrn vor
den k. k. Hofrat
setzen*

13.

DAn in vnsern Niderösterreichischen Läden sol es solcher rechtfertigügen vñ sachen halbē gehalten werden/nach inhalt vñ vermügē vnserz Libells denselbē Landen hievor zu Augspurg gefertigt/vñ wir sollē vñ wollen vnser Landleut vñ vnderthanē bey solchē rechtē vñ vrtailn/wz vñ haubtsach schädē vñ gerichtz Costen erkendt wirdet/gnediglich handhaben/wte sich gebürt/vñ von alter herkommen ist.

14.

Tem/Als vns die Ausschüß etlich beschwärüg/so sich zu zeitē in dē Verhabschafftē zutragen/angezaigt/darauf habē wir mit inen beschlossen / dz hinfür die verwaisten kind/wo in der Vatter vñ eltern Lebē/nit ordenlich Testamentari fürgenomēn vñ gesetzt/ mit den nechsten tangenlichen gesiptē vnuerdächlichen freunden/nach gewonheit eins jedē Lands/begeerhabet/vnd durch dieselben Beerhaben den Oberkeiten vñ freundschaftē/so oft not ist/auffrichtige Raitung gethan/auch die kind mit vnordenlicher außgab zubeschwären nit gestattet/sonder die einkomēn zu der kinden nutz gewendt werden sollen.

*Beerhab-
schafften.*

Des Herzogthumbs Crain /

15.

Kinder zu-
verheirat-
ten.

Item/Es sollen Vatter vñ Mutter/auch Testamentarien
vñ Verhaben ire Kinder vñ Freund / inhalt gemainer
Landsfrenheitē zuuerheyrate frenē willen habē / vñ darwider
wöllē wir sie nit strengen noch vngnädigen schreiben anderst
dan mit gnedigen werbung vñ fürderung nit ansuchen.

16.

Todtschlä-
ger.

Item/wir habē weiter mit vnsern Außschussen bedacht / die
Beschwörung der vil Todtschläg / so sich stättigs begebē / vñ
darin beschlossen / das hinfür in denen Landen / so nit besonder
frenheit habē / die freuenliche Todtschläger vor einer Jarzeit /
weder durch vns noch der Thäter. Her: schafft noch die freund-
schafft nit verglait noch gesichert noch begnadet werden sollen.
Desgleichen nach solcher zeit auch nit / dan mit der Oberkeit
vorwissen vñ des entleibte freundschaft willē / vñ welche nach
der Jarzeit solcher gestalt nit begnadet wurden / die sollen in die
acht berichtet vñ declarirt werde / ob aber einer seiner Ehm vñ
Leibnot halbē / zu Gegenweh: gedrungē / vñ darauß ein todts-
schlag folgē / vñ solchs mit warheit fürbracht wurde / demsel: e
mag auf ein halb Jahr zeit durch vns oder vnser Regiment /
Landshauptleüt / Marschalch / Landvogt / oder die Obri: kait
glait vñ gnad mitgetheilt werden / doch der bescheidenhe: sich
mit des entleibte erben / nach gestalt der sachen zuuertragē / vñ
die Seel zubüessen vñ zubessern / Damit aber ein solcher von
den erbe vñ freunden / als zuzeitē beschehen möcht / nit zuuil be-
schwärlich: sonder nach eins jeden vermügen leidenlich in dem
vertrag gehalten werd. So soll solcher abtrag nit in der erben
oder freundschaft willē / sonder zu erbarer erkantnus der O-
berkeit vñ des Gerichts / darin der todtschlag beschehē ist / stehē.
Doch welche Land der Todtschläger halben / einich besonder
frenheit hetten / die sollen vñ mügen sich derselben oder diser
vnser mainung oder beyder gebrauchen.

*Freiwillig ist
die Beschwörung
von dem Herzog
Joh. 6. Zeit mit
verglaitet
kommen.*

Notzettel

*Abtrag Lob und
Liebt habens
in d. Königszeit
oder d. d. vñ
so bald er
kalt.*

17.

Beschwä-
rungen der
Geistliche.

Ir haben ferzer mit den Außschussen bedacht / vilerley
Beschwörungē / vñ Ordnung / vnwesen vñ saumnus / so
an der Geistlichkeit vñ Priester schafft in hädlung irer Benefi-
cien / Gotsdienst / Stiftungē / Seelsorgen vñ Administratio
der Kirchen vñ Pfar: lichen Rechten erscheinen vñ vor augen
sein: Insonderheit d: die treffenliche Prelaturen / Probsteij /
Abteyen / Pfar: zern / Canonicat vñ Pfründten in Comendis
gegeben /

Landshandvest.

65

gegeben/ davon treffentliche Annata Propallts geraicht/ vnd
ander Curtisanisch sachen gepflegen: Darzue auch Conser-
uatoria auff frembde Geistliche Gericht zu Beschwörung der
Land erlangt werden. Vnd derhalben mit den Außschussen
geschlossen vñ bewilligt/ Welche solcher Sachen Bäßlicher
Heyligkeit zufürschen gebüren/ das wir dieselben bey seiner
Heyligkeit fürderlich vñ ernstlich werbe/ welche auch vns mit
Rath vñ willen der ordinari Bischoff vñ Erzbischoff zuhan-
deln vnd abzulainen/ auch in welche vns allein/ als Herrn vñ
Landesfürste zuschē gebüre mag/ dz wir solchs gnediglich vñ
mit fleiß thuē/ vben/ vñ auf zimlich weeg aufrichtē/ vñ nem-
lich w3 vns gebürt/ auf de künfftigē Landtägē handelē wöllen.

18.

Netzt haben wir mit den Außschussen betracht / das be-
schwärlich vnwesen der Gotslesterung/ zutrinc̄ens/ auch
vbrigs Kostens vñ Prachts in Hochzeiten/ Begängnissen/
darzu vnmässige Klaidungē/ Handwerchern/ Tagwerchern/
sambt allerley vnordnungē/ gebrechen/ verteurung vñ betrug
der Bier vñ Gastgebē/ auch der Kaufleüt in sendē vñ wullin
Tüchchen/ Speccereyen/ Apodecken/ Narung/ speiß vñ tranck/
so in allen Landen geübt werde/ vñ erscheinen auch der Kauf-
mansgesellschaft beschwärlich Handtierungē in den Messen
vnd Zarmärkten der Land. Derhalben haben wir vns mit
den Außschussen zimlicher Straf vñ Puch/ auch Ordnung
vñ Politey vergleicht/ vnd dieselbē in sonder Libell gestelt/ die
wir auch auffrichten/ vnd in der gemain außgehen lassen/ vnd
zuhalten gebietē/ die auch vnser Land streng halten vñ hand-
haben sollē. Alles gnediglich/ treulich vñ vngewählich. Mit
vrkundt diß Libellbriefs/ der wir vns einen behaltē/ vñ segeli-
chem Außschuß vnsern Land einen oberantwort haben. Be-
sigelt mit vnserm anhangendē Insigil. Gebē in vnser Statt
Inspurgg/ am vier vñ zweintzigsten tag des Monats Maij/
Nach Christi Geburte/ Fünffzehenhundert vñ achtzehenden.
Vnserer Reiche/ des Römischen im drey vnd dreissigsten/
vnd des Hungarischen im neun vnd zweintzigsten Jahren.

Gotteslesterung/ zue-
trinc̄en vñ
ander Ordn-
nung.

vid. f. 109. 75. 11-1.

*bejunge f. 109
die Politey
vñ*

Per Reg: proprium.

Commissio Cesareæ Maiesta-
tis propria, &c.

Serentein/26.

Sub Maximil. 1.
A. 1503.

Landschhandvest.

sten demüetiglichen angerueffen vnd gebetten / ihnen darinnen mit vnserer Hülff genediglichen zuerscheinen / vnd den Weeg vnd Mildigkeit des Rechtens dermassen zueröffnen / dardurch Clager vnd Antwörter: vnd Antwörter vnd Clager gegen einander Rechtens vnd Auftrag bekommen möchten. Vnd so wir dann der gemelten vnserer Landschafft bitten vnd begern / erbar / zimlich vnd redlich gefunden / vnd der vorbestimbe Gebrauch wider die Vernunfft vnd die geschriben vnd gemainen Recht / vñ ganz ein Mißbrauch ist: Auch in keiner Nation solcher gestalt zu Gefährlichkeit der andern Partheyen geübt werdet. Demnach empfehlen wir dir ernstlich / vnd wollen / das du nu hinfür allen Partheyen / die vor dir / als vnserm Hauptman oder Verweser Rechtens notdürfftig sein / einer gegen der andern / zu welcher Zeit / vnd so oft du darumben angelangt vñ ersucht wirst / Ladung / wie sich gebürt gebest / vnd dich daran des obbestimmbten Mißbrauch nicht irren noch verhindern lassest / dardurch weniglich zu seinem Rechten kommen müge / vnd das Recht niemands vnbillicher weiß / wie bißher beschehen / verzogen werde. Vnd hierinnen nicht anders handlest. Daran thuest du gänzlich vnser ernstliche Mairnung. Geben am Erichstag nach Sanct Philips vñ Jacobs tag der heiligen Zwölfbotten. Nach Christi Geburde Fünffzehnhundert vnd im dritten. Vnserer Reiche des Römischen im achtzehenden / vnd des Hungerischen im vierzehenden Jahren.

gültig (1503)
mirer in Altranda
hvr Vorordg
3 jhr geg in
abz. p. off. 15
off. 1. 3 off.
1503. 1503.

**Commissio Domini Regis
in Consilio.**

Registrator.

Khayfers

21. 1503
1503
1503
1503

Des Herzogthumbs Crain/
Kaisers Maximiliani Gab-
rief: der Sechshundert Gulden halben / auff
 den Aufschlag / zu Unterhaltung der
 Besitzer.

*Maximilian / Sohn
 filij Friderici III.
 abbas V. Rom.
 Imperator elector
 Hispan. Regis.*



IX Maximilian /

Erwehlt von Gottes gena-
 den / Römischer Kaiser / zu allen zeiten /
 mehret des Reichs / in Germa-
 nien / auch zu Hungern / Dalmatien /
 Croatien / etc. König: Erzhertzog zu

Osterreich / Herzog zu Burgandi / zu Brabant vnd Thal-
 lentzgraue / etc. Bekennen für vns / vnser Erben vnd Nach-
 komen öffentlich mit diesem Brief / das vns vnser Landschafft
 vnser Fürstenthumbs Crain zuerkennen geben / Wiewol
 bisher bey ihn Gewonheit vnd der Gebrauch gewesen / das
 das Landsrecht bestimmes vnser Fürstenthumbs / durch sie
 die Landleüth besetzt worden: So sey doch deßhalbten je zu
 zeiten an Besitzern mangel / dardurch dann die Recht nicht
 so schleüinig / als die Nothurfft erfordert / ihren fürgang ge-
 haben mügen: Vnd vns darauff / als Herrn vnd Landsfür-
 sten vnterthäniglichen angerueffen vnd gebetten / Ihnen
 hierinne mit vnser Hülf vnd Fürsichung gnediglichen zuer-
 scheinen: Wann wir nu allenthalben das Recht züsürdern
 genatiget sein: Haben wir demnach der bemelten vnserer Land-
 schafft / auff solch ih: zimlich vnd fleißig Bitt vnd begern / da-
 mit bestimbt Landsrecht deß statelicher vnterhalten werde /
 vnd seinen fürgang gewinnen müge / auß sondern Gnaden
 zuegesagt / vnd vns verwilligt / zu vnterhaltung desselben
 Landsrechten von vnsern Aufschlägen / obgedachtes vnser
 Fürstenthumbs / Jährlich alle die weyle wir denselben Auf-
 schlag nicht abthuen / Sechshundert Guldin Reinsch ersol-
 gen zu

*Sal. D. 1510
 7. April*

*zu Erfolge des
 Aufschlags
 von dem d. 15. 1510
 1600 fl. m. d. 15. 1510*

*Die L. von pag. 98. bl. 2.
 1600 fl.*

folgen zulassen: Zuesagen vnd verwilligen auch hiemit wiß-
 senlich in Crafft diß Briefs / Also / das ihnen Jährlichen
 vnd eines jeden Jahrs die Zeit / wie hievor angezeigt ist / von
 vns auß unsern Aufschlägen obgemelt / die berürten Echs-
 hundert Guldin Remisch / zu Vnterhaltung des gedachten
 Landzrechten / durch einen J. den unsern gegenwürtigen vnd
 künfftigen Aufschläger daselbs geraicht vnd bezahle werden
 sollen. Dngeuerde. Mit Brkhund diß Briefs. Geben
 in unser vnd des Heiligen Reichs Statt Auspurg / am Si-
 benden Tag des Monats Aprilis / Nach Christi Geburdt /
 Fünffzehnhundert vnd im zehenden. Unserer Reiche / des
 Römischen im fünff vnd zweinzigisten / vnd des Hungers-
 schen im zweinzigisten Jahren.

Per Regis
 proprium.

Commissio Dñi Imperato-
 ris propria, &c.

P. von Liechtenstein / etc.

W. S. rentein / etc.

J. Billinger
 Registrator.



M

Gin

Des Herzogthumbs Crain/

Ein Befelch von König Fer-
dinando / betreffend Schub / Commission / vnd
new Freyheit / das ein Landshauptman oder Verweser
ohn ver hinderung der selben einem jeden Rechte
ergehn soll lassen.

Ferdinandus /
Lepor g. Fried
philip. Philipp /
Hilff. Regil
& Graf Carl. V.
König.

Wolf. Krieger
N. 1523
16 Junij.



Er Ferdinand von

Gottes Gnaden / Prinz in His-
spanien / Erzhertzog zu Osterreich /
Hertzog zu Burgundi / Steyr / Kärn-
then vnd Crain / etc. Embieten vnsern
getreuen lieben R. vnserm gegenwärtigen
vnd einem jeden khünfftigen
Landsvrweser in Crain / vnser Gnad vnd alles guets.

Das gütliche
von Fried. Fried
vnd nur freyheit
mit off. d. h. d. b.
auf d. d. d. d.
G. d. d.

Als eslich z. it her / die gemainen Landsrecht in vnsern erb-
lichen Fürstenthumben / durch genählich Schub / Commis-
sion / new Freyheit / vnd ander Brieff / angestellt vnd verhin-
dert worden / dardurch die Parthenen zu verderblichem Scha-
den kommen / vnd Rechtlos gelassen sein / des sich vnser Land-
kruth vnd Vnderthanen / vnser Fürstenthumbs Crain / auch
merklichen beschwärt / vñ vns demüetiglich angernest / vnd
gebetten haben / in solch Beschwörung / als Regierender Herz
vnd Lands Fürst / dem das zuthuen gebürt / gnediglich zu-
sehen / damit die abgestelle werden. Wann wir nun menig-
klich Recht ergehen zulassen schuldig vnd genaigt sein : Em-
pfehlen wir dir mit ernst gebietend / vñ wöllt / das du einem je-
den / welcher das begert / Rechtens / gegen wem / oder vmb was
Sachen das sey / wie Lands Recht ist / fürderlichen vnd vn-
uerzogenlichen gestattest vnd ergehen lassest / vnd dich darin-
nen obberürter genählicher Schub / Commission / Freyheit /
vnd ander Brieff / so vmb Sachen / die noch in Recht hangen
vnd nicht erledigt / wider ihr Handueftung vnd Landsrecht
aufgangen

die thinge als d. d.
Krieger, Fried
vnd dem d. d.
Krieger

Sub Ferdinand Reg
N: 1523.

Landshandvest.

63

ausgangen sein / vnd ob die nun hinfür außgehen wurden / das wir doch nicht gedulden wollen / daran nichts freyn noch verhindern lassent / sonder solch angehängt Sachen fürderlichen erledigest / wie recht ist / auch allenthalben in den Städten vnd andern Gerichten / deiner verweisung bestellest / damit daselbst das Recht geuährllicher weise / auch nicht verhindert werde. Daran thuest du vnsern willen vnd ernstliche mahnung. Geben in vnserer Statt Newstatt / am sechszehenden Tag des Monats Junij / Nach Christi vnser lieben Herrn Geburde / Fünffzehnhundert vnd im drey vnd zwentzigsten Jahren.

Ferdinand / r.

Commissio Sereniss. Dñi Principis
Archidu: in consilio.

Veit Ferg / r.

H. zu Schönkirchen.

J. H. von Lamberg / r.

L: von Harrach.

A. Rheytsfarwein / r.



M 2

Von

Des Herzogthumbs Crain/
Vom Rhönig Ferdinando
ein Beuelch / das Niemandt des an-
dern Leüth in Scherm vnd Vog-
they neme.



Sir Ferdinand von
Gottes Gnaden / Prinz vnd
Infandt in Hispanien / Erzhertzog zu
Osterreich / Herzog zu Burgundi / zu Steyr / Kärnthten vnd
Crain / 2c. Graue zu Tyrol / 2c. Embieten allen vnsern
Haubtleüthen / Prälaten / Grauen / Freyen Herrn / Rittern /
Haubtleüthen / Bisdomben / Vögten / Pflegern / Landrich-
tern / Verwesern / Burgermaistern / Richtern / Rätthen /
Burgern / Gemainden / vnd sonst allen vnsern Ambleüthen /
Vnterthanen vnd getreuen vnseres Fürstenthumbs Crain /
vnser Gnad vnd alles guets. Vns hat gemaine Land-
schafft vnseres Fürstenthumbs Crain fürbringen lassen /
Wiewol Sie von weyland vnsern Vorfordern Fürsten vnd
Erzhertzogen zu Osterreich / vnter anderm löblichen gefreyt
vnd fürschen sein / das ihre Vnterthanen vnd aigen Leüth /
von niemands in Vogthen vnd Scherm angenommen wer-
den / So sollen sich doch eur etlich ober solch Ihr Freyhei-
ten ihre Vnterthan vnd aigen Leüth in Scherm vnd Vog-
they anzunehmen / vnd damit zudringen / vnd zubeschweren
vnterstehen / das ihnen dann zu Abbruch solcher ihrer Frey-
heiten vnd zu mercklichem Schaden raiche / vnd dieweil vns
gemelte vnser Landschafft / bey ihrer Freyheit zuhandtha-
ben gebürt / vnd zu thuen / gänzlich genügt sein / Demnach
empfelchen wir euch allen / vnd eur jedem in sonders ernstlich
vnd wöllen / das ihr also / die berürt vnser Landschafft bey ge-
dachter

hoff. 22/11/1526
18. Nov.

Sub Ferdinando
gege
No 1526.

Landshandvest.

dachter vnser Freyheit / vnd wie Sie dieselb bißher gebraucht
haben / beleißen vnd gebrauchen lasset / vnd dawider nit drin-
get noch bekümmert : Wo aber eur einer oder mehr darin-
nen beschwärt zusein / vermainen wurden / Alsdann dasselb
an vnser Vice Statthalter Hof: vnd Cammer Râthe der
Niderösterreichischen Lande gelangen lasset / die werden in
solchem / vnserm Beuelch nach / handeln vnd entschidt geben /
vnd in dem nicht vngheorsam erscheinet / Das ist vnser
ernstliche Meinung. Geben zu Augspurg / am achtzehen-
den des Monats Martij / Anno Domini fünffzehenhun-
dert vnd im sechs vnd zweintzigsten.

Ferdinand / r.

Ad Mandatum Sereniss. Dñi Principis
Archiducis proprium.

Veit L. von Harrach
Cantzler.

N. Fabemhaubt.

Registrator Walden-
burger.



M 3 Rhdnig

Des Herkogthumbs Crain/

König **F**erdinandi

Beuelch / das Niemandt auffser Recht
gepfände vnd auffgehalten
soll werden.

Wir Ferdinand von
Gottes Gnaden / Prinz vnd
Infandt in Hispanien / Erzhertzog zu

Osterreich / Herzog zu Burgundi / zu Steyr / Kärndten vnd
Crain / 2c. Graue zu Tyrol / 2c. Embieten vnserm getreuen
lieben Erasm Braunwart / vnserm Rath / vnd Bischof in
Crain / auch sonst allen vnsern Pflegern / Ambelcütchen vnd
Landrichtern vnser Fürstenthumbs Crain / vnser Gnad
vnd alles guet. Vns hat gemaine Landschafft gedachts
vnser Fürstenthumbs Crain fürbringen lassen : Wiewol
in ihrer Landsfrenheit begriffen vnd außgedruckt sey / das
Euer kheimer außserhalb Klag vnd Rechtens kheimem Land-
man / in Dauru oder Vnterthanen pfänden verbieten / oder
mit sambt seinem Guet auffhalten : So sollen doch Eur et-
lich Sie / ober solch ihz Landsfrenheit beschwären vnd drin-
gen / vnd gegen ihren armen Leütchen / mit verbotten vnd pfän-
den / handeln / das Sie sich gegen vns hoch beschwären : Vnd
vns darauff demüetiglich gebetten / Sie also bey ihren Fren-
heiten handhaben / das wir dann zuthuen genaigt sein : Vnd
empfelhen darauf euch allen vnd jeden ernstlich / vnd wollen /
das ihr die gedachten vnser Landleüt / außserhalb Klag vnd
Rechtens / vnd ober berürt ihz Frenheit nicht beschwären /
oder bekümmern sonder dabey beliben lassen : vnd hertinn
nicht vngheorsam erscheinet. Daran thuet ihr vnser ernst-
liche

Tabl. Lz. Kz.
N. 15 26.
8. Mark.

Sub Ferdinand. Reg.
N. 1526.

Landshandvest.

70

liche Meinung. Wo aber die Sachen anders gestalt we-
ren / Alsdann solches vnserm Vice Statthalter Hof: vnd
Cammer Râthen vnserer Niderösterreichischen Lande berich-
tet / die ferzer darauff von vns zuhandlen Beuelch haben:
Geben zu Augspurg/am achten Tag des Monats Martij/
Anno/ 2c. Domini Fünffzehnhundert vnd im sechs vnd
zweintzigsten.

Ferdinand/ 2c.

Ad Mandatum Sereniss. Dñi Principis
Archiducis proprium.

Veit L. von Hariach
Kanzler.

N. Fabemhaubt.

Registrator Walden-
burger.



Des Herzogthumbs Crain/
König Ferdinandi Beuelch
an die Mautner zu Görz / 2c. wegen Freypassie-
rung der Landleüth Wein/ Traidte vnd anderer
Notturfft.



Sir Ferdinand von
Gottes Gnaden / Prinz in Hi-
spanien / Erzherzog zu Osterreich/
Herzog zu Burgundi/ Steyr/ Kärn-
then vnd Crain/ 2c. Embieten N:
gegenwürtigen vnd khünfftigen vn-
sern Mautnern zu Görz/ vnser Gnad
vnd alles guets / Vns hat ein Ersame vnser Landschafft
der dreyer Ständ von Prälaten / Herzen vnd der Ritter-
schafft in Crain/ durch Ihre Gesandten fürbringen lassen/
Wie Sie von weyland Graf Leonharden von Görz abster-
ben bißher / se vnd allweg von Ihrem Wein / Traidte vnd
andern / so sie zu ihrer Hausnotturfft gebraucht haben / an
vnser Maut zu Görz / eur Verwaltung / Mautfren gewe-
sen/ biß jüngst auff vnser Rätthe vnd Commissarien der Re-
formation Beuelch / sollen sie vmb die Maut / von solcher
ihrer Hausnotturfft zugeben angestrengt worden sein/ Da-
rauff empfelhen wir Euch mit Ernst / vnd wollen / das Ihr
gedachten vnser Landschafft der dreyer Ständt / Wein/
Traidte/ vnd anders / souil jeder zu seiner Hausnotturfft vnd
Gebrauch führet / nun füran biß auff vnser wolgefallen vnd
widerriessen / an der bestimbten vnser Maut zu Görz/
Mautfren passieren vnd durchkhommen lasset / Doch was
jeder also führet / allzeit lauter vnd fleissig auffschreibt / vnd
solches in eurn Jahreattungen der bestimbten Maut / vn-
sern Khäten der Niderösterreichischen Rait Cammer / oder
wem

Handwritten signature: Graf. Anst. 1523

*Handwritten notes: f. 1523
21. g. bis.*

LandsHandvest.

wem e uch solch Rattung zuthuen beuolhen wirdt / für-
bringet vnd anzaigt / vnd nicht anderst handelt. Daran
thuet Ihr vnser ernstliche Maimung. Geben in vnser
Statt Newstatt / am ain vnd zweintzigsten Tag des Mo-
nats Nouembris / Nach Christi Geburt / Fünffzehnhun-
dert vnd im drey vnd zweintzigsten Jahr.

Commissio Sereniss. Dñi Principis
Archidu: in consilio.

J. von Petteschach / rc.

G. Hoffman / rc.

Khreütsaarwein / rc.

Registrator Zdiene-
ner / rc.



Rhönig

Des Herzogthumbs Crain/
König Ferdinandi / Erklä-
rung wie es mit denen von Laybach / vnd der
Herren vnd Landleüch in Crain Diener
gehalten werden soll.

Wir Ferdinand von Gottes Gnaden/
Römischer zu Hungern vnd Behaim/ıc. Khü-
nig/ Inſandt in Hispanien/ Erzhertzog zu Ö-
sterreich/ Herzog zu Burgundi/ Steyr/ Kärnthén/ Crain vnd
Württemberg/ Graue zu Tyrol/ıc. Bekhennen/ Als sich ver-
schimmer Taren/ zwischen weyland Niclasen Jurtschitz/ der-
selben zeit/ vnserm gewesten Landshaubtman in Crain / vnd
Einer Ersamen vnserer Landschafft daselbst in Crain an ei-
nem/ vñ den Erbaren weisen vnsern getreuen lieben N: Bur-
germeister / Richter vnd Rath vnser Statt Laybach/ anders
theils / Irzung vnd Zwitteracht gehalten / von wegen das die
jetztgemelten von Laybach eilich des gewesten Landshaubt-
man Diener fängklichen angenommen / einen darauß ent-
haubten lassen: Dergleichen auch/ das die von Laybach nach
ermelter Landschafft Dienern / wann sich rumorn oder ge-
fächt / von denselben in der Statt zuetragen vnd begangen
werden/ vnterstehen zugreiffen / zu Gericht anzuncinen/ diesel-
ben in die Landshaubtmanſchafft zuantworten sich verwi-
dern/ vñ darüber selbs mit Handlung fürzugehen vermaine:
Derhalben auff das ermelte Landschafft in Crain/ derselben
zeit für die Edlen Ersamen andächtigen gelehrten/ vnser lieb
getreuen N: Statthalter/ Kanzler/ Regenten/ vñ verordent
Camer Rätthe vnserer Niderösterreichischen Lande/ zu verhör
erwachsen / vnd daselbst ein Abschied ergangen/ dardurch die
Sachen auff ferzere Erkündigung gestellt worden/ıc. Das
wir darinnen/ damit zwischen ermelter Landschafft / vnd den
von Laybach (wo sich dergleichen Fall weiter zuetriegen)
mehrer vnwillen verhüet wurde / vnser Erklärung gethan/
vnd an den gedachten Niclas Jurtschitz vñ die von Laybach/
vnser

Ferdinand /
König vnd
filius Imperatoris /
Hilff. Begit
v. Cobenz.

Just. Maxim
A. 1550.
23 July
ED

vnser Beuelch außgehen lassen / ihnen zu beyden theilten auf-
 erlegt / derselben vnserer gethanen Erklärung gehorsamlich
 nachzukommen vnd zugeleben. So dann gemelte Land-
 schafft des Fürstenthumbs Crain / vñ der angeratheten Herz-
 schafften Windischmarch / Nödtling / Isterreich vnd Carst /
 vns vnterthäniglich erinnert / wie benanter Jurtschitz ge-
 wessner Landshauptman das Original solches vnsern Be-
 uelchs angezaigter vnserer gethanen Erklärung halben / an
 ihne außgangen / bey handen behalten / vnd mit ihne wechge-
 führt: Derhalben jr Notdurfft erforder / ob dergleichen Fall /
 wie obsteht / mit Rumorn / oder Gefäch sich zugetragen wur-
 den / damit Sie sich darinnen zurichten / ein wissen hetten /
 vnterthäniglichen angelangt vnd gebetten / das wir ihnen
 der offtrangerürten vnserer Declaration halben / außgangen
 Beuelch vnser gefertigt Brkhundt zugeben geruchen / Das
 wir ihnen gnediglich bewilligt haben / vnd lauten die obuer-
 melten vnser zwen außgangen Beuelch / von wort zu wort /
 wie hernach volgt. Ferdinand / 2c. Edler lieber getreuer /
 Als sich zwischen dein / auch Einer Ersamen vnserer Land-
 schafft in Crain eins / vnd der Erbaren weisen vnserer ge-
 treuen lieben N: Burgermeister / Richter vnd Rath vnser
 Statt Laybach anders theils / vmb das Sie cellich deine
 Diener sängklichen angenommen / vnd einen darauß ent-
 haubten haben lassen / Zwitteracht zuegetragen / Derhalben
 Ein Landschafft / vnd die gedachten von Laybach für vnser
 Niderösterreichische Regierung vnd Camer zu verhörl kommen
 sein / daselbst ein Abschied eruolgt / vnd die Sachen auff weit-
 tere Erkundigung gestellt worden. Damit aber mitler zeit
 (wo sich dergleichen Faal zuetrieg) mehrer widerwillen zwi-
 schen Eur verhölet werde. So haben wir ermenten von Lay-
 bach geschriben vnd beuolhen / inhalt eingeschlossner Copy /
 wann sich begab / das sich durch deine Diener / vnser Ambt-
 leüth / vnserer Landleüth / oder derselben Diener einen / oder
 mehr ein Rumor / Gefäch / oder Euelcibung zu Laybach zue-
 trieg / vnd berürter Landman oder Diener durch Sie an fri-
 scher That betretten wurde / das Sie dan den / oder dieselben
 die in

Des Herkogthumbs Crain/

die in vnser Landshaubtmanschafft auff das baldist / so es mit fueg sein mag / verwarlichen vberantworten lassen: Wo aber berürter Landman oder derselben Diener / so Rumor / Grähe / vnd dergleichen Muerwillen anfangen vnd triiben / vnd doch nicht an frischer That betretten / dann desselben verbrechlich Sachen / die beschwerungsweiß anzeigen sollen / et. alles vermüß vnser Beuelchs derhalben an Sie außgangen / Das verkünden wir dir darumben / das du des ein wissen / vñ dich darnach zurichten habest. Mit crust beuelhend / das du gegen den verbrechern / so dir durch die obbenanten von Lanbach dermassen geantwort werden / handeln vnd ergehen lassst / was Recht ist : Dergleichen auff setzgedachter von Lanbach Glag vnd Beschward / gegen denen die nicht an frischer That / erlangt / nach vernemmung vnd Erkundigung der Sachen / auch mit gebürlicher Handlung oder Straf / nach gelegenheit der Sachen fürgehst / vnd fürnemlichen wo ein Glag wider eines Landmans Diener / an dich gelanget / demselben Landman ernstlich auflegst / seinen Diener nicht zuschreiben : sondern zuuerantwortung / vnd aller Billigkeit zuhalten / vnd so befunden wurde / das deiner oder anderer Ambeleüt vnd Landleiuth Diener einer oder mehr / so jme in die Haubtmanschafft geantwort wurde / Malefiz auff jme hette / alsdann denselben denen von Lanbach widerumben vberantworten lassen / damit Sie alsdann gegen denselben handeln mügen / was Recht ist / vnd dich also diser vnserer obbemelter Maß vnd Ordnung / bis zu außtrag obberürter Haubtsachen / oder fernern vnsern Beschaid gemäß haltest / dich auch vor hitzigen reden enthaltest : sonder wan Sie dich ersuechen / vnd vmb handlung anlangen / fürderlich gebürlichen vnd billichen Beschaid mittheilest. Daran beschicht vnser Will vnd Matnung. Geben in vnser Statt Wien / am zwen vnd zweihigigsten tag Martij / Anno / 20. im Vierhigigsten. Commissio Domini Regis in Consilio. Dem Edlen vnserm lieben getreuen Nicolaen Juritschitz Freyherrn zu Güns / vnserm Rath / vnd Landshaubtman in Crain. Ferdinand / 20. Erbar weiß / getrew lieb. Nachdem sich
zwischen

König Ferdinands Erklärung: wir ob mit dem V. Landesherrn Sub Ferd.
W. der für den Landesherrn in Eran dinnor gefaltig undy pol. nand. 1550.

Landshandvest.

73

1550.

zwischen dem Edlen vnserm lieben getreuen Nielaßen Zurte-
schitz/vnserm Landshaubtman in Crain/2c. auch Einer Er-
samten vnser Landtschaft daselbst ains/vñ eur anders theils/
von wegen das ihr etlich gedachtes Landshaubtmans Die-
ner fängklich angenommen / vnd einen darauff enthaubten
lassen/serzung zuegetragen/ Derhalben Ein Landtschaft vnd
ihr/ für vnser Niderösterreichische Regierung vnd Camer zu
verhör khommen seynd/daselbst ein Abschied ergangen/ vnd die
Sachen auff weitter Erkundigung gestellt worden/Damit
aber mitler zeit (wo sich dergleichen Fall zuetrieg) mehret
Widerwillen zwischen eur verhüet werde: So beuelhen
wir euch ernstlich/vnd wollen/wen sich begab/das sich durch
vnser Landshaubtman Diener / vnser Ambtleuth/ vnsero
Landleuth / oder derselben Diener einen/ oder mehr ein Ru-
mor/Gefächt/oder Entleibung bey euch zuetrieg/vnd berür-
ter Landman/oder Diener an frischer That betretten wur-
de/das ihr dann den / oder dieselben fängklichen annemet/
vnd vnserm Landshaubtman oder Verweser in die Lands-
haubtmanschaft / auff das baldist/ so es mit fueg sein mag/
verwahrlichen vberantworten lasset. Wo aber dieselbigen
nicht an frischer That betretten dann desselben verbrechliche
Sachen / gedachtem vnserm Landshaubtman / ober dieselb
Person Clagweiss anzeigt/vnd desselben erinnert/dem haben
wir insonderheit geschriben vnd beuolhen / das er gegen den
verbrechern/so ihr ihnen antworten werdet/ handel vnd erge-
hen lassen / was recht ist Dergleichen auff eur Beschwä-
rung gegen denen / so Rumor / Gefächt / vnd dergleichen
Mactwillen anfiengen/oder triben/vñ doch nicht an frischer
That erlange / nach gehaltner Verhör vnd Erkundigung/
auch mit gebürlicher Handlung oder Straf / nach gelegen-
heit der Sachen fürgehen / vnd fürnemlichen / wo ein Clag
wider eines Landmans Diener fürkhamb/das er demselben
mit ernst auflegen solle/seinen Diener nicht zuschieben/son-
der zu verantwortung vnd aller Billigkeit zuhalten. Der-
gleichen so befunden wurde/das seiner oder ander Landleuth
N Diener

Inb Ferdinands
Rege
No. 1590

Des Herzogthumbs Crain/

Diener/ oder vnserer Ambtleuth vnd ihre Diener einer oder mehr / so ihme in die Naabtmanschafft geantwort wurde/ Malefiz auff ihme hett / alsdann euch denselben widerumben vberantworten lasse/ damit ihr volgends gegen demselben handeln mügt / was recht ist / vnd euch also diser vnser obgebetter Maß vnd Ordnung bis zu außtrag der obberürten Hauptsachen / oder fernern vnsern beschaid gemäß erzaiget/ vnd in allweg darob send / vnd verhüetet / das von der Numor/ oder ander dergleichen Sachen wegen/ die Gemain nit zusammen lauff / noch erfordert werde/ euch vor hitzigen verweißlichen Reden / die zu widerwillen / dienen möchten/ gänzlichen enthaltet / damit wir nicht Vrsach haben / gegen euch vnd sonderlich den Magistraten / oder denen die daran schuld hetten/ mit gebürlicher Straf zuuerfahren. An dem allen beschicht vnser crnsliche Maining. Geben in vnser Statt Wien/ am zwen vnd zweintzigsten tag Martij/ Anno/16. im vierzigste. Commisio Domini Regis in consilio. Den Erbarweisen vnsern getreuen lieben R. Burgermeister/ Richter/ vnd Rath vnser Statt Lanbach. Mit vnkund diß Briefs. Geben in vnser Statt Wien/ am drey vnd zweintzigsten tag Julij / Nach Christi Geburt im Fünffzehenhundert vnd fünffzigsten / Vnserer Reiche des Römischen im zweintzigsten/ vnd der andern im vier vnd zweintzigsten Jahren.

Commisio Domini Regis
in consilio.

- G. Krenker Ritter Statthalter
 Amtsverwalter.
- M. B. von Leopoldstorff
 Cansler.
- S. Kollonitsch.
- E. Neubeckh.
- R. H. Keyter.

Sub Ferdinando
 1545
 No 1545.

Ein Endtschied von König
 Ferdinando / 2c. zwischen weylandt Herrn Eras-
 men von Scheyr / 2c. vnd Florian Scharpffen / 2c. das
 keiner vber die erfessenen Gwör / vermüg der
 Landsfrenheit / den andern zu scher-
 men schuldig.

Sach. Veru.

No. 1545.

17 Xbrif.

Wir Ferdinand von
 Gottes anaden / Römischer zu Hun-
 gern vnd Behaim / 2c. Künig / Infant in Hi-
 spanien / Erzhertzog zu Osterreich / Hertzog zu Burgundi /
 Steyr / Khärndten / Crain vnd Württemberg / 2c. Graue zu
 Tyrol / 2c. Bekennen öffentlich mit disem Brieff / vnd thuen
 kundt allermentiglich / Als in der Rechtsachen zwischen vn-
 sern getrewen lieben Florian Scharffen / als Clagern an ei-
 nem : vnd Erasmen Scheyrer antworttern anders theils /
 von wegen eines Scherms etlicher Güeter vor vnser Land-
 schranken in vnserm Fürstenthumb Crain ein Vrel ergan-
 gen / der Scheyrer sey den Scharffen ferzer zu schermen nit
 schuldig / von welchem Vrel aber ernenter Scharff / vor vn-
 sern Statthalter / Cankler / Regenten vnd Rätthe vnfers
 Regiments der Niderösterreichischen Lande / gedingt vñ ap-
 pelliert / daselbst ein Vrel erlangt / Nemlichen der Scheyrer
 sey den Scharffen zu schermen schuldig / Vnd aber ernenter
 Scheyrer sich solches Vrels zum höchsten beschwärt / vnd
 mit außführung allerley beweglicher begründter Vrsachen /
 seiner Beschwården an vns vnderthänigklich Suppliciert /
 Das wir darauff nach zeitlicher stattlicher vnd gnuetsamer
 Berathschlagung der Sachen / angeregten Erasmen Schey-
 rers Supplicierung angenommen / die Acta vnd Handlung /
 wie die im Rechten fürkkommen / zu vns an vnsern König-
 lichen Hof erfordert / vñ dieselbigen mit vnsern ansehnlichen
 R 2 Rätthen

Sach. Veru.

Sach. Veru.

Sub Ferdinando

Regis A. 1545.

Des Herzogthumbs Crain/

Näthen nach notturfft erschen/stattlichen erwegen / vnd vol-
 gends nach zeitlicher / notturfftiger vnd statlicher Berath-
 schlagung in diser Sachen zu Recht erkendt/ declariert vnd
 außgesprochen haben/ Thuen auch solches hiemit wissenlich
 vnd in krafte disz Briefs / Nemlichen das ernenter Schen-
rer/von obernants Scharffen Clag ledig zuerkennenen / vnd
Er den Scharffen in disem Kal ferzer zuschermen nit schul-
digsen/wie wir dann ihne solches Schermbz auch hiemit le-
dig erkhent vnd gesprochen haben wollen / vnd sollen beyder
theil aufferlossnen Schäden vnd Vnkosten auß beweglichen
Vsachen/gegen einander Compensiert vnd verglichen sein.
 Solcher vnser Erkanntnuß haben beyder theil Anwäld von
 vns schriftliche Vrkund vnderthäniglich begert / die wir
 ihnen mit vnserm anhangenden Insigill in gleichem laut/
 gnediglich zuestehen vnd volgen zulassen. Der geben ist in
 vnser Statt Wien/den sibenzehenden tag des Monats De-
 cembriß: Nach Christi vnserß lieben H. Ern Geburt / fünffze-
 henhundert vnd im fünff vñ vierzigsten/vnserer Reiche des
 Römischen im fünffzehenden / vnd der andern im zwein-
 zigsten Jahren.

Kr. J. Declam,
 für B. K. L.
 Confirmit
 R. J. J. J. J.
 etc.

Ferdinand.

Ad mandatum Dñi Regis
proprium.

A. Wagner.



Röm:

Röm: Kay: Mayestat Erleü-
terung vnd Milderung ober die außgangne Po-
licen / etlicher sondern Artikel halber / auff ainer Er-
La: in Crain beschwär vnd anbringen
gegeben.

W. H. G. G.

N. 1559.

9 April.

Wir Ferdinand von Gottes Gnaden /
 Römischer zu Hunger vnd Behaimb / zc. Kün-
 nig / Infant in Hispanien / Erzhertzog zu Bo-
 sterreich / Hertzog zu Burgundi / zu Steyr / Kärndten / Crain
 vnd Würtemberg / zc. Graue zu Tyrol / zc. Bekennen of-
 fentlich mit disem Brief / vnd thuen khundt meniglichen /
 Nachdem wir zu Lob / Ehr vnd Preis des Allmächtigen / vnd
 zu Nutz / Wolfahrt vnd besserung vnserer Vnterthanen / ein
 Pollicenordnung / in vnsern fünff Niderösterreichischen Erb-
 landen vnd Fürstlichen Graffschafft Görz / außgehn vnd pu-
 bliciren lassen / Vnd aber vns ein Ersame Landschafft vnseres
 Fürstenthumbs Crain / etliche Artiel / die nach gestalt / gele-
 genheit vnd heerkhomen derselben vnserer Landleüt vnder-
 thanen / vnd Landart / auch Thren Confirmierten Freyheiten
 vnd löblichen hergebrachten Gebräuchen ihnen etwas be-
 schwärlich sein sollen / anzeigt vnd fürbracht / vnd darauff
 vmb Erleütterung vnd Milderung derselben vnderthänig-
 klich angesuecht vnd gebetten haben / Darumben vnd dieweil
 nun vnser gnediger Will vnd Mairung anderst nit gewesen
 ist / dann eben zu befürderung der Ehr Gottes / auch Abstel-
 lung der offentlichen Schand vnd Laster / vnd zu Erhaltung
 Christenlichen Wandels / vnd gueter Sitten / ein Pollicenord-
 nung auffzurichtē / die bemelten vnsern vnderthanen / allent-
 halben zu Nutz / vñ Wolfahrt vnd keiner beschwörung raicht /
 vnd dann zu vns als Herrn vnd Landsfürsten stehet / dieselb
 Pollicenordnung zuerklären / zumindern vnd zumehrē / Haben
 wir solche Einer Er: Landschafft Beschwörungen gnedig-
 klich fürhand genommen / dieselb statlichen berathschlagt / vnd

*Ferdinandus I.
 Copia g. finit
 Felix Philippin
 J. H. G. G.
 J. Frude
 vol. V. Copia
 ac in J. G. G.
 Carol. V. success.*

Des Herzogthumbs Crain/

auf billichen bewegunden Ursachen / nachuolgender massen
vnd gestalt erledigt / erklärt vnd gemildert.

*Jahresrechnung
des jetzigen
Landes
1747. pag. 65. ff. 18.*

Gesetlichen wollen wir den Artiel wegen der Gelestraf/
so den Vnderthanen angelegt werden soll / so am fluechen
vnd Gottslästern / deßgleichen auch an der Füllerey / Zue-
trinckhen / oder beschaid thuen / betretten werden / der gestalt
ferner erklärt / vnd die Gelestraf dahin gemässigt haben/
Nemlichē dz die vnderthanen so in disen oberzelten Lastern be-
tretten werde / mit einer zimlichen Leibsstraf nach gelegenheit
der verbrechung gebüest vnd gestrafft werden / vnd darneben
auch den vierdten theil des obbemelten Straf geltts erlegen
vnd bezahlen / welchen vierdten theil / die nachgesetzte Obrig-
keit zu ihren handen nehmen / vnd denselben dem anzaiger /
vermüg der Pollicey in der geheim / von wegen seines anzaig-
gens vnd gehabter mühe / oberantworten / vnd zuestellen sol-
le / sonst aufferhalb bezahlung dises vierdten theils / sollen die
Vnderthanen omb kein weitter Gelt / sonder wie gemelt / mit
einer zimlichen Leibsstraff / nach gelegenheit der verbrechung
gestrafft werden.

*Familiē der
Landeshauptm.*

Deßgleichen erklären wir auch den Artiel / von wegen der
Straffen / so vnsern Landleüthen in Crain / omb ober-
nanter Laster willen / des fluechen vnd Gottslästern ange-
legt werden soll / htemit gnediglich / das bemelte vnser Land-
leüt von wegen angeregter schwären Sünd vñ Laster / durch
vnsern Landshaubtman / oder Landsverweser in Crain er-
fordert / neben vnsern Landrätthen notturffriglich verhört /
wo vonnöden weysung / vnd gegenweysung / vnd sonst alle
notwendige vnd gebürliche Handlung vnd Inquisition für-
genommen / vnd nach gelegenheit des Handels vnd Verbre-
chung / es sen nun mit Gefäncknuß / oder in ander weeg / nach
in ihalt vnser Polliceyordnung gestrafft werden / sonst ehe vnd
zuuor sie der Sachen nit beandelich / oder nit oberwisen oder
oberwunden werde / wollen wir das gegen denselben ainiche
Straf keines weegs fürgenommen werden soll / wie dann
auch

auch zuvor vnser Meinung anderst nit gewesen/als wie jetzt außdruckentlichen gesetzt vnd gemelt ist.

3. **D**ann als vnter der rubriken des Fürkauffs/vnder anderem gesetzt vnd geordnet ist / das vnser getrewe Landleüth alle Wahren/es sey Traidt/Fuetterung/Holtz/Biech/Käsz/Schmalz/vnd anders/so sie bey iren Clöstern/Schlössern/Häusern/Mairhöfen vnd Gründten erbauwen vnd erziehen/in die Stätt vnd Märckt/auff die offenen Jahr: vnd Wochenmärckt bringen/vnd zu offenen freyen Kauff führen/vnd feyl haben solte / Vnd dieweil wir aber so vil Ursachen verstanden / das solches in vnserm Fürstenthumb Crain aller Gelegenheit/vnd der Landsart halben / nit wol sein kan/sonder dem gemainen wesen nachtheilig/auch einer Ersamen Landschafft wolbestätten Freyheiten vnd altem herkhömen zuwider wäre.

4. **D**ennach so erklären/ mildern vnd wollen wir / das die Prälaten / Herren vom Adl / vnd Pfleger/auch Pfarzherz/Vicarien/vnd Beneficiaten / dergleichen die vnderthanen in bemeltem vnserm Fürstenthumb Crain ihr eigen erzoogen vnd gemelt Viech groß vnd klein/auch Traidt/Fuetterung/Khäß/Schmalz vnd in gemain alle andere Nahrung vnd Wahren / so sie in ihren Clöstern/Schlössern/Häusern/Mairhöfen/Pfarzhöfen / Bierdschafften/Gründten vnd Hueben/selbst erziehen vñ erarbeiten/daselbst bey iren Häusern vnd Wohnungen / dergleichen auch das Holtz in ihren Wäldern/vñ Gehülzen vnuerhindert des Articls/in bemelter vnserer Pollicen begriffen/verkauffen vnd versilbern mügen/vnd nicht verbunden sein sollen / solches auff die offenen Jar vnd Wochenmärckt zufüern/doch mit dem anhang/das sie hietinnen/weder für sich selbs/noch durch andere kheinen Fürkhauff treiben vnd gebrauchen / sonder sich des gänzlich enthalten. Wir haben auchernerter vnser getrewen Landschafft in Crain allermassen / wie in vnserm Fürstenthumb Kärnthen zugelassen / das in vnserm Fürstenthumb Crain/nit allein den angefessenen Burgern in Stätten vnd Märck-

*Was ist Land
reynig und so.
Cain vnd so.
alles offen für
Jinher zu sein*

Des Herzogthumbs Crain/

ten/dergleichen auch den ausländischen Kaufleuten: sonder auch den Pauerleüthen vnd Underthanen nit verbotten sein solle/bey vnsern Prälaten/Herren/denen vom Adel/auch Pflegern/Pfarzherren/Vicarien vnd Beneficiaten/derselben Paw/Zins vñ Zehend Traidt/an allen orten auff dem Bey/da derselb wächst/gezinst/oder gezehendt wirdt/ desgleichen alle andere Wahren/so sie/wie obgemelt/bey ihren Gründten oder Wohnungen selbs erziehen oder erarbeiten/frey zu kaufen / vnd füttert nit allein auff die Wochenmarckt in vnserm Fürstenthumb Crain: sonder auch in vnser Fürstliche Grafschafft Görz: vnd auff das Wällisch/ihrer Gelegenheit nach zuführen / vnd zu ihrer Gegensuh: widerumb zuuerkhauffen oder zuuertwechseln.

*franz. Land d. Crain
franz. in Crain
Eink. ihr Erb. franz.
v. Spinath.*

5.
Und nachdem vns auch insonderheit fürkommen/das der mehrer theil Hueben in vnserm Fürstenthumb Crain/so eng vnd schmal/das sich die Underthanen auffer gewöndlicher Handthierung Sambart / Wechsel vnd Gegensuer/ wie sie das von alter her gebraucht / nicht enthalten können/ Demnach wollen wir gnediglich erklärt vnd zugelassen haben/ das bemeldte Underthanen in vnserm Fürstenthumb Crain/mit allein das Traidt / sonder auch ihr Leinwath/Leoden/Leder/Hönig/Wachs. öl/Haar/gemain Viech. Schweinen/Fleisch/vnd andere Gattung/ wie von alter heer/ in vnser Fürstliche Grafschafft Görz/vnd auff das Wällisch füren/vnd dagegen allerley Wein/Saltz/öl vnd was ihnen der orten im Wechsel oder sonst zu ihrer Gegensuer zuesteht/oder vonnöden ist / wie von alter heer vnser Pollicenordnung vuerhindert / heraus bringen/ vnd zu ihrer Gelegenheit/was sie nicht selbs zubrauchen notturrfftig / widerumb versilbern mügen.

*Land Crain
auf d. Crain
Jüngel. Crain.*

6.
Ferner nachdem bemelte Ein Ersame Landschafft für beschwärlich vermelden lassen/ das die Gerhaben/ sie sein im Testament oder durch vnser nachgesetzte Obriegkeit verordnet / neben ihrer Aldespflicht auch genuessam Versicherung vnd Caution zuthuen verbunden sein sollen / haben wir gnediglich

WILH. Landshandbuest.

sigelich erklärt / gemildert vnd bewilligt / wo den Testierten
Verhaben von wegen erstattung des Verhaben Aldes vnd
Caution im Testament nichts aufgelegt / das dieselben sol-
cher Aldespflicht vnd Caution gänzlich erlassen / vnd da-
mit verschont werden sollen / aber die so als nächste Freund
zu der Verhabschafft antretten / oder von der Obigkeit dar-
zue verordnet werden, sollen laut vnserer Politeinerordnung/
neben ihrer Aldespflicht anuegsame Caution vnd versiche-
rung thun / von wegen der Pupillen vnd vnmündigen Haab
vnd Güettern nützlicher Verwaltung.

totum Tutore
à Juramento et
cautione liberan-
tur, legibus
et betras

7. **W**nd dieweil auch ein Verhab sein Verhabschafft nit wol
stättlich vnd vnuerdächta / verwalten / vnd derselbigen
halb aufrichtige genuessame Raittung thun mag / Er habe
dann zuuor ein ordentlich Inuentarium aller Briefflichen Ver-
khunden / Schulden / ligenden vnd fahrenden Güettern auff-
gericht vnd gefertigt / darauff Er zur zeit der Raittung sein
Einnemmen zubeweisen hab / so lassen wir es von wegen das
ein jeder Verhab sich der Verhabschafft nicht ehe / vnder-
ziehe / die Verwaltung sene ihme dann zuuor zuerkandt / vnd
ein glaubwürdig ordentlich Inuentari / durch ihne auffgericht /
in betrachtung das solches alles in kurzer frist erlangt wer-
den vnd beschehen mag / vnd zuerhaltung der vnmündigen
Waisen Haab vnd Güeter nützlich vnd nothwendig geachtet
wirdet / beruehen.

in veritas, et
mit Güettern
dan die profab
pflicht sein am
aufzuweisen
und 3 Inuentari
an fuppiß
3. v. v. v. v. v.

8. **D**och mit diser ferzern Erklärung vnd vnderscheid / wo-
ferz ein Herz oder Landman in seinem Leben seine Brieff-
liche Verkhunden / desgleichen seine Schulden / ligende vnd
fahrende Güetter selbs ordnen / vnd einem oder mehr seinen
gueten Freunden in seinem Testament zuuor sorgen beuelhen
wurde / so soll es ohn ferze Gerichtliche Inuentierung dabei
bleiben / Welcher aber ab intestato vnd ohn solche Ordnung
abgieng vnd vnmündig Erben verlies / soll alsdann die In-
uentierung der Briefflichen Verkhunden / desgleichen der
Schulden / ligenden vnd fahrenden Güetter / auff anrückfen
durch

limitatio prior

Des Herzogtums Crain/

durch das ordenlich Gericht vnserer Landschrammen in Crain
beschehen.

GS soll auch vnuerbotten / sonder zugelassen vnd erlaube
sein / das auff dem Land / nach ableitung einer Person /
die vber ihre Güetter keinen Testamentari noch versorger ge-
ordnet hat / also bald durch etliche erbare Personen das jenig
so man zu der Hausnotturffe vnd täglicher vnderhalt des
Besindts / nit bedürfftig / gesperrt vnd verpedtschert werde /
bis die ordenlich Obzigkeit ersuecht / die veruvaltung den Ger-
haben zuerkhendet / vnd tauglich geschickt vnd vnuerdächtg
Commissari ordnen / welche alsdann die sperz eröffnen / vnd
zu auffrichtung der ordenlichen Inuentari aller Haab vnd
Güetter / der Pupillen / den Gerhaben hülflich vnd fürder-
sam sein sollen / des verschens / dardurch sollte die verrückung
der Pupillen Fahrnussen / Parschafften / Silbergeschirz / vnd
anders / fürkommen beschehen / das die Gerhaben den vnmün-
digen zu nachtheil auch nichts verschlagen / noch entwehren
werden mügen.

Vnd wiewol Ein Ersame Landschafft sich ob dem nit zu-
beschwären / das in vnser Pollicenordnung verschen / das
die Pupillen so Knaben sein / von ihren Freünden oder Ger-
haben in frembde Land / von wegen Lernung der Sprachen /
Studierens / vnd anderer Ursachen halb geschickt werden /
nit anderst dann mit der Obzigkeit vorwissen vnd bewill-
gung beschehen soll / dann dardurch keinem Landman ainich
Beschwörung zuegezogen / sonder allein der verstorbenen
Landleüch vnd Vnderthanen Kinder bey disen geschwinden
vnd gewählichen Läuften vor verderben an Seel vnd Leib
desto besser verhüet werden mügen / Jedoch haben wir gne-
digelich erklärt vnd bewilligt / das solche Pupillen in fremb-
de Land oder Ort von wegen Lernung der Sprachen / Stu-
dierung oder anderer Ursachen halber / durch ihre Gerha-
ben mit vorwissen vnd bewilligung ihrer nechsten Freund /
aufferhalb Ersuechung der Obzigkeit wol mügen geschickte
werden /

*Jacob an ...
Laut auf ...
Land des ...
Pro inferim ...
Johann ...*

*Obzigkeit ...
Pupillen ...
Land ...
mügen ...*

werden/doch das dieselben jederzeit zu vnser vnd vnserer Erben widerwertigen oder Feinden Gebiet/oder Dienst nit geschickht / auch Studierens halb an Rhein ort / da die Newen Lehren vnd Secten offentlich gehalten vnd gelehrt werden/ oder an die Ditz / so wir in vnsern außgangenen General/ Mandaten / auß Christlichen billichen Ursachen vormaln verbotten/abgefertigt/ noch geschickt werden.

11. **D**ann so haben wir auch gnediglich zuegeben / vnd bewilligt / das in vnserm Fürstenthumb Crain / die Pflögtochter ohne vorwissen vnd bewilligung der Obrigkeit/ durch die Verhaben / vnd mit vorwissen vnd bewilligung der nechsten Freünde zu der Ehe versprochen vnd außgeben werden mügen / wie derhalb sonst die berüert vnser Polliceyordnung weiter außweist vnd vermag.

*Afflay vñ
Jungfrouen*

12. **S**uß aber das Spil belangt / bey der Rubrick von Maß vnd Straff des zuetrickens / bey dem Artickl anfahendt/ vnd dierweil das Spil / wie offenbar vnd Landfchündig ist / zuuil schwären Sünden Lastern / Vbelthäten/ Vrsach gibt/wöllen wir neben andern Inhalt desselben Arttels nochmaln erklärt haben / das Rhein Handwerchs oder Pauersman ainich Spil / mit Würffel oder Kharthen/ vnangesehen der vom Spil hernachfolgenden oder gesetzten Arttel mit nichten erlaubt/sonder gänzlich verbotten sein soll / bey vermeidung der Straff vnd Peen desselben Arttels halb in vnser Pollicey vermeldet.

*Jung Landwehr
Leib und Pant
das Spil mit
einigk. und
gleich bei Straff
verboten.*

13. **B**eschließlich erklären wir auch im Arttel von wegen der Störer / das an statt des Wörts Reformation vnser Fürstenthumbs Crain Landshandvest verstanden werden sollen / erklären/ erstrecken vnd mildern / demnach obbemelte Arttel alles auß Küniglicher Landsfürstlicher Macht / hitemit in Crafft diß Briefs / vnd mainen/ setzen vnd wöllen/das nun fürbas hie/ obgedachte Ein Ersa: Landschaft berürts vnser

Des Herzogthumbs Crain/

vnser Fürstenthumbs Crain/ solche vnser Erklärang
vnd Milderung ober gehörte Politien Artiel halben/ sich
derselben freyen/ gebrauchen/ nutzen/ vnd niessen sollen vnd
mügen/ ohn menigelijks Irzung vnd Hinderung/ alles bis
auff vnser gnediges wolgefallen/ vnd andere vnser Erklä-
rung/ oder verordnung jederzeit fermer zuerklären zu min-
dern/ zu mehren/ vnd gar auffzuheben/ vorbehalten haben.
Doch Einer Ersamen Landschafft vnser Fürstenthumbs
Crain heergebrachten Freyheiten/ gebrauchen/ vnuergriffen/
vnd ohn Schaden/ Das gemainen wir ernstlich. Mit Br-
künde diß Blicffs/ Der geben ist/ in vnser Statt Grätz/
den Neünten Tag Aprills/ Anno 22. Im drey vnd fünfzig-
gisten/ vnserer Reiche des Römischen im drey vnd zweintzi-
gisten/ vnd der andern im siben vnd zweintzigisten.

Ferdinand /22.

Ad mandatum Dñi Regis
proprium.

J. Tomas. D.
ViceCantzler.

A. Wagner.



Von

Von Ihder Fürstl: Durchl:
Ersherkogen Carln zu Osterreich/ 2c. verwilli-
gung/ kein Expectantz auff die Lehen/ oder frey eig-
nen Güeter zugeben.

Wir Carl von Got-
tes Genaden / Ersherkog zu
Osterreich / Herkog zu Burgundi / zu
Brabant / zu Steyr / zu Khärndten /
zu Crain / zu Lützenburg / zu Würt-
temberg / obern vnd nidern Schlesien /
Fürst zu Schwaben / Marggraue des heiligen Römischen
Reichs / zu Burgaw / zu Märhern / obern vnd nidern Laus-
nitz / gefürster Graue zu Habsburg / zu Tyrol / zu Pfierde / zu
Lynburg vnd zu Görz / 2c. Landgraf im Elsass / Herz auff der
Windischen March / zu Porttenaw vnd zu Salins / 2c. Be-
kennen für vns / vnser Erben vnd Nachkommen / das vns
vnser Landleüth vnser Fürstenthumbs Crain fürbringen
haben lassen / einen Bestättbrief / von wienland vnsern lieben
Herrn vnd Vattern / ober wienland vnser lieben vranherms
Kenser Maximilian Vrief außgangen / vnd von Wort zu
Wortten also lautend.

Wir Ferdinand von Gottes gnaden / Prinz in Hispa-
nien / Ersherkog zu Osterreich / Herkog zu Burgun-
di / zu Steyr / Khärndten / zu Crain / Landgraue in Elsass /
Fürst zu Schwaben / Gefürster Graue zu Habsburg / zu Ty-
rol / zu Görz / zu Pfierde / zu Lynburg / Marggraue des heili-
gen Römischen Reichs / der Ens vnd zu Burgaw / Herz auff
der Windischen March vnd zu Porttenaw. Bekennen für
vns vnd vnser Erben vnd nachkommen / das vns vnser Land-
leüth / vnser Fürstenthumbs Crain / fürbringen haben las-
sen /

Joh. Jörg
H. 1567
i. May

Carol. II. Ferd.
Joh. philip
Ferd. I.
Caspar
Maximilian I.
Hilff. Regis
Romeus Mot.
Antoni Prin.
Caspar &
Josef Ferd.
nandi II. Caspar

H. 1523.
15 Junij

Ferdinand I.
Caspar philip
Philipp I. Hilff
Regis & Regis
Maximilian I.
Caspar &
Josef Carol.
Indivung.

Des Herzogthumbs Crain/

sen / einen Brief / von weyland Rheyser Maximilian / vnserm lieben Herrn vnd Anherren / hochlöblicher Gedächtnuß außgangen / von Wort zu Wortten lautend / wie hernach volgt.

Wir Maximilian erwählter von Gottes gnaden Römischer Kayser zu allen zeit / mehrer des Reichs in Germanien / auch zu Hungern / Dalmatie / Croatien / zc. Khönig / Erzhertzog zu Osterreich / Herzog zu Burgundi / zu Brabant vnd Pfaltzgraue / zc. Bekennen für vns vnser Erben vnd nachkommen öffentlich mit disem Brief / vnd thuen kund allermenglich / Als zuzeiten Brief vnd Expectantz auff Lehen vnd anderer Güetter / so vns als Herrn vnd Landsfürsten / in vnserm Fürstenthumb Crain / haimbgefallen vnd ledig werden sollen / von vns gegeben vnd außgangen sein / vnd aber vnser Landleüth vnd vnterthanen vnser Fürstenthumbs Crain / des insonderheit Beschwörung getragen / vnd vns deshalb demüctiglich angerueffen vnd gebetten / solches gnediglichen zuuermeiden vnd abzustellen / Das wir demnach bemelten vnsern Landleüthen vnd vnterthanen vmb ihrer getrewen Dienstbarkeit willen / so sie vns gethan / vnd noch täglich thuen / gnediglich zuegesagt haben / vnd thuen das auch hiemit wissentlich in Crafft diß Briefs / das wir nun hinfüran dergleichen Brief vnd Expectantz auff Ihre Lehen / noch aigne Güetter / nimmer geben noch außgehen lassen / vnd ob die vor außgangen wären / oder füran außgehen wurden / daß sie krafftlos / vnd für nicht gehalten werden sollen. Wir wollen vns auch hierinn vorbehalten haben / ob vns ainicherley Fall / es sein Lehen oder anders / billich oder Rechtlich zuestünden / dieselben nach vnserm gefallen / zuuergeben vnd zuuerschaffen / doch so ferz jemandes in solchs Einrede oder Beschwörung hette / dieselben ohn Recht nicht entscheiden: sonder deshalb fürderlich Erklärung mit Rechte thuen lassen / vngewählich / mit Bruchhandt des Briefs / Geben in vnser vnd des heiligen Reichs Statt Augspurg / am achten tag des Monats Aprilis / nach

Max. bay. /
Cofre. filij
Friedrich III.
Cofre.
alias U. K.

1526.
4. April.

folgt die Zeyg Carl Erwidlung sein Spechtung auf Land od. frey m. g. g.
geb. 3. g. g.

Landshandvest.

80

K. 1567.

nach Christi Geburde / fünffzehnhundert vnd im zehenden / vnserer Reiche / des Römischen im fünf vnd zweintzigsten / vñ des Hungerischen im zweintzigsten Jahren / Solcher Brief ist auch bezichnet mit obgemeles Khayser Maximilian gewöndlichen Handzeichen / per Regem, per se, vnd die gewöndlichen Wort / Commisio Domini Imperatoris propria, auch durch den Cantzler Serentetner vnderscriben. Vnd vns die gedachten vnser Landleüth in Crain demüctiglich anrueffen vnd bitten lassen / das wir als Regierender Herz vnd Landsfürst / ihnen solchen Brief mit seiner Innhalt zu Confirmirn vnd zubestätten geruechten / Haben wir angesehen Ihr gehorsam / getrew Dienst / damit Sie sich bißher / als vnderthänig gehorsam Landleüth vnd Vnderthanen erdalt haben / vnd hinfüran wol thuen mügen vnd sollen / vnd Ihnen dardurch vnd von sonderm Gnaden / obeingeleitben Brief / mit seiner Begreiffung / wie das der Buchstab außweist / gnediglich Confirmirt vnd bestätt / Thuen das auch wissenlich mit dem Brief / was wir ihnen von Rechtes wegen daran zu Confirmirn vnd zu bestäten haben / Also / das der mit seiner Innhalt bey Cräfften beletben / vnd vnser Landleüth dawider nicht gedrungen noch beschwäre werden sollen in keinerley weise / das ist vnser ernstliche Maimung. Mit Vichunde des Briefs / besigelt mit vnserm anhangendem Insignill. Geben in vnser Statt Newstatt / am fünffzehenden tag des Monats Junij / nach Christi Geburde / fünffzehnhundert vnd im drey vnd zweintzigsten Jahr. Vnd vns die gedachten vnser Landleüth in Crain demüctiglich anrueffen vnd bitten lassen / das wir als Regierender Herz vnd Landsfürst Ihnen solchen Brief mit seiner Innhalt zu Confirmirn vnd zu bestäten geruechten / Haben wir angesehen Ihr gehorsam getrew Dienst / damit Sie sich bißher / als vnderthänig gehorsam Landleüth vnd Vnderthanen erdalt haben / vnd hinfüran wol thuen mügen vnd sollen / vnd Ihnen dardurch / vnd von sonderm Gnaden obeingeleitben Brief / mit seiner Begreiffung / wie das der Buchstaben außweist / gnediglich Confirmirt vnd

1567. Carl Willigung dem Ertzbischof auf sein od sein'iger
güter zu geben.

1567.

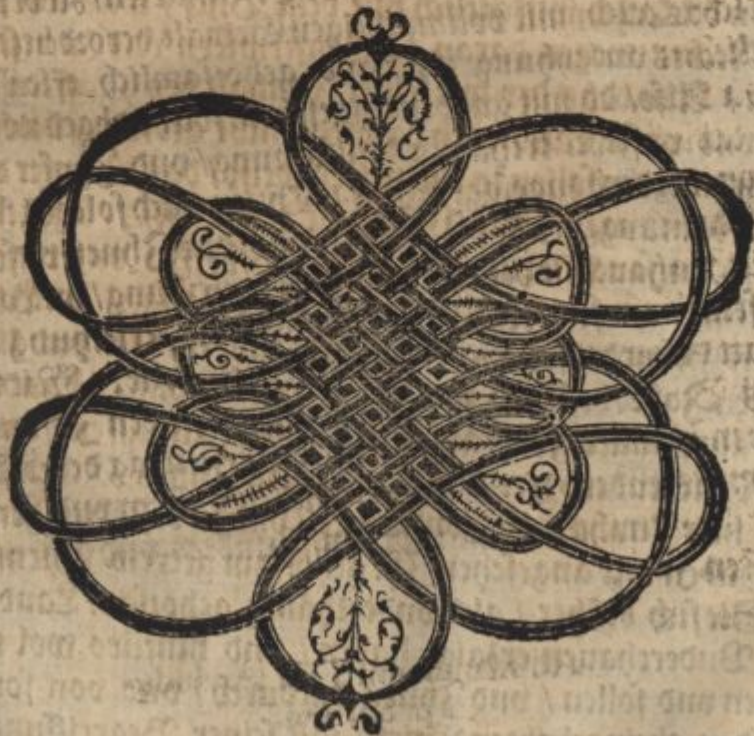
Des Herzogthumbs Crain/

bestätt / Thuen das auch wissentlich mit dem Brief / was
wir Ihnen von Rechts wegen daran zu Confirmieren vnd
zu bestätten haben / Also / das der mit seiner Inhalt/ben
Cräften bleiben / vnd vnser Landleüth dar wider nit gedrun-
gen noch beschwärt werden sollen / in Rhein weise / das ist vn-
ser ernstliche Meinung / Mit Vrhundt des Brieffs / best-
gilt mit vnserm anhangenden Insigill. Der geben ist in
vnser Statt Grätz / den ersten Tag des Monats Maiß /
nach Christi vnser lieben H. Ern Geburde / im ein tausent
fünffhundert vnd siben vnd sechzigisten Jar.

Carolus.

Ad mandatum Domini Archi-
ducis proprium.

Hans Kobenzl.



Fürstl:

Fürstl: Durchl: Erzherzog

Carln zu Osterreich/2c. Schadlosverschrei-
bung per Erlassung der Persönlichen Er-
scheinung in verleyhung der Lehen.

Wir Carl von Gottes

genaden / Erzherzog zu Osterreich/
Herzog zu Burgundi / Steyr / Khärndten/
Crain und Württemberg/2c. Graue zu Tyrol
und Görz/2c. Bekennen öffentlich mit diesem Brief/Als ons
vnsere getreue Landleüth vnseres Fürstenthumbs Crain / vnd
der angerandten Herrschafft / Windisch March / Nödling /
Osterreich vnd Carst / auf vnser beschehne Lehensberueffung /
dieselbst zu Crain / vnd als wir vnser Comissarien / zu verleihung
solcher Lehen mit vollmächtigen Gewalt verordnet / der
Persönlichen verleyhung im Land gehorsamlich erlassen.
Das wir demnach mit gnaden angesehen / solche obgedachter
vnsere Landleüth vnterthänige willfahung / vnd Ihnen der-
wegen gnediglich zugesagt haben / Thuen auch solches hie-
mit wissenlich in Crafft diß Briefs / also / das Ihnen vnsern
Landleüthen / souil sie der Persönlichen verleyhung / im Land
befreyt sein / vnserer verordneten Comissarij verleyhung an
vnser statt vnuergriffen vnd ohn nachteil sein solle. Mit vr-
kund diß Briefs / besigelt mit vnserm anhangenden Insiqill.
Der geben ist in vnser Statt Grätz / den ersten tag des Mo-
nats Aprilis / Nach Christi vnseres lieben HERN vnd selig-
machers Geburt / im ein tausendt fünffhundert vnd acht vnd
sechzigsten Jahr.

Carolus.

Ad mandatum Dñi Archiducis
proprium.

Hans Kobenzl.

D. 5

Der

Schl. Grätz.
N. 1568
1 April.

Caroly II.
Handt
Fily Ferd. I.
Copir &
Prof Ferd. II.
Copir.

[Faint handwritten notes and signatures in the right margin]

Ihrer Fürst: Durchl: gnedigste Ratification ober der dreyer Lande / Steyr / Khärndten / vnd Crain / abgesandten fürgenommen: vnd beschlossenen Vergleich / wie gedacht / ein Land / dem andern / in Gerichtlichen Proceß / die Handt zu bieten / vnd Execution zuerweisen schuldig.

Carl von Gottes Gnaden / Erzhertzog zu Osterreich / Herzog zu Burgundi / ic. Graue zu Tyrol / vnd Görz / ic.

Sich: vnd Ehrwürdig / auch Edl / Ehrsam / Andächtig vnd lieben getreuen / Ob wir wol vor diesem / vns gnedigst resolviert / wie es hinsüro zwischen diesen vnsern Erb Fürstenthumben vnd Landen / als Steyr / Khärndten vnd Crain / auff erlangte rechtliche behauptung / vnd ertheilte Compass schreiben / bey einem / vnd dem andern Gericht / in ertheilung der Gerichtlichen Execution gehalten werden solle / Euch auch solcher vnser genombnen gnedigsten resolution / vom ainundzwintzigsten tag Junij / verschines sibem vñ achtzigsten Jars / außföhliche Erinnerung gethan / vnd wir zwar anderst nit verhofft / dann das es bey derselben allerdings verbleiben: vnd darwider das wenigst nicht difficultiert werden solte / Das wir doch auf der Khärnerischen abgesandten schriftliches anbringen / so sie vns neben andern ihren beschwörungen / in ihrem jüngsten alhie sein / gehorsamist obertraicht / souil vernommen / was massen vro / einer Ersamen Landschaft in Khärndten / solch vnser genommene resolution zum höchsten beschwärlich fallen / vnd iren Landsfreyheiten zuwider sein solle / Dannenhero wir nicht vnbillich betwegt worden / sonderlich das auch dazumal Euere abgesandte / sich gleichsals an vnserm Fürstlichen Hof besunden / die Sachen ihrer wichtigkeit nach / auf vorgehendes Euere / vnd der Khärnerischen / anwesenden abgesandten / auch

Caroli //
Karl d. 1.
Karl d. 1.
Karl d. 1.
Karl d. 1.

Carl. Graf.

f. 1590
10 April

Des Herkogthumbs Crain/

Deren auß Steyr zugordenten Außschuß/rächliches gnetbe-
dunckhen/vñ beschehenen vergleich/in ferzere Berathschlag-
ung zuziehen/wann sich dann in solcher gesamnten berath-
schlagung/souil befunde/das es bey hieobangeregter vnserer
vorigen guedigisten resolution/nicht wol bestehen könne/son-
der das zu befürderung des Rechtens/anch erhaltung gebür-
licher Gleichait/ein sondere Notdurfft sein wölle/die Sachen
auff einen solchen weg zu richten/wie der zwischen gedachten
Abgesandten / vnd verordenten Außschuß / getroffene ver-
gleich/von wort/zü wort/also lautend in sich helt.

Als nemlich / wann sich begab/das einer in disem Land
Steyr klaget/vmb Schulden/Gült/Güetter/oder Erb-
schafften/vnd dergleichen/zc. vnd solche sein Clag / mit wis-
sentlicher Ordnung Rechtens/vnd nicht sub:oder obreptitij/
oder per contumaciam/ so weit bracht / das er die behebnus/
wider den Beclagten erlanget / vnd dem Beclagten in disem
Land/sonil Güetter/ligundt oder fahrend/nicht zuestründent/
das die erkendte völlige Execution / darauf möchte geführt
werden / Er beclagte aber in den andern Landen/ Kärndten/
oder Crain/ mit güettern/ begabt wäre/solle der Clager/mit
nichten schuldig sein/daselbstē nouam Actionem,wider seinen
gegentheil anzustellen / sondern wann Zme ain gewöndlich
Compaß schreiben/darinen die Völlige des Clagers außstien-
dige sorderung / ordenlich sol nambhafte gemacht werden/
welches auch / vndter dem Berichtsstab (dauon in gmain
alle andere Gericht / außgeschlossen sein) zufertigen/ an das
Schranen Gericht in Kärndten/ oder Crain/ erthailt wir-
det/ soll der Clager bey disem / oder dem andern / der andern
Landt Schranen Gericht / Persönlich fürkommen / sein
alda in Steyr / behabt / oder auch declarirt Veril / mit den
Compaß schreiben aufweisen / Da sollen des Clagers
sprüch/ für Liquidirte.vnd als beim Schadenpundt/ Jedes
Landts versicherte sorderung / angenommen / erkendt / vnd
Volgendts dise gebürliche schleimige handlung erfolgen/
Wann der Beclagte zuuor Bnangesehte gülte vnd Güetter
in derselben Landt/ainem hette/das er nachgewonhait / vnd
gebrauch/

Erz Herzog Carl Joseph in die Landt der andern in Gemessung Brief in dem Landt bey Wien

Landshandvest.

87

A. 1590.

gebrauch / dieses oder shenes Landts / auf eingebrachte Clag /
auf Geschäfte Citirt / oder geladen / vñ da er auf die Ladung
im nechsten rechten hernach erscheint / mit seinen einreden /
wan er anliche rechtmässige het für zuwenden / gehört / dar
über nach gestalt vnd gelegenheit derselben erkhendt / vnd
weiter wie recht vnd billich ist / verfahren / erscheint er aber
nicht / derselb in Contumaciam condemnirt, vnd dem Clager
auffer alles weiters Proceß / zur execution würrklich soll ge
holfen werden / welcher jedoch auch hernach in allem gemai
ner Ordnung / vñ Proceß in Kärndten / mit fürtragung der
Pfandt / vnd denen einreden / auf die Pfandt / in Crain / aber /
mit spämm vnd erdrich / vnd was sonst die Ordnung vnd ge
maine Proceß bis auf erlangten Scherm requiriren soll /
geleben / vnd zu verhütung seiner selbst aignen gefahr vnd
schadens / sich nach denselben Landtsgebrüchen zu regulirn
wissen.

2. **W**äre es aber sach / dz gleichvöll der Beclagte in Kärnd
ten / oder Crain / Gült vñ Güetter hete / die aber schon
angesetzt wären / da mag nicht weniger der Clager / mit sein
behabten B. el / vnd Compassschreiben / vor der andern Lan
de Schranken Bericht / welchem der beclagt vnderworfen /
Personlich erscheinen / auf die fürgetragne Pfandt / auffer
neuer Clag / seine einreden thun / auch selbs inhalt Landtge
brauchs / zum ersten / andern / dritten / vnd vierten rechte / Per
sonlich Pfandt fürtragen / vnd gegen mentiglich / so wurde
fürkomen / nach ordnung zu recht vmb die Prioritet sthen.

3. **G**üermassen reciproce, huerstehet / wan einer im Landt
Kärndten / oder Crain / wider einen daselbs mit ordnung
des Rechtens Clagt / vñ behabet / die erkandnus aber mangl
der güetter halb / vollstendige Execution im Landt / mit möchte
errreichen / vnd solcher Clager / wer der nun sen / mit einem
Gerichtlichen Compassschreiben / für die Steyrisch Landt
schranken / da er noch wär begüctet / Personlich krombt / vnd
die Execution wider den beclagten begert / solle jme der ansatz
nach vorgeender ordenlicher Clag vnd gefolgten Citation des

Caroli II. Archiducis

A. 1590.

Des Herzogthumbs Crain/

Beclagte/ allermassen vñ gestalt wie ob verstandt/ in Kärnten vnd Crain/ gegen ain Steyret zuhalten erkendt werden/ Doch das er nach behomemen ansatz/ den wechspotten/ auf solche gülden vnd güetter füere/ die zuuor nicht angefezt/ oder gepfendt sein/ vñ sich darauf mit dem ersten/ andern/ vñ dritten anpot/ auch schätzung der angefezte güetter/ zu dreien recht/ biß zum viertē recht/ darin er den Landtscherin erlangt/ dises Landts gerichtlichen ordnung/ allerdings gemäß verhalte.

Daben schließlich auch/ wan es in ain/ andern/ oder dritten Lande/ zu solchen fählen/ mit den Compasßschreiben/ vmb würckliche handbietung/ mit Gerichtlicher Execution wurde gedehen/ alle verlengerungen im Rechten abgeschnitten/ vnd ainlicher Execution wie auch keinen anrueffen/ vmb ertheilung fernern Schüb/ nicht stat gethan/ die Appellationen gar geuweigert/ vnd alle gefar/ vñ arglist/ wie die möchten zu erdencken sein/ abgestellt/ vñ verhüttet werden.

Das demnach wir als Herz/ vnd Landtsfürst/ nicht allein solchen vergleich genedigist retificirt, vñ approbirt, sondern auch denselben Obberürten vnsern dreyen getreuen Landschafften/ zu irer nachrichtung zu publicirn, für ain sondere notturfft erachtet/ Euch hierauf mit gnaden beuschend/ solchen verfasten vergleich/ Euers theils/ nun hinfüro/ allerdings gehorsamblich nachzuleben/ auch ob demselben steiff vnd vest handzhaben. An solchem erstattet Ir vnsern gnedigen willen/ vnd mainung/ Euch Beynebens mit sonderm Landtsfürstlichen gnaden/ woll affectionirt verbleibend/ Geben in vnser Statt Grätz/ den zehenden tag Apprilis im Fünffzehenhundert/ Neünzigisten Jahr.

Carolus.

Ad mandatum Domini Archiducis proprium.

Wolfgang Schrankz k. S. D. etc.
M. Lyst/ etc.

Kaiser Ferdinand

Limitation der Landgerichts Ordnung / das der
 Gerichtsherz / vnersucht des Grundherzn / wo er ein
 wissentliche Malfitzperson / in seinem Lande
 gericht waisß / dieselb vnuerhindert
 gefänglichen annemen
 mag.

Joh. von Olig.

N. 1563.

4 Septemb.



Für Ferdinand von
 Gottes Genaden / Er wöhlter
 Römischer Kaysar zu allen zeitten /
 mehrer des Reichs / in Germanien / zu Hungern / Behaim /
 Dalmatien / Croatien / vnd Slauonien / 2c. Rhönig / Infant
 in Hispanien / Erzhertzog zu Osterreich / Hertzog zu Bur-
 gundi / Steyr / Khärndten / zu Crain vnd Württemberg / 2c.
 Graue zu Tyrol / 2c. Embieten N: allen vnd jeglichen vnsern
 nachgesetzten Obrikeiten / vnderthanen vnd getreuen / Geist-
 lichen vnd Wellichen / so in vnserm Fürstenthumb Crain /
 ainiche Landgericht / innhaben / vnd hie mit ersucht werden /
 vnser Kaysarliche Gnad vnd alles guets. Vnd nachdem
 sich Ein Ersame Landschafft / wie euch bewist / in jüngstge-
 haltnem Landtag / auß allerhandt stättlichen beweglichen vr-
 sachen / doch auß vnser gnedigste bewilligung / vñ ratification /
 dahin verglichen / das nun hinsüro Eur jeder / wo / an welchen
 Orten / vnd auß was Grunden vnd Boden / er ein wissentli-
 chen Todtschläger oder Vbelhäter waisßt oder erfärt / stracks
 vnersuecht des Grundherzn / nach demselben Todtschläger /
 oder Vbelhäter greiffen / vnd ihne gefänglich hinweg nem-
 men

Ferdinandus
Caroli
Archiducis

Ferdinand. 1. April
A. 1563.

Des Herzogtums Crain/

men solle/verders Innhales/ solcher Einer Ehrsamem Land-
schafft vergleichung / vnd wir dann dieselb für hailtsamlich
vnd fürträglich angesehen/auch darein als regter vnder Herz
vnd Lands Fürst/auff Einer Ehrsamem Landschafft ersue-
chen / mit Gnaden bewilligt / So gebieten wir demnach
Euch allen/vnd jedem insonderheit/ hicmit ganz ernstlich be-
uehend/das ihr solchem Einer Ehrsamem Landschafft Be-
schluß vnd vergleichung/vnuerzüglich/mit dem Berck nach-
setzen / alle vnd jede wissenliche Todtschläger / oder andere
Malefizische Personen / wo / vnd an welchen orten/ vnd en-
den ihr sie nur erfahren vnd betreten werdet/nun hinfüran
alsbald gefänglich einziehen / gegen ihnen mit der verdien-
ten Straf/wie recht ist/ verfahren / vnd Euch dauon nichts
zeitlichs/weder Freundschaft/Guet/noch Gelt/nit abhalten
lassen wöllt / als lieb eur jedem sey / vnser schwere Bagnad
vnd Straffe/ zuuermeiden/ das ist vnser ernstlicher willen/
vnd entliche mainung. Es solle aber Einer Ehrsamem Land-
schafft / an ihren wolhergebrachten Freyhaiten/ vnd den der-
wegen in der Landgerichts Ordnung gestellten Artickeln/son-
sten in allweg vnuergriffenlich vnd vnshädlich sein. Ge-
ben auff vnserm Königlichem Schloß Preßburg/ den vierd-
ten tag Septembris/ Anno/2c. im drey vnd sechzigsten/vn-
serer Reiche/ des Römischen / im drey vnd dreissigsten/ vnd
der andern im siben vnd dreissigsten.

Ferdinand.

Ad mandatum Dñi Electi Impera-
toris proprium.

Veit Jo: Bap: Weber/ D.

Ein

Generale Contra Legem Amort. Editionis. Ferdinandi Regis
qui deinde fuit Romanorum Imperator Suij Romani Imperatoris.

Landshandvest.

85

Ein General / vom König
Ferdinando außgehend / darinnen ein Ordnung
gemacht / wie es mit verkaffung der Geistlichen gestiff-
ten Güetter gehalten werden soll.

Doff. Mir

N. 1524

14 Octobris

WIR Ferdinand von
Gottes gnaden / Prinz vnd Infant

*Ferdinand /
Cofar
N. 1524
Anweisung*

in Hispanien / Erzherzog zu Osterreich / Her-
zog zu Burgundi / Steyr / Kärndten / vnd Crain / etc. Ent-
bieten allen vnd jeden Prälaten / Grafen / Freyen / Herrn /
Rittern vnd Knechten / Haupteleüthen / Landmarschalchen /
Bischoffen / Vögten / Pflegern / Verwesern / Burgerma-
stern / Richtern / Räten / Burgern / Gemeinden / vnd sonst
allen andern vnsern Vnderthanen / Geistlichen vnd Welkli-
chen / hohen vnd nidern Standes / in vnsern Niderösterrei-
chischen Lande / wonhafte oder sesshafte / vnser Gnad / vnd al-
les guet. Ihr habt vngesweifelt guet wissen / welcher mas-
sen die Wellichen / durch Testament vnd in ander weg / vil
zeit vnd Jahr hero / zu der Ehre Gottes / auch den abgestor-
nen zu Trost vnd Hülff / mercklich Guet / an die Gottshäuser
geordnet: vnd gestiftet / auch die Geistlichkeit in ansehung ihres
vermügens / die Güetter / so die Wellichen verkaffen / vñ zu-
uerkaffen vorhaben / baz dann andere zubezahlen / vnd mit
Gelt zuüberlegen statthafft sein / Darauß geuolgt ist / das
grosser theil gründeliger / auch anderer Gült vnd Güet-
ter vnder sie kommen / vnd die Wellichen dardurch verarmt /
vnd in Abfall gewachsen sein / Deshalben wir / als Regie-
runder Herz vnd Landsfürst / mit zeitigem Rath vnd rechter
vorwissen vnserer treffenlichen Landeleüth vnd vnderthanen /
gnediger mainung einsehen gethan / vnd darinn Ordnung /
wie hernach volgt / fürgenomen / Nemlich wann nu hinsüra
die Wellichen zu der Ehre Gottes / auch den abgestorbenen zu
Trost

ED

1524

Königs Ferdinand. General wir so mit der küniglichen & gräflichen
günstigen güte gesehly comy soll

Wien 14 Oct.

N. 1524.

Ferdinandus /
Cofur.

LandsHandvest.

86

erschetne / Wir mainen vnd wollen auch / das die obbegriffen
vnsrer Ordnung / nun hinsfüran zu ewigen zeiten / für ein Ge-
setz gehalten / in allen Rechten vnd außserhalb / auch an allen
Orten vnd enden / vns vnd dem Haus Osterreich zugehörig:
statt vnd wirkung haben / dawider kein ander Gesetz / Recht /
Brauch / oder Gewonheit / wie die sein möchten (nachdem wir
denselben / jetz als dann / vnd dann als jetz / hiemit auß Lands-
Fürstlicher Macht / vnd vollkommenheit / in disem fall dero-
gieren) nit fürtreffen oder kräftig sein solle.

Dennach empfelhen wir euch allen / vnd ewer jedem in-
sonderheit / bey vermeidung vnsrerer schweren Bgnad
vnd Straf / ernstlich gebietend / vnd wollen / das Ihr nu hin-
für hierinnen / disz vorbestimbe vnsrer Ordnung / vnd Gesetz /
vestiglichen haltet / der gestrackt lebet / vnd nachkommet / vnd
hierinn nit anderst handelt / noch vngheorsam erscheinet / als
lieb euch seye / dieselb vnsrer Bgnad vnd Straf / zu vermei-
den / Das mainen wir ernstlich. Geben in vnsrer Statt
Wien / am vierzehenden tag des Monats Octobris / Nach
Christi vnsers lieben H. Ern Gebure / im fünffzehenhundert
vnd vier vnd zweintzigisten Jahre.

Ferdinand / r.

Gedruckt zu Grätz /

durch Hansen Schmid.

Im Jahr /

M. D. XCVIII.

1598

Die künigliche
Beywölhung
H. 1657.

1779/ 6634

5.

Land- Berichts- Or- dnung.

Des Löblichen

Herzogthums Crain/

Vnd der

Angeraichten Herrschaften vnd Graffschaften der
Windischen March / Mettling / Ysterreich / vnd
Karst /



Sum ex libris Joannis Georgii Rasp
L A N D B A C H

Gedruckt vnd verlegt durch Josephum Thaddae
um Mayr / Landschafft- Buchdruckern /
Anno 1684.

M *U* *3* *frinlich* *hat* *griffen* *und* *in* *Königs* *Erd* *des* *Landes*
vide *in* *ihm* *Christoph* *in* *Lin* *bu* *er* *J. V. d.*
Schiff *bu* *er* *4.* *Salz* *bu* *er* *N. 1704*
des *Landes* *Joseph* *de* *Waller* *N. d.* *Schiff* *bu* *er*
von *Clay* *fr* *1703.*

2.
Denen

Hochwürdigist: Durch-
leuchtigist: Hochgebornen Fürsten / Hoch- vnd
Wohl-Ehrwürdigen / Hoch- Wohlgebohrnen / Wohlgebohr-
nen / Wol- Edl- Gestirngen / Edl- Besten / Ehrenvesten
vnd Fürnehmen Herren /

Herren V. V.

Denen Gesambten

Geist: vnd Weltlichen

Hochlöbl: Landständen /

Des

Herzogthumbs Crain.

Meinen Gnädigisten / Gnädigen / Hochgebieten-
den Gr: Gr: Herren / Herren.



Hochwürdigst: Durch
leuchtigst: zc.

Gnädigste vnd Gnädige
Hochgebiettende Herrn / Herrn.



Sich der vorsichtigen Sorgfältigkeit/
die Sie Hochlöbl. Land. Stände
eigentlich tragen / ehrebiettig nach-
dencke / der glückselige Lauff ihrer An-
gestalten / stellet mir den kein Vnder-

bruch vorsehenden Nutzen des Löbl. Vatterlands
vor / als dessen Befürderung Ihnen Hochlöbl.
Landständen das einzige Absehen ihrer gewöhnli-
chen Versamblungen zu seyn mit so vil Stimmen
außgeruffen wird / als heilsambe Entschlus gesche-
hen: indeme solche nicht allein den erwünschten
Nutzen des Vatterlands vor der allgemeinen Ge-
brechlichkeit Menschlichen Wandels Schadlos er-
halten: sondern auch Ihre Mitglieder dahin
leiten / so wol gegen sich / als dem nechsten weder
dem vnmässigen Enffer nach zu wandlen / noch den
nothwendigen zu verabsäumen: dann so gut als
iener

tener manchen den ihme zuständigen Gewalt zu
 überschreiten veranlasset / so wol gebehret die Ver-
 nachlässigung deß andern nichtes / als mühsamb er-
 sätzlichen Schadens Vnordnungen: dahero dem
 gemeinen Wesen nicht weniger der Frevel / als das
 verdrossne Nachsehen zu schaden pfleget. Beyden
 wolten Ihrer Hochlöbl. Land: Ständen ruhmsee-
 lige Vorfahrer vorgebegen haben / als sie von Ihre
 Kayserl. Mayestätt vnd allergnädigsten Lands-
 Fürsten die nothwendige Lands: Handvest vnd
 Land: Gerichts: Ordnung höchstweißlich gewor-
 ben / omb allem dem Vbel / so der Erfahrung wol
 bewust / den Lauff zu enden; vnd die particular
 Land: Gerichte vndermöngeter zu beschräncken.
 Nun dieweilen ich die letztere deren zu trucken
 vilfältig verursacht worden / habe ich sie keinem
 in schuldigster Vnderthänigkeit zuaignen können /
 als Ihnen Hochlöbl. Ständen meinen Gnädig-
 sten vnd Gnädigen Herrn /c. als denen ich mit mei-
 nen characteribus mich selbstem schuldig zu seyn
 erkenne / vnd omb fererer Gnädigster Beschüt-
 zung versichert zu erstehen.

Euer Hochw: Durchl:
 Fürstl. vnd Hoch: Gräffl Gn. Gn.

Vnderthänigst: vnderthäniger /
 gehorsamb: vnd bereitwil-
 ligster Diener

Josephus Thaddæus
 Mayr.



Er Ferdinand von GDe
tes Genaden Römischer Kö
nig / zu allen Zeiten mehrer des
Reichs / in Germanien / zu Hun
gern / Behaimb / Dalmatien /
Croaticen / vnd Sclavonien / ic.
König / Infant in Hispanien /
Erz-Hertzog zu Desterreich /
Hertzog zu Burgund / zu Bra
bant / zu Steyr / zu Carnden / zu

1. Copie.
Joh. 18
Ferd.
A. 1535.

Crain. Marggraf zu Mähren / zu Luxemburg / in Ober- vnd
Nider Oesien / zu Biertenberg vnd Degl / Hertzog. Fürst zu
Schwaben / Gesürster Graf zu Habsburg / zu Tiroll / zu Phierd /
zu Kyburg / vnd Görz ic. Land-Grav in Elsass / Marggraf des
heiligen Römischen Reichs / zu Burgau / ob der Enns / Ober-
vnd Nider Lausitz / Herr auff Windischen March / zu Portenau /
vnd zu Salins ic. Bekennen / öffentlich mit disem Brieff / vnd
thun kund allermäniglich. Als / Vns ein Ehrsambe vnser Land-
schafft / vnser Fürstenthumb Crain / vnd derselben anrainenden
Herrschafften / vnd Flecken der Windischen March / Metling /
Isterreich / vnd Kharscht / samentlich / nun zum offtermalen /
vnd iezo vnder andern Ihren Beschwerden / durch ihre Gesandten /
abermals zu erkennen geben / wie sie über ihre alten löblichen her-
gebrachten Freyheiten / so ihnen von weilend vnsern vordern Für-
sten von Desterreich löblicher Gedächtnussen gegeben / auch von ei-
nem auff den andern / vnd iezo von neuem / von vns bestätt wor-
den / durch vnser Pfleger / Ambt- vnd Landleuth / in gedachtem
vnsern Fürstenthumb Crain / vnd derselben anrainenden Herr-
schafften vnd Flecken / so aigne Bericht haben / selbst / vnd nach-
mals vil mehr / durch ihre nachgesetzten Landrichter / welche in vil
Weeg / mit allein vnverständnis vnd vngedult / sonder ihres
eygen Gefallens handln / vnd vnser / auch einer Landschafft Br-
derthanen / wider Billigkeit / alt Herkommen / vnd zuvoran wi-
der ihre Freyheiten / die wir dazumalen / von neuem / durchsehen /
betrübt vnd beschwert werden sollen / darauff sie vns demütigst bit-
ten vnd anrufen lassen / hierinnen genädigste Einsichung vnd Wen-
dung zethun / auch dermassen Ordnung zu gebn / vnd für zunemen /
das vnser vnd ander Pfleger / Ambt- vnd Landleuth / so engen Ge-

richt haben / und dieselben in engner Person handln / vnd verwal-
ten / oder ihrer nachgesetzten Landrichter / Mißbräuch die sie bishe-
ro gegen dem armen gemeinen Mann / welchen sie in Burgerlichen
ringschätzigigen Sachen / die weder Leib / Leben / noch den Hals / nie
berühren / auffer ihrer Herrn Willen / vnd Wissen / denen in Krafft
der Landsfreyheiten / solche vnd all andere dergleichen gemeine Sa-
chen / vnd Straffen / aufferhalb des Malefiz / zerichten zugehören
sollen / geübt / dieselben gebüßt / gefängnißt / pccenfällig / vnd in an-
der Weege gegen ihnen vnbillicher Weise gefahrn / nun füran abge-
stellt / vnd nimmer gestatt / sonder ein klarer Aufstruck / der Landge-
richtmässigen Handlungen / gemacht / vnd / auffgericht wurden / das
wir demnach genädigist angesehen / vnd hoch erwegen / gemelter ei-
ner Ehrsamben vnser Landschafft in Grain / vnd derselben ange-
reichten Herrschafften zimlich vnderthänig bitten / auch mit ihrem
wissen vnd rathen vnd fürnemblichen / in Bedencken / das vns / als
Hertz vnd Landsfürsten dises höchstes Ambt von Gott dem All-
mächtigen selbst eingesetzt vnd befohlen. Nemblichen gegen vn-
sern Vnderthanen vnd mäniglichen / so das bedörffen / vnd begehren /
gleichs Gericht vnd Recht zehalten / vnd darüber vnbillicher Weiss
niemand beschweren zu lassen / wie dann vnser genädig vnd endlich
Gemüt auch nit anderst ist / vnd haben vns darauff mit zeitigem gu-
tem Rath und rechter Vorwissen einer Land = Gerichts Ordnung
wie es füran in mehrgememeltem vnserm Fürstenthumb Grain /
den anrainenden Herrschafften vnd Flecken / durch vnser / vnd ihre
Pfleger / Ambt vnd Landleuth selbst / als ihnen solches / nach vns
nit weniger billichen zustehet / und sie sich des keins Weegs verwi-
dern sollen / oder wo solche Landgericht / einer / oder etlich auß ihnen
eheschaffter Ursachen Willen persöhnlich nit handlen möchten / als
dann durch ihre nachgesetzten Verwalter / Pfleger / vnd Landrichter
allenthalben zu Fürderung des Rechtens / vnd Ableinung der ar-
men Leuth / auch mäniglichen beschwerlichen Verderbens / gegen vn-
sern vnd ihren Vnderthanen / in Landgerichtmässigen Handlungen
gepflegt / vnd gehalten werden solle / vnderschiedlich vnd Artickel
Weise endschlossen / auch dise Erläuterung hierinnen gethan / wie
hernach folgt.

Der das erst / vnd nothdürfftigist / setzen / vnd wollen wir / das
ein jeder vnser Pfleger / Ambt / vnd Landman / so engen Ge-
richt haben / dieselben in engner Person mit dem fleissigisten
vnd treulichsten (wie oben gemelt) handlen vnd verwalten. Wo a-
ber ihr einer / oder mehr solche ihre Landgericht auß eheschaffter Noth
vnd

und Angelegenheit ihrer Hauswohnungen selbst nit verwalten
möchten / als dan sollen dieselben vnd ain jeder in sonder s ainen Er-
bern / fromben vnd beschaiden Mann an seiner statt zu Pfleger vnd
Landrichter oder Verwalter aufnehmen / vnd ihme eigentlichen ein-
binden / den Armen / als dem Reichen / hinwiderumben dem
Reichen / als dem Armen das Göttlich vnd gebürlich Recht auff
sein anrufen / nach seiner guten Gewissen / vnd höchsten Verstands /
auff das so für ihne gebracht würdet fürderlichen erfolgen zelassen /
vnd niemands darinnen keins wegs zu verhindern / zu beschweren /
noch anderer Gestalt vnbilllicher Weise auffzhalten / auch hindan
gesetzt / alle Geuer / als Nüt / Gaben / Freundschaft / vnd alles an-
ders / so je nach Christenlichen fromen Verstand hierinnen billichen
soll / vnd mag verboten werden / wie lieb einem jeden sey / seiner
Seel Hail / vnd sie vnser / vnd ander Pfleger / Ambt / vnd Land-
leuth / das gegen Gott dem Allmächtigen am jüngsten Tag / auch
gegen vns / als Herrn vnd Landfürsten verantworten wollen.

Vnd nachdem wir auch / auß gedachter ainer Ersamen vnser
Landschafft Freyheiten / lautter befinden das sie über ihre piderb die-
ner vmb Gilt / Glibt / vnd vmb Schäden / wer auch zu ihren Leu-
then zusprechen / vnd zeklagen hat / selbst / hinz ihnen / das Recht
thun sollen vnd mögen / vmb all Sachen / außgenommen / was den
Hals / Leben vnd Leibstraffen berührt ; ic. So sollen doch vnser
Pfleger / Ambtleuth / oder ihre nachgesetzten Landrichter. Wann
sich vnder den gemeinen Baurleuthen / auch andern der Landleuth
Vnderthanen / Vnzüchten / vnd Vnbesehdenheiten zugetragen /
als offte beschicht / das einer dem andern an seinen Ehren antast / oder
einer Vnthat als Dieberey beschuldigt / darzwischen sich Maulstreich
und Harrauffen begeben / vnd das man mit Wöhren / zu drucken
Streichen kombt / aber doch niemands kein Leibschaden zugefügt /
oder so einer beschädigt / Blutrums und lamb geschlagen wirdet / wo
er auch sein Behr nur schlechtlich emplest / zu verstehen / das dar-
durch kein pennliche / oder Halsstraff / verdient wirdet. Solch vnd
dergleichen schlechter Sachen / für Landgerichts Händl achten. Er-
klären wir ihnen / das nun füran vnser Landrichter sich solcher
schlechter Sachen zerichten nit vnderstehen / sonder die einen jeden
Grundherm selbst in Krafft ihrer Freyheiten handeln vnd richten
lassen sollen / desgleichen auch die obberührten Zicht Reden für sich
selbst / vnd aufferhalb eines Klagers / nit richten / noch die Armen
Leuth / wider ihren Willen derhalben zu klagn dringen / es wäre dan

genugsamb Indicien / wie solch Indicien / hernach lauter außge-
führt werden / verhanden / alsdann mögen sie auß Pflicht ihres
Ampts / an ein Klager / nach rechtlicher Ordnung / vnd Erkantnuß /
darinnen wol handlen.

Wo auch vnser Landleuth ihre Hinderfassen in andern Ge-
richten / dann da sie mit ihren häußlichen Wohnungen gefessen hät-
ten / sollen sie in derselben Gerichten / von ihren wegen einen Ambt-
man Richter / oder Suppan verordnen / darumb ob vnser Vnder-
thanen / einer von der Landleuth Baur / oder Hinderfassen / in den
selben Gerichten beschädigt wurden / oder er sonst Spruch zu ihme
hätte / daß ihme auff sein Ansprach vnd Klag / die Billigkeit ge-
handelt vnd verholffen / vnd er nit verursacht werde / darumb vnsern
Landman mit beschwerlichen Kosten zu ersuchen.

Vnd seyn das die nachfolgenden Sachen vnd Tha-
ten / so für Bluet / Malefiz / vnd Landgerichts Händl geacht / vnd
verstanden werden / die vnser / vnd ander Landrichter / handlen
vnd rechtfertigen / aber darüber nit greiffen
sollen.

WEr Gott dem Allmächtigen selbst / seine Göttliche Majes-
stät / sein heiligste Glider / Birde / Marter / oder sein heili-
ge Mutter / die Hochgelobt Jungfrau Maria / freventlichen
oder fürsätzlich läsiert.

Wer Käyser / König / Fürsten / oder einen andern seinen Herrn /
in den Tod gibt / verräht / oder ihnen heimlich oder offeentlich / wider
gethane Ahnd / Pflicht / schädlich vnthreu thut / oder wer wider ihr
verordent Obrigkeiten vnd vor geher Auffruhr zu bewegen sich
vnderstehet.

Wer einen / oder eine / vom Leben zum Tod bringt / oder
Todschlag thut.

Wer an Vatter vnd Mutter mit schädlichen Schlägen fre-
ventlichen Hand anlegt.

Wer ihm selbst den Tod thut / doch außgeschlossn / ob solches auß
Ursachen vnfiniger Weiß / oder Beschwärmung seiner Kranckheit be-
scheh

M

fehch so soll es nicht für Landgerichtsmässig geacht werden / auch der jenig in des Hauß solches beschicht so fern Er thain schuld daran hat des mit nichte entgelden.

Wer des Landsfürsten oder seiner geordneten Obrigkeit glaid oder angelobten / oder gepoten Friden freventlich bricht.

Wer drölich außschreibt / oder iemands besecht / notzwingt / oder panschätzt.

Wer Jemands haimblich oder öffentlich mördt / prend / oder sonst muthwilliglichen prendt.

M

Wer mit Giff / oder ander gestalt ainen haimblichen mördt / oder Kinder verthan hetten.

Wer Brieff oder Münz / Gold / oder Silber fälscht / oder geringer macht / vnd der wissentlichen für Gold vnd Silber ander conterfeth Methal / dergleichen wer falsch Edgestain für guet vnd recht wissentlichen verkaufft / oder hingibt / oder wer des Landsfürsten Münz saigert / dieselb im Landt aufkaufft / vnd darauff von Gwins wegen für / für vollkomen verreibt / oder in ainichen weeg / wider die Ordnung vnd Satz der Münz handelt / Dergleichen / wer sich falscher Khauffmanschaft / Maas / Gewicht / oder Waag gebraucht / oder die fälscht.

Wer wider die Natur / als mit ainem Bich oder Manßpild onkeuschet

Welcher Frauen / oder Jungfrawen / wider ihren Willen zu onkeuschheit benötigen / oder die werck also bezwungentlich volbringē daß die Fraw oder Jügfran auff die Geschichte klage würdē.

Wer falsch Aid schwert / vnd falsche zeügnuß gibt.

Wer Zauweren treibt / die im Rechten verpotten seyn.

Ein jedlicher Diebstall / der mit recht peinlich gestrafft werden mag / desgleichen Rauberey.

Doch soll vnd mag ein ieder / dem sein Gue gestollen / oder geraubt worden ist / ehe / vnd er deshalben mit Glag an das Gericht kumbt / demselben seinem Gue woll nachstellen / vnd so er den Thäter betritt sein entfrembdt Gue / widerumben zu seinen händen nehmen vnd solches dem Land Richter ansagen / vnd seinen Fürfang zwen vnd sibentzig Weispfening darumben geben / er soll auch schuldig seyn denselben Thätter / den Landt Richter anzuzaiagen / doch wo ainer ainen Dieb vnter seinem Dach betritt / vnd sein gestolln Gue nimbt / soll er darvon kein fürfang zugeben schuldig seyn / vnd gegen niemandts verhandlt haben.

10.
Wer getweicht Kirchen haimblich bricht / oder auff ainem ge-
weichten Kirchhoff fräuentlich sicht / oder rumort / vnd Ir ames /
mit Blutovergiessen endert.

Wer ainem sein Weib / Kind / oder sein vnbewogten Bruders /
Stuefisters / oder Pflegkinder / haimblich oder offentlich mit
Gewalt wider seinen willen / raubt / oder entführt.

Wo ainer ainem fürwart / ihne vermessenlich zubeschedigen /
oder ihme also fürgewart / beschedigt / vnd wer ainem mit Wich-
sen / Stäheln / Pleykugeln / Wurffhacken / vnd andern derglei-
chen verboten wehren / nach seinem Lebe stehlt / vnd das solches zu
ihme bracht wirdet / wie recht ist.

Wer ainen / oder mehr ihme wissentlich Mörder / Strassrau-
ber / vnd vnser / auch vnserer Lande / abgesagt Feind / beherbergt /
hanet / befridet / fürdert / oder sonst geuerlicher weiß schiebt / vnd
hinkommen läst.

Vnd sonst all Malefiz sachen / Händl vnd Thaten so beinlich
vnd den obgeschriben ungerlichen gleich seyn / vnd hie mit be-
dacht / noch gemelt / vnd für Landgerichts / oder Malefiz Händl bil-
lich vnd Gerichtmässig verstanden werden mögen / doch soll solch
wort Malefiz / oder die beinlich Straff in disen vorgestellten /
vnd hie vnbedachten Artickeln mit anderst / dann was das Leben /
den Hals / vnd Leib straffen / als Händ abhauen / Augen außstie-
chen / durch Backen brennen / Zungen vnd Ohren abschneiden /
Kuetten außstreichen / Landt verbieten / vnd dergleichen Straf-
fen betrifft / verstanden werden.

Solch oberzehlt / vnd ander Landgerichts Händl / sollen aber
nit gestrafft werden / Sie haben sich dann zu dem beschuldigen /
ersilich warlich glaublich / vnd wie sich gebirt erfunden.

Wo vnd wann aber ain ieglicher Landt Richter / einen oder
mehr solch streichenden wandret / vnd angefessen Thäter / vnd
Verbrecher / mit offenbahrer beweislicher That / auff vnser Land-
leuth gütern erfahren / oder ob ihre Leuth vmb schedliche sachen
beklagt wurden / den soll vnser Land Richter vordern an den
Landman / auff des Grunts er ist gefessen / vnd derselb Land-
man / sein Amtman / Richter / oder Suppan / soll den schedli-
chen dem Richter antwortten. Nemblich den angefessen / als
ihme Girtel hat ombfangen ; vnd den streichenden / oder wandre-
ten Thätter / mit Leib vnd Gut / oder soll dem Land Richter nach
ihme

ihme zugreifen on alles verziehen erlauben / damit soll der Landman / auch Weib vnd Kind an dem Gut / das auff der Hueben ist / vnentgolten / vnd vnshadhafft bleiben. Wäre aber / das der Grundherr fern gefessen / vnd der Enden seine Leut nimbt beuohlen hat / dardurch zubeforgen / dassolcher Thäter mitler Zeit der erfuchung von handen kommen möcht / alsdann sollen sie denselben gestracks annehmen / begeb es sich aber das der Land Richter ainen solchen Thäter nachtheilet / oder ihn sonst auff des Landmans Grund / doch ausser des Dachdropffs betrette / denselben Thäter mag er mit Leib vnd Gut annehmen. Wann / vnd was Gestalt aber solch Thäter angenommen werden / so soll der Land Richter / solchs des gefangen Herrn / oder seinen Pfleger / Richter / Ambtman oder Suppan verkünden / vnd alsdann derselb Landman sein Pfleger / Richter / Ambtmann / oder Suppan dem Land Richter darinnen nit irrung thun.

Wär dann das bey ainem streichende vnd wandreten Thäter / ausserhalb der gestollen andere Güter / die in dienst weise / oder ander erber Gestalt vnd mit gutem Ziel an ihme kommen befunden wurden / dieselben sollen den Erben nachfolgen / vnd der Land Richter darnach nit zugreifen haben. Aber mit den gestollen Gütern soll es gehalten werden / wie hernach in ainem sondern Artickl siehet.

Wo aber ain Land Richter ainen Thäter / oder Versprecher nit an offenbarlicher beweislicher That betretten / sonder allain ain gemaine vngeuerliche Züchrede vber ihne haben wurde / so soll ain Land Richter demselben verdachten nit also gestracks annehmen / sonder zuvor des verdachten Herrn Pfleger / Richter / Ambtman / oder Suppan glaubwürdig Inditien / das ist genugsamb vermeutungen / Argwohn / Verdacht / redlich Warzeichen vnd anzaigen fürbringen / darauß zenenben das die Zucht gegründet sey.

Vnd so dergleichen Inditia befunden werden / so soll der Landman sein Pfleger / Richter / Ambtman / oder Suppan dem Land Richter denselben Thäter oder Verbrecher antwortten an die Ende / wie dann aines ieden Landmans gebrauch vnd herkommen vermag / doch denselben Thäter vder Verbrecher / so er ihne also vom Land Richter vermielt vnd angezaigt wirdet / kain Wegs warnen / hinschieben / noch geuerlich weck kommen

lassen / vnd welcher Landman aber / oder sein Richter hierüber ainen solchen Thätter / oder Verbrecher fürschieben wurde das sich warlich befunde / der soll darumb in vnser Straff gefallen seyn.

Dergleichen wo am Land-Richter aines Thätters / oder Verbrechers mit bericht / vnd aber am Landman / Richter / Ambtman / oder Suppan / ainen solchen Thätter / oder Verbrecher / auff seinen Gründten Gebieten / oder Verwaltungen erfahren / oder vernemben wurde / so soll ihne derselb Landman / sein Pfleger / Richter / Ambtman / oder Suppan / abermals dem Land-Richter antwortten / an die Ende / wie aines ieden Landmans gebrauch vnd herkommen ist.

Vnd welcher Gestalt also am Thätter / oder Verbrecher betreten / vnd genomben wirdet / so soll der Land-Richter mit ihme handeln / wie recht ist / wo aber derselb auff gemain Indicia oder Argwon angenomben / vnd in die Zicht der vblthat vernainen wurde / soll der Land-Richter mit beinlicher Frag mit gestricks verfahren / sonder in allweg Menschlich vnd des Rechts beschaidenhait halten / sich wohl bedencken / vnd Achtung haben ob die Warheit durch ander leichter / vnd bequëblicher Weeg vnd Mittel / als nemblichen zuvor der sachen an den Orten vnd Enden / alda die That begangen vnd beschehen seyn solt aigentlichen erkundigen / vnd nicht iweniger darneben dem angenomben fürgehalten / ob er anzaigen kund / oder wüste / das er solcher vblthat / vnd Inzichten vnschuldig sey. Er soll auch erindert werden / ob er weisen vnd glauwürdig beybringē möcht / das er zur Zeit / als die vblthat beschehe / bey Luthē / auch an Endē gewest / oder ander dergleichē vrsachen / dardurch verstanden werden möge / das er dieselb Missethat mit begangen / noch gethan haben kunde / vnd solche erinderung ist darumben not / das meniger auß ainsalt / erschrecken / vnd groß der beinlichen Marter mit fürzubringen waiff / ob er gleich vnschuldig ist / wie er sich entschuldigen möge.

Vnd dieweil se nit miglich / die vnd dergleichen rechtmässig fällt all zubestimmen / vnd zusehen / so sollen vnser vnd andere Land-Richter / doch zum allerwenigisten / als jeko gleich hernach auch erzelt ist / die Beschaidenheit vnd Gebür halten / als ob ainer sein Notwohr in Todtschlegen / da ainer gegen gewaltiger That / sich selbst / oder sein Gut / sein Hausfrau / seine Söhn / Vatter oder Bruder zubeschirmen vnterstanden hett. Item so ainer ainen

nen Nachdieb mit Diebstahl betrett / vnd nit venkhnussen künde / sonder erschlieg. Item so ainer bey Tag ainen Dieb betrett / vnd offenbahr beschriet / der sich zu der wöhr stellet / vnd also durch ihne auch erschlagen wurde. Item ob ainer vnfürsächlich von ainem wider desselben gemüth vnd willen / vnd ohn alles args ge werde / entleibt wurde / vnd dergleichen sachen vnd Thatn mehr / so nit auß Nutzwille / oder bösem beschehe / weisen / vnd darbringen wolt / solche weisungen wie recht ist auch vernemen.

Ob sich aber der Thätter / des lasters je nit entschuldige künde / also / das die Warheit hierinnen mit strenger Frag zuerfahren von nöthen seyn wurde / so soll abermahls desselben Thätters Person / weßen / Schickligkeit Jugend / oder Alter / Stärck oder Schwachheit / auch die groß der That / vnd das die Frag nit strenger / noch hörter dann die That erfordert / vnd nit vergebens / noch auß vnbedacht aines Leben oder Glider / dardurch verderblich gemacht / welchs sonst wohl vmbgangen / oder verhüt möcht werde / ob auch der Thätter mehr wäre an dem jüngern forchtbarkeit / einfältigstn / oder sonst bey welchem die Warheit am leichtesten zuvermuthen sey / zuerfahren. Wo auch ain Vatter / vnd ain Sohn / in gleicher Missethat beinlich zufragen wären / an dem Sohn anfahren in angesicht des Vatters / vnd die Fragstück dem Thätter fürhalten / als was herkombens / vnd wer sein Gsell / vnd Mithelffer sey / wo er gewohnet / vnd sich enthalten hab / solch vnd dergleichen Nothdürfften / sollen sie wie ihrem Ambt gebirt / vnd damit niemand vnrecht beschehe / hoch vnd nothdürfftiglich warnemen / erwegen / vnd nach rechtlicher Ordnung te der Zeit darinnen handeln.

Doch zuvor / vnd ehe der Land Richter die beinlich Frag fürnemen / So solle er das dem Herrn Pfleger / Richter / Ambtman / oder Suppan / dem der Thätter / oder Verbrecher zuegehörte / oder in des Grund / oder Verwaltung / er betretten wurde / verkünden / der mag alsdann ob ihne gemaint ist / selbs / oder durch jemand / von seimentswegen / zu der beinlichen Frag / vnd dem Rechten kommen / vnd die vernemen.

Nicht desweniger soll der Land Richter / etlich verständig Personnen / die darzue dauglich seyn / auß dem Landgericht / oder wo er die nit fund / von Ambtleuthen / Stett / Märckten / in der nähend daselbst vmb / zu ihne erfordern / vnd in derselben ge

17.
genwändigkait / auch mit ihrem Rath die heinlich Frag fürnehmen. wo aber vnser Land-Richter frembde durchstreichende Persohnen annemen vnd ihres verbrochens halb gegen ihnen mit strenger Frag handeln wurden / in demselben fall ist vnoth / da sie darzue vnserm Landleuthen oder ihren Verwaltern verkünden.

Wo dann ain Land-Richter ainen Thätter / oder verbrecher / so ihme vorberürter Gestalt geantwort heinlich fragen / vnd aber derselb Thätter / oder Verbrecher mit sovil bekente / daß er zum Todt-Gericht / vnd deshalben mit dem Leben / ledig gelassen wurde / so soll doch der Land-Richter ainen solchen gefangen mit ledigen auffer des Landmans / Pflieger / Richter / Ambtman / oder Suppan / von dem der Thätter geantwort wäre / wissen / vnd das derselb in des Thätters vrsacht oder in ander Weeg / auch nothdürfftiglichen versichert werde.

Vnd nachdem sich bißher mag begeben haben / das die Thätter oder Verbrecher / so zu Straff Leibs vnd Lebens schuldig befunden / vnd geurthailt etwo auff treffentlich getrew fürbethe / oder abtrag zeitlichs Guts solcher Straff geleidigt / in ansehen etlicher bewegnus vnd vrsachen / so je zuzeiten an aines Thätter / oder Verbrechers Persohn Schicklichkeit Freundschafft / oder Gestalt seiner Handlung vnd That gemerckt / vnd befunden werden / Wiewohl nun hierinnen beschwerlich ist Maß zusetzen / sonder die Recht ainem jedem / der Land-Gericht hat / oder verwaltet / weisen / wie er sich darinnen / nach gueter Consciens / vnd Gewissen halten / vnd nemblich das zeitlich Gut nicht ohn besonder vrsachen für das Recht / vnd für die rechtlich Straff setzen solle.

So ordnen wir doch hiemit zu mehrer vnterricht vnd verständignuß der Sachen / wo ainer der Land-Gericht hat / oder verwaltet / an ainem Thätter oder Verbrecher / auff sein Bekantnuß vor der Verthail / solch eigenschafft oder vrsachen seiner Persohnen Schicklichkeit / Freundschafft / oder Handlung vud That / mercken vnd befinden würd / das derhalben mit leiblicher Straff mitleiden mit ihme zutragen / vnd solch leibliche Straff in abtrag treffentlicher getrew fürbethe oder aines zimblichen zeitlichs Guts zuekehré wäre so mag solchs beschehé vnd der Thätter oder Verbrecher darauff des rechten / vnd der Vrtel entladen vnd erledigt werden doch das (wie obsteht) die gedachten Eigenschafft / vrsachen /

Ursachen / vnd bewegnuß / nach / des / der Land-Richter hat / oder verwißet / guten Consciens / betracht / vnd das Recht zu vordruff vnd für das abbitten / vnd zeitlichen abtrag gesetzt / vnd angesehen werden.

Vnd ob ain Thätter / oder Verbrecher der solcher Gestalt erledigt werden wolt dem Land-Richter von ainem Herrn Pfleger / Richter / Amtman / oder Suppan / überantwort wäre / so soll die erledigung auch nit beschehen / dann mit desselben Herrn / Pfleger / Richters / Amtmans oder Suppan wissen / vnd nordürffziger versicherung / es sey mit des Thätters verfehlt / oder in ander weege.

Wo aber die angezaigten Bewegnussen / vnd Ursachen nit vorhanden wären / vnd deshalben Vrel vnd Recht gehn wurde als dann nach der Vrel / soll kainer der Land-Richter hat / oder verwißt noch der Land-Richter macht habe de Thätter vmb gelts willen zuerledigen. Es sollen auch unsere Land-Richter die Persohnen so zum Tode verurtheilt worden seyn Beicht hören / vnd mit dem Hochwürdigem Sacrament versehen lassen / auch verordnung thun / daß sie bis in ihr Ende / mit tröstlicher Christlicher vermahnung vnd zuesprechung vnderweist werden / damit sie ihr Leben Christlich beschließen.

Item wann ain Thätter oder Verbrecher / vö ainem beschädigten / oder belaidigten / oder desselben Freundschaft angeklagt wirdet. So soll auff solch Anlag / über den Thätter oder Verbrecher gericht werden wie recht ist / vnd der Thätter oder Verbrecher / vmb Gelt fürbeche / oder ander Ursachen / ohn wissen / vnd Willen des Klagers nit ledig gelassen werden. Vnd ob der Thätter zum Tode-Richter wirdet / so soll der Klager den Gerichts-Kosten halb bezallen / doch der Land-Richter / solch Gerichts-Kostung / bey seinem guten Trauen vnd Glauben fürbringen / vnd ob der Klager denhalben Kosten nicht vermöcht / alsdann mit Abbruch / oder Nachlaß nach seiner Nordürfft mit ihme mitlendn tragen.

Item wann aber kainer Klager vorhanden wäre / so soll der Land-Richter den Gerichts-Kosten selbst tragen / wo auch derselb Verbrecher haimbisch / vnd ain Inwohner wäre / vnd nit Erbē verließ / so soll dem Landman sein des Thätters verlassē Gut / des Lands-Freyhaiten nach zusehen.

Doch soll der Klager belandigt vnd beschediget vmb seiner notdurfft vnd des Gerichts Kosten willē / de Thätter oder Verbrecher vngemelt / vnd vnverklagt nit lassē / vnd der Land-Richter ob kain Klager nit wäre / kainen Thätter oder Verbrecher auch vmb beschwörung willen des Gerichts Kosten / noch auß andern Ursachen vngerechtfärttigit lassen / bey vnser als. Herrn vnd Lands Fürsten Vngnad vnd Straff.

Wo ain Thätter oder Verbrecher in beinlicher Frag oder sonst auff ainen andern / ainen oder mehr Land-Gerichtsmässig Malefiz That / oder verhandlung eröffnen / oder bekennen wurd / damit sich dann derselb beschuldigt / oder bezigen / so er villeicht vnschuldigt wäre noch bey Leben des gefangen destier leichter verantworten / vnd nit vnverdiendt vnd vnwissendt gefäncklich angenommen / vnd mit beinlicher Frag genöth werde so soll der Land-Richter vor / vnd ehe / der obgedacht gefangen / der also auff ainen andern eröffnet / oder bekent hätt zum Todt-Gericht wird / demselben Landman / Pfleger / Richter Ambtman / oder Suppan des der beschuldigt / vnd bezigen ist / solchs zeitlich verkünden / damit er das seinē beschuldigten fürhalte / vnd darauff desselben Schuld oder Vnschuld abgenomben vnd erkündigt werden möge / vnd soll ain Landman / Pfleger / Richter / Ambtman / oder Suppā / so ihme ain solche vrgicht wider seinen beschuldigten angezaigt / ihne den Thätter zu recht halten / vnd so glaubwürdig Indicien über ihne befunden wurden / dem Land-Richter antworten / vnd ihne nit schieben / noch hinkommen lassen bey vnser Vngnad vnd Straff / wie oben steht.

Vnd ob bey ainem frembden streichenden / oder wandreten Thätter mehr gestollen vnd entfrembdes Guts vnd Gelds / weder auff den Gerichts-Kosten (wie vorgemelt) gehen gefunden wurde so soll der Land-Richter solchs Gelt vnd Gut ain ganz Jahr lang vnverkommert behalten / vnd ob jemand in der Zeit kömb / vnd bewiż das ihme solch Gelt vnd Gut zuegehöret / alsdann denselben das Gut / ohn außred geben / vnd volgen lassen / vnd nichts dann allain den Fürfang zwen vnd sibentzig Pfening vnd Gerichts-Kosten davon bezallen / vnd ihnen behalten.

Wo in ainem Gericht gestollen entfrembt vnd genomben Gut / wie das Namen hätte / gefunden / vnd von ainem also für entfrembt gestollen vnd genomben Gut / beklagt / vnd beweist wur-

de / also das ihme solchs rechtlich zuegehöret / so soll das demselben Klager ohn entgeltmüß wider zu handen gestellt werden / vnd sich der Land-Richter allain des fürfangs benügen lassen / vnd soll der jenig bey dem solch entfrembd Gut befundé wirdet / seinen Ga-ber / verkauffer / oder anderer gestalt bewärlich anzaigen / daß es mit ainem erbern Titel in seinen Gewalt kommen sey / vnd so das beschehen ist / soll er damit gegen dem Land-Richter seiner Persohn halben nicht verschuldt haben.

Wann ain Persohn die ander vmb Malefiz anklagen wurde / sover dann der Klager seiner Klag dem Land-Richter nordürfftig Inditien anzaigen wurd / so soll darauff der Land-Richter den beschuldigten obangezaigter massen annemen / vnd mit der Frag gichtigen vnd rechtfertigen.

Wo aber ain Persohn die ander Malefiz bezeigen / vnd darumben nit nordürfftig Inditien anzaigen wurd / so soll ain Land-Richter den beschuldigten mit beinlicher Frag nit gichtigen / aber so der Klager seiner Klag vnd beschwörung außserhalb nordürfftiger Inditien / nit absteigen vnd gerathen wolt / vnd Rechts beghret / so soll der Land-Richter den beschuldigten / auch darneben den Klager vencklich annemen vnd behalten / biß so lang durch den Klager / oder in ander weeg genugsamb Inditien erfahren werden / vnd so das beschicht / so soll der Land-Richter darauffhandlen wie recht ist. Wo aber genugsamb Inditien nit gefunden wurden / alsdann sollen sie widerumb ledig gelassen werden / vnd zu des Land-Gerichts erkantnuß vnd mässigung sehen / was den beklagten vmb die Zucht / Vencknuß / vnd Schaden / von dem Klager beschehen soll / oder dem so also vnbillich zu vencknuß vnd nachthail gebracht wurde / sein Ansprach vnd Klag gegen dem / so des Ursach hätte / rechtlich außzuführen / fürgesetzt vnd vorbehalten seye.

Doch in dem allem / soll in alweeg des Klagers vnbeschuldigten Persohn vnd derselben Gestalt / Aigenschafften / wesen / vnd Schicklichkeiten betracht / vnd angesehen werden.

Vnd wo fräventlich Todtschlag beschehen / so sollen unsere Land-Richter / noch die Land-Leuth / von ihrer aigen Gericht wegen / die Thätter zu sichern / oder zu glaitten nit macht haben / dann vns solchs als Herrn vnd Lands-Fürsten zuestehet / vnd ob wir dann denselben zubegnaden beweget wurden so sollen wir doch

dieselb begnadung / an des entleibten Freundschaft betwilligen / damit wir fürter umb Recht nit angerüffe werden / aber doch vor ainer Jahrzeit nicht thun. Wår aber der Todtschlag auß nothwehr beschehen / vnd solchs offenbahr gemacht / so mag derselb durch vnser Regierung oder durch ain jede obrigkeit / darinnen solcher Todtschlag begangen / doch vor ainer halben Jahrzeit / auch mit begnad vnd absolviert werden / mit der Bescheidenheit / sich mit des entleibten Freundschaft nach Gestalt der Sachen zu vertragen / vnd die Seel zubüssen / damit aber ain solcher von den Erben vnd Befreunden als zuzeiten beschehen möcht nit zuwil beschwãrlich / sonder nach aines jeden vermögen leydenlich vnd zimlich in vertrag gehalten werde / so soll solcher Vertrag in der Erben / oder Freundschaft willen / sonder zu Erberer erkantnuß der Obrigkeit vnd des Gerichts darinn der Todtschlag beschehen ist stehen / vnd in solchen faall / so sich ainer anpüt sein nothwehr wie hievor in ainen sondern Artickl gemelt darzubringen / der mag durch dieselb Landgerichts Obrigkeit / biß zu vns / oder vnser Regierung vnser Niderösterreichischen Lande / auch wo von nöthen im Land zu recht gesichert werden.

Was Gestalt dan die Absolution des Todtschlags erlange wurde / soll doch derselb Thãtter vnangesehen das er mit des entleibten Freundschaft vertragen / mit desselben entleibten Herrn von gedachts seines aigen Naams wegen / nach Gestalt der sachen vnd Billigkeit / ab / vnd an seinen Willen kumen / vnd sich mit ihme verainen / vnd nach darzue mit dem Land Richter versöhnen / doch daß dieselb versöhnung nach des Lands Freyheiten mit Sechzig Pfening beschehe / vnd darüber nit gestraigert werde.

Aber sonst vnd ausserhalb obgestellter Conditionen / soll kein Landman / noch Land Richter Gewalt haben / die Todtschlag umb Gelds willen zuverthaidigen / oder sie die Todtschläger zubehalten / noch zusichern.

Wer Güter findet / es sey Geld / oder anders / der soll die in der Pfaar darinnen sie gefunden werden / drey Sonntag nach einander auff der Kanzl verkünden lassen / vnd schuldig sein Jahr vnd Tag dieselben vnverkümert zehalten / vnd ob iemands in der Jahrsfrust / oder hernach kãmb / dem sie zugehörten / demselben die onentgelt widerumben volgen lassen / oder erstatten.

Wo aber ainer gefunden Güter verhielt vnd wissen hätt /
 wemb die zuegehörten / derselb soll nach Gestalt des verhaltenen
 Guts / vnd nach Erkantnuß des Gerichts darumben gestrafft
 werden. Vnd ob er aber gleichwol nit wüßte / wemb das gefunden
 Gut zuegehörte / vnd solch gefunden Gut nit verkünden ließe / soll
 er widerumb jetzt gehörter massen gestrafft werden.

Vnd so sich der Todtschlag zuegetragen / sollen dieselben ent-
 leibten aussere wissen vnd eigentlicher besichtigung der Land-Rich-
 ter zu begräbnus nit gehebt / vnd dem Land-Richter für den
 Bluet Pfening nun hinfüran nit mehr dann ain Pfund / vnd ain
 Pfening weisser Münz geraicht vnd bezalt werden / damit die
 Land-Richter von vnser Land-Gerichts Obrigkeit wegen solche
 besichtigung desto stätlicher thun / vnd die Schäden vnd Wun-
 den in beyseyn Erberer Leuth / besehen / davon sie dann Indittia
 vnd gründliche erfahrung empfaben / auch gegen dem Thätter
 nach gerichtlicher Ordnung desto schleimiger vnd gründlicher ver-
 fahren mögen.

Die Land-Richter sollen auch von den handlungen vnd Br-
 gichten so sich in ihren Land-Gerichts Verwaltungen zuegetra-
 gen / ain guete Ordnung halten / damit den Partheyen der be-
 sechen handlungen zu fürderung des Rechtens vmb zimlich er-
 geglichkeiten glaubwürdig vorkunden mitgethailt mögen werden /
 wie ihnen dann solches von Ambts wegen auch gepürt vnd zue-
 siehet.

Damit aber die Freysassen vnd Edlinger die ihre frey aigne
 Gütter vnd Hueben haben aber doch nit geadlt Persohnen seyn
 (dann der vom Adl Persohnen in diser Ordnung nit sonder vnser
 vnd ihrer Vnderthanen Baur-Leuth) verstanden / auch die
 Kirch vnd Zech-Bröbst wo ihr ainer Melefizisch verhandlet diser
 Ordnung nit Exempt / sonder vmb ihr verbrechenungen iederzeit /
 auch billichen gestrafft werden / so sollen sie die Land-Richter /
 nach vnser Landshaubtmans / als ihrer vorgesezten ordentli-
 cher Obrigkeit / vnd obersten Vogt Rath vnd Bevelch / vermög
 diser vnser Land-Gerichts Ordnung / gegen ihnen handeln vnd
 verfahren / wie Recht ist. Aber die Edlinger so an das in dasselb
 Gericht / Herrschafft / oder Brbar gehören / mit denen ain Land-
 Richter als mit andern derselben Herrschafft Brbardleuten / vor-
 hin zehandlen / sueg hat / sollen daher nit geraitt / noch verstan-
 den werden.

Wann vnd so offte aber ain Landman / Pfleger / Richter /
 Ambtman / oder Suppan / dem ain Thätter oder Verbrecher
 zugehört / oder in des Grund / oder verwaltung er betreten
 würde / dem Land-Richter den Thätter / oder Verbrecher auff
 offenbahr beweißlich That nit volgen lassen / oder ainen Thätter /
 oder Verbrecher auff glaubwürdig Zücht / Verdacht / vnd ge-
 gründt Inditia / oder so amer ainen Thätter oder Verbrecher
 selbs erfahren / vnd begreifen / den Land-Richter nit antwort-
 ten / darinnen jhrung oder ver hinderung thun / oder den Thät-
 ter wahrnen hinschieben / oder geuerlich hinkommen lassen wur-
 de / derselb Landman / Pfleger / Richter / Ambtman / oder Sup-
 pan / soll alzeit durch vnsern Landshaubtman in Gram / nach
 erkantnuß der Land-Leuth daselbst auff anlangé der Land-Richter
 vnd nach Gelegenheit der Sachen / wie sich gebürt in Straff er-
 kent werden / doch mit vorbehalt der Appellation / für vnser Ni-
 derösterreichische Regierung.

Dieweil auch vnsern / vnd andern Land-Richtern ihrem
 Ambt nach das Vbl zu straffen / vnd dieselben Vblthätter oder
 Verbrecher kainz weegs zehayen / haimblich oder sonst vmb gelts
 willen zu entledigen oder geuerlicher weiß weckkommen zelassen /
 sonder ain ieder die Nothheit des Malefiz dermassen treulich vnd
 fleißiglichen zu administrieren / vnd zu verwalten zu sehet /
 vnd gebürt. Wo sie dann solchs oberführen / vnd sich zu ihnen
 warhafftig erfunde gegen dem oder denselben / wellen wir von
 Lands-Fürsien Obrikkait wegen / zu fürderung des Rechts
 vnd zuerhaltung Fridens / vnd Ruhe wie sich gebürt / vnd vn-
 sern Landshaubtman mit Straff Procediern vnd verfahren las-
 sen / vnd hierinnen niemands verschonen.

Vnd nach dem vns nit müglich ist dise Land-Gerichts Ord-
 nung nothdürfftiglich zubedencken / vnd sonderlich die Malefiz
 Händl all zubestimmen / so behalten wir vns vnd vnser Erben hie-
 rinnen bevor / Solche Ordnung über kurz oder lange Zeit / nach
 des Lands-Frenhaiten zebessern / zewaignern / davon / oder dar-
 zu zethain / wie uns allzeit noth fruchtbar und zimlich ansehen
 wirdet.

Vnd dise obgeschriben Ordnung soll uns als Herrn / und
 Lands-Fürsien / an vnsern Fürsilichen Obrikkaiten vnd Gerech-
 tigkaiten / auch ainer Ersamben unser Landschaft in Gram und
 der

21.
Lant Gröff vnd
derselben angeraichten Herrschafften / vnd Flecken der Windi-
schen March / Mettling / Nsterreich / vnd Karscht / habenden
Freyhaiten / wo die hierwider in ain / oder mehr Weeg gestelt
wäre / ohn allen Schaden vnd nachthail sein / alles genädi-
gliche / vnd vngewerde.

Vnd empfelhen darauff / den Ehrwürdigen vnd Edlen / Er-
sammen / Geislichen vnsern Andächtigen / vnd Lieben Getreu-
en / N / allen vnd ieglichen Ständen / gemainer Landtschafft
vnserz Fürstentumbz Crain / vnd sonderlich gegenwärtigen vnd
künfftigen vnsern Landts Hauptleuthen / Verwesern / Vizdom-
ben Pflegern / auch sonst allen vnsern vnd andern Ambleu-
then / vnd getreuen Vnderthannen vnd wellen / das ihr diser ob-
geschribner auffgerichter Landts Gerichts Ordnung in alweg
nachkommet vnd darob haltet / auch vnsern vnd andern Land-
Richtern so offte solches die notdurfft erbordert / vnd sie von ih-
nen derhalben ersuecht / vnd angelangt werden hilff / Rath / vnd
Beystand erzaigt vnd daran seyet damit die gemelten Landts-
Richter von meniglichen Ehrlichen vnd gebürlichen gehalten /
auff das das Vbl gedachter vnser Landts Gerichts Ordnung
nach dester statlicher allenthalben gestrafft / hierinnen niemands
übersehen / vnd das Land vor dergleichen Malefiz Persohnen
geraumbt mög werden / vnd darwider selbst nit handelt / noch
iemands andern zethun gestattet / in kainen Weeg / bey vermei-
dung vnser schwären Vngnad vnd Straff / das mainen wir
ernstlich. Mit Vhrkund disz Brieffs / besigelt mit vnserm an-
hangenden Insigl. Geben in vnser Statt Wienn / am Ach-
zehenden Tag des Monats Februarij. Nach Christi Geburt /
Fünffzehenhundert vnd im Fünff vnd Dreissigisten / vnserer
Reiche des Römischen im Fünfften / vnd der andern im Neun-
ten Jahren.

Commissio Domini Regis
in Consilio.

Empfehlung
 des Königs der
 Preussischen
 Regierung.

und gestrichel davon Excess; und hab' ich die / dinstags
 des 17ten Junij von solch selb'fälligen Unternehmung
 abgefraget worden / über den Befehl Sr. M. mit
 all' informirlichen Distinction und händiger Befehle
 geschehenen Vortrag zu befrachten, und in der
 Unterstreichung Cases oder Casus zu figurieren und
 abzuhandeln zu lassen in demselben Verhörhoythum
 Ordnung mit dem 29ten Junij 1706. all'gütlich / resoluirt. und geschicket
 was ich hieher sende gebott' die in demselben in dem
 J. 1706. das selb'fälligen händlichen Observanz
 geben wollen, daß, Mann

Resol: den 29.
 Junij 1706.

1. In dem Mord von
 einem Person in
 ein' händlichen
 Ein' Verbot.

Primo, ein' händlichen / oder anderer Mord / der
 in ein' händlichen Ein' mit dem / dritten, oder
 dritten, oder weiteren Grad, ob sie gleich selb'fälligen
 in: oder ein' händlichen der selb'fälligen, in der
 sind ein' händlichen gebüchlich und Schuldigen
 römischen würde, ob die selb'fälligen der in der
 geistlich = Ordnung Kirche: 2. Art. 65. §. 2. ein' händlichen
 durch sein' händlichen haben; und mit selb'fälligen
 Mörder mit dem. Durch diesen unter dem von dem
 oder von oben herab. nach Qualität der Thät' und der
 der selb'fälligen der nächsther herabwärts / der selb'fälligen

1. Species der
 Erbschaftung.

2. In dem Fall der Mord
 Mord's von Mutter
 oder einem andern weib
 ein' händlichen Ein'.

Secundo, ob zwar in dem Casu, wenn ein' Mörder, der selb',
 oder anderer Mord = der selb'fälligen in ein' händlichen Ein' in der
 gleichem Ein' der Mord, ob sie gleich selb'fälligen Thät',
 oder Thät' der selb'fälligen würde, nach demselben der selb',
 geschehenen Ein' geistlich = Ordnung loco citato hanc
 poene, zwischen Mann und weib' herabwärts der selb'fälligen

Der Röm: Kayserl. auch zu
637 Hungarn vnd Böhaimb ꝛ. Königl: Mayest:
Herrn / Herrn

LEOPOLDI

Erzhherzogens zu Oesterreich /
Unsers Allergnädigsten Herrn
vnd Landsfürstens / ꝛ.

Polizey = Ordnung /

In Oesterreich Unter : vnd Ob der Enns.



ANNO M. DC. LXXI.

Bedruckt zu Wienn / bey Matthæo Posnerovio / der Röm:
Kayserl. Mayestätt Hoff-Buchdrucker.



WIR Leopold
von Gottes Gnaden
Erwählter Römischer
Kaysler / zu allen Seiten/
Mehrer des Reichs / in
Germanien / zu Hun-
garn / Böhaimb / Dalmatien / Croatien/
Schlavonien / &c. König / Erb-Herzog zu
Oesterreich / Herzog zu Burgund / Steyer/
Märndten / Crain vnd Würtemberg / in
Ober : vnd Nieder Schlesien / Marggrafe
zu Mähren / in Ober vnd Nider Pauffnik/
Grafe zu Habsburg / Tyroll vnd Görck / &c.
Entbiethen allen vnd jeden / welche in dieser Unserer
Policey-Ordnung begriffen seynd / Unser Gnad /
vnd alles guets / vnd werdet ihr euch gueter massen selb-
sten zu erindern haben / wie das bald nach Unserer an-
getrettenen Landsfürstlichen Regierung / Wir aus
Vätterlicher Vorsorg vnd Zussen / die Tugend zu
pflanzken / vnd die Laster aufzurotten / vns vnter an-
dern vorgenommen / zu Abstellung der höchstschädli-
chen Verschwendung mit übermässigen Pracht vnd
N ij Ver

Verthueligkeit / ein allgemaine Policey = Ordnung
 verassen vnd publiciren zulassen / zu welchem Ende
 wir auch noch den 22. Martij Anno 1659. durch offe-
 ne Patent vnderschiedliche nur zum vnzimlichen
 Pracht / mißbrauchte kostbahre Wahren gänzlich ver-
 botten ; Sintemahlen aber bald darauff die Vnrube
 in Siebenbürgen / vnd der gefährliche Türcken Krieg /
 auch nachgehends andere Verhinderungen ins Mittel
 kommen / als ist Unser gehabtes guetes Vorhaben /
 oder vielmehr die Verckstellung desselben zuruck verblie-
 ben ; Sintemahlen wir nun mit sonderbahren Miß-
 fallen wahrnehmen müssen / wie der höchstschädliche
 Luxus vnd Verschwendung in Klaidern / Wahlzei-
 ten / vnd andern / je länger je höher gestigen / vnd ver-
 spührt worden / daß solcher Mißbrauch von unten an
 seinen Ursprung genommen / in deme die geringern
 Stands = Persohnen sich solcher Klaidungen ange-
 masset / die sonst denen höhern gebühret / vnd ei-
 ner den andern so hoch getrieben / daß endlich die Oberrn
 Ständ weder in der Materi nach Form / eine Klai-
 dung mehr erfinden können / so nicht die Hindern / in-
 sonderheit die Weibs = Persohnen / alsobalden imitirt,
 vnd nachgethan hätten. Worauff dann erfolget / daß
 wegen so häufig verbrauchter Ausländischer kostbahrer
 Wahren Jährlich ein überaus grosse Summa Gelds
 ausser Lands gebracht / ihrer viel dardurch in grosse
 Schulden gerathen / vnd gänzlich ruinirt worden / ja
 da auch gleich theils auß denen Oberrn Ständen sich
 gern einer geringern Klaidung bedient hätten / sie doch
 solches / da sie anders von geringern Stands = Persoh-
 nen

nen vnderchiedenen seyn / vnd keine Verachtung kommen wollen / nicht thun können / sondern mit ihrer Vn-
 gelegenheit vnd Schaden / die grössere Vnkosten continuiren müssen / welches auch mit dem Oberflusß bey
 Hochzeiten vnd Wahlzeiten also geschehen. Indeme
 nun / wie vorgemeldet / dieses Ubel mehresten theil / von
 denen niedrigern Stands-Personen entstanden / vnd
 die Obere dardurch zur Nachfolg bemüssiget worden:
 Als haben Wir für guet befunden / vnd gnädigist ent-
 schlossen / die remedirung auff gleiche Weisß vorzu-
 nehmen: Vnd weilien ohne dasß zu Publicirung desß
 durchgehenden General Pollicey-Beesens / noch vn-
 unterschiedliche Difficulteten vnd Verhindernüssen ob-
 handen / insonderheit / dasß Wir der annoch zu Regen-
 spurg sich befindenden Reichs-Versammlung in dieser
 Materi vorhabendes Conclusum gern erwarten /
 vnd mit demselben vns conformiren wolten / vor diß-
 mahl Unsere drey Obere Ständ vnnnd würckliche
 Rath / für ihre Personnen / nicht zu berühren / son-
 dern nur die denenselben nachgehende Unsere Beamb-
 te / Hoff-Bediente / Universitetische Kauffleuth /
 Burger vnd Batorn Standt in gewisse Classes ein-
 theilen / auch was nach jetzigen Läußen / einem jeden
 zu tragen verbotten / oder erlaubt seyn solle / vorzu-
 schreiben. Jedoch mit dieser gnädigisten Erinde-
 rung / dasß / wann einige / anderen / entweder in einer
 Clafs nachgesetzt / oder aber in einer niederen Clafs
 einkommen / als andere / vor denen sie sonst / ihres
 Ampts vnd Diensts halber / den Vorgang haben
 mög-

möchten / ihnen dardurch an ihrer sonst gebührenden Præcedenz vnd Ehrnstell gank nichts benommen seyn solle.

Erste Clafs.

N diese erste Clafs wollen Wir gezogen haben Vnsere Kayserliche vnd Landtsfürstliche höhere Beambte / vnd Hoffbediente / welche nicht würckliche LandtsMitglieder seynd / als die Vicedomben, Hoff- vnd Kriegs- Zahlmeister / Saltz- Ambtmann / Handt- Grassen / Waldtmeister / Eisen- Obmann / Hoff- Quartiermeister / Landtschreiber / Secretarien / von denen höhern Mitteln / welche nicht zugleich würckliche Râth seynd / des Obristen Proviand- Ambts- Lieutenant / die Doctores der Rechten vnd Arzney / welche ihrer Profession theoricè, oder practicè abwartten / die Nobilitirten / so Land- Gütter haben / vnsern Hoff- vnd N: Ge: Cammer- Buchhalter / vnsern Statt- Anwaldt / Schakmeister / Cammer- Diener / Hoff- Capell- vnd Vice Capell- Meister / Hoff- Contralor Ober- Cammer- Fourir, Burg- Grassen / den Burgermeister vnd Statt- Richter allhier / welche der Zeit im Ambt seynd / oder solches vorhero verwaltet haben.

Der

Verbotene Sachen.

1671.

Allen obbemelten Personen wird durchgehend verboten / zu tragen / Clainodien / guet- vnd falsche Perl / gantz Gold- vnd Silberne Stück / wie auch von Gold vnd Silber gewürckt- vnd eingetragene Zeug / Vorten / Franken / Spizken / Zändl / Knöpf / Schlingen / Gallonen / Schmier: dergleichen alles Gepräm / Geschmelz / vnd Stützwerck von Edel- Gestein / von Perl / von guet- vnd falschen Gold vnd Silber / von Seiden vnd Glas / die Ausländischen theuren Zeug / als Broccat vnd dergleichen; Item perfumirt, vnd allerhand schmeckende Heut zu Kleidern: das Futter von Zobeln / sambt Schweiff vnd Klauen / Nermelin / schwarzen Fuchs / vnd weissen Luchs / wie auch all anders Fuetterwerck / so den benandten im Werth gleich gehalten wird: die Ausländischen kostbaren Spiz von Seiden vnd Zwirn / gantz Castorine Hüt / die Straussen- Federn: die verguldtten Segen vnd Sporn.

Dann ist ihnen verboten / das ganze Tassel Silber / wie auch die Ausländischen mit Seiden eingewürckte- vnd andere kostbare Tappekeren / auch die gantz Seidene Sessel: Item die köstlichen Gemahl: dann die mit Gold vnd Silber: Bildschneideren / Sammet / Seiden- Zeug oder kostbaren Luech gefüttert- vnd gezürdte Wägen vnd Schlitten: dann an denen Rossen die Quasten oder Tollen / vnd die mit

Wessing geschlagene Geschirr: die Gualdrappen, auch andere Sammet: Seiden-oder gestickte Rosdecken.

Vnd wie nun obbemeltes Verbott zugleich auff Mann- vnd Weibliches Geschlecht zuverstehen ist / also sollen die Manns-Persohnen sich absonderlich enthalten der grossen köstlichen Parruiquen / vnd Flieg-Ärmel / die Weibs-Persohnen aber der weith außgeschnittenen Wambser / vnd langen nachschweissenden Rodt / wie auch der Schiff-Ärmel vund langen gestrausten Haarlocken / vnd ins gemein all anderer netwen Mode, Formb vnd Artz in Kleidungen / Haaren / Bindten / Geflecht / Halstüchern / Oberschlägen / Manteen, Schuhen / vnd sonst in allem vnd jeden / deren sich die höhern Stands-Persohnen von Zeit zu Zeit zugebrauchen pflegen.

Ferrer sollen obbenendte jeder über einen Diener / welcher allein zum Aufwartzen / oder Nachtreten auff öffentlicher Gassen gebraucht wird / zuhalten nicht befuegt seyn / vnd da sie solchen kleiden / sollen sie sich hierzu keines theuren Tuchs / oder seidenen Geprämbß gebrauchen können: die Weibs-Persohnen aber solien sich der Vortretter gänzlich enthalten.

In diese erste Class gehörige Persohnen / sollen auff ein Hochzeit-Wahl / außser des Weins / nicht über hundere Guldten wenden / vnd sich aller Beschau-Essen / vnd gemachten Blumwercks / auch der Herpaucken vnd Trompeter durchgehendt enthalten.

Ein anders Gastmahl aber soll / außser des Weins / nicht über zwanzig Guldten kosten / auch von ihnen gar selten eines angestellt werden.

Bei ihren Begräbnissen sollen nicht über zwölff
weisse Wax-Windlichter gebraucht werden.

Ergriffung

Zugelassene Sachen.

Ergeben wird ihnen gnädigst erlaubt /
an hohen Fest- vnd Ehrentagen ein
guldene Ketten von Hundert Ducaten /
vnd ein Ring von Edlgestein / in glei-
chen Werth / ihren Eheweibern vnd
Töchtern aber allein Pörtl von Berlin /
Armbändl vnd Halszier von Edlgestein / welche drey
Stück aber zusammen nicht über sechs Hundert Gulden
werth seyn sollen.

Dann wird ihnen sämbtlich zugelassen / das Edl-
Wader vnd anders Futterwerck / so disem im Werth
gleich oder geringer ist. Item ein Sammetes Kleidt /
vnd ein mit Sammet gefütterter Mantel / auch andere
seidene Zeug / als Tobin / Damasc / Terkenell / vnd
dergleichen Gattung zu Kleid vnd Mantel / welche sie
auch mit einem in vnsern Erb-Ländern gemachten sei-
denen Spiz / dessen Ellen nicht über dreyszig Krei-
zer kostet / doch aber nur einfach / verprämen lassen
können.

Ferner mögen sie zu Oberschlägen / Täckeln / vnd
Hauben gebrauchen die Anna- vnd Marienberger / auch
andere in vnsern Erb-Ländern gemachte Zwirnene
Spiz / deren Ellen im Werth nicht über drey Gul-
den steigt.

Weiter lassen wir ihnen von Taffel = Silber
gnädigst zu / ein Gießbeck vnd Kandl / Löffel / vnd
Salk = Faß / wie auch Trinckbecher vnd Kandl.

Über diß mögen sie sich der vierfächigen Fenster
vnd Lemoni Wägen / jedoch ohne der verbottenen Zie-
radt von Adhler / Bildhauer vnd dergleichen Ar-
beit / auch Venedischer Glas = Fenster / gebrauchen.

Was nun denen in diser ersten Clafs begriffenen
Persohnen verbotten worden / das wollen wir auch
von allen Nachfolgenden Classen noch vill mehrers
verstanden haben.

Anderte Clafs.

Darunter sollen begriffen seyn / die No-
bilitirten / welche keine Land = Güter
besitzen / Item vnserer R: Ge: Buch-
halterey Reich = Ráth / Hoff Musi-
ci, Fuetermeister / die Hoff = Fou-
riers, Heroldten / vnder Cam-
mer Fourir, Guardarobba, Huschier / Leibbalbier /
Geheimen Raths = Anticamera vnd Ritterstuben
Thürhietter der Statt Wienn innere Raths = Per-
sohnen / wie auch vnser allhieffigen Statt = Gerichts
Besitzer / vnser Hünckmeister / Registratores,
Expeditores, Taxatores, Zeug = Commissarien,
Concipisten, Bauschreiber / Waldschaffer / Forst-
meister / Ruchl = Schreiber / Untermarschal / Weißbott /
Vicedombischer Grundbuchs = vnd Steuerhandler /
Wautner / angeregter Beambten Gegenschreiber /
Fisch

Fischmeister / Kueffenhändler / Hoff-Schreiber / Ver-
 wesser / Ober-Vorgeher bey der Eisen-Gewerckschafft /
 die Hoff-Kammer-Diener / die Landschafft's-Secreta-
 rarien / welche nicht Doctores Juris seynd / der Land-
 schafft-Kinnember / Buchhalter / Rentmeister / die
 Magistri Philosophiæ, Notarij publici, welche
 diser Profession allein abwarten / die Burgermeister
 vnd Richter vnserer übrigen Landsfürstlichen Stätt
 vnd Wärdt / die Niderlags-Verwandte / vnd Hoff-
 Befreidte Handels-Leuth / vnserer Hoff-Cavaglie-
 ri, wie auch der drey Obern-Landständt Ober-Pfle-
 ger / (welche auß Mißbrauch bishero Regenten ge-
 nendt worden) Item ihre Hoff-Weister / Stall-Wei-
 ster / Aufwartter / auff der Clöster Hoff-Richter / die
 Hoff-Weisterinnen / Cammer-Jungfrauen.

Verbotene Sachen.

Deben obigen in der ersten Clafs verbot-
 tenen Sachen / ist denen in diese ander-
 te Clafs gehörigen Persohnen zuge-
 brauchen auch verboten / das Edel-
 Wader = Futter / der Sammet /
 Purusch / Genuaz, vnd gestückter Adlaff / das Aus-
 ländische Tuch / dessen Ellen über sechs Gulden fe-
 stet / die halben Castor-Hüt / die Niderländischen
 vnd andere kostbare Spallier / auch von Gold- oder
 Silbernen Leder / vnd dergleichen / die Niderländisch-
 oder andere Ausländische theuere Teppich / die seidene
 Fenster

Fenster-Fürhang / die Lemoni-Wägen / vnd denen
Weibs-Personen absonderlich / die gespitzten Schlaierl /
vnd fliegende oder auffgespehulete Ober-Röck.

So sollen auch die in dise anderte Clafs gehörige
Persohnen auff ein Hochzeit-Wahl / sambt dem Wein
nicht über sechzig Gulden / auff ein anders Gastmahl
aber / nicht über fünfzehen Gulden wenden; auch in
ihrer täglichen Kost sich ihrem Standt gemäß verhal-
ten: vnd bey derselben Condueten nicht über acht weiß-
se Windlichter gebraucht werden.

Zugelassene Sachen.

Dahergegen verstaten Wir ihnen gnädi-
gigt / an hohen Festen vnd Ehrentagen
eine guldene Ketten von Hundert
Reichs-Thalern / vnd einen Ring im-
gleichen Werth / vnd ihren Ehwirthin-
nen vnd Töchtern ein paar Armbändl /
ein Pörtl von Karthen: oder Loth-Berlin / oder aber
von goldenen Rößln / vnd dann ein einfaches goldenes
Hals-Kettel mit einem Agnus Dei, oder andern
Anhang / jedoch das alle drey Stuck nicht über drey
hundert Gulden werth seyn.

Ferner lassen Wir bänderley Geschlecht zu / den ge-
mainen / oder Stain-Wader vnd ander geringes
Futter / einen Sammeten: oder Plurschenen
Wanns-Rock / vnd den Mantel allein mit Plursche-
nen Aufschlagen / so auch den Weibs-Persohnen ein
Sammet:

Sammet: oder Plurſchenes Wambes / ihnen ſambt-
 lichen aber den Tobin / Damasck / Terkenell / vud der-
 gleichen / jedoch denen Weibern nur zu Ober-Röcken
 zugebrauchen / einen mittlern Annaberger / oder im
 Land gemachten Seidenen Spiz / zu einem einfachen
 Bepramb / die Ellen von funffzehen biß achtzehen Kreu-
 zer / Item ſolche Zwiernene Spiz / die Ellen höchstens
 vor ein Gulden / dreyßig Kreutzer.

Dann mögen ſie ſich gebrauchen einer ſilberner
 Trinct-Kandl / wie auch der Becher / Saltz-Faßl
 und Löffel / deßgleichen der geringern Tappetereyen /
 der gemeinen Türkiſchen / vnd andern dergleichen
 Teppich / der geringern Seidenen Decken / vnd Taf-
 elten Beth-Fürhang / nicht weniger auch der vierecki-
 gen Fenster-Wägen / von der ältern Art / Item / der
 Wandl-Wägen / jedoch aber nur auſſerhalb der Statt
 und über Land / es wäre dann / daß einer oder der
 ander Unpäſſlichkeit halber deß Fahren nicht entza-
 hen könnte.

Dritte Claſs.

Wenn dieſe dritte Claſs ſehen Wir Unſere
 übrige Buchhalterey Bediente / Can-
 celliſten, Keller-Weiſter / Tappezier/
SzimmerWärther / Taſſeldecke / Cam-
 mer-Heiſer / Hartſchier / Trabanten /
 Leib-Caqueten / Cammer-Trabanten / Trompeter /
 D oder

oder weilen diese fünff Species die Liure tragen / viel-
 mehr ihre Weiber vnd Kinder: Item / der Zier-Gart-
 ner / Wagen-Meister / Futter-Schreiber / die außern
 Rathß-Persohnen allhier / die vornehmen Bürgerli-
 chen Handels-Leuth / wie auch andere vornehmere
 Bürger / welche keine Handwerck treiben / die Künst-
 ler / nemlich Buchdrucker / Mahler / Bild-Hawer /
 Gold-Arbeiter / Perl-Heffter / Wax-Possierer / Kupf-
 fer-Stecher / Petschier-Graber / vnd dergleichen / der
 Land-Leuth Pfleger / Schreiber / Cammerling / die
 übrige Rathß-Verwandte in Unsern Lands-Fürst-
 lichen Stätt: vnd Märkten / sambt ihren Stattschrei-
 bern / die Sollicitatores, Castner / Renth: vnd ande-
 re Schreiber / Factorn, Kauffmanns-Siener / des
 Adels Beschlieferinen.

Verbotene Sachen.

Wie in die dritte Class gehörige Persoh-
 nen sollen sich neben andern / in obste-
 henden zwey Classen verbotenen Sa-
 chen enthalten / der Stein-Wader /
 des Tuchs / dessen Ellen über vier
 Gulden kostet / der Seidenen Zeug / als
 Tobin / Terkenell / Damasc / vnd dergleichen / der
 frembden vnd andern Seiden- vnd Zwirnenen Spiz
 der Niederländischen Leinwath vnd Sinawaff / der
 Hüt von viercl Castor / allerhand Spallier / vnd
 Tür-

Türkische : oder andere Ausländische kostbaren
Teppich / wie auch der Kobel- vnd Mantel- Wägen.

Ferrer sollen sie auff eine Hochzeit nicht über vier-
zig Gulden : auff ein anders Gastmahl aber nicht
über zehen Gulden wenden / auch bey ihren Condu-
cten keine weissen / sondern auff's maiste nur acht gelbe
Windlichter gebraucht werden.

Zugelassene Sachen.

S Ergeben wird ihnen gnädigst erlaubt /
ein goldener Ring mit einem schlechten
Stein jedoch daß alles zusammennicht
über zehen Gulden koste / so dann ihren
Ehewirthern vnd Töchtern noch
darzu ein silberne Gürtl von zwainzig
bis dreyszig Gulden werth / wie auch ein Perl von gol-
denen Röseln / vnd Sammete Nisiren.

Ferrers denen Männern ein Taffeter Som-
mer- Mantel / vnd ihren Eheweibern vnd Töchtern zu
Fürtüchern vnd Niedere / wie auch beyderley Ge-
schlecht zu Mantel Aufschlägen / Damasc / Terke-
nel / Tobin / vnd dergleichen / Item alle halb seidene
Zeug / so dann fein Prager vnd Schlesinger Schlair zu
Überschlägen vnd Hauben / darzu schlechte im Land
gemachte Spizl / die Ellen von fünfzehen bis zwainzig
Kreuzer werth.

So mögen sie sich auch silberner Tischbecher
vnd Cessel gebrauchen.

Vierdte Class.

In die vierdte Class setzen wir die Falckner / Jäger / Gehög- vnd Feldbereiter / Capell-Diener / Hoff-Satler / Sesseltrager / Thorsteher / Senfften- vnd Klepper- Knecht / Stangen- vnd Vorreiter / oder weillen dise sechs die Liure tragen / vil mehr ihr Weib- vnd Kinder / Item die Einspännier / gemeine Burger / vnd Handwerck- auch Burgerliche Innleuth allhier / vnnnd auff dem Land / die Oberreiter / Schullmeister / Adßner / Kirchendiener / die geringen Cankley- Bediente / als Haiker / vnd dergleichen / die Handwercks Gesellen / die Köch- vnd Köchinnen / auch andere in denen vorgehenden Classen begriffener Persohnen Bediente.

Verbottene Sachen.

Enen in die vierdte Class gehörigen Personen wird über obiges der vorgehenden drey Classen verboten / das Fech- vnd Rünigl- Futter / die Fuchs- Kehrl vnd Wammen / auch was disen in Werth gleich ist / außer das sie Fechhauben tragen / wie auch das Rünigl- Futter vnd Fuchs- Kehrl zum Vorschies- sen gebrauchen mögen: So dann ist ihnen verboten / nicht allein alles Tuch / so außer vnsern Erb- Landen gemacht

gemacht wird / sondern auch das Innländische / dessen
Ellen über zwey Gulden kostet : Item / alle ganz-
vnd halb seidene Zeug / Strimpff / vnd seidene Bänder /
deren Ellen über sechs Kreuzer kostet / schwarz- vnd
weisse Spitz / fein Prager- vnd Schlesinger Schlair /
Ulmer / Schlesinger / wie auch feine in vnserm Erb-
Herzogthumb Oesterreich Ob- der Enns gemachte
Leinwath / Hüth / so über zwey Gulden kosten / des-
gleichen auch silberne Becher vnd Löffel.

Sie sollen auch auff eine Hochzeit nicht über vier-
vnd zwanzig Gulden / auff ein ander Gast-Adahl aber
nicht über sechs Gulden anwenden.

Insonderheit aber sollen die Handwercker bey
Aufding- vnd Freysprechung der Lehr-Jungen / bey
Fürgeb- vnd Verfertigung der Meister-Stuck / wie
auch bey allen andern Handwercks-Zusammenkunff-
ten / die bishero durch Mißbrauch eingeschlichene kost-
bare Wahlenzeiten gewislichen einstellen / vnd wo in
ihren Handwercks-Ordnungen hievon etwas gewisses
aufgeworffen / dasselbe nicht überschreiten / in dem übr-
igen aber / sollen sie auff keine Handwercks-Wahlzeit /
wie die auch Nahmen habe / (jedoch ausser des Weins /
dessen auff jede Person ein Mchtring gerechnet) mehr
als fünf Gulden answenden.

Ben ihren Conducten sollen nicht über sechs
gelbe Wind-Lichter gebraucht werden.

Mis bräuf
2 G. L. L. L.
abgehl.

Ergrabung



Zuge

Zugelassene Sachen.

Dahergegen aber verstaten Wir ihnen gnädigist / einen guldenen Ring von fünff bis sechs Gulden werth / wie auch ihren Weibern vnd Töchtern (nicht aber denen Dienstbotten) ein silberner Gürtel von fünffzehnen bis zwainzig Gulden werth / doch solche allein an Sonn = Feyer = vnd andern Ehren = Tagen zu tragen.

Desgleichen wird beyderley Geschlecht zugelassen / das Wolffs = vnd Fuchs = Rucken : wie auch ander geringes Futter : Item der Cameloth, vnd allerhand vollene geringe Zeug / vornemblich aber die jenigen / so in Unfern Erbländern gemacht werden : So dann auch Oberschlag vnd Hauben von gemeinen Schlar.

Fünffte Class.

In diese Class gehören die Unterthanen / vnd derselben Innleuth / die Tagwercker / vnd das übrige gemeine Volk.

Verbot =

Verbottene Sachen.

Diesen Persohnen wollen wir / neben andern / so in denen vorhergehenden vier Classen bereits verboten / nicht verstaten / das Wolffs- vnd Fuchs-Futter zu Pölken vund dergleichen / den Cameloth, Burat, Sayet vnd dergleichen Zeug / das Tuch / dessen Ellen über ein Gulden / dreyssig Kreuzer kostet: allerhand seidenes Prämberc / wie auch die Hüte / so über ein Gulden werth.

Ihre Hochzeit / vnd Conduct Wählzeiten / sollen sambt dem Trunck nicht über funffzehen Gulden / die Kindmahl aber / wo sie noch im Brauch seynd / nicht über funff Gulden kosten.

Zugelassene Sachen.

SErgeben aber mögen sie tragen eine Hauben mit Aufschlägen von Fuchs-Rucken / wie auch das Lämbl- vnd ander dergleichen geringes Futter: ihre Weiber Töchter / vnd Dienst-Menscher aber Sammete Pörtl / vnd Seidene Haarbändl / jedoch das die Ellen nicht über vier Kreuzer koste / wie auch Zöpff von gemainer Flöthseiden.

Über dis haben Wir auch von einer Zeit Hero missfällig verspühren müssen / was massen theils /

sowohl von Unsern Hoff: als andern Cavaglien
 in ihren Liberereyen einen grossen Luxum gebraucht ha-
 ben / vnd daher nicht vnbilllich zu besorgen ist / daß /
 weilten einer / den andern / vornehmlich aber vnter denen
 jüngern Cavaglien, mit dem Pracht übertreffen
 wil / wann nicht remedirt werden solte / in kurzer Zeit
 dardurch mancher in einen schlechten Zustand gera-
 then möchte. Vnd aber an Erhaltung der Adeli-
 gen Geschlechter Uns / vnd dem gemeinen Wesen
 mercklich viel gelegen / als haben Wir für eine Noth-
 durfft erachtet / daß bey Aufrichtung dieser Policey-
 Ordnung / auch disfalls der überflüssige Pracht in
 etwas moderirt werde: Setzen demnach / ordnen /
 vnd wollen hiemit gnädigst / daß sowohl Unsere
 Hoff-Cavaglieri, als auch die drey Obern-Land-
 Ständ zu ihren Liberereyen hinführo gar kein Auslän-
 disch Tuch / von Inländischen aber kein thewerers /
 als höchstens die Ellen per drey Gulden / vnd dar-
 auff kein Präm-Verck von gut vnd falschen Gold /
 oder Silber: So dann kein Stückwerck von Seiden /
 noch auch das zugelassene Prämwerck von Seiden
 also überflüssig / daß es dem Werth des Gold / vnd Sil-
 bers gleich käme / oder denselben gar übersteige / ge-
 brauchen: vnd die Libererey-Wäntel nicht mit Sammet
 oder Plursch (welche beede Zeug allein für Unsere ge-
 heimen Räch / vnd hoher Ministern Bediente zu
 Aufschlägen erlaubt seyn sollen) füttern lassen / auch
 keine ganze oder halbe Castor-Hüt mit Straussen-
 Federn / keine Oberschlag von Point de Venise-
 Arsch / oder andern theuern / oben in der Ersten / vnd
 Andern

Andern Clafs verbottenen Spitzen / noch auch ver-
goldt: oder versilberte Degen vnd Sporn / zu der
Liure geben sollen.

Nachdeme aber auß der Erfahrung be-
kant / daß sich vor diesem / bey Einfüh-
rung der Policcy = Ordnungen / ge-
mainiglich bößhaffte Leuth gefunden /
welche durch Erdencfung allerhand
newer Sachen vnd Kleider = Arth /
wormit dem gemainen Weesen eben soviel / als mit
dem jenigen / so man vorhero abgeschafft / Schaden
zugefügt / vnd auff solche Weiß die verbottene Ex-
cess vnter einem andern Schein vnd Nahmen wie-
derumben in schwingung gebracht worden. Als wol-
len Wir solche zu Vnderbruch diser Unserer heylsamen
Sagung geraichende Handlungen / hiemit ernstlich /
vnd bey denen hernach benendten Straffen gängli-
chen verbotten / vnd beynebens jedermänniglich der-
gleichen Sachen vnd Kleider = Arth / welche in jeder
Clafs das Verbottene im Werth übersteigen / oder
selben wenigist gleich seynd / weder zu erfinden / noch
zu tragen / Vätterlich / vnd für Schaden gnädigist
gewarnet haben.

Damit auch niemand zu zweiffeln Ursach nehme /
in welche Clafs die jenigen / so nach ihrem Ambt vnd
Qualiteten in keiner Clafs absonderlich benennt
seynd / gehören. Als ordnen Wir hiemit gnädigist /
daß solche Persohnen nach derselben Clafs, allwo die
jenigen / so ihnen im Standt / Ambt / vnd Verrich-
F tung

tung gleich seynd / oder doch ihren Qualiteten am
 nechsten kommen / begriffen / sich halten vnd reguli-
 ren sollen. Es solle auch keinem / welcher etwo in
 der Ordnung dem andern wie schon oben gemeldt /
 nachgesetzt worden wäre / solches an seiner herge-
 brachten Ehrenstell vnd præcedenz im geringsten
 Nachtheilig seyn : Massen Wir auch einem jeden/
 welcher / wegen seiner Dienst / oder andern Qualite-
 ten, sich zu zweyen Classen legitimiren könnte / hie-
 mit gnädigst zugelassen haben wollen / daß er sich nach
 seinem Gefallen / der höhern Clafs bedienen möge.

Damit aber auch im übrigen diser Unserer Ord-
 nung beständig nachgelebt / auch mit allem Ernst
 vnd Schärpffe darob gehalten werde : Als setzen
 vnd ordnen Wir hiemit / daß derjenige Mann = oder
 Weibs = Persohn / so wider angeregte Pollicey = Ord-
 nung (welche / so viel die einem vnd andern gar
 verbottene Rosß vnd Wägen / das Geschmuckwerck
 von Edel = Gestein / Silber = Geschmeidt vnd Hausz-
 Zier / auch übrige Vnkosten in Mahlzeiten vnd Be-
 gräbnussen betrifft / ihren Anfang alsobald / mit Pu-
 blicirung dieses Patents nimmet ; zu Abtragung der
 noch vorhandenen / vnd in das Verbott = kommenden
 Kleider aber / wie auch zu Veränderung der Wägen /
 von solcher Zeit an / noch zwey Monat vnd nicht län-
 ger zugegeben wird) auch in dem geringsten Handeln /
 auff frischer That darmit ergriffen / oder dessen sonst
 überzeigt wird / zum ersten mahl / in der ersten Clafs
 Vierzig : In der Anderten Dreyssig : In der Dritten
 Zwainzig : In der Vierdten Zehen : Vnd in der
 Fünfften

Fünfften/von drey/vier bisz fünff Reichs=Thaler ipso facto zur Straff verfallen haben: da er sich zum anderten mahl vergriffe / vorermelte Straff nochmahlen ein gefordert/vnd ihm noch darzu dasjenige/wormit er die Ordnung überschritten/hinweggenommen: da aber einer zum dritten mahl betreten wurde/demselben vorermeldte Straff verdoppelt / auch ihm noch darzu ein öffentlicher Spott / als Dienst=Entsetzung/ oder Leibstraff angethan: auch da sonst einer bey der ersten / anderten oder dritten Ubertretung die Außgesetzte Straff in Gelt zu erlegen nicht vermöchte / derselbe alsobalden mit Gefängnuß: oder in andere weeg abgestrafft werden solle. Die manutenez vnd Handhaltung wollen Wir / so vil dieses Vnser Erz=Herzogthumb Vesterreich vnter der Ennsz betrifft / zu forderist Vnserer R: De: Regierung vnd Cammer / in Vesterreich ob der Ennsz aber vnserm Lands=Hauptmann vnd Vicedomb, hiemit aufgetragen haben / deren jede Instanz hierzu einen besondern Fiscal bestellen / vnd derselbe sich vmb andere gewisse Persohnen / welche in der Stille die Ubertreter erforschen vnd anzeigen / bewerben / auch denen selbst für ihre Mühewaltung/von denen eingehenden Straffen ein Drittel/vnd das andere Drittel dem Fiscal überlassen / daß Dritte aber Vns ordentlich verreitet werden solle. Wir wollen auch / daß auff des Fiscalis, oder eines Anzeigers Anbringen (zumahlen solches einem jeden zu thun/vnd das Drittel der Straff zuerhalten ohne einige Gefahr der Entdeckung seiner Persohn vnd Namens bevorstehet) auff das schleunigiste /

vnd zwar nur mündlich / ohne Verstattung einiger
 Schriftwechslung Summarijssimè procedirt wer=
 den / vnd damit alles desto mehrer befördert / auch
 durch die / bey gedachter Vnserer N: De: Regierung
 vnd Cammer anderwertig habende Arbeiten vnd
 Verrichtungen / kein Verzug verursacht werde / wol=
 len Wir auß ihrem Mittel zu diesem Pollicey=Besen be=
 sondere Råth verordnen lassen / die demselben bestån=
 dig abzuwarten haben. Es sollen auch alle vnd
 jede / so allhier in derley Pollicey Sachen / zu mehr
 erwehnter Vnserer N: De: Regierung vnd Cam=
 mer / oder in Oesterreich Ob der Enns für Vn=
 sern Landshauptmann vnd Bisdomb daselbst er=
 fordert werden / ohne einige Wider = Red / oder
 Vorschung einer andern Instanz (als denen
 Wir / so viel diese Ordnung betrifft / außdrucklich de=
 rogiren thun) erscheinen / vnd derselben Außspruch
 ohne suchende provocation, revision, vnd anderer
 sonsten gewöhnlichen beneficiorum Juris, so Wir /
 zu Verlängerung der Sachen / zuverstatten / keines
 weegs gedacht seyn / gehorsamb nachkommen: In=
 sonderheit befehlen Wir hiemit allen Geist: vnd
 Weltlichen Obrigkeiten auff dem Land / wie auch de=
 nen Magistraten in Vnsern Landsfürstlichen Ståt=
 ten vnd Märckten / daß sie die ihnen vntergebene
 Burger vnd Vnterthanen zu Vollziehung mehrge=
 dachter Vnserer Ordnung ernstlich anhalten / gewisse
 Leuth zur Aufsicht bestellen / die Vbertretter vnver=
 schont abstraffen / auch selbst den darwider nicht hand=
 len sollen: Dann da erfahren werden solte / daß
 e hierin=

hierinnen eine Nachlässigkeit oder Verschonung mit
 vnderlauffen thäte / soll Unser R: De: Regierung
 vnd Cammer / wie auch Landshauptmann vnd
 Bischoff in Oesterreich Ob der Enns / solche Obrig-
 keiten Richter vnd Râth / selbst den der Gebühr nach
 abstraffen. Es wird aber gleichwohl darneben ein
 jede Herrschafft vnd Obrigkeit erindert / sich hierin-
 nen bescheiden zuverhalten / vnd niemanden auß Haß /
 Neid / oder Aigen = Nuzigkeit / wo keine gnugsambe
 Prob der Vbertrettung vorhanden / oder auch vmb
 ein höheres / als vnser Außwurff vermag / mit der
 Straff zubelegen : Wir wollen auch / daß alle Hoff-
 Befreidte / Burgerliche vnd andere Schneider / kei-
 ner in diese Ordnung gehörigen Manns = oder Weibs =
 Persohnen / die Kleider auß einem bessern Zeug / oder
 auß andere Weeg vnd Manier / als ihnen bemeldte
 Ordnung solches zuläßt / machen vnd zurichten sollen /
 da auch einer darwider handeln / vnd dessen über-
 wisen wurde / soll er zum ersten mahl / vmb zehen
 Reichs = Thaler / zum anderten mahl aber vmb
 zwainzig Reichs = Thaler gestrafft / vnd da er sich
 zum dritten mahl betretten liesse / ihme das Hand-
 werck auß ein gewisse Zeit nieder gelegt / oder nach
 Beschaffenheit der Sach die Freyheit / oder das
 Burger = Recht genommen werden. Welches Wir
 auch von denen Seidenstückern / Kirschnern vnd
 dergleichen Handwerckern / ingleichen von denen
 Köchen vnd Köchinnen wollen verstanden haben / die
 da wissentlich denen obberührten Persohnen etwas /
 so ihnen in dieser Unserer Ordnung verbotten /

arbeiten / kochen / vnd zurechten würden / wie dann sonderlich die Köch: vnd Köchinnen / da ihnen etwas dergleichen zugemuthet würde / oder sie sonst was überflüssiges sehen thäten / solches ohne Verzug dem in Policey-Sachen verordneten Fiscalgli, oder vnmittelbahr Unserer R: De: Regierung vnd Cammer anzaigen / dargegen ihnen der dritte Theil der Straff gebühren: Im widrigen / da sie solches verschweigen / vnd man anderwärtig auff den Grund kommen thäte / mit der jenigen Straff / wie oben von denen Schneidern vnd andern Handwerkeren gemeldet ist / gegen sie verfahren werden solle. Wie dann die von Unserm Fiscal bestellte Personen / nicht allein heimlich bey denen Hochzeiten vnd Mahlzeiten alles genau außkundschaften vnd beobachten / sondern auch / wann ihnen die Mittel hierzu benommen würden / vnd ein billichmässiger Verdacht vorhanden wäre / befugt seyn sollen / öffentlich in die Kucheln oder Zimmer zugehen / auch die verbottenen vnd überflüssigen Speisen in Augenschein zunehmen.

Vnd weilten bey so tieff eingewurzelter Hoffarth / Verschwendung / vnd verkehrten Sinn der Leuth / alles in gewisse Reguln zusetzen / auch die Betrug vnd neue Fünd so genau zuverhüten / nicht wohl möglich / als behalten Wir Uns bevor / diese Ordnung zuverbessern / zu endern / vnd zu erklären.

Was schließlichen Unserer Hoff-Cavaglieri, vnd der drey Obern Ständt vnd würcklicher Rāth eigene Personen betrifft / wollen Wir selbige zwar Ein-

gangs

gangs gedachter massen für dißmahl in diser Unserer Ordnung vnd Patent nicht begriffen / jedoch sie Väterlich / vnd gnädigist vermahnet haben / weilen durch Unsere Pragmatic die mindere vnd andere Stands-Personen in eine bessere Ordnung gebracht / vnd von dem ihnen nicht zustehenden Pracht abgehalten werden / daß sie / die dem überflüssigen Luxui vnd Verschwendung nachfolgende Schaden vnd Ungelegenheiten selbst betrachten / vnd neben ihren Weib vnd Kindern / sich der Gesparsamkeit befleissen / die ausländische / kostbare / an sich selbst wenig nütze / vnd nur viel Geld auß dem Land ziehende sich täglich veränderende Wahren / als Land-schädliche Sachen / meiden / den vnnöthigen Pracht / vornehmlich auch in denen vergoldten Wägen / wordurch das Edlste Metall vnnützlich verschwendet wird / einziehen / wie auch den Oberfluß in Dienern vnd Aufwartern / in der Haus-Zier / Mahlzeiten / vnd andern also moderiren werden / wie es eines jeden Stand-Ampt vnd Condition rühmlich anstehet / damit Wir nicht bemüßiget werden dörrften / ihnen gleichfals eine gewisse Ordnung fürzuschreiben / vnd ernstlich darob zuhalten / welches Wir auch auff nicht verspührende Verbesserung vnd Continuirung des Luxus zuthun / nicht vnterlassen würden.

So wollen Wir auch alle vnd jede an Unserm Kayserl: Hoff sich befindende Residenten vnd Agenten, wie auch all andere zureisende hohen- vnd niedern

Standts-Personen/ (worunter Wir auch die Soldaten begriffen haben wollen) welche sich eine Zeitlang allhier / vnd bey Hoff auffhalten / gnädigist ermahnt haben / daß auch sie in der Kleidung vnd andern / sich alles Ueberfluß enthalten.

Welchem allen nach gebieten Wir Unserer R: Ge: Regierung vnd Cammer / Lands-Haupt-Leuthen / Verwesern / Viskomben / Pflegern / Burgermeistern / Richter / Rätthen / vnd allen andern / so sich auff dem Land / vnd in Unsern Landsfürstlichen Stätten in Unsern Erb-Herzogthumben Oesterreich Unter- vnd Ob- der Enns / einer Jurisdiction, oder gerichtlichen Obrigkeit gebrauchten / hiemit alles Ernsts / daß ihr nach Gelegenheit eines jeden Ampts vnd Obrigkeit / ob dieser Unserer Ordnung vnd Gebot enfferig haltet / gegen die Ubertreter mit der auffgesetzten Bestrafung würcklich vnd vnverschont verfaret / auch selbst den darwider nicht handelt / sondern vielmehr andern mit gutem Exempel vorgehet / vnd alles das jenige nachdrucklich handelt / vnd vorkethret / was zu Handhab dieses Unseres Patents dienlich vnd vorträglich seyn kan / wie solches gegen Uns / als Herren vnd Lands-Fürsten / ohne das ewern Pflichten gemäß / auch so lieb einem jeden ist / Unser schwere Straff vnd Ungnad zu vermeiden. Dis alles ist Unser ernstlicher Will vnd Meynung. Geben auff Unserm Schloß Ebersdorff den Aicht- und Zwanzigsten

für A. Inhr, 2^e Ordnung. Ob der Junij 27

1671.

zigsten Septembris, im Sechszehundert Ain- und
Sibenzigisten / Unserer Reiche des Römischen im
Vierzehenden / des Hungarischen im Sibenzehenden /
und des Böhaimbischen im Sechzehenden Jahre.

Leopold.



Ad Mandatum Sac. Cæs.
Majestatis proprium.

Johann Paul Hoher
Freynherz.

Johann Leopold von
Leventhurn.



A R Leopold
 Von Gottes Gnaden Erwählter
 Römischer Kayser / zu allen
 Zeiten / Mehrer des Reichs /
 in Germanien / zu Hungarn /
 Böhaimb / Dalmatien / Croati-
 en / vnd Slavonien / r. König /
 Erb = Herzog zu Oesterreich / Herzog zu Burgund /
 Steyer / Kärndten / Crain / vnd Würtenberg / in
 Ober : vnd Nieder Schlesien / Marggrafe zu Mäh-
 ren / in Ober vnd Nieder Lauffnit / Grafe zu Hab-
 spurg / Tyroll vnd Görz / r. Entbieten allen
 vnd jeden / welche in dieser Unserer Policeny = Ord-
 nung begriffen seynd / Unser Gnad / vnd alles
 guets / vnd werdet ihr euch gueter massen selbst
 zu erindern haben / wie daß bald nach Unserer an-
 getretenen Lands = Fürstlichen Regierung / Wir
 auß Vätterlicher Vorsorg vnd Eyffer / die Tugend
 zu Pflanken / vnd die Laster außzurotten / Uns
 vnter andern vorgenommen / zu Abstellung der
 höchstschädlichen Verschwendung mit übermäßigen
 Pracht vnd Verthueligkeit / ein allgemeine Poli-
 cey = Ordnung verfassen vnd publiciren zulassen /

zu welchem Ende wir auch noch den 22. Martij Anno 1659. Durch offene Patent vnterschiedliche nur zum vnzimblichen Pracht / mißbrauchte kostbare Wahren gänzlich verbotten; Sintemahlen aber bald darauff die Vnrube in Siebenbürgen / vnd der gefährliche Türcken Krieg / auch nachgehends andere Verhindernussen ins Mittel kommen / als ist Vnser gehabtes guetes Vorhaben / oder vielmehr die Werckstellung desselben zuruck verblieben; Sintemahlen wir nun mit sonderbaren Mißfallen warnen müssen / wie der höchstschädliche Luxus vnd Verschwendung in Kleidern / Mahlzeiten / vnd andern / je länger je höher gestigen / vnd verspühret worden / daß solcher Mißbrauch von vnten an seinen Ursprung genommen / in deme die geringern Stands = Personen sich solcher Kleidungen angemasset / die sonst den höhern gebühret / vnd einer den andern so hoch getrieben / daß endlich die Obern Ständ weder in der Materi nach Form / eine Kleidung mehr erfinden können / so nicht die Mindern / insonderheit die Weibs = Personen / alsobalden imitirt / vnd nachgethan hätten. Vorauff dann erfolget / daß wegen so häufig verbrauchter Außländischer kostbarer Wahren Jährlich ein überausz grosse Summa Gelds außser Lands gebracht / ihrer viel dadurch in grosse Schulden gerathen / vnd gänzlich ruinirt worden / ja da auch gleich thails auß den Obern Ständen sich gern einer geringern Kleidung

dung bedient hätten / sie doch solches / da sie anders von geringern Stands = Persohnen unterschieden seyn / vnd in keine Verachtung kommen wollen / nit thun können / sondern mit ihrer Vngelegenheit vnd Schaden / die grössere Vnkosten continuiren müssen / welches auch mit dem Vberfluß bey Hochzeiten vnd Mahlzeiten also geschehen. In deme nun / wie vorgemeldet / dieses Vbel mehristen Theil / von denen nidrigern Stands = Persohnen entstanden / vnd die Obere dardurch zur Nachfolg bemüssiget worden : Als haben wir für gut befunden / vnd gnädigist entschlossen / nicht allein in Vnsern Erb = Herzogthumben Oesterreich Vnter vnd Ob der Enß die remedirung zu thun / derentwegen dann vnter dato 28. Septembris des verwichenen 1671. Jahrs die Pollicey = Ordnung bereits Publicirt worden / sondern auch in Vnsern J. O. Erb = Fürstenthumben vnd Landen / solches auff gleiche Weiß vorzunehmen / vnd weilen ohne das zu publicierung des durchgehenden General = Pollicey = Wesens / noch unterschiedliche difficulteten vnd Verhindernussen obhanden / insonderheit das Wir der an noch zu Regenspurg sich befindenden Reichs = Versammlung / in dieser Materi vorhabendes Conclufum gern erwarten / vnd mit demselben Vns conformirn wolten / vor dismahl Vnsere drey Obere Ständ vnd würckliche Rāth / für ihre Persohnen nicht zuberühren / sondern nur die denenselben nachgehende Vnsere Beambte / Hoff = Bediente / Univerfitetische / Kauffleuth / Burger vnd Satwrn Standt / in gewisse Classen einzutheilen / auch was nach jesigen Läußen / einen jeden zu tragen verbotten / oder erlaubt seyn solle / Vorzuschreiben.

Wie folgt:

Erste Clafs.

Wirdiese erste Clafs wollen Wir gezogen haben/Unsere Kayserliche vnd J. De. Lands = Fürstliche höhere Beambte/ vnd Hoffbediente/ welche nicht würckliche Lands = Mitglieder seynd / als Unfern Hoff = Cammer = Procuratorn, Unfern J. De. Pfennigmeister / Cammer = Graffen/ die Berweser zu Aufsee vnd Idria / Ambt = Mann in Bordenberg/ Unfere Secretarien von denen höhern Mittlen / welche nicht zugleich würckliche Rätth seynd/ die Doctores der Rechten vnd Arzney / welche ihrer Profession theoreticè oder practicè abwarten/ die Nobilitirte / so Land = Güter haben/ Unfern J. De. Hoff = Cammer Buchhalter/alle Unfere Mauth = Ober = Aufschlags: Ober = Einnehmer/ Renth = vnd Kriegs = Zahlmeister in Friaul / Ober = Waldt = Meister / Hoff = Zeugwarth / Burg = Graffen / den Burgermeister vnd Stadt = Richter in Unserer Fürstlichen Haupt = Stadt Grätz/ welche der Zeit in Ambt seynd/ oder solches vorhero verwaltet haben.

Ver.

Verbotene Sachen.

Alen obbemelten Personen wird durchgehend verboten / zutragen Kleindien / guet vnd falsche Perl / ganz Gold- vnd Silberne Stück / wie auch von Gold vnd Silber gewürckt- vnd eingetragne Zeug / Porten / Francken / Spitzen / Bändl / Knopff / Schlingen / Ballonen / Schnier / desgleichen alles Geprämb / Geschmelz / vnd Stückwerck von Edel-Gestein / von Perl / von guet vnd falschen Gold vnd Silber / von Seiden vnd Glas / die Außländischen teuren Zeug / als Broccat vnd dergleichen ; Item perfumirt, vnd allerhand schmeckende Heut zu Kleydern / das Fuetter von Zobbeln / sambt Schweiff vnd Klauen / Armelein / schwarzen Fuchs / vnd weissen Luchs / wie auch all anders Fuetterwerck / so den benentten in Werth gleich gehalten wird : die Außländischen köstbahren Spiz von Seiden vnd Zwirn / Niederländische vnd Baumwollene Leinwath zu Hemetern / ganz Castorine Hüet / die Straussen-Federn / die verguldte Degen vnd Sporn.

Dann ist ihnen verboten / das ganze Taffel-Silber / wie auch die Außländischen mit Seiden eingewürckte Teppich / vnd andere köstbahre Tappesereyen / Seidene Fenster-Fürhäng / auch die ganz seidene Sessel : Item die köstlichen Gemähl : dann die mit Gold vnd Silber / Bildschnitzerey / Sammet / Seiden-Zeug oder köstbahren Tuech gefiectert- vnd gezierte Wägen /

vnd Schlitten/ wie auch die Lemoni- Wägen / dann an denen Koffen / die Quasten oder Tollen / vnd die mit Messing beschlagene Geschir: die Gualdrappen, auch andere Sammet: Seiden oder gestickte Kopfdecken.

Vnd wie nun obbemeltes Verbott zugleich auff Mann- vnd Weibliches Geschlecht zuverstehen ist / also sollen die Manns- Persohnen sich absonderlichen enthalten der grossen köstlichen Parruquen / vnd Flieg- Ermel / vnd ganz mit Sammet gefietterten Mäntel / die Weibs- Persohnen aber / der weit außgeschmittenen Wambser vnd langen nachschweiffenden Röck / wie auch der Schiff- Ermel vnd langen gekrausten Haarlocken / vnd ins gemein all anderer neuen Mode, Form vnd Arth der Kleydungen / Haaren / Bünden / Geflecht / Halß- Tüchern / Überschlägen / Mänteen / Schuehen / vnd sonst in allen vnd jeden deren sich die höhern Stands- Persohnen zugebrauchen pflegen.

Ferner sollen obbenente jeder über einen Diener / welcher allein zum Auffwarten / oder Nachtreten auff öffentlicher Gassen gebraucht wird / zuhalten nicht befuegt seyn / vnd da sie solchen kleiden / sollen sie sich hiezue keines theuren Tuechs oder Seidenen Geprämbß gebrauchen können / die Weibs- Persohnen aber sollen sich der Vortretter gänzlich enthalten.

In diese erste Clafs gehörige Persohnen sollen auff ein Hochzeit- Mahl / sambt den Wein / nicht über hundert Gulden wenden: vnd sich aller Beschau- Essen vnd gemachten Bluembwercks / auch der Herpaucken vnd Trompeter durchgehend enthalten.

Ein anders Gastmahl aber / soll sambt den Wein nicht über zwainzig Gulden kosten / auch von ihnen gar selten eines angestellt werden.

Bei ihren Begräbnüssen / sollen nicht über zwölf weiße Wax- Wandleichter gebraucht werden.

Zuegelassene Sachen.

S Ergeben wird ihnen gnädigst erlaubt / an hohen Fest- und Ehrntagen / ein guldene Ketten von zwey hundert gulden und ein Ring von Edlgestein / in gleichen Werth / ihren Ehe- Weibern und Töchtern aber allein Pörtl von Perlen / Armbändl und Hals- Zier von Edlgestein / welche drey Stück aber zusammen nicht über Vier hundert Gulden werth seyn sollen.

Dann wird ihnen sammentlich zuegelassē / das Edl- Mader und anders Fuetterwerck / so diesen im Werth gleich oder geringer ist. Item ein Sammetes Kleid / und ein Mantl mit Sammeten Auffschlägen / auch andere seidene Zeug / als Tobin / Damasc / Terzenell / und dergleichen Gattung zu Kleid / und Mantl / welche sie auch mit einem in Unfern Erb- Ländern gemachten seidenen Spiz dessen Elln nicht über dreyssig Kreiser kostet / doch aber nur einfach / verprämen lassen können.

Ferner mögen sie zu Oberschlägen und Tägeln / gebrauchen / die Anna- und Marienberger / auch andere in Unfern Erb- Ländern gemachte zwirene Spiz / deren Elln in Werth nicht über drey Gulden steigt ; Zu

denen Hauben vnd Fürtüchern aber / solle die Ellen Spiz nicht über fünff vnd vierzig Kreizer kosten / auch selbe nur einmahl verprämpt werden.

Weiter lassen wir ihnen von Taffel-Silber gnädigst zu / ein Gießbeck vnd Kandel / Löffel / vnd Salz-Faß / wie auch Trinckbecher vnd Kandel.

Vber diß / mögen sie sich der Mäntel-Bägen / jedoch ohne der verbottnen Zierad / von Mahler / Bildhauer / vnd dergleichen Arbeit / auch Benedischer Glas-Fenster / gebrauchen.

Was nun denen in diser ersten Class begriffenen Persohnen verbotten worden / das wollen wir auch von allen Nachfolgenden Classen noch vil mehrers verstanden haben.

Anderte Class.

DArunter sollen begriffen seyn / die Nobilitirte / welche keine Land-Güetter besitzen / die Statt Raths-Verwandte zu Gräs / die Forstmeister / Vnsere andere Mauth-Einnehmer / Bauschreiber / Münzmeister / Prothocollisten / Registratores, Expeditores, Concipisten, Taxatores, Rath-Officier / Vnter-Marschall / Ober-Vorgeher bey der Eisen-Gewerckschafft / Eisen-Obmann / Verweserisch : Vorderberg : vnd Ober-Ambts-Bezenschreiber / Salz-Cammerer / Lands-Mittelsding-
Ein-

Einnehmer / Radt = Meister in Vorderberg / Ober =
 Berckmeister = Amts = Verwalter / Berck = Richter /
 Eisen = Schreiber / Fisch = Inspector / Hoff = Spilmei =
 ster / Unserer andere Zeug = Warth / die Landschafft =
 vnd Lands = Hauptmannische Secretarien : die
 Schronen vnd respectivè Land = Schreiber / wie in glei =
 chen die Lands = Bisdomb = vnd Kellermeisterische
 Secretarien / welche nicht Doctores, oder Licentiat
 Juris seynd / der Landschafft = Buchhalter / Rentmei =
 ster / die auffgenommene Ungraduierete Advocaten,
 oder viel mehr procuratores, die Magistri Philoso =
 phia, Notarij publici, welche diser Profession allein
 abwartten / die Weiß = Potten / die Burgermeister /
 vnd Richter / Unserer übrigen Lands = Fürstlichen
 Städt vnd Märckt / die Kopfbereiter / Sprachmei =
 ster / Tanzmeister / vnd Fechtmeister / die Hoff = Be =
 freidte = Handels = Leut / Unserer Hoff = Cavaglieri, wie
 auch der drey Obern = Ständ / Ober = Pfleger (welche
 per abusum, Regenten / Rentmeister oder Haupt =
 Leuth genendt werden) Item ihre Hoffmeister / Auf =
 warter / der Clöster Hoff = Richter / die Hoffmeisteri =
 nen / Cammer = Jungfrauen.

Der

Verbottene Sachen.

D Eben obigen in der ersten Clafs, verbottnen Sachen / ist denen in dise andere Clafs gehörigen Persohnen zugebrauchen auch verbotten / das Edel-Mader-Fuetter / der Samet / Plursch / Genuaz, Adlafs / Tobin / Damasch / Terkenell / das Außländische Tuech / dessen Ellen über drey Taller kostet / die halben Castor-Hüt / die Niederländische / vnd andere kostbare Spallier / auch von Gold oder Silberem Leder vnd dergleichen / die Niederländische oder andere Außländische theuere Teppich / vnd denen Weibs-Persohnen absonderlich / die gespizten Schlair / vnd fliegende oder auffgespenlete Ober = Röck.

So sollen auch die in dise andere Clafs gehörige Persohnen auff ein Hoch-Zeit-Mahl / sambt den Wein nicht über funffzig Gulden / auff ein anders Gastmahl aber sambt den Wein / nicht über funffzehen Gulden wenden: auch in ihrer täglichen Kost / sich ihren Stand gemäß verhalten: vnd bey derselben Conducten nicht über acht weisse Bindlichter gebraucht werden.

Zuegelassene Sachen.

Dahergegen verstaten Wir ihnen gnädigst / an hohen Festen vnd Ehren-Tagen ein guldene Ketten von hundert Gulden / vnd einen Ring in gleichen Werth / vnd ihren Eherwirthinen vnd Töchtern ein paar Armb-Bändl / ein Pörtl von Rharten : oder Loth-Perlen / oder aber von guldenen Kösln / vnd dann ein einfaches guldenes Hals-Kettl / mit einem Agnus DEI oder andern Anhang / jedoch daß alle drey Stuck / nicht über zweyhundert Gulden werth seyen ;

Ferner lassen Wir beyderley Geschlecht zue / den gemainen / oder Stain-Mader / vnd ander geringes Fuedter / einen Sammeten oder Plurschenen Manns-Rock / vnd den Mantl allein mit Plurschenen / Tobin : Damasch : Terzenell : vnd dergleichen Aufschlägen / so auch denen Weibs-Persohnen ein Sammet : oder Plurschenes / Tobin : Damasch : oder Terzenelles Wambes / ihnen sammentlichen aber / einen Doppeldasset / jedoch denen Weibern nur zu Ober-Röcken zugebrauchen / einen mittern Anna-berger oder im Land gemachten Seidenen Spiz / zu einem einfachen Geprämb / die Elln von sunffzehen bis achtzehen Kreuzer ;

Item / solche Zwirne Spiz / die Elln höchstens von ein Gulden dreyssig Kreuzer / auff ihre Hauben

und Fürtücher aber/ einmah! geprämbt/ die Elln per
dreyßig Kreuzer;

Dann mögen sie sich gebrauchen einer Silber-
nen Trinck = Kandel / wie auch der Becher / Salz-
Fäßl vnd Löffl / deßgleichen der geringern Tappete-
ren / der gemeinen Türckischen vnd anderer der-
gleichen Tappich / der geringern Seidenen Tücken
vnd Dasseten Beth = Fürtang / nicht weniger auch
der Mändel = Wagen von alter Manier / vnd die
Pferdt mit Rhumeter/ jedoch aber nur außserhalb der
Stadt / vnd über Land / es wäre dann daß einer
oder der andere Vnpäßlichkeit halber deß Fahren nicht
entrathen köndte.

Dritte Clafs.

Wenn diese Dritte Clafs setzen Wir vnser
übrige Buechhalterey = Bediente / Can-
cellisten, Zimmerwarter / aller allhie-
sigen Tribunalien / Thürhüter / Tra-
banten / Trompeter / oder weilen diese
zwey Species die Livre tragen / vil-
mehr ihre Weiber vnd Kinder.

Item / Vnser Filial - Einnehmer vnd Gegen-
Schreiber / Mauthner / Waag = Maister / Fisch-
Maister / die Vornehmen Burgerlichen Handels-
Leuth / wie auch andere Vornehmere Burger / wel-
che keine Handwerck treiben / die Künstler; nemlich/
Buech =

Buechdrucker / Mahler / Bildhauer / Gold-Arbeiter / Perlhefter / Wax-Possierer / Kupfferstecher / Petschiergraber / vnd dergleichen / der Land-Leuth Pfleger / Schreiber / Cämmerling / die übrige Kaths-Verwandte in Unsern J: O: Lands-Fürstlichen Stadt- vnd Märkten / sambt ihren Stadt-Schreibern / die Sollicitatores, Gastner / Kenth: vnd andere Schreiber / Factorn, Rauffmannsdiener / des Adels Beschliesserinnen.

Verbottene Sachen.

Alle in die Dritte Clafs gehörige Personen / sollen sich neben andern in obstehenden zwey Claffen verbotenen Sachen enthalten / der Stain-Mader / des Tuechs / dessen Ellen über drey Gulden kostet / der seidenen Zeug / als Tobin / Terkenell / Damasch / Doppeldaffet / vnd dergleichen / der frembden vnd andern Seiden: vnd Zwirnenen Spiz / alle außländische Leinwath / der Hüet von Viertel-Castor / allerhand Spallier / vnd Türckischen oder anderen außländischen kostbaren Täppich / wie auch der Kobel / vnd Mäntel-Bägen.

Ferzers sollen sie auff ein Hochzeit sambt dem Wein nicht über dreyßig Gulden / auff ein anders Gastmahl aber / sambt Wein / nicht über zehen Gulden wenden / auch bey ihren Conducten keine weisse:

sondern auff's maiste nur acht gelbe Wind-Lichter ge-
braucht werden.

Zuegelassene Sachen.

S Ergegen wird ihnen genädigst er-
laubt / ein guldener Ring mit einen
schlechten Stein / jedoch daß alles
zusammen nicht über zehen Gulden
koste / so dann ihren Ehwirthingen
vnd Töchtern noch darzu ein Silberne Gürtel von
zwainzig Gulden / wie auch ein Pörtl von golden
Kösln vnd Sammete Visiern.

Ferzers denen Männern ein Daffeter Som-
mer-Mantel / vnd ihren Ehwewibern vnd Töchtern
zu Fürtüchern vnd Niedern / wie auch beyderley
Geschlecht zu Mantel = Aufschlägen / Damasch-
Terskenell / Tobin / vnd dergleichen / Item alle halb-
Seidene Zeug / so dann fein Praager vnd Schlesin-
ger Schlayr / zu Vberschlägen vnd Hauben / darzue
schlechte im Land gemachte Spißl / die Ellen von
funffzehen : biß zwainzig Kreuzer werth ; So mö-
gen sie sich auch Silberner Tischbecher vnd Löffl ge-
brauchen.

Zierd.

Vierde Clafs.

Wen die vierde Clafs fehen Wir die
 Falckner / Jäger / Behög- vnd Feld-
 Bereitter / Stadt = Waagmaifter /
 Hoff = Sattler / Thorfteher / Sänff-
 ten = vnd Klepper = Knecht / Stan-
 gen vnd Borreitter / Laggen / oder
 weilien diefe drey die Livre tragen / vilmehr ihr Weib
 vnd Kinder : Item / die gemaine Burger vnd
 Handwercks : auch Burgerliche Inleuth zu Gräs :
 in andern Vnsern Städten / vnd auff dem Land /
 die Vberreitter / Schuel = Maifter / Mößner / Kir-
 chen = Diener / die geringen Gangley = Bediente als
 Haizer / vnd dergleichen / die Handwercks = Gefel-
 len / die Köch : vnd Köchinnen / auch andere / in de-
 nen vorgehenden Claffen , begriffener Persohnen
 Bediente.

Verbottene Sachen.

Enen in die vierde Clafs gehörigen
 Persohnen / wird über obiges der
 vorgehenden drey Claffen verboten/
 das Fech = vnd Künigl = Suedter / die
 Fuchstehl vnd Wammen / auch was
 disen in Werth gleich ist / auffser daß sie Fech = Hauben tra-
 gen /

gen / wie auch das Künigl = Fuedter / vnd Fuchs = Kehl zum vorschiesen gebrauchen mögen / so dann ist ihnen verbotten / nicht allein alles Tuech / so außser Vnsern Erb = Ländern gemacht wird / sondern auch das Inländische / dessen Ellen über zwey Gulden kostet ; Item alle ganz vnd halbseidene Zeug / Strimpff vnd seidene Bänder / deren Ellen über sechs Kreuzer kostet / ingleichen der Cameloth / wie auch die schwarz vnd weisse Spitz / fein Praager vnd Schlesinger Schlayr / Vlmer / Schlesinger / wie auch feine in Vnsern Erb = Herzogthumb Oesterreich ob der Enns gemachtte Feinwath / Hüet / so über zwey Gulden kosten / deßgleichen auch Silberne Becher vnd Löffel.

Sie sollen auch auff eine Hochzeit / sambt Wein / nicht über zwainzig Gulden / auff ein anders Gast = Mahl aber / sambt Wein nicht über sechs Gulden wenden.

Insonderheit aber sollen die Handwercker bey Auffding : vnd Freysprechung der Lehr = Jungen / bey Fürgeb : vnd Verfertigung der Maisterstück / wie auch bey allen andern Handwercks = Zusammenkunfften / die bißhero durch Mißbrauch eingeschlichene kostbare Mahlzeiten gewißlichen einstellen / vnd wo in ihren Handwercks = Ordnungen hievon etwas gewisses außgeworffen / dasselbe nicht überschreiten / in dem übrigen aber / sollen sie auff keine Handwercks = Mahlzeit / wie die auch Rahmen habe / jedoch außser deß Weins (dessen auff jede Persohn ein Viertel gerechnet) mehr als fünff Gulden auffwenden.

Bei ihren Conducten sollen nicht über sechs gelbe
Wind-Lichter gebraucht werden.

Zuegelassene Sachen.



Abergegen verstaten Wir ihnen ge-
nädigist / einen guldenen Ring / von
fünff bis sechs Gulden werth / wie
auch ihren Weibern vnd Töchtern/
(nicht aber denen Dienstbotten) ein
Silberne Bürtel von fünfzehnen Gul-
den werth / doch solche allein an Sonn = Feyer = vnd
andern Ehrn = Tagen zu tragen.

Deßgleichen wird beyderley Geschlecht zuege-
lassen / das Wolffs = vnd Fuchs = Rucken / wie auch
anders geringes Fuedter / Item allerhand wollene
geringe Zeug / vornehmlich aber die jenigen so in
Vnsern Erb = Ländern gemacht werden / so dann auch
Überschlag vnd Hauben von gemainen Schlayr.

Fünffte Clafs.



Wiese Clafs gehören die Vndertha-
nen vnd derselben In = Leuth / die
Zaawercker vnd das übrige gemai-
ne Volck.

Verbottene Sachen.

Diesen Persohnen wollen Wir / neben andern / so in denen vorhergehenden vier Classen bereits verboten / nicht verstatten / das Wolffs: vnd Fuchs- Suedter zu Pölsen vnd dergleichen / den Burat / Sayet / vnd dergleichen Zeug / das Tuech dessen Ellen über ein Gulden dreyszig Kreuzer kostet / allerhand seidenes Präm- werck / wie auch die Hüet so über einen Gulden werth.

Ihre Hochzeit vnd Conduct - Mahlzeiten / sollen sambt dem Trunck nicht über zehen Gulden / die Kindlmahl aber / wo sie noch im Brauch seynd / nicht über fünff Gulden kosten.

Zuegelassene Sachen.

Sie mögen aber mögen sie tragen eine Hauben mit Aufschlägen von Fuchs- Kucken / wie auch das Lämbl - vnd andere dergleichen geringes Suedter: ihre Weiber / Töchter / vnd Dienst- Menscher aber Sammete Pörtl / vnd Seidene Haar- Bändl

Bändl / jedoch daß die Ellen nicht über vier Kreu-
 zer koste / wie auch Zöpff von gemainer Flöt-Sei-
 den.

Über diß haben Wir auch von einer Zeit hero
 mißfällig verspühen müssen / was massen Theils
 sowol von Unsern Hoff-als andern Cavagliern,
 in ihren Livreen einen grossen Luxum gebraucht
 haben / vnd daher nicht vnbillich zu besorgen ist /
 daß / weilen einer den andern / vornehmlich
 aber vnter denen Jüngern Cavagliern mit dem
 Pracht übertreffen will / wann nicht remediert
 werden solte / in kurzer Zeit / dardurch mancher
 in einen schlechten Zustand gerathen möchte.
 Vnd aber an Erhaltung der Adlichen Ge-
 schlechter Uns vnd dem gemainen Wesen merck-
 lich vil gelegen / als haben Wir für ein Nothdurfft
 erachtet / daß bey Aufrichtung diser Policeny-Ord-
 nung / auch dißfalls der überflüssige Pracht in et-
 was moderiert werde.

Sehen demnach / ordnen vnd wollen hiemit
 genädigst / daß so wol Unser Cavaglieri als
 auch die drey Obern Landt-Ständte zu ihren Livreen
 hinführo gar kein außländisch Tuech / von In-
 ländischen aber kein thewerers als höchstens die
 Ellen per drey Gulden / vnd darauff kein Präm-
 werck / von guet vnd falschen Goldt oder Silber /
 so dann kein Stückwerck von Seiden / noch auch
 das zuegelassene Prämberck von Seiden also
 überflüssig / daß es dem Werth deß Goldt vnd

Silbers gleich käme / oder demselben gar überstei-
ge / gebrauchen : vnd die Livre-Mäntel nicht mit
Sammet oder Plursch (welche beyde Zeug allem
für vnserer Geheimen Rätly vnd hohen Ministern
Bediente zu Auffschlägen erlaubt seyn sollen) füed-
teren lassen / auch keine ganze oder halbe Castor-Hüet-
mit Straussen-Federn / keine Oberschläg von Point
de Venise-Arth / oder andern theuern oben in der
ersten : vnd andern Clafs, verbottnen Spitzen / noch
auch vergoldt = oder versilberte Degen vnd Sporn /
zu der Livre geben sollen.

Nachdeme aber auß der Erfahrung bekandt /
daß sich vor disen bey Einführung der Policey-Ord-
nungen / gemainiglich bößhaffte Leuth befunden /
welche durch Erdenckung allerhand neuer Sachen
vnd Kleyder-Arth / wormit dem gemainen Wesen
eben sovil / als mit dem jenigen / so man vorhero
abgeschafft / Schaden zugefügt / vnd auff solche
Weiß die verbottene Excels vnter einē andern Schein
vnd Namen widerumben in den Schwung gebracht
worden ; Als wollen Wir solche zu Vnderbruch
diser Vnserer heylsamen Satzung gerreichende Hand-
lungen hiemit ernstlich vnd bey denen hernach benennten
Straffen / gänglichen verbotten / vnd beynebens
jedermänniglich dergleichen Kleydungen vnd Trach-
ten welche in jeder Clafs das verbottene im Werth
übersteigen / oder selben wenigst gleich seynd / (ob sie
gleich in diser Policey = Ordnung Specificie nicht ein-
kommen / gleich wol aber wider eines oder des an-
dern

dem Stands=gebühr lauffeten) weder zu erfinden/
noch zutragen / Väterlich vnd für Schaden gnä=
digst gewarnet haben.

Damit auch niemand zu zweiffeln Ursach neh=
me / in welche Clafs die jenigen so nach ihren Ambt
vnd Qualitäten / in keiner Clafs absonderlich benen=
net seynd / gehören ; Als ordnen Wir hiemit gnä=
digst / daß solche Persohnen nach derselben Clafs,
allwo die jenigen / so ihnen in Stand / Ambt vnd
Verrichtung gleich seynd / oder doch ihren Qualitä=
ten am nechsten kommen / begriffen / sich halten vnd
regulieren sollen ; Es solle auch keinen / welcher
etwo in der Ordnung dem andern nachgesetzt wor=
den wäre / solches an seiner hergebrachten Ehren=
Stell vnd Præcedenz in geringsten nachtheilig seyn=
massen Wir auch einen jeden / welcher wegen seiner
Dienst oder andern Qualitäten sich zu zweyen Claf=
sen legitimiren köndte / hiemit genädigst zuegelassen
haben wollen / daß er sich nach seinem Gefallen der
höhern Clafs bedienen möge.

Damit aber auch im übrigen diser Unserer Ord=
nung beständig nachgelebt / auch mit allem Ernst
vnd Schärpffe darob gehalten werde / als setzen vnd
ordnen Wir hiemit / daß derjenige Mann= oder
Weibs=Persohn / so wider angeregte Policcy=Ord=
nung (welche sobil die einen vnd andern gar ver=
bottne Rosz vnd Wägen / das Geschmuck=Werck
von Edl=Gestein / Silber=Geschmeidt / vnd Hauß=
Zier / auch übrige Vnkosten in Mahlzeiten vnd Be=
gräbnussen betrifft/ ihren Anfang alsobald mit Publi=
cierung

cierung dieses Patents nimmet / zu Abtragung der noch vorhandenen : vnd in das Verbott kommenden Kleynern aber / wie auch zu Veränderung der Wägen / von solcher Zeit an / noch zwey Monath vnd nicht länger zugegeben wird) auch in dem geringsten handeln / auff frischer That damit ergriffen : oder dessen sonst überzeugt wird / zum ersten mahl / in der ersten Class vierzig : in der Anderten dreyszig / in der Dritten zwainzig / in der Vierdten zehen : vnd in der Fünfften von drey / vier bisz fünff Reichsthaler ipso facto zur Straff verfallen haben : da er sich zum anderten mahl vergriffe / vorermelte Straff nochmahlen eingefordert / vnd ihme noch darzu dasjenige / wormit er die Ordnung überschritten hinweggenommen / da aber einer zum drittenmahl betreten wurde / demselben vermeldte Straff verdoppelt / auch ihme noch darzue ein öffentlicher Spott / als Dienst = Entsetzung oder Leibs = Straff angethan / auch da sonst einer bey der Ersten / Anderten vnd Dritten Ubertrettung / die außgesetzte Straff in Geld zuerlegen nicht vermöchte / derselbe alsobalden mit Gefängnuß / oder in anderweg abgestrafft werden solle.

Die Manutenenz vnd Handhaltung / wollen Wir sovil Unser Herzogthumb Steyr betrifft / Unserer Z: De: Regierung vnd Hoff = Cammer / in denen andern Unsern Z: De: Erb = Fürstenthummen vnd Landen aber / Unseren Lands = Haupt = Leuthen / Lands = Bisdommen / vnd Haupt = Leuthen / hiemit auffgetragen haben / deren jede In = stanz

stanz hiezue einen besondern Fiscal bestellen / vnd derselbe sich vmb andere gewisse Persohnen / welche in der Stille die Vbertretter erforschen vnd anzaigen / bewerben / auch denenselben für ihre Mühe-
 waltung / von denen eingehenden Straffen / ein Drittel / vnd das andere Drittel dem Fiscal überlassen / das Dritte aber Vns ordentlich verraitt werden solle.

Wir wollen auch daß auff des Fiscalis oder eines Anzeigers Anbringen (zumahlen solches einen jeden zuthuen / vnd das Drittel der Straff zu-
 erhalten / ohne einige Gefahr der Entdeckung seiner Persohn vnd Nahmens bevor stehet) auff das schleunigste vnd zwar nur Mündlich / ohne Verstat-
 tung einiger Schrift-Wechselung Summarijffime procediert werde / vnd damit alles desto mehrers be-
 fördert / auch durch die / bey gedachter Vnserer Z: De: Regierung vnd Hoff-Cammer anderwärtige haben-
 de Arbeitthen vnd Verrichtungen / kein Verzug ver-
 ursacht werde / Wollen Wir auß ihrem Miel zu dis-
 sen Policy-Weesen / besondere Rätthe verordnen las-
 sen / die demselben beständig abzuwarten haben. Es
 sollen auch alle vnd jede / so zu Grätz in derley
 Policy-Sachen / zu mehr erwehnter Vnserer Z: De:
 Regierung vnd Hoff-Cammer / oder in andern Vn-
 sern Z: De: Erb-Fürstenthumben vnd Landen / für
 Vnsere Lands-Haubt-Leuth / Lands-Bisdomben /
 vnd Haupt-Leuth daselbst erfordert werden / ohne
 einige Wider-Red oder Vorschukung einer andern
 Instanz (als denen Wir / so vil diese Ordnung be-

trifft / außdrucklich derogiern thuen) erscheinen /
 vnd derselben Außspruch / ohne suechende Provo-
 cation, Revision, vnd anderer sonsten gewöhnli-
 chen Beneficiorum Juris, so Wir zu Verlängerung
 der Sachen / zuverstatten keines Weegs gedacht
 seyn / gehorsambst nachkommen? Insonderheit be-
 felchen Wir hiemit allen Geist: vnd Weltlichen
 Obrigkeiten / auff dem Land / wie auch denen Ma-
 gistraten / in Vnsern Lands = Fürstlichen Städten /
 vnd Märkten / daß sie die ihnen vndergebene Bur-
 ger vnd Vnderthanen zu Vollziehung mehrgedach-
 ter Vnserer Ordnung / ernstlich anhalten / gewisse
 Leuth zur Auffsiht bestellen / die Vbertreter vn-
 verschont abstraffen / auch selbstn darwider nicht
 handeln sollen. Dann da erfahren werden solte /
 daß hierinnen eine Nachlässigkeit / oder Verschö-
 nung mit vnterlauffen thäte / solle Vnser Z: De: Re-
 gierung vnd Hoff = Cammer wie auch die Lands =
 Haupt = Leuth / Lands = Bisdombe / vnd Haupt-
 Leuth / in besagt: Vnsern andern Z: De: Erb = Für-
 stenthumben vnd Landen / solche Obrigkeiten / Rich-
 ter vnd Råth selbstn der Gebühr nach abstraffen;
 Es wird aber gleichwoln darneben ein jede Herr-
 schafft vnd Obrigkeit erinnert / sich hierinnen be-
 schaiden zuverhalten / vnd niemanden auß Haß /
 Neyd / oder Eigennuzigkeit / wo keine genuessame
 Prob der Vbertrettung vorhanden / oder auch omb
 ein höhers / als Vnser Außwurfß vermag / mit der
 Straff zubelegen. Wir wollen auch / daß alle
 Hoff =

Hoff- Befreyte / burgerliche vnd andere Schneider/
 keiner in dise Ordnung gehörigen Manns = oder
 Weibs- Persohnen / die Kleyder auß einen bessern
 Zeug / oder auff andere Beeg vnd Manier / als ih-
 nen bemelte Ordnung solches zuläßt / machen : vnd
 zuerichten sollen / da auch einer darwider handeln /
 vnd dessen überwisen wurde / solle er zum erstenmahl
 omb zehen Reichsthaler : Zum andernmahl aber
 omb zwainsig Reichsthaler gestrafft / vnd da er
 sich zum dritten mahl betretten liesse / ihm das
 Handwerck auff ein gewisse Zeit nidergelegt / oder
 nach Beschaffenheit der Sach / die Freyheit oder
 das Burger-Recht genommen werden ; Welches
 Wir auch von denen Seidenstickern / Kürschnern :
 vnd dergleichen Handwerckern / in gleichen von de-
 nen Köchen / vnd Köchinnen wollen verstanden ha-
 ben / die da wissentlich denen obberührten Persohn-
 nen etwas / so ihnen in diser Unserer Ordnung ver-
 botten / arbeiten / Köchen / vnd zuerichten wurden/
 wie dann sonderlich die Köch / vnd Köchinnen / da ih-
 nen etwas dergleichen zuegemuethet wurde / oder sie
 sonst was überflüssiges sehen thäten / solches ohne
 Verzug / dem in Policien-Sachen verordneten Fiscali,
 oder vnmittelbahr Unserer J. De. Regierung vnd
 Hoff-Cammer / anzeigen / dargegen ihnen der drit-
 te Theil der Straff gebühren ; In widrigen / da sie
 solches verschweigen / vnd man anderwertig auff
 den Grund kommen thäte / mit der jenigen Straff/
 wie oben von denen Schneidern vnd andern Hand-

werckern gemeldet ist / gegen sie verfahren werden solle ; Wie dann die von Unserm Fiscal bestellte Persohnen nicht allein heimlich bey denen Hochzeiten vnd Mahlzeiten alles genau außkundtschafften vnd beobachten / sondern auch / wann ihnen die Mittel hertzue benommen wurden / vnd ein billichmässiger Verdacht vorhanden wäre / befuegt seyn sollen / öffentlich in die Kuchel oder Zimmer zugehen / auch die verbottne vnd überflüssige Speisen in Augenschein zunehmen. Vnd weilen bey so tieff eingewurzelter Hoffart / Verschwendung vnd verkehrten Sinn der Leuth / alles in gewisse Regeln zu setzen / auch die Betrug vnd netwe Fünd / so genau zuverhüeten / nicht wol möglich / als behalten Wir Uns bevor / dise Ordnung zuverbessern / zu endern / vnd zuerklären.

Was Schließlichen Unsere Hoff = Cavaglieri, vnd der drey Obern Ständ / vnd würcklicher Rätthe aigne Persohnen betrifft / wollen Wir selbige zwar Eingangs gedachter massen / für dißmahl in diser Unserer Ordnung vnd Patent nicht begriffen / jedoch sie Vätterlich vnd genädigst vermahnet haben / weilen durch Unsere Pragmatic die mindere vnd andere Stands = Persohnen / in eine bessere Ordnung gebracht / vnd von dem ihnen nicht zuestehenden Pracht abgehalten werden / daß sie die dem überflüssigen Luxui vnd Verschwendung nachfolgende Schaden vnd Ungelegenheiten / selbstten betrachten /

vnd

vnd neben ihren Weib vnd Kindern sich der Gespar-
samkeit befleissen / die außländische kostbare /
an sich selbst wenig nütze / vnd nur vil Geld
auß dem Land ziehende / sich täglich verändere-
rende Wahren / als Land = schädliche Sachen /
meyden den vnnöthigen Pracht / vornehmlich
auch in denen vergoldten Wägen / wordurch
das Edleste Metall vnnützlich verschwendet wird /
einziehen / wie auch den Ueberfluß in Dienern
vnd Aufwartern / in der Haus = Zier / Mahl-
zeiten / vnd andern also moderiern werden /
wie es eines jeden Stand / Ambt / vnd Con-
dition rüchmlich anstehet / damit Wir nicht be-
müessiget werden dörssten / ihnen gleichfalls eine
gewisse Ordnung fürzuschreiben vnd ernstlich dar-
ob zuhalten / welches Wir auch auff nicht ver-
spührende Verbesserung vnd Continuirung des
Luxus zuthuen nicht vnderlassen würden.

So wollen Wir auch alle nach Unserer
Haupt = Stadt Grätz zuerauffende Hohen = vnd
Nidern Stands = Persohnen (worunter Wir auch
die Soldaten begriffen haben wollen) welche sich
ein Zeitlang alda auffhalten / Genädigst er-
mahnt haben / daß auch sie in der Klandung
vnd andern / sich alles Ueberfluß enthalten.

Welchem allem nach / gebietten Wir
 Unserer J: De: Regierung vnd
 Hoff = Cammer / Lands = Haupt =
 Leuthen / Berwesern / Bisdomben /
 Haupt = Leuthen / Pflegern / Bur =
 germaistern / Richtern / Rätthen / vnd allen an =
 dern / so sich auff dem Land vnd in Unsern
 Lands = Fürstlichen Städten / in Unsern J: De:
 Erb = Fürstenthumben vnd Landen / einer Juris =
 diction oder Gerichtlichen Obrigkeit gebrauchen /
 hiemit alles Ernsts / daß ihr nach Gelegenheit
 eines jeden Ampts vnd Obrigkeit / ob diser Un =
 serer Ordnung vnd Gebott eyfferig haltet / gegen
 die Vbertreter mit der auffgesetzten Bestrafung
 würcklich vnd vnverschont verfabret / auch selbst
 darwider nicht handelt / sondern vilmehr andern
 mit gueten Exempel vorgehet / vnd alles das je =
 nige nachtrucklich handelt vnd vorkehret / was zu
 Handhab dises Unsers Patents dienlich vnd vor =
 tráglich seyn kan / wie solches gegen Uns / als
 Herrn vnd Lands = Fürsten / ohne das ewern Pflicht =
 ten gemäß / auch so lieb einem jeden ist Unser
 schwäre Straff vnd Vngnad zuvermenden ; Di =
 ses alles ist Unser ernstlicher Will / vnd May =
 nung. Geben in Unserer Fürstlichen Haupt =
 Stadt Grätz den 12. Octobris , im Sechshen =
 hundert drey vnd Sibenzigsten / Unserer Reiche /
 defß

Ordnung. für J. O. 31 1673.

des Römischen im Sechzehenden / des Hunga-
rischen im Neunzehenden / und des Böhaimischen
im achzehenden Jahre.

Georg Fr. v. P. von Pausen
Kriegs Rath

Commissio Sacrae Cæs:
Majestatis in Consilio
Johann Andreas Gysbertum
Kriegs Rath

Johann Gottlieb Schindler
Commissarius

Johann Friedrich Graft

